

Statistisches Bundesamt

Dokumente und Quellen

zu

DDR - Statistik

Grundlagen, Methoden und Organisation
der amtlichen Statistik der DDR

1949 bis 1990

(Heft 34 der „Sonderreihe mit Beiträgen für das Gebiet der ehemaligen DDR“)

Dokumentenband 17 / Teil II

Dokumente und Quellen

DOC.

Industriestatistik Teil II

		<u>Seite</u>
DOC.131	Erhebungsunterlagen Monatliche Industrierichterstattung Industrielle Warenproduktion und Absatz, Nettoproduktion	2916
DOC.131a	Erhebungsunterlagen Nettoproduktion und deren Berechnungselemente	3008
DOC.132	Erhebungsunterlagen Nachweis der Auswirkungen der im Jahre 1984 wirksam werdenden strukturellen, methodischen und Preisänderungen auf wichtige Kennziffern des Jahres 1983	3019
DOC.133	Erhebungsunterlagen Ergänzung zur Produktionsberichterstattung auf Grund gesonderter zentraler Festlegungen	3026
DOC.134	Erhebungsunterlagen Erneuerung und Qualität der Industrieproduktion	3029
DOC.135	Erhebungsunterlagen Industrierichterstattung über Fertigungsarten und Fertigungsprinzipien	3032
DOC.136	Erhebungsunterlagen Industrierichterstattung über Technologische Verfahren	3035
DOC.137	Erhebungsunterlagen Industrierichterstattung über bestehende zentrale Fertigung	3051
DOC.138	Erhebungsunterlagen Ergebnisrechnung zum 31.12.1988	3057
DOC.139	Erhebungsunterlagen Bilanz zum 31.12.1987	3066
DOC.140	Erhebungsunterlagen Monatliche Ergebnisrechnung	3071
DOC.141	Erhebungsunterlagen Eigenerwirtschaftung der Mittel	3093
DOC.142	Erhebungsunterlagen Ausgewählte Fonds der materiellen Interessiertheit	3104
DOC.143	Erhebungsunterlagen Vierteljährliche Berichterstattung der Produktionsgenossenschaften des Hand- werks	3109

Statist. Bundesamt - Bibliothek



99-02470

(99.2448)

Dokumente und Quellen

A logo consisting of a white rectangle with the text "DOC." inside, set against a black background.

Industriestatistik Teil II

		<u>Seite</u>
DOC.144	Erhebungsunterlagen Berichterstattung der privaten Handwerks- und Gewerbebetriebe	3120
DOC.144a	Erhebungsunterlagen Berichterstattung der Betriebe des Wirtschaftsbereiches der Industrie über Arbeitsstätten	3133

**Erhebungsunterlagen
Monatliche Industrierichterstattung
Industrielle Warenproduktion und Absatz,
Nettoproduktion**

Blatt 3

A. Allgemeine Angaben

		Schlüsselnummer	Lsp.			
Berichtspflichtiger (Anschrift): Fernamt: _____ Nr.: _____ Bearbeiter: _____ App.-Nr.: _____	01 Betriebsnummer		1-8			
	02 Kreis		9-12			
	03					
	04 Eigentumsform		2-1E			
	05 Kombinat/ wirtschaftsl. Organ		13-16			
	06 Wirtschaftsgruppe		17-20			
	07					
	08					
	09					
	10 Kartenkennzeichen	001	78-80			
Verteiler: 2 Exemplare an die Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik 1 Exemplar an das zuständige Kombinat/wirtschaftsleitende Organ 1 Exemplar an die Staatsbank-Filiale 1 Exemplar über die TKO an die zuständige Fachabteilung des ASMW (vierteljährlich bei ausgefülltem Abschnitt H)						
Vorlagetermin: 1. Werktag nach Monatsende						
Rückgabetermin: Bis 3. Werktag vor Monatsende						
Berichtszeitraum vom 1. 1. bis	31. 1.	28. 2.	31. 3.	30. 4.	31. 5.	30. 6.
Für die Richtigkeit	Datum					
	Leiter des Betriebes					
	Hauptbuchhalter					
Berichtszeitraum vom 1. 1. bis	31. 7.	31. 8.	30. 9.	31. 10.	30. 11.	31. 12.
Für die Richtigkeit	Datum					
	Leiter des Betriebes					
	Hauptbuchhalter					

B Berichtszeitraum 1. 1. bis	Industrielle Warenproduktion zu konstanten Planpreisen (kPP ₈₀)					Nur auf besondere Anweisung der SZS auszufüllen			
	Plan für das/den		Erfüllung im			Entwicklung zum Vorjahr Sp. 13 x 100 Sp. 14	16	17	18
	Jahr	Berichtszeitraum	gleichen Zeitraum des Vorjahres						
	LK-Nr. 110	in 1000 M kPP ₈₀				15			
	11	12	13	14	15	16	17	18	
	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-72	
31. 1.									
28. 2.									
31. 3.									
30. 4.									
31. 5.									
30. 6.									
31. 7.									
31. 8.									
30. 9.									
31. 10.									
30. 11.									
31. 12.									

Achtung! Jede Planänderung bzw. Korrektur gegenüber dem Vormonat ist formlos zu begründen.
Siehe Pkt. 1.7 und 1.8 der ab 1. 1. 1983 gültigen Anweisung (S. 11-12)

(571) Ag 108/8939/84-4.3/066/57,0

C Industrielle Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen								
Be- richts- zeit- raum 1.1. bis	Plan für das/den		Erfüllung		Voraussichtliche Erfüllung vom 1.1. bis Ende des		Nur auf besondere Anweisung der SZS auszufüllen	
	Jahr	Berichtszeitraum		Plan vom 1.1. bis Ende des 1. Folgemonats	1. 2. Folgemonats			
	LK-Nr. 120	in 1000 M IAP						
	21	22	23	24	25	26		27
	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-72
31.1.								
28.2.								
31.3.								
30.4.								
31.5.								
30.6.								
31.7.								
31.8.								
30.9.								
31.10.								
30.11.								
31.12.								

E Absatz der industriellen Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen								
Be- richts- zeit- raum 1.1. bis	Plan für das/den		Vorliegende Verträge mit Leistungszeit im		Auslieferungen einschl. Voraus- lieferungen im	Rückstände in der Vertragserfüllung am Ende des	Nur auf besondere Anweisung der SZS auszufüllen	
	Jahr	Berichtszeitraum	Berichtsjahr	Berichtszeitraum				Berichtszeitraum(es)
	LK-Nr. 140	in 1000 M IAP						
	41	42	43	44	45	46		47
	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-72
31.1.								
28.2.								
31.3.								
30.4.								
31.5.								
30.6.								
31.7.								
31.8.								
30.9.								
31.10.								
30.11.								
31.12.								

K	Nettoproduktion							
	Plan für das/den			Erfüllung im			Nur auf besondere Anweisung der SZS auszufüllen	Entwicklung zum Vorjahr
	Jahr	Berichtszeitraum	Berichtsmonat	Berichtsmonat	Berichtszeitraum	gleichen Zeitraum des Vorjahres		
	zu Preisen des Berichtsjahres							Sp. 5: Sp. 6
	LK-Nr. 200	in 1000 M						
1	2	3	4	5	6	7	8	
21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-72	
31.1.								
28.2.								
31.3.								
30.4.								
31.5.								
30.6.								
31.7.								
31.8.								
30.9.								
31.10.								
30.11.								
31.12.								

D	Industrielle Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen			Vorschauangaben der Nettoproduktion			Vergleichbare Basisangaben per Jahresende 1984 ¹⁾	
	Plan für den		Erfüllung im	Plan vom 1.1. bis Ende des 1. Folgemonats	Voraussichtliche Erfüllung vom 1.1. bis Ende des		Industrielle Warenprod. 1984 zu kPP ₈₀	Nettoproduktion 1984 zu Preisen 1985
	Berichtsmonat				1.	2.		
				Folgemonats				
	LK-Nr. 130	1000 M IAP		1000 M			in 1000 M	
21-23	31	32	33	34	35	36	37	
21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-72	
Jan.								
Febr.								
März								
April								
Mai								
Juni								
Juli								
Aug.								
Sept.								
Okt.								
Nov.								
Dez.								

In allen Berichtszeiträumen sind die Vorjahresangaben für das ge...

G	Industr. Warenproduktion - Plan für das Folgejahr		Vorliegende Verträge insg. mit Leistungszeit im Folgejahr ¹⁾	Vertragsaufhebungen, Vertragsänderungen	Nur auf besondere Anweisung der SZS auszufüllen			
	LK-Nr. 145	in 1000 M IAP			04	05	06	07
		01	02	03				
Beichtszeitraum 1.1. bis	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-72
31.10.								
30.11.								
31.12.								

H	Industrielle Warenproduktion mit dem Gütezeichen „Q“			Mit Ausnahme-genehmigung des ASMW produzierte Erzeugnisse	darunter		Nur auf besondere Anweisung der SZS auszufüllen	
	Plan für das/den		Erfüllung		Mit Genehmigung zur Lieferung im Erprobungsstadium			
	Jahr	Berichtszeitraum						
	LK-Nr. 170	in 1000 M IAP						
Beichtszeitraum 1.1. bis	71	72	73	74	75	76	77	
	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-72
31.3.								
30.6.								
30.9.								
31.12.								

S	Nur auf besondere Anweisung der SZS auszufüllen			Durchschnittszahl der Arbeiter und Angestellten in VbE				
				Plan für das/den		Ist im		
				Jahr	Berichtszeitraum		gleichen Zeitraum des Vorjahres	
	LK-Nr. 230	in 1000 M			VbE (ohne Dezimale)			
Beichtszeitraum 1.1. bis	1	2	3	4	5	6	7	
	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-72
31.1.								
28.2.								
31.3.								
30.4.								
31.5.								
30.6.								
31.7.								
31.8.								
30.9.								
31.10.								
30.11.								
31.12.								

¹⁾ Berichtspflichtig sind die zentralgeleiteten Betriebe der Industrieministerien.

3

A. Allgemeine Angaben

		Schlüsselnummer					Lsp.
Berichtspflichtiger (Anschrift): Satzaufbau der MLD entspricht dem Form- blattaufbau Fernamt: _____ Nr.: _____ Bearbeiter: _____ App.-Nr.: _____	01	Betriebsnummer					1-8
	02	Kreis					9-12
	03						—
	04	Eigentumsform					—
	05	Kombinat/ wirtschaftsl. Organ					13-16
	06	Wirtschaftsgruppe					17-20
	07						
	08						
	09						
	10	Kartenkennzeichen		001			78-80
Verteiler: 2 Exemplare an die Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik 1 Exemplar an das zuständige Kombinat/wirtschaftsleitende Organ 1 Exemplar an die Staatsbank-Filiale							
Vorlagetermin: 1. Werktag nach Monatsende							
Rückgabetermin: Bis 3. Werktag vor Monatsende							
Berichtszeitraum vom 1. 1. bis		31. 1.	28. 2.	31. 3.	30. 4.	31. 5.	30. 6.
Für die Richtig- keit	Datum						
	Leiter des Betriebes						
	Hauptbuchhalter						
Berichtszeitraum vom 1. 1. bis		31. 7.	31. 8.	30. 9.	31. 10.	30. 11.	31. 12.
Für die Richtig- keit	Datum						
	Leiter des Betriebes						
	Hauptbuchhalter						

Bemerkungen:

F		Darunter (aus Abschn. E, Fbl. S 111 – Absatz der industriellen Warenproduktion zu IAP):							
Berichtszeitraum 1. 1. bis	Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung zu Industrieabgabepreisen							Absatz industrieller Konsumgüter insgesamt im	
	Plan für das/den		Vorliegende Verträge mit Leistungszeit im		Auslieferungen einschl. Voraus- lieferungen im	Rückstände in der Vertragserfüllung am Ende des	Berichtszeitraum(es)		
	Jahr	Berichtszeitraum	Berichtsjahr	Berichtszeitraum					
	LK-Nr.	in 1000 M IAP							
	150	51	52	53	54	55	56		57
21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-72		
31.1.									
28.2.									
31.3.									
30.4.									
31.5.									
30.6.									
31.7.									
31.8.									
30.9.									
31.10.									
30.11.									
31.12.									

N		Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung zu Industrieabgabepreisen					Njr auf besondere Anweisung der SZS auszufüllen	
Berichts- monat	Plan für den	Auslieferungen im	Plan vom 1. 1. bis Ende des	Voraussichtliche Erfüllung vom 1. 1. bis Ende des				
	Berichtsmonat		1. Folgemonats	1. Folgemonats	2. Folgemonats			
	LK-Nr.	in 1000 M IAP						
151	01	02	03	04	05	06	07	
21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-72	
Jan.								
Febr.								
März								
April								
Mai								
Juni								
Juli								
Aug.								
Sept.								
Okt.								
Nov.								
Dez.								

P	Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung zu IAP				Lieferungen von Konsumgütern an den Produktionsmittelhandel zur Versorgung der Bevölkerung zu IAP ¹⁾				Nur auf besondere Anweisung der SZS auszufüllen
	Plan für das/den			Auslieferungen im BZR	Plan für das/den			Auslieferungen im BZR	
	Jahr	Berichtszeitraum			Jahr	Berichtszeitraum			
	LK-Nr.	in 1000 M IAP							
	152	01	02	03	04	05	06	07	
21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-72		
31.1.									
28.2.									
31.3.									
30.4.									
31.5.									
30.6.									
31.7.									
31.8.									
30.9.									
31.10.									
30.11.									
31.12.									

R	Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung zu EVP				Lieferungen von Konsumgütern an den Produktionsmittelhandel zur Versorgung der Bevölkerung zu EVP ¹⁾				
	Plan für das/den			Auslieferungen im BZR	Plan für das/den			Auslieferungen im BZR	
	Jahr	Berichtszeitraum			Jahr	Berichtszeitraum			
	LK-Nr.	in 1000 M EVP							
	153	01	02	03	04	05	06	07	
21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-72		
31.1.									
28.2.									
31.3.									
30.4.									
31.5.									
30.6.									
31.7.									
31.8.									
30.9.									
31.10.									
30.11.									
31.12.									

1) Berichtspflichtig sind die mit dieser Kennziffer beauftragten Betriebe auf der Grundlage einer für Planung und Abrechnung verbindlichen Nomenklatur, die jährlich durch die Ministerien in enger Zusammenarbeit mit den Organen des Produktionsmittelhandels erarbeitet und durch die Staatliche Plankommission und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bestätigt wird. Diese Nomenklatur wird den Berichtspflichtigen von ihren Kombinat/wirtschaftsleitenden Organen übergeben.

T	Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung zu BP				Nur auf besondere Anweisung der SZS auszufüllen			
	Plan für das/den			Auslieferungen im BZR				
	Jahr	Berichtszeitraum						
	LK-Nr. 154	in 1000 M BP			04	05	06	07
	01	02	03					
	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-72
31.3.								
30.6.								
30.9.								
31.12.								

I	Darunter (aus Abschn. F – Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung –): Abgesetzte Produktion an Delikaterzeugnissen zu Industrieabgabepreisen							Nur auf besondere Anweisung der SZS auszufüllen
	Plan für das/den			Vorliegende Verträge mit Leistungszeit im		Auslieferungen einschl. Vorauslieferungen im	Rückstände in der Vertragserfüllung am Ende des	
	Jahr	Berichtszeitraum		Berichtsjahr	Berichtszeitraum			
	LK-Nr. 155	in 1000 M IAP			05	06	07	
	01	02	03	04	05	06	07	
	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-72
30.6.								
31.12.								

U	Abgesetzte Produktion an Delikaterzeugnissen zu Einzelhandelsverkaufspreisen								
	in 1000 M EVP								
	LK-Nr. 156	01	02	03	04	05	06		07
		01	02	03	04	05	06		07
	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-72	
30.6.									
31.12.									

V	Abgesetzte Produktion an Exquisiterzeugnissen zu Industrieabgabepreisen								
	in 1000 M IAP								
	LK-Nr. 157	01	02	03	04	05	06		07
		01	02	03	04	05	06		07
	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-72	
30.6.									
31.12.									

W	Abgesetzte Produktion an Exquisiterzeugnissen zu Einzelhandelsverkaufspreisen								
	in 1000 M EVP								
	LK-Nr. 158	01	02	03	04	05	06		07
		01	02	03	04	05	06		07
	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-72	
30.6.									
31.12.									

Richtlinie

zur

Industrieberichterstattung

**- Industrielle Warenproduktion und Absatz -
Nettoproduktion**

Diese Richtlinie ist für alle meldepflichtigen Betriebe verbindlich. Spezielle Anweisungen anderer Organe, soweit sie nicht von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gekennzeichnet wurden, sind nicht zu befolgen (siehe S.I-3). Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Die Richtlinie hat die Form einer "LOSE-BLATT-SAMMLUNG".

Diese Form hat den Vorteil, daß

- alle bis zur Herausgabe einer neuen Richtlinie auf Grund neuer (bzw. außer Kraft gesetzter) Rechtsvorschriften sowie planmethodischer Festlegungen und anderer zentraler Weisungen erforderlichen Ergänzungen, Änderungen und Hinweise von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik auf Einzelblättern ausgedruckt und von den Betrieben ausgewechselt werden können.
- die einzelnen Teile der Richtlinie auseinandergenommen werden können, da erfahrungsgemäß mehrere Abteilungen des Betriebes auf Grund der Verschiedenartigkeit der abzurechnenden Kennziffern das Fbl. 111 ausfüllen.

Jeder Betrieb erhält 2 Exemplare dieser Richtlinie. Ein komplettes Exemplar ist beim Hauptbuchhalter des Betriebes aufzubewahren.

Die Industrieberichterstattung - Teil Industrielle Warenproduktion und Absatz; Nettoproduktion - hat folgende Rechtsvorschriften zur Grundlage:

- Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik (Ausgabe 1980) einschließlich aller dazu herausgegebenen Ergänzungen, insbesondere Teil III (erhältlich beim Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik)
- Verordnung vom 11. 7. 1985 über Rechnungsführung und Statistik (GB1. Teil I Nr. 23)
- Anordnung vom 6. 8. 1985 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (GB1.-Sonderdruck Nr. 800/1)
- Anordnung vom 6. 8. 1985 über die Ordnungsmäßigkeit und den Datenschutz in Rechnungsführung und Statistik (GB1. Teil I Nr. 23)
- Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik - Beschluß des Ministerrates vom 24. 7. 1975 (GB1. 1975 Teil I Nr. 36)
- Anordnung vom 7. 12. 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 - 1990 (GB1.-SDr. 1190 vom 1. 2. 1985)
- Anordnungen über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 - 1990 . Nr. 1 vom 18. 4. 1985 (GB1. Teil I Nr. 11 S. 117) und weitere Ergänzungen

- Anordnungen über die weitere Qualifizierung der Leistungsbewertung der Kombinate und Betriebe

Weitere zu beachtende Rechtsvorschriften werden sachbezogen in den einzelnen Abschnitten der Richtlinie zusätzlich genannt.

Die in den einzelnen Teilen der Richtlinie genannten Kennziffern sind im Teil III der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen "Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik" (Ausgabe 1980) einschließlich der dazu veröffentlichten Ergänzungen enthalten.

Die bei den einzelnen Kennziffern angebrachten Hinweise,

z. B. (III - 24)
(III - 33/5. Ergänzung)

nehmen auf den entsprechenden Teil und die Seite dieser "Definitionen..." und ihrer Ergänzungen Bezug.

Entsprechend den auf Fbl. 111 abzurechnenden Kennziffern gliedert sich die Richtlinie in folgende Teile:

- Teil I:** Allgemeine Festlegungen zur Durchführung der Berichterstattung auf Fbl. 111 und zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit
- Teil II:** Festlegungen zur Methodik der wertmäßigen Produktionskennziffern
- Teil III:** Kennziffern des Absatzes der industriellen Warenproduktion sowie der Vertragsbindung und -realisierung
- Teil IV:** Erzeugnisse und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung und für den Export
- Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung
 - Lieferungen von Konsumgütern an den Produktionsmittelhandel zur Versorgung der Bevölkerung
 - Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung
 - Abgesetzte Produktion an Jugendmode-, Delikat- und Exquisiterzeugnissen
- Teil V:** Nettoproduktion
- Teil VI:** Arbeitskräfte

Die Inhaltsverzeichnisse sind in den einzelnen Teilen enthalten.

Folgende Änderungen sind ab 1986 in allen Teilen der Richtlinie zu beachten und werden bei Neudruck eingearbeitet:

<u>alte Bezeichnung</u>	<u>neue Bezeichnung</u>
Formblatt S 111 / S 111-3	Formblatt 111 / 111-3
konstante Planpreise kPP ₈₀	konstante Planpreise kPP ₈₅
Erfüllung im Berichtszeitraum (absolute Angaben)	Ist im Berichtszeitraum
Formblattabschnitte Fbl. 111	Fbl. 111-3
A = 0	F = 11
B = 1	N = 12
C = 2	P = 13
H = 3	R = 14
K = 4	T = 15
D = 5	I = 17
S = 6	V = 18
E = 7	
G = 9	

Neuaufnahme des Abschnittes B:

darunter (aus Abschnitt 7: - Absatz der industriellen Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen)
Ersatzteile einschließlich Regenerierungsleistungen

TEIL I¹⁾
der Richtlinie zu Formblatt 111

1. Allgemeine Festlegungen zur Durchführung der Berichterstattung auf Fbl. 111 und zur Sicherung ihrer Ordnungsmäßigkeit

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seiten</u>
1.1. Gültigkeit und Weisungsbefugnis	3
1.2. Berichtspflicht auf Formblatt 111 und 111-3	4
1.3. Berichtspflicht der juristisch selbständigen Reparatur- und Instandhaltungsbetriebe	4 - 5
1.4. Abgabetermin und Verteiler	5
1.5. Allgemeine Angaben und Ordnungsbegriffe auf Fbl. 111	5
1.6. Berichtszeiträume	5
1.7. Berichtigungen	5 - 6
1.8. Bemerkungen des Betriebes zu den im Formblatt ausgewiesenen Zahlen	6
1.9. Bestätigung der Richtigkeit der Angaben und Hinweise zur Kontrolle der rechnerischen Richtigkeit	6 - 8

1.1. Gültigkeit und Weisungsbefugnis

Die methodischen Festlegungen zu den Produktionskennziffern haben Gültigkeit für alle Industrieberichterstattungen einschließlich für Jahreserhebungen.

Diese Richtlinie enthält Festlegungen bzw. allgemeine Hinweise zu allen auf Fbl. 111 abzurechnenden Kennziffern.

Für die Berichterstattungen auf den Anlagen zu Fbl. 111 sind weitere Hinweise auf den Formblättern bzw. in gesonderten Richtlinien enthalten. Es handelt sich dabei um:

- Anlage 1 (S 111-1)
"Nachweis der Auswirkungen der im Jahre wirksam werdenden strukturellen, methodischen und Preisänderungen auf wichtige Kennziffern des Jahres"
- Anlage 2 (111-2)
"Vierteljährliche bzw. monatliche Fallmeldung der Betriebe mit hohen Rückständen in der Vertragserfüllung"

Für Anlage 3 (111-3) gilt der Teil IV dieser Richtlinie.

Für die "Produktion nach Erzeugnispositionen" Formblatt 112 gilt die Richtlinie dieser Berichterstattung.

Die Erteilung von Anweisungen über methodische Festlegungen für Kennziffern des zentralisierten Berichtswesens kann nur mit Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erfolgen. Anweisungen anderer Dienststellen ohne Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind ungültig und nicht zu befolgen. In solchen Fällen sind die Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sofort in Kenntnis zu setzen.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik entscheidet auch dann über die Abrechnung, wenn die Methodik für die Ausarbeitung des Betriebsplanes nicht der in den Richtlinien festgelegten Methodik der Abrechnung entspricht.

1) Die komplette Richtlinie (Teile I - VI) befindet sich beim Hauptbuchhalter des Betriebes.

1.2. Berichtspflicht

• Produktionskennziffern und Absatz

(siehe Teile II und III, dieser Richtlinie)

<u>Fbl. 111</u>	Abschnitt 1, Industrielle Warenproduktion zu konstanten Planpreisen
	Abschnitt 2, Industrielle Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen
	Abschnitt 7, Absatz der industriellen Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen
	Abschnitt 5, Spalten 01, 02 und 06,) ergänzende Kennziffern zur industriellen
	Abschnitt 9, Spalten 01 bis 03) Warenproduktion

Berichtspflichtig sind die Betriebe aller Wirtschaftsbereiche mit industrieller Warenproduktion

- juristisch selbständige Betriebe,
- ökonomisch und juristisch selbständige Betriebe der Kombinate, die gemäß Ministerratsbeschluss vom 9. 2. 1972 im Betriebsregister der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Planungs- und Abrechnungseinheiten registriert sind,
- Kombinate, die als Planungs- und Abrechnungseinheiten im Betriebsregister der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik registriert sind, sofern ihnen keine ökonomisch und juristisch selbständigen Kombinatbetriebe unterstehen.

Die Berichtspflicht auf Fbl. 111 erstreckt sich auf Betriebe aller Eigentumsformen mit Ausnahme des privaten und genossenschaftlichen Handwerks und der ÖVW.

Darüber hinaus können zur Deckung des Informationsbedarfs örtlicher Organe von den Kreis- und Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik auch ausgewählte (für das Territorium bedeutungsvolle) Teilbetriebe in die Berichtspflicht einbezogen werden.

• Fbl. 114-3 Erzeugnisse und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung und für den Export

Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung
 Lieferungen von Konsumgütern an den Produktionsmittelhandel zur Versorgung der Bevölkerung
 Absatz industrieller Konsumgüter, darunter Export
 Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung
 Abgesetzte Produktion an Jugendmode-, Delikat- und Exquisiterzeugnissen
 (siehe Teil IV dieser Richtlinie)

• Fbl. 111 Nettoproduktion, Abschnitt 4 und Abschnitt 5, Spalten 03 bis 05 und 07 (siehe Teil V dieser Richtlinie)

• Fbl. 111 Qualität der Industrieproduktion, Abschnitt 3

Berichtspflichtig für die Kennziffern der Qualität der Industrieproduktion sind alle zentral- und örtlichgeleiteten Betriebe mit industrieller Warenproduktion im Bereich der Industrie- ministerien, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Verbandes der Konsumgenossenschaften sowie Betriebe anderer Bereiche, sofern sie mit diesen Kennziffern beauftragt sind.

(entsprechend der Anordnung vom 7. 12. 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 - 1990 GBl.-Sdr. 1190.a)

1.3. Juristisch selbständige Reparatur- und Instandhaltungsbetriebe

Alle juristisch selbständigen Reparatur- und Instandhaltungsbetriebe, die gemäß AO vom 7. 12. 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 - 1990 (GBl. SDr. 1190 b, Abschn. 4 Pkt. 5.8.) nur mit der staatlichen Plankennziffer "Nettoproduktion" beauftragt werden sowie die örtlichgeleiteten Reparatur- und Instandhaltungsbetriebe des Verkehrswesens und die juristisch selbständigen Reparatur- und Instandhaltungsbetriebe des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft rechnen monatlich nur die Istwerte ihrer industriellen Produktionsleistungen einschließlich Absatz ab.

In den für die Planangaben dieser Kennziffern vorgesehenen Spalten des Fbl. 111 sind keine Eintragungen vorzunehmen.

Die im Fbl. 111-3 vorgesehene Plan-Ist-Abrechnung der "Abgesetzten Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung" und der "Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung" ist auch von allen Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben nach den entsprechenden Festlegungen dieser Richtlinie (Teil IV) vorzunehmen.

1.4. Abgabetermin und Verteiler

Der auf Fbl. 111 aufgedruckte Abgabetermin und Verteiler sind bindend.

Die Kreis- bzw. Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind berechtigt, noch konkretere Festlegungen zum Abgabetermin (Uhrzeit) zu treffen. Die von der zuständigen Kreis- bzw. Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegte Uhrzeit ist bindend und unbedingt einzuhalten, um den planmäßigen Ablauf der maschinellen Aufbereitung und die termingerechte Übergabe der Ergebnisse an die Partei- und Staatsorgane zu gewährleisten.

Im Interesse einer schnellen und fehlerfreien maschinellen Aufbereitung sind den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik jeweils die Erstschrift und ein einwandfrei lesbarer Durchschlag zu übergeben.

Auf Anforderung der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind Betriebe verpflichtet, zusätzliche Fbl.-Exemplare abzugeben. Weitere Formblätter für die Betriebe werden auf begründeten Antrag von der betreffenden Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ausgegeben.

1.5. Allgemeine Angaben und Ordnungsbegriffe auf Fbl. 111

Die Schlüsselnummern im Abschnitt 0 des Formblattes (Betriebsnummer, Kreis, Eigentumsform, Kombinat/wirtschaftl. Organ, Wirtschaftsgruppe) sind der den Betrieben von der jeweils zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übergebenen Mitteilung zu entnehmen.

Eine erneute Mitteilung an die Betriebe erfolgt nur bei Veränderung der genannten Schlüsselnummern.

1.6. Berichtszeiträume

Bei Eintragungen für die betreffenden Berichtszeiträume ist zu beachten, daß sich die Angaben jeweils auf die Zeit vom ersten bis einschließlich letzten Tag des Berichtszeitraumes beziehen, und zwar

- Angaben für den Berichtszeitraum: 1. 1. bis zum letzten Tag des Berichtszeitraumes
- Angaben für den Berichtsmonat: erster bis letzter Tag des Berichtsmonats
- Angaben für das Berichtsjahr: 1. 1. bis 31. 12. des jeweiligen Berichtsjahres
- Angaben mit Vorschau: 1. 1. bis Ende des 1. bzw. 2. Folgemonats bzw.
1. 1. bis 31. 12. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres

Der letzte Tag im Berichtszeitraum endet bei mehrschichtig arbeitenden Betrieben mit der letzten im Berichtszeitraum begonnenen Schicht:

1.7. Berichtigungen

Das Fbl. 111 ist mit seinen Kennziffern ein wichtiges Dokument zum Nachweis erbrachter Leistungen und damit zur Leistungsbewertung der Betriebe. Das erfordert besondere Gewissenhaftigkeit.

- Deshalb sind Korrekturen der für den aktuellen Berichtszeitraum bereits gemeldeten Werte nach dem Abgabetermin des Formblattes am 1. Werktag nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Die Korrekturen haben schriftlich unter Angabe der Ursachen zu erfolgen und sind durch Unterschrift vom Leiter und vom Hauptbuchhalter des Betriebes zu bestätigen.

- Korrekturen der Angaben für vorangegangene Berichtszeiträume (Vormonat und früher) sind ebenfalls nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie bedürfen
 - . der Zustimmung der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
 - . der Schriftform mit Angabe der Höhe und des Grundes der beantragten Korrektur auf einem dem Fbl. 111 beizufügenden Bogen (Pkt. 1. 8.) und der Bestätigung durch Unterschrift.

Nicht durch die Unterschriften des Leiters und des Hauptbuchhalters des Betriebes bestätigte Korrekturen im Fbl. 111 finden bei den zuständigen Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik keine Anerkennung.

Von den Organen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vorgenommene (vorher mit dem Betrieb abgesprochene) Korrekturen und andere Hinweise sind von den Berichtspflichtigen auszuwerten und auf allen Exemplaren der Berichtsformulare entsprechend zu berücksichtigen.

Die betrieblichen Unterlagen (z. B. die Produktionskartei oder die Nachweisführung über die Kennziffern der Vertragsbindung und Vertragsrealisierung) sind bei allen nachträglichen Korrekturen ebenfalls zu berichtigen.

In jedem Falle haben die Betriebe zu sichern, daß die im Fbl. 111 für die einzelnen Kennziffern ausgewiesenen Werte jederzeit anhand der betrieblichen Unterlagen nachgewiesen werden können.

1.8. Bemerkungen des Betriebes zu den im Formblatt ausgewiesenen Zahlenwerten

Auf einem dem Formblatt beizufügenden Bogen sind vom Berichtspflichtigen unter

"Bemerkungen zur Berichterstattung"

für analytische Zwecke der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und zur operativen Leitungstätigkeit der übergeordneten Organe Hinweise zu geben:

- zu Besonderheiten der für die einzelnen Kennziffern ausgewiesenen Zahlenwerte, z. B.
 - . Angabe der Höhe und der Ursachen für Planunter- bzw. -übererfüllung
 - . Begründung hoher Abweichungen zwischen der fertiggestellten und abgesetzten industriellen Warenproduktion, für einen starken Anstieg oder Rückgang der Vertragsrückstände, für ungenügende Vertragsbindung der geplanten Absatzaufgaben
 - . Begründung sich abzeichnender Planuntererfüllung im Folgemonat
 - . Begründung stark voneinander abweichender Tendenzen der Wachstumsraten der Waren- und Nettoproduktion und hoher Veränderung der Wachstumsraten
- zu den vom Betrieb eingeleiteten bzw. vorgesehenen Maßnahmen zur Überwindung wesentlicher Mängel.

Auf allen dem Formblatt beigefügten Bögen mit "Bemerkungen" müssen der Name des Betriebes, seine Betriebsnummer sowie die Schlüsselnummer des Kreises vermerkt sein.

1.9. Bestätigung der Richtigkeit der Angaben

Leiter und Hauptbuchhalter des Betriebes haben durch ihre Unterschrift zu bestätigen:

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften ausgewiesenen Zahlenwerte auf Fbl. 111 und der allgemeinen Angaben im Abschnitt D
- die Ordnungsmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der Bemerkungen zu den im Formblatt ausgewiesenen Zahlenwerten gemäß Pkt. 1.8.

Die Bestätigung der Wahrhaftigkeit der Daten der Berichterstattung, die auf maschinenlesbaren Datenträgern übergeben werden, hat auf gesondertem Begleitschein oder als Bestätigungscode in vereinbarter Form zu erfolgen. Bei der fernübertragung von Daten der Berichterstattung durch Betriebe und Kombinate bzw. bei Abruf aus Datenbanken gilt als Bestätigung ihrer Wahrhaftig-

keit und Vollständigkeit der im Rahmen der abzuschließenden Vereinbarungen festgelegte Bestätigungscode.

Entsprechend der AO vom 6. 8. 1985 über die Ordnungsmäßigkeit und den Datenschutz in Rechnungsführung und Statistik (GBI. Nr. 23 § 11) schließen Unterschrift und Bestätigungscode¹⁾ ein, daß die mit der Richtlinie zum Fbl. 111 vorgegebenen Kontrollrechnungen durchgeführt wurden.

Zur Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Angaben sind vor Abgabe des Fbl. 111 mindestens die folgenden Kontrollrechnungen durchzuführen:

- Die Angaben, die den Zeitraum seit Jahresbeginn bis zum Ende des Berichtszeitraumes betreffen, dürfen nicht größer sein als die Angaben für das Jahr.

Abschnitt 1, Spalte 02 nicht größer als Spalte 01						
"	2, "	02 "	"	"	"	01
"	3, "	02 "	"	"	"	01
"	4, "	02 "	"	"	"	01
"	7, "	02 "	"	"	"	01
"	7, "	04 "	"	"	"	03
"	11, "	02 "	"	"	"	01
"	11, "	04 "	"	"	"	03
"	13, "	02 "	"	"	"	01
"	13, "	05 "	"	"	"	04
"	14, "	02 "	"	"	"	01
"	15, "	02 "	"	"	"	01
"	16, "	02 "	"	"	"	01
"	17, "	02 "	"	"	"	01
"	18, "	02 "	"	"	"	01

- Alle kumulativen Angaben (f.d. Berichtszeitraum) müssen in einem angemessenen Verhältnis größer sein als die gleichen Angaben des vorangegangenen Berichtszeitraumes (Betriebe mit vorwiegend saisonbedingter Produktion oder auch langfristiger Fertigung sind davon ausgenommen). Das gilt für die Angaben in

Abschnitt 1, Spalten 02, 03, 04		
"	2, "	02, 03, 04 ²⁾ , 05 ²⁾ , 06 ³⁾
"	3, "	02, 03,
"	4, "	02, 05, 06
"	5, "	03 ²⁾ , 04 ²⁾ , 05 ³⁾
"	7, "	02, 04, 05
"	11, "	02, 04, 05, 07
"	12, "	03 ²⁾ , 04 ²⁾ , 05 ³⁾
"	13, "	02, 03, 05, 06
"	14, "	02, 03
"	15, "	02, 03
"	16, "	02, 04, 05
"	17, "	05
"	18, "	05.

- Die Angaben in den einzelnen gleichlautenden Spalten des Abschnittes 11 "Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung" dürfen nicht größer sein als die Angaben der entsprechenden Spalten des Abschnittes 7 "Absatz der industriellen Warenproduktion" insgesamt.

1) Bei Fernübertragung von Daten
 2) Außer im Dezember
 3) Außer im November

- Die Angaben für den Berichtszeitraum ergeben sich aus dem Wert für den Berichtszeitraum des Vormonats und dem Wert für den Monat. Treten Plankorrekturen oder Berichtigungen der Vormonatswerte ein, dürfen diese für das kumulative Ergebnis wirksamen Korrekturen nicht in den Monatswert gerechnet werden. In diesen Fällen ist die Durchrechenbarkeit nicht mehr gegeben. Das gilt auch für im Verlauf eines Berichtsjahres eintretende methodische Veränderungen.

Abschnitt 2, Spalte 02 BM =	Abschnitt 2, Spalte 02 VM +	Abschnitt 5, Spalte 01 BM
" 2, " 03 BM = "	2, " 03 VM + "	5, " 02 BM
" 4, " 02 BM = "	4, " 02 VM + "	4, " 03 BM
" 4, " 05 BM = "	4, " 05 VM + "	4, " 04 BM
" 11, " 02 BM = "	11, " 02 VM + "	12, " 01 BM
" 11, " 05 BM = "	11, " 05 VM + "	12, " 02 BM

- Die Angaben über das voraussichtliche Ist bis Ende des 1. Folgemonats müssen größer sein als Ist/Auslieferungen im Berichtszeitraum¹⁾; die Angaben über das voraussichtliche Ist bis Ende des 2. Folgemonats müssen größer sein als die Vorschauwerte bis zum Ende des 1. Folgemonats²⁾.

Abschnitt 2, Spalte 05 muß größer sein als Spalte 03¹⁾
 Abschnitt 2, Spalte 06 muß größer sein als Spalte 05²⁾
 Abschnitt 5, Spalte 04 muß größer sein als Abschnitt 4, Spalte 05¹⁾
 Abschnitt 5, Spalte 05 muß größer sein als Spalte 04²⁾
 Abschnitt 12, Spalte 04 muß größer sein als Abschnitt 11, Spalte 05¹⁾
 Abschnitt 12, Spalte 05 muß größer sein als Spalte 04²⁾.

1) Außer im Dezember

2) Außer im November

Teil II ¹⁾
der Richtlinie zu Formblatt 111

Festlegungen zur Methodik der wertmäßigen Produktionskennziffern

Teil II der ab 1. 1. 1983 gültigen Richtlinie zum Formblatt 111 und die 1984 dazu herausgegebenen Austauschblätter (Seiten II-9 bis II - 35) sind gegen den vorliegenden Teil II - gültig ab 1. 1. 1986 - auszutauschen.

Hinweis auf die ab 1986 gültigen Veränderungen der Richtlinie:

1. Änderung der Bezeichnung der Abschnitte und Spalten des Formblattes (siehe Teil I Seite I - 2)
2. Einbeziehung von selbst hergestellten industriellen Erzeugnissen und durchgeführten materiellen Leistungen industrieller Art für eigene Generalreparaturen in die industrielle Warenproduktion in dem Umfang, in welchem sie leistungserhöhend auf die Grundmittel wirken (Seite II - 21/22)
3. Änderung der konstanten Planpreise von kPP_{80} auf kPP_{85} (ab Seite II - 25)
4. Neue Regelungen für die Festlegung der konstanten Planpreise für neuentwickelte Erzeugnisse bei der Berücksichtigung von ExtrageWINnen und Gewinnzuschlägen sowie für Preisabschläge für uneffektive veraltete Erzeugnisse
5. Darstellung von Methoden zur Sicherung der Preisbasis der konstanten Planpreise (Rückrechnung auf die Preisbasis vom 1. 1. 1985) (Seite II - 30)
6. Bewertung der abgesetzten industriellen Warenproduktion zu den nach Abnehmern differenzierten Industrieabgabepreisen (Seite II - 34)

Alle Veränderungen und Ergänzungen sind mit einem seitlichen Strich gekennzeichnet.

1) Die komplette Richtlinie (Teile I - VI) befindet sich beim Hauptbuchhalter des Betriebes

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seiten</u>
2. Festlegungen zur Methodik der wertmäßigen Produktionskennziffern	
2.1. <u>Allgemeine Hinweise</u>	2 - 9
2.1.1. Rechtavorschriften und Grundsätze für die Erfassung der industriellen Produktion und deren Abrechnung auf dem Fbl. 111	2 - 3
2.1.2. Hinweise zum Ausweis des Planes der industriellen Warenproduktion	3 - 4
2.1.3. Vorschauangaben	4
2.1.4. Im Berichtsjahr zu erfassende Kennziffern für das Folgejahr	4 - 5
2.1.5. Angaben über das Vorjahr (Nacherhebungsangaben) für die industrielle Warenproduktion zu konstanten Planpreisen	5 - 9
2.1.5.1. Industrielle Warenproduktion zu kPP_{85} für das gesamte Vorjahr (vergleichbare Basisangaben per Jahresende) - Fbl. 111, Abschnitt 5, Spalte 06	6
2.1.5.2. Industrielle Warenproduktion zu kPP_{85} für den gleichen Zeitraum des Vorjahres - Fbl. 111, Abschnitt 1, Spalte 04	6 - 7
2.1.5.3. Methodische Hinweise zum Vergleichbarmachen der Vorjahreswerte	7
2.1.5.4. Beispiele für das Vergleichbarmachen der Vorjahreswerte	8 - 9
2.1.5.5. Korrektur fehlerhafter Angaben im Vorjahr	9
2. <u>Methodische Festlegungen zur industriellen und nichtindustriellen Warenproduktion</u>	9 - 23
2.2.1. Industrielle Warenproduktion	10
2.2.2. Nichtindustrielle Warenproduktion	10 - 11
2.2.3. Abgrenzung zwischen industrieller und nichtindustrieller Warenproduktion	11
2.2.4. Bestandteile der industriellen Warenproduktion	11 - 15
2.2.4.1. Industrielle Fertigerzeugnisse	11 - 12
2.2.4.2. Materielle Leistungen industrieller Art	12 - 15
2.2.4.3. Abgrenzung zwischen der Herstellung industrieller Erzeugnisse und der Durchführung materieller Leistungen industrieller Art	15
2.2.5. Nicht in die industrielle Warenproduktion einzubeziehende Erzeugnisse und Leistungen	15 - 18
2.2.6. Weitere Festlegungen zur industriellen Warenproduktion	18 - 23
2.2.6.1. P_2 - und P_3 -Produktion	18 - 20
2.2.6.2. Funktions- und Fertigungsmuster, Nullserien, Versuchsproduktion, großtechnische Versuchsanlagen u. a.	20
2.2.6.3. Verpackungsmittel und materielle Leistungen industrieller Art an Verpackungsmitteln	20
2.2.6.4. Die Einbeziehung industrieller Erzeugnisse (einschließlich der in Eigenproduktion hergestellten Rationalisierungsmittel) und materieller Leistungen industrieller Art für eigene Investitionen und Generalreparaturen in die industrielle Warenproduktion und deren Absatz	21 - 22
2.2.6.5. Industrielle Produktionsleistungen zur Realisierung von Garantieansprüchen	22 - 23
2.3. <u>Industrielle Bruttoproduktion</u>	23 - 25
2.3.1. Bestände an unfertiger industrieller Produktion	24
2.3.2. Bestandsänderungen an unfertiger industrieller Produktion	24
2.3.3. Beispiele für die Erfassung der industriellen Bruttoproduktion	25
2.4. <u>Bewertung der industriellen Warenproduktion/Bruttoproduktion</u>	25 - 36
2.4.1. Bewertung zu konstanten Planpreisen	25 - 33
2.4.1.1. Einbeziehung der von der Qualität und der Formgestaltung der Erzeugnisse abhängigen Preiszu- und -abschläge und Berücksichtigung der Gewinnabschläge und Nichteinbeziehung der Preisabschläge für veraltete Erzeugnisse in Planung und Abrechnung der TWP zu kPP_{85}	27
2.4.1.2. Berücksichtigung der Extragewinne und Gewinnzuschläge zur Förderung der Produktion neuer hochwertiger Konsumgüter bei der Bildung der kPP sowie bei der Planung und Abrechnung des industriellen Produktionsvolumens zu kPP	28 - 29
2.4.1.3. Methoden zur Sicherung der Preisbasis der konstanten Planpreise (kPP_{85})	30 - 33
2.4.2. Bewertung zu Industriepreisen	33
2.4.2.1. Festlegungen zur einheitlichen Bewertung	34
2.4.2.2. Weitere bei der Planung und Abrechnung der industriellen Warenproduktion zu IAP zu beachtende Festlegungen	34 - 36
2.5. <u>Nachweisführung zur Produktionsberichterstattung</u>	36 - 38

T) Die komplette Richtlinie (Teile I - VI) befindet sich beim Hauptbuchhalter des Betriebes.

2.1. Allgemeine Hinweise

2.1.1. Rechtsvorschriften und Grundsätze für die Erfassung der industriellen Produktion und deren Abrechnung auf dem Fbl. 111

- Anordnung vom 6. August 1985 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben/Kombinaten (GBI.-Sonderdruck Nr. 800/1)
- Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 - 1990 (GBI.-SDr. 1190 vom 1. 2. 1985)
- Anordnungen über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 - 1990
 - . Nr. 1 vom 18. April 1985 (GBI. Teil I Nr. 11) und weitere Ergänzungen

- VO vom 1. Dezember 1983 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse sowie 1. DB vom 1. Dezember 1983 zur VO (GBI. I Nr. 37) und 2. VO vom 1. März 1985 (GBI. I Nr. 7)
- AO vom 12. Juli 1984 über die Einführung konstanter Planpreise für die Planung und statistische Abrechnung der industriellen Produktion (kPP₈₅) (GBI. Teil I Nr. 22 S. 277)
- VO vom 8. November 1979 über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe (GBI. Teil I Nr. 38)
- AO vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBI. I Nr. 35)
- AO Nr. Pr. 284 vom 1. März 1979 über die Bildung der Preise für Altteile und aufgearbeitete sowie wiederverwendungsfähige Ersatzteile und Baugruppen von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie (GBI. Teil I Nr. 8)
- AO Nr. Pr. 251 vom 30. März 1978 über die Preisbildung für Montageleistungen (GBI.-SDr. Nr. 981 von 1978) sowie AO Nr. Pr. 251/2 vom 6. Mai 1982 (GBI. Teil I Nr. 21)
- AO vom 19. April 1985 über den Fonds für die Instandhaltung (GBI. Teil I Nr. 12 S. 156)
- AO vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBI. Teil I Nr. 11 S. 112 - Anlage 1 zur AO S. 119)
- AO Nr. Pr. 475 vom 14. April 1983 über Kosten- und Preisobergrenzen (GBI. I Nr. 12)
- AO vom 2. Juni 1983 über die Planung und Zuführung des staatlichen Erlöszuschlages (GBI. I Nr. 15)
- VO vom 5. Januar 1984 über Bestell- und Lieferbedingungen für Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse - Bestell- und Lieferbedingungen - Verordnung - (GBI. I Nr. 2)

Weitere zu beachtende Rechtsvorschriften werden sachbezogen in den einzelnen Abschnitten der Richtlinie zusätzlich genannt.

Die in den einzelnen Teilen der Richtlinie genannten Kennziffern sind im Teil III der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen "Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik" (Ausgabe 1980) einschließlich der dazu veröffentlichten Ergänzungen enthalten.

- für die Erfassung der industriellen Produktionsleistungen in Planung und Abrechnung sind für alle berichtspflichtigen Betriebe die inhaltlichen Festlegungen des Teils III der Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, insbesondere die der

Seiten 8-10, 13, 17, 24-25,	(Ausgabe 1980)
Seite 19	(2. Ergänzung zur Ausgabe 1980)
Seiten 12, 14, 15, 16, 18, 22, 26, 26/1, 27, 29, 32-32/2,	(3. Ergänzung zur Ausgabe 1980)
Seiten 20, 21, 23, 38/1, 38/2,	(4. Ergänzung zur Ausgabe 1980)
Seiten 11, 26/2, 28, 30, 31, 33-38,	(5. Ergänzung zur Ausgabe 1980)

verbindlich, die in dieser Richtlinie enthaltenen weiteren Festlegungen eingeschlossen.

Zweigspezifische Regelungen bedürfen in jedem Falle der schriftlichen Bestätigung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

- Die Berichtspflicht über die Produktionskennziffern ist im Teil I, Pkt. 1.2.S. I - 4 dieser Richtlinie geregelt.
- Für die Ermittlung von Angaben über das Vorjahr (Nacherhebungsangaben) gelten die im Pkt. 2.1.5., S. II-5 bis II-9, enthaltenen Festlegungen.
- Die Angaben für den Berichtsmonat im Abschnitt 5, Spalten 01 und 02 dürfen nur die für den betreffenden Berichtsmonat staatlich beauftragten Planwerte (Spalte 01) bzw. nur die im Monat tatsächlich erreichten industriellen Produktionswerte (Spalte 02) beinhalten.

Eventuelle rückwirkende Korrekturen der bereits bis zum Ende des Vormonats im Formblatt ausgewiesenen Werte dürfen weder im Plan noch im Ist in die betreffenden Monatswerte eingerechnet werden.

In diesen Fällen ist die Durchrechenbarkeit der Angaben im Formblatt 111

Abschn. 2	Spalte 02 VM +	Abschn. 5	Spalte 01 BM =	Abschn. 2	Spalte 02 BM
Abschn. 2	Spalte 03 VM +	Abschn. 5	Spalte 02 BM =	Abschn. 2	Spalte 03 BM
	<u>1.1. bis Ende</u>		<u>Berichts-</u>		<u>1.1. bis Ende des</u>
	<u>des Vormonats</u>		<u>monat</u>		<u>Berichtsmonats</u>

nicht mehr gegeben.

Fortschreibungsdifferenzen sind vom Betrieb gemäß den Festlegungen Teil I, Pkt. 1.8., S. I-6, schriftlich zu begründen.

2.1.2. Hinweise zum Ausweis des Planes der industriellen Warenproduktion

Fbl. 111, Abschnitt 1, Spalten 01 und 02
Abschnitt 2, Spalten 01, 02 und 04
Abschnitt 5, Spalte 01
Abschnitt 9, Spalte 01

Es sind die bestätigten staatlichen Planauflagen zu kPP₈₅ und zu IAP einzutragen.

- Der Plan seit Jahresbeginn zu IAP ist außer für den Berichtszeitraum auch für den Zeitraum vom 1.1. bis zum Ende des 1. Folgemonats im Abschnitt 2, Spalte 04, anzugeben. Der Plan für den Zeitraum vom 1.1. bis zum Ende des 2. Folgemonats ist ebenfalls im Abschnitt 2, Spalte 04, jedoch nur mit Bleistift, vorzutragen. In der Berichterstattung am Jahresende (per 31.12.) ist der Plan für den Monat Januar des Folgejahres anzugeben.
- Als Plan für den Berichtsmonat zu IAP ist im Abschnitt 5, Spalte 01, der vom übergeordneten Organ für den betreffenden Monat bestätigte Planwert einzutragen.
- Für den Ausweis des Planes für das Folgejahr im Abschnitt 9, Spalte 01, gelten die Festlegungen des Punktes 2.1.4., S. II-4 der Richtlinie.
- Berücksichtigung bestätigter Planänderungen

Alle Planänderungen müssen vom übergeordneten Organ bestätigt sein! Erst dann sind sie der Abrechnung zugrunde zu legen.

Vom übergeordneten Organ bestätigte Planänderungen sind im Fbl. 111 durchgängig und zeitgleich für alle inhaltlich in Zusammenhang stehenden Kennziffern

- . industrielle Warenproduktion zu IAP
- . industrielle Warenproduktion zu kPP₈₅
- . abgesetzte industrielle Warenproduktion zu IAP
- . ggf. auch abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung
- . Nettoproduktion

vorzunehmen.

Erfolgt die Planänderung auf Grund einer Preiskänderung, bleibt die Planaufgabe der industriellen Warenproduktion zu kPP₈₅ unverändert.

Beispiel:

Dem Betrieb A wird per 31.3. auf Grund einer Veränderung der Betriebsstruktur (Betriebsteilau gliederung) vom Übergeordneten Organ eine Änderung der Jahrespläne schriftlich bestätigt.

Im Formblatt muß das wie folgt sichtbar werden:

	<u>per 28.2.</u>	<u>per 31.3. (TM)</u>
Fbl. 111		
Abschnitt 2, Spalte 01	3 500	3 000
Abschnitt 1, Spalte 01	3 300	2 900
Abschnitt 7, Spalte 01	3 000	2 500
Fbl. 111-3		
Abschnitt 11, Spalte 01	700	500

Es ist darauf zu achten, daß die Jahrespläne der industriellen Warenproduktion und deren Folgekennziffern durchgängig und zeitgleich geändert werden.

Die Begründung über vorgenommene Planänderungen sowie der Hinweis über die vom Übergeordneten Organ vorliegende Bestätigung (mit Angabe des Datums der Bestätigung) ist auf einem dem Formblatt beizufügenden Bogen anzugeben und vom Leiter und Hauptbuchhalter des Betriebes durch Unterschrift zu bestätigen (Teil I, Pkt. 1.8., S. I - 6 dieser Richtlinie).

2.1.3. Vorschauangaben

Für operative Entscheidungen der Staats- und Übergeordneten Organe sind auf Fbl. 111 für die industrielle Warenproduktion im Abschnitt 2, Spalte 04 der Plan vom 1.1. bis Ende des 1. Folgemonats und in den Spalten 05 und 06 das voraussichtliche (kumulative) Ist bis Ende des 1. bzw.

2. Folgemonats einzutragen:

- in Spalte 04: Plan der industriellen Warenproduktion vom 1.1. des Berichtsjahres bis zum Ende des 1. Folgemonats
- in Spalte 05: Ist der industriellen Warenproduktion vom 1.1. des Berichtsjahres bis zum Ende des 1. Folgemonats
- in Spalte 06: Ist der industriellen Warenproduktion vom 1.1. des Berichtsjahres bis zum Ende des 2. Folgemonats.

Bei der Ermittlung der Vorschauangaben ist zu beachten, daß

- die im Berichtszeitraum bereits erreichten Leistungen Ausgangspunkt sind. Ihnen sind die gewissenhaft eingeschätzten, voraussichtlichen Leistungen der entsprechenden Vorschau Monate hinzuzurechnen.
- ein bereits im Berichtszeitraum erreichter Planvorsprung bzw. ein im Berichtszeitraum eingetretener Planrückstand in der Vorschau entsprechend zu berücksichtigen ist.

Es ist nicht statthaft, als Vorschauwerte die Pläne oder die im 1. bzw. 2. Folgemonat fälligen Verträge ohne Berücksichtigung dieser Hinweise einzutragen.

2.1.4. Im Berichtsjahr zu erfassende Kennziffern für das Folgejahr

Ab Berichterstattung per 31. 10. sind das Folgejahr betreffende Eintragungen im Fbl. 111 vorzunehmen.

Industrielle Warenproduktion zu IAP - Plan für das Folgejahr (Abschnitt 9, Spalte 01)

Vorliegende Verträge insgesamt mit Leistungszeit im Folgejahr zu IAP (Abschnitt 9, Spalte 02)

Diesen Angaben zugrunde zu legende Struktur, Methodik und Preisbasis:

Die Planwerte sind den auf der Basis der staatlichen Planaufgaben erarbeiteten Planentwürfen bzw. nach Vorlage den bestätigten staatlichen Planaufgaben für das Folgejahr zu entnehmen.

Entsprechend der "AO vom 7. 12. 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 - 1990 (GBl.-SDr. 1190a, Abschnitt 1, Punkte 7 bis 9) müssen diesen Angaben zugrunde liegen:

- die Betriebszuordnung (Betriebsstruktur) am 1. 1. des Folgejahres,
- die für die Planung und Abrechnung des Folgejahres getroffenen methodischen Festlegungen,
- die gesetzlichen Preise per 1.1. des Folgejahres (Preisbasis 2).

Industrielle Warenproduktion zu IAP - voraussichtliches Ist bis zum Ende des 1. bzw. 2. Folgemonats

- Berichterstattung per 30. 11. im Abschnitt 2, Spalte 06:
Voraussichtliches Ist der industriellen Warenproduktion zu IAP im 2. Folgemonat
(Angabe für Monat Januar des Folgejahres)
- Berichterstattung per 31.12. im Abschnitt 2, Spalten 04 bis 06:
 - . Plan der industriellen Warenproduktion zu IAP vom 1.1. bis Ende des 1. Folgemonats
(Spalte 04 = Plan für Januar des Folgejahres)
 - . Voraussichtliches Ist der industriellen Warenproduktion zu IAP im 1. Folgemonat
(Spalte 05 = Januar des Folgejahres) und vom 1.1. des Folgejahres bis zum Ende des 2. Folgemonats (Spalte 06 = Januar und Februar des Folgejahres).

Es ist darauf zu achten, daß im Abschnitt 9 Spalte 01 sowie im Abschnitt 2 Spalten 04 bis 06 des Formblattes für die vorgesehenen Berichtszeiträume Eintragungen in den richtigen Relationen (Monatsangaben: Angaben seit Jahresbeginn; Jahresangaben) vorgenommen werden.

Bei der Ermittlung von Vorschauangaben für die industrielle Warenproduktion Januar bzw. Januar/Februar des Folgejahres ist von der Struktur¹⁾ ab 1.1. des Folgejahres sowie von den im Folgejahr gültigen Industriepreisen und methodischen Regelungen auszugehen. Gemäß Pkt. 1.8., S. I - 6 dieser Richtlinie hat der Betrieb seine von Struktur- und anderen Änderungen beeinflussten Vorschauangaben zu begründen.

Nicht vorgenommene Eintragungen für diese Kennziffern und vom Durchschnitt abweichende Wertangaben sind ebenfalls zu begründen.

2.1.5. Angaben über das Vorjahr (Nacherhebungsangaben) für die industrielle Warenproduktion zu kPP₈₅

Zur Sicherung vergleichbarer Angaben für das Vorjahr bzw. für den gleichen Zeitraum des Vorjahres für die industrielle Warenproduktion zu konstanten Planpreisen (kPP₈₅) gilt grundsätzlich, daß bei der Ermittlung der Angaben für das gesamte Vorjahr und für die einzelnen Vorjahreszeiträume so zu verfahren ist, als seien sämtliche der im Berichtsjahr und seinen einzelnen Berichtszeiträumen wirksamen Änderungen der Betriebsstruktur und/oder Methodik¹⁾ bereits im Vorjahr gültig gewesen.

Es ist jedoch nicht zulässig, Vorjahresangaben auf Grund von Änderungen der Produktionssortimente und der Qualität der Erzeugnisse sowie auf Grund geänderter Kooperationsbeziehungen (z. B. im Ergebnis von Maßnahmen zur Transportoptimierung) vergleichbar zu machen.

Das auf betriebsstrukturelle und methodische Änderungen zurückzuführende Auswirkungsvolumen ist unter Beachtung der Hinweise des Punktes 2.1.5.3., Seite II - 7 dieser Richtlinie zu ermitteln und den Nacherhebungsangaben entsprechend zugrunde zu legen.

Es ist darauf zu achten, daß alle Vorjahresangaben zur Sicherung der Vergleichbarkeit der Angaben

- für die betreffenden Zeiträume, in denen derartige Änderungen tatsächlich wirksam wurden und
- für das gesamte Jahr

zu bereinigen sind.

Sind in der Struktur und/oder in der Methodik gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen aufgetreten und wurden im Berichtsjahr auch keine neuen zweigspezifischen Regelungen bestätigt bzw. außer Kraft gesetzt, dann sind die per 31. 12. des Vorjahres und die in den einzelnen Vorjahreszeiträumen gemeldeten Werte unverändert zu übernehmen.

1) Berücksichtigung von Betriebs- und Betriebsteilangliederungen oder Betriebsteilausgliederungen

Im Vorjahr nachträglich erfolgte Änderungen sind jedoch zu berücksichtigen (siehe Pkt. 2.1.5.5. dieser Richtlinie).

2.1.5.1. Industrielle Warenproduktion zu kPP_{85} für das gesamte Vorjahr (vergleichbare Basisangaben per Jahresende) - Fbl. 111, Abschnitt 5, Spalte 06

Beginnend mit der Berichterstattung per 28.2. und dann monatlich jeweils nach Ablauf der im Fbl. 111 vorgeschriebenen Berichtszeiträume sind die Nacherhebungsangaben für das gesamte Vorjahr (vergleichbare Basisangaben per Jahresende) einzutragen.

- Im Formblatt S 111 - 1 sind die Auswirkungen der im Berichtsjahr wirksam werdenden strukturellen, methodischen und Preisänderungen¹⁾ auf die Kennziffern des Vorjahres nachzuweisen (siehe Richtlinie zum Formblatt S 111-1).
- Die im Fbl. 111 auszuweisenden Nacherhebungsangaben für die industrielle Warenproduktion zu kPP_{85} des Vorjahres müssen mit dem per 31. 12. des Vorjahres auf Fbl. S 111-1 ("Nachweis der Auswirkungen der im Jahre ... wirksam werdenden methodischen, strukturellen und Preisänderungen auf wichtige Kennziffern des Jahres ...") für diese Kennziffer ausgewiesenen Wert grundsätzlich übereinstimmen.

Fbl. 111 Abschnitt 5 Spalte 06 = (in allen Berichts- zeiträumen)	Fbl. 111 Abschnitt 1 Spalte 04 = (im Berichtszeitraum per 31.12.)	Fbl. S 111-1 Abschnitt 1, Zeile 2, Spalte 7
---	--	---

- Nur im Verlauf des Berichtsjahres eintretende per 31. 12. des Vorjahres noch nicht bekannte Änderungen der Betriebsstruktur und/oder Methodik führen zu Abweichungen der im Abschnitt 5 Spalte 06 und Abschnitt 1 Spalte 04 (Berichtszeitraum per 31. 12.) des Fbl. 111 auszuweisenden Werte gegenüber dem im Fbl. S 111-1 per 31. 12. des Vorjahres gemeldeten Wert. In diesem Falle ist auf dem gemäß Pkt. 1.8. S. I - 6 dieser Richtlinie, dem Formblatt beizufügenden Bogen eine genaue Begründung dieser Abweichung zu geben.

Ein Vortragen der vergleichbaren Basisangaben über das gesamte Vorjahr in den für die einzelnen Berichtszeiträume vorgesehenen Zeilen des Formblattes 111 ist deshalb nicht zulässig.

Es sind also nach Ablauf jedes Berichtszeitraumes bei unveränderter Struktur und Methodik immer wieder die gleichen Vorjahreswerte einzutragen.

2.1.5.2. Industrielle Warenproduktion zu kPP_{85} für den gleichen Zeitraum des Vorjahres (Nacherhebungsangaben für den dem entsprechenden Berichtszeitraum analogen Zeitraum des Vorjahres) - Fbl. 111, Abschnitt 1, Spalte 04

- Die um die Einflußfaktoren bereinigten Vorjahreswerte für die einzelnen Berichtszeiträume und für das gesamte Vorjahr sind in Abschnitt 1 Spalte 04 des Formblattes einzutragen.

Per 31. 1. sind nur die Vorjahresangaben für den Monat Januar einzutragen.

Die Werte sind für alle Berichtszeiträume des Jahres (kumulativ) nach Abgabe des Formblattes 111-1 - also in der Berichterstattung per 28.2. - vollständig und gut lesbar vorzutragen.

Die Eintragungen sind mit Bleistift vorzunehmen, da im Verlauf des Berichtsjahres evtl. eintretende betriebsstrukturelle oder/und methodische Veränderungen eine Korrektur der vorgetragenen Vorjahresangaben entsprechend der im Berichtsjahr gültigen Struktur und Methodik erforderlich machen können.

Diese Verfahrensweise erleichtert sowohl den Betrieben als auch den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Arbeit für das gesamte Jahr, da die Vorjahresangaben nur einmal geprüft werden müssen.

- Die im Fbl. 111, Abschnitt 1, Spalte 04, per 31. 12. und im Abschnitt 5, Spalte 06, in allen Berichtszeiträumen ausgewiesenen Angaben für das ganze Vorjahr müssen stets übereinstimmen, d. h., daß Auswirkungen der im Verlauf des Berichtsjahres eintretenden strukturellen und/oder methodischen Änderungen sowohl in den in Abschnitt 1 Spalte 04 per 31. 12. mit Bleistift vorzutragenden als auch in den in Abschnitt 5, Spalte 06 auszuweisenden Vorjahresangaben entsprechend zu berücksichtigen sind.

1) Preisänderungen nur bei Angaben zu IAP

Beispiel für die Berichterstattung per 31.1. und per 31.3. bei ab 1. März wirksam werdender Strukturänderung durch Angliederung eines Betriebsteiles

Berichtszeitraum 1.1. bis	Formblatt 111		Berichtszeitraum 1.1. bis	Formblatt 111	
	Abschnitt 1	Abschnitt 5		Abschnitt 1	Abschnitt 5
	Spalte 04	Spalte 06		Spalte 04	Spalte 06
Berichterstattung per 31.1.:			Berichterstattung per 31.3.:		
31.1.	400	4 500	31. 1.	400	4 500
28. 2.	800)mit)		28. 2.	800)mit)	4 500
31. 3.	1 100)Blei-)	keine	31. 3.	1 200)Blei-)	<u>5 200</u>
.)stift)	Eintra-	30. 4.	1 700)stift)	keine
.)vor-)	gungen	31.5.	2 200)vor-)	Eintra-
.	usw.)tra-)	vornehmen!	usw.)tra-)	usw.)tra-)	gungen
31. 12.	<u>4 500</u>))	31. 12.	<u>5 200</u>)gen	vornehmen!

2.1.5.3. Methodische Hinweise zum Vergleichsbarmachen der Vorjahreswerte

Im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr eintretende

- Änderungen der Betriebsstruktur
- Neufestlegungen zur Methodik gemäß Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik bzw. Planungsordnung und deren Ergänzungen
- andere Änderungen (bestätigte zweigspezifische Regelungen) zur Erfassung industrieller Produktion machen es erforderlich, die Angaben für das Vorjahr und für die den jeweiligen Berichtszeiträumen analogen Zeiträume des Vorjahres entsprechend dieser im Berichtsjahr gültigen Betriebsstruktur und Methodik umzurechnen.

Änderungen der Betriebsstruktur: 1)

Der Berichtspflichtige hat den Produktionswert zu konstanten Planpreisen zu ermitteln, um den sich das industrielle Produktionsvolumen des Vorjahres durch Strukturänderungen (Zusammenlegungen; Ausgliederungen) vergrößert/verringert haben würde, wenn im Vorjahr die Betriebsstruktur des Berichtsjahres bereits bestanden hätte. Der für das Vorjahr ausgewiesene Produktionswert zu konstanten Planpreisen ist dann um diesen Betrag zu erhöhen bzw. zu verringern. Hierbei sind auch die durch Strukturänderungen bedingten Veränderungen der Arbeitsteilung und deren Auswirkungen auf das industrielle Produktionsvolumen zu beachten. Solche Auswirkungen treten dann ein, wenn durch Änderungen der Betriebsstruktur industrielle Produktionsleistungen den Charakter von industrieller Warenproduktion verlieren und zu Eigenverbrauch werden bzw. umgekehrt.

Das im gleichen Zeitraum des Vorjahres ausgewiesene industrielle Produktionsvolumen zu konstanten Planpreisen ist auch in solchen Fällen um diese durch die Änderung der Arbeitsteilung verursachten Auswirkungen zu bereinigen.

Methodische Veränderungen:

Der Betrieb ermittelt die Auswirkungen aller im Berichtsjahr neu in Kraft tretenden Festlegungen zur Methodik bzw. die Auswirkungen der im Berichtsjahr nicht mehr gültigen methodischen Festlegungen und korrigiert seine im Vorjahr ausgewiesenen Produktionswerte zu konstanten Planpreisen um diesen Betrag. Methodische Änderungen sind beispielsweise zu verzeichnen, wenn Änderungen in der Definition der Kennziffer "Industrielle Warenproduktion" oder von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bestätigte zweigspezifische Festlegungen bzw. zeitlich begrenzte Regelungen zur Erfassung industrieller Produktionsleistungen im Berichtsjahr wirksam werden bzw. im umgekehrten Fall außer Kraft gesetzt werden.

Andere, die Vorjahreswerte beeinflussenden Änderungen

Zur Sicherung der vollen Vergleichbarkeit der Nacherhebungsangaben für das Vorjahr und für die einzelnen Zeiträume des Vorjahres ist es auch erforderlich, alle anderen Änderungen (z. B. neue Festlegungen zur Ermittlung des industriellen Produktionsvolumens zu konstanten Planpreisen) zu berücksichtigen. Auch in diesen Fällen sind die Vorjahreswerte entsprechend den neuen Festlegungen des Berichtsjahres umzurechnen.

1) Betriebs- und Betriebsteilangliederungen/Betriebsteilausgliederungen

2.1.5.4. Beispiele für das Vergleichbarmachen der Vorjahreswerte

- Vergleichbarmachen bei Änderungen der Betriebsstruktur

Sollten infolge Zusammenlegung bzw. Ausgliederung von Betrieben bzw. Betriebsteilen keine genauen Angaben für den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres vorhanden sein, so sind sie näherungsweise zu berechnen.

. Betriebszusammenlegung (Angliederung)

Die juristisch selbständigen Betriebe A und B werden ab 1. 1. 1986 zum juristisch selbständigen Betrieb AB zusammengelegt.

Das Volumen der industriellen Warenproduktion betrug im Januar 1985 sowohl im Betrieb A als auch im Betrieb B je 100 TM. Von seinen 100 TM lieferte Betrieb A an Betrieb B für 50 TM Erzeugnisse (Halbfabrikate), die für den Betrieb B Grundmaterial darstellten und die er weiterverarbeitet hat. Wären die beiden Betriebe A und B schon im Jahre 1985 zusammengelegt worden, hätten die von Betrieb A an Betrieb B gelieferten Erzeugnisse nicht in die industrielle Warenproduktion einbezogen werden dürfen, da es sich um Erzeugnisse gehandelt hätte, die innerhalb des Betriebes weiterverarbeitet worden wären (Eigenverbrauch).

Meldung der Betriebe A und B per 31. 1. 1985:

Betrieb A	=	100 TM
<u>Betrieb B</u>	=	<u>100 TM</u>
insgesamt	=	200 TM.

Da aber 50 TM dieser gemeldeten Produktion unter Berücksichtigung der Struktur 1986 Eigenverbrauch geworden wären (und in der Nacherhebung Eigenverbrauch werden), hat der neue Betrieb AB im Januar 1986 für den gleichen Zeitraum des Vorjahres (Januar 1985) nicht 200 TM, sondern nur 150 TM zu melden.

. Ausgliederung eines Betriebsteiles, der den Status juristischer Selbständigkeit erhält

Ein Betriebsteil C des Betriebes D wird ab 1. 1. 1986 ausgegliedert und erhält den Status eines juristisch selbständigen Betriebes.

Der Betrieb D hatte im Januar 1985 ein industrielles Produktionsvolumen in Höhe von 100 TM. Das Produktionsvolumen des Betriebsteiles C, das an Dritte abgesetzt wurde, betrug 40 TM und ist in dem vom Betrieb D gemeldeten Wert von 100 TM enthalten.

Hinzu kommt ein Produktionsvolumen des Betriebsteiles C in Höhe von 10 TM, das 1985 als Eigenverbrauch in anderen Betriebsteilen des Betriebes D weiterverarbeitet wurde.

Meldung per 31. 1. 1985:

Betrieb D	=	100 TM (die 40 TM des Betriebsteiles C sind darin enthalten)
Betriebsteil C	war nicht	berichtspflichtig.

Meldung der Betriebe C und D per 31. 1. 1986 über die bereinigten Produktionsangaben für Januar 1985:

<u>Betrieb D</u>	<u>Betrieb C</u>
60 TM	50 TM
100 TM für Januar 1985 ausgewiesene industrielle Warenproduktion abzüglich der 40 TM industrielle Warenproduktion des Betriebsteiles C im Januar 1985	40 TM Produktion für Dritte im Januar 1985 zuzüglich 10 TM bisheriger Eigenverbrauch, der durch juristische Verselbständigung des Betriebsteiles C zu industrieller Warenproduktion wird

- Vergleichbarmachen bei Änderungen der Methodik

Der Betrieb E wies im Jahre 1985 eine industrielle Warenproduktion in Höhe von 3 500 TM aus. Dieses Produktionsvolumen beinhaltete auf Grund einer zweigspezifischen Regelung für 100 TM Leistungen, die entsprechend den allgemein gültigen Rechtsvorschriften nicht hätten in die industrielle Warenproduktion einbezogen werden dürfen. Ab 1. 1. 1986 hat diese zweigspezifische Regelung keine Gültigkeit mehr.

Meldung des Betriebes E im Jahre 1985: 3 500 TM

Meldung des Betriebes E im Jahre 1986 für 1985: 3 400 TM

Wird der Betrieb E ab 1. 1. 1986 durch Eingliederung des Betriebes F 2000 TM industrielle Warenproduktion hinzubekommen, so ist zu prüfen, ob dieses hinzukommende Produktionsvolumen inhaltlich der Definition der Kennziffer "Industrielle Warenproduktion" entspricht.

Meldung des Betriebes EF im Jahre 1986 für 1985:

5 400 TM (Betrieb E = 3 400 TM; Betrieb F = 2 000 TM).

Haben diese oder andere methodische Änderungen auch Auswirkungen auf das zu übernehmende Produktionsvolumen, dann ist ebenfalls eine entsprechende Bereinigung vorzunehmen.

Werden z. B. von den 2000 TM industrielle Warenproduktion des Betriebes F durch die Betriebszusammenlegung 1500 TM zu Eigenverbrauch, dann hat der Betrieb EF im Jahre 1986 für 1985 folgende Werte für die industrielle Warenproduktion des Vorjahres zu melden:

3 900 TM (Betrieb E = 3 400 TM; Betrieb F = 500 TM).

2.1.5.5. Korrektur fehlerhafter Angaben im Vorjahr

Bei fehlerhaften Angaben, die im Vorjahr auftraten, sind in der Berichterstattung des Berichtsjahres in den für Vorjahresangaben vorgesehenen Spalten die für den betreffenden Zeitraum des Vorjahres und für das gesamte Vorjahr tatsächlichen Produktionswerte (also die berichtigten Angaben) zu melden.

Beispiel:

Ein Betrieb stellte in der Berichterstattung per 31. 5. 1985 fest, daß er in den vergangenen 5 Monaten entgegen den methodischen Festlegungen einen Teil seines Eigenverbrauchs in die industrielle Warenproduktion zu kPP_{85} einbezogen hat.

1985	Fbl. 111, Abschnitt 1 Spalte 03	Höhe des fälschlicherweise einbezogenen Eigenverbrauchs	tatsächlich erbrachte, zum Absatz bestimmte industrielle Warenproduktion
		1000 M kPP_{85}	
Januar	90	4	86
Februar	80 (170)	3 (7)	77 (163)
März	85 (255)	4 (11)	81 (244)
April	82 (337)	5 (16)	77 (321)
Mai	88	5 (21)	83 (404)

In der Berichterstattung per 31.5.1985 erfolgte die Korrektur der Angaben

In den monatlichen Berichterstattungen des Jahres 1986 sind jedoch die tatsächlichen Werte aller Vorjahreszeiträume (korrigiert) einzutragen.

85	Fbl. 111, Abschnitt 1, Spalte 03
1.1. bis	
31.1.	90) Korrekturen der Werte für
28.2.	170) vergangene Berichtszeit-
31.3.	255) räume sind nicht statt-
30.4.	337) haft
31.5.	404 korrigierter Monat

1986	Fbl. 111, Abschnitt 1 Spalte 05 (Angaben für 1985)
1.1. bis	
31.1.	86
28.2.	163
31.3.	244
30.4.	321
31.5.	404

- Als vergleichbare Basisangaben per Jahresende für 1985 sind in den Berichterstattungen des Jahres 1986 im Abschnitt 5, Spalte 06 d. Fbl. 111 ebenfalls die tatsächlichen Vorjahreswerte für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.12.1985 einzutragen (bei gleichbleibender Betriebsstruktur und Methodik).

2.2. Methodische Festlegungen zur industriellen und nichtindustriellen Warenproduktion

Die Warenproduktion, die der Kennziffer "Finanzgeplante Warenproduktion" entspricht, setzt sich zusammen aus

- industrieller Warenproduktion
- nichtindustrieller Warenproduktion

2.2.1. Industrielle Warenproduktion

Die industrielle Warenproduktion ist die Summe der in den Betrieben aller Wirtschaftsbereiche selbst (mit eigenen Arbeitskräften¹⁾)

- hergestellten industriellen Fertigerzeugnisse (siehe Pkt. 2.2.4.1., S.II-11 bis II-12 d. Richtl.) und
- fertiggestellten materiellen Leistungen industrieller Art (siehe Pkt. 2.2.4.2., S.II-12 bis II-15) soweit sie für den Absatz an Dritte bestimmt sind, einschließlich derjenigen, die
- von ökonomisch und juristisch selbständigen Betrieben der Kombinate an andere Betriebe im eigenen Kombinat abgesetzt werden, soweit sie als selbständige Planungs- und Abrechnungseinheiten gemäß Beschluß des Ministerrates vom 9. Februar 1972 bestätigt und im Betriebsregister der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik enthalten sind;
- zur Erhöhung der Bestände an Fertigerzeugnissen führen;
- unentgeltlich, zu herabgesetzten oder zu Preisen entsprechend den Rechtsvorschriften an die Belegschaft abgegeben werden; (s. Pkt. 2.4.2.2. Seite II-33 der Richtlinie)
- für eigene Investitionen bestimmt sind und in Rechnungsführung und Statistik der volkseigenen Wirtschaft als Grundmittel in der Kontenklasse 0 aktiviert werden oder in Betrieben anderer Eigentumsformen das Anlagekapital verändern;
- für eigene Generalreparaturen eingesetzt werden - in dem Umfang, wie diese die Leistungsfähigkeit der Grundmittel gegenüber dem Leistungsniveau vor der Generalreparatur erhöhen-;
- im Rahmen wissenschaftlich-technischer Aufgaben als Funktions- und Fertigungsmuster, Nullserien, Versuchsanlagen u. a. (siehe Definitionen Teil II, Abschnitt Wissenschaft und Technik) hergestellt werden und alle Kriterien für die Einbeziehung in die industrielle Warenproduktion erfüllen, (siehe Punkt 2.2.6.2. Seite II - 20 der Richtlinie)
- als eigene Zulieferungen für den Industriebau bestimmt sind;
- als selbst hergestellte Rationalisierungsmittel²⁾ mit einem Wertumfang ab 1000 M je Erzeugnis und mit einer normativen Nutzungsdauer über 1 Jahr im eigenen Betrieb für die Durchführung von Investitionen und als themengebundene Grundmittel zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben verwendet werden und werterhöhend auf den Grundmittelbestand wirken bzw. für die Durchführung von eigenen Generalreparaturen, die die Leistungsfähigkeit der Grundmittel gegenüber dem Leistungsniveau vor der Generalreparatur erhöhen, verwendet werden (siehe Pkt. 2.2.6.4.; S. II - 21 der Richtlinie)
- als nicht mehr benötigte zurückgekaufte Bestände (an Roh- und Werkstoffen, Zulieferungen, Ersatzteilen u. a.) geprüft und aufgearbeitet werden³⁾
(Zurückgekaufte und vor ihrem Weiterverkauf an Dritte lediglich geprüfte Erzeugnisse stellen Handelsware (siehe Pkt. 2.2.5. (8) S. II - 17 d. Richtlinie) dar.

2.2.2. Nichtindustrielle Warenproduktion

Die nichtindustrielle Warenproduktion ist die Summe aller für Dritte hergestellten und zum Absatz bestimmten nichtindustriellen Fertigerzeugnisse und materiellen Leistungen nichtindustrieller Art. Sie umfaßt:

- bauwirtschaftliche Leistungen,
- landwirtschaftliche Leistungen (einschließlich Leistungen der Forstwirtschaft),
- Transport-, Post- und Fernmeldeleistungen,
- Handelsleistungen (Warenumsatz ./ . Wareneinsatz)

Hierzu zählt auch die sogenannte Handelsspannenteilung, die die VEB entsprechend den Rechtsvorschriften als Teile der Großhandelsspanne erhalten können.

- 1) Alle Arbeitskräfte (auch Heimarbeiter und Rehabilitanden), die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages im Arbeitsrechtsverhältnis zum produzierenden Betrieb stehen sowie aufgrund von Vereinbarungen, Verträgen oder gesetzlichen Bestimmungen im Betrieb tätige
- 2) Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik (Ausgabe 1980) Teil III S. 40 (3. Ergänzung); 40/1; 40/2 (5. Ergänzung)
- 3) AO vom 14. April 1983 zur periodischen Ermittlung nicht benötigter verbraucherseitiger Bestände durch Bilanzorgane sowie über die Verantwortung und materielle Stimulierung der Hersteller für den effektiven Einsatz der Mehrbestände ihres Produktionssortiments - Bestandsverwertungsanordnung-(GBI. Teil I Nr. 13 S. 146)

- Erlöse aus dem Absatz von Sekundärrohstoffen (Altstoffe, Abfälle, Schrott),
 - sonstige produktive Leistungen für Dritte:
 - . Leistungen aus wissenschaftlich-technischen Arbeiten (Forschung und Entwicklung, Konstruktion, Gutachten),
 - . Projektierungsleistungen,
 - . maschinelle Abrechnungsleistungen,
 - . Leistungen von Laboratorien,
 - . Textilreinigungsleistungen,
 - . geologische Leistungen,
 - . Warenproduktion des Industriebauwesens
- In Betrieben mit industrieller Warenproduktion und Warenproduktion des Industriebauwesens werden die eigenen industriellen Zulieferungen, die in die eigene Industriebauwerksproduktion eingehen, nicht nur in die Warenproduktion des Industriebauwesens, sondern auch in die industrielle Warenproduktion einbezogen. Somit werden diese Zulieferungen ausnahmsweise nach dem Bruttoprinzip erfaßt. Sie sind demzufolge doppelt in der (finanzgeplanten) Warenproduktion des Betriebes enthalten.

2.2.3. Abgrenzung zwischen industrieller und nichtindustrieller Warenproduktion

✓ f Fbl. 111 werden in allen Abschnitten (mit Ausnahme der Abschnitte 4 und 5 Spalten 03 bis 05 und 07 und Abschnitt 6) nur industrielle Warenproduktion und auf sie bezogene Kennziffern abgerechnet. Es ist nicht zulässig, zur nichtindustriellen Warenproduktion zählende Bauleistungen, landwirtschaftliche Leistungen u. a. in die industriellen Produktionskennziffern einzubeziehen, auch dann nicht, wenn sie von den eigenen Arbeitskräften des Betriebes erbracht werden. Verbindliche Grundlage für die Abgrenzung der industriellen Warenproduktion von der nichtindustriellen Warenproduktion in Planung und Abrechnung ist die Erzeugnis- und Leistungsomenklatur der DDR (ELN).

Industrielle Erzeugnisse und materielle Leistungen industrieller Art sind im Gegensatz zu den bauwirtschaftlichen Leistungen, den landwirtschaftlichen Leistungen (einschließlich Leistungen der Forstwirtschaft), den Transport-, Post- und Fernmeldeleistungen u. a., die nichtindustrielle Warenproduktion darstellen (siehe Pkt. 2.2.2.), in der ersten Stelle der Erzeugnis- und Leistungsomenklatur der DDR (ELN) durch eine "1" gekennzeichnet.

Eine Ausnahme bilden die bei Absatz an Dritte zur nichtindustriellen Warenproduktion zählenden ELN-Gruppen

189	Altstoffe und Produktionsabfälle
190 000 80	Bergungs-Destruktionsleistungen
190 000 90	Sonstige Leistungen, wie z. B. technisches Betreuen, Warten ¹⁾ und Pflegen, technisches Durchsehen, Überprüfen und Kontrollieren.

2.2.4. Bestandteile der industriellen Warenproduktion

2.2.4.1. Industrielle Fertigerzeugnisse

Industrielle Fertigerzeugnisse sind materielle Gebrauchswerte, die das Resultat eines industriellen Produktionsprozesses, d. h.

- der Gewinnung materieller Güter, die in der Natur vorkommen bzw.
 - der Verarbeitung sowohl der in der Industrie gewonnenen als auch der von der Landwirtschaft erzeugten Rohstoffe, Materialien, Halbfabrikate usw.
- sind.

Ein industrielles Erzeugnis gilt dann als fertiggestellt (Fertigerzeugnis), wenn der Herstellungsprozeß im Produktionsbetrieb abgeschlossen ist.

1) Mit Ausnahme der bei der Installation von technischen Konsumgütern anfallenden Wartungs- und Inbetriebnahmearbeiten, die den materiellen Leistungen industrieller Art zuzuordnen sind.

Durch Verarbeitung muß ein Erzeugnis der höheren Produktionsstufe geschaffen worden sein, das gegenüber dem Ausgangsmaterial, den bezogenen Teilen und Baugruppen, neuen Gebrauchswert nachzuweisen hat und einer anderen ELN-Position zuzuordnen ist.

Kriterium zur Erfassung als industrielle Warenproduktion ist die komplette Fertigstellung und damit die Erfüllung folgender Bedingungen:

- Alle in der Technologie vorgeschriebenen Arbeitsgänge müssen am Erzeugnis ausgeführt sein. Als ein Erzeugnis gilt dabei stets der komplette (dem Vertrag entsprechende) funktionsfähige Vertragsgegenstand. Es ist unzulässig, einzelne Bestandteile, Teilerzeugnisse, Baugruppen und dgl. als Fertigerzeugnisse zu erfassen (auch wenn deren Absatz ggfls. möglich wäre), sofern der Vertragsgegenstand nicht komplett fertiggestellt ist.
- Das Erzeugnis, das den Rechtsvorschriften¹⁾ entsprechend vor Produktionsaufnahme beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) anzumelden ist, muß den vom ASMW befristet erteilten Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben oder anderen in staatlichen Qualitätsvorschriften und Einsatzbestimmungen getroffenen Qualitätsfestlegungen entsprechen.
- Für die nicht den staatlichen Qualitätsvorschriften entsprechenden oder für die nicht mustergetreu hergestellten Erzeugnisse müssen im Betrieb die vom ASMW und vom Amt für ind. Formgestaltung erteilten - zeitlich, mengen- und/oder wertmäßig oder auftragsbezogen begrenzten - Genehmigungen vorliegen
 - . zur Fortführung der Produktion
 - . zur Lieferung bereits produzierter Erzeugnisse
 - . zur Lieferung im Erprobungsstadium.
- Es dürfen gemäß den Rechtsvorschriften¹⁾ zur staatlichen Qualitätskontrolle keine Besatandungen durch die Technische Kontrollorganisation der Kombinate und Betriebe (TKO) bzw. durch die Staatliche Qualitätsinspektion des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) vorliegen. Erzeugnisse, deren Produktion gemäß den Rechtsvorschriften¹⁾ eingestellt werden muß, weil sie nicht den staatlichen Qualitätsfestlegungen entsprechen oder nicht mustergetreu bzw. vertragsgerecht gefertigt wurden und deren Auslieferung unverzüglich gesperrt wurde, gelten nicht als industrielles Fertigerzeugnis im Sinne der Definition der Kennziffer "Industrielle Warenproduktion".
- Ist eine gemeinsame Abnahme zwischen Hersteller und Auftraggeber (Qualitätsabnahme) gesetzlich vorgeschrieben oder wurde zwischen dem Hersteller und dem Auftraggeber eine gemeinsame Qualitätsabnahme (z. B. Probefahrt, Probelauf und dgl.) vertraglich vereinbart, dann muß dieselbe stattgefunden haben und der Auftraggeber muß die Abnahme des Erzeugnisses bestätigt haben.
- Ordnungsgemäße Belege über die komplette Fertigstellung des Erzeugnisses (Fertigmeldung) oder die entsprechenden Auslieferungsunterlagen müssen vorliegen. Das Erzeugnis muß in der Kartei des Fertigwarenlagers erfaßt sein.

Gleiche Festlegungen gelten für die Fertigstellung materieller Leistungen industrieller Art.

2.2.4.2. Materielle Leistungen industrieller Art

Mit eigenen Arbeitskräften²⁾ für Dritte durchgeführte

- REPARATUREN (Instandsetzungen) und Instandhaltungen
- Montagen (Montage-, Umbau- und Rekonstruktionsleistungen),
- Sonstige materielle Leistungen industrieller Art (Lohnarbeiten)

an industriellen Erzeugnissen, deren Gebrauchswert und Funktionstüchtigkeit dadurch wiederhergestellt, verbessert oder erhalten werden. Im Ergebnis der durchgeführten materiellen Leistungen industrieller Art entsteht kein neues Erzeugnis.

Deshalb wird bei den materiellen Leistungen industrieller Art nur der Wert der eigenen Leistungen (also der hinzugefügte Wert) als industrielle Warenproduktion erfaßt. Der Wert der industriellen Erzeugnisse, an denen materielle Leistungen industrieller Art ausgeführt werden, ist in keinem Falle in die industrielle Warenproduktion einzubeziehen. Das gilt auch dann, wenn der Betrieb diese

1) VO vom 1. 12. 1983 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse; 1. und 2. DB zur VO (GBl. Teil I Nr. 37)

2) Siehe Fußnote S. II - 10 1)

industriellen Erzeugnisse kauft. Die käuflich erworbenen industriellen Erzeugnisse sind wie Handelsware (siehe Pkt. 2.2.5. (8) S. II - 17 d. Richtlinie) zu behandeln.

Die materiellen Leistungen industrieller Art sind entsprechend ihrem Charakter den einzelnen Leistungspositionen der Erzeugnis- und Leistungsomenklatur der DDR (ELN) zugeordnet und in den ersten 2 Stellen durch "19" gekennzeichnet.

- REPARATUREN

Mit eigenen Arbeitskräften¹⁾ für Dritte durchgeführte

- . Instandsetzungen,
- . Instandhaltungen,

die der Wiederherstellung, Verbesserung und Erhaltung des Gebrauchswertes und damit der Funktionsfähigkeit industrieller Erzeugnisse dienen.

Durch Reparaturen entstehen keine neuen industriellen Erzeugnisse.

Der Wert der Erzeugnisse, an denen die Reparatur ausgeführt wird, darf deshalb nicht in die industrielle Produktion einbezogen werden. Das heißt, daß nur der dem reparierten (instand gesetzten, instand gehaltenen) industriellen Erzeugnis hinzugefügte Wert - also der Arbeitswert und der Wert des zur Durchführung der Reparatur verbrauchten Materials - als industrielle Produktion zu erfassen ist.

Beispiel:

In einem Motor werden die Kolbenringe ausgewechselt. Der Arbeitswert und der Wert des verarbeiteten bzw. verbrauchten Materials (Kolbenringe u. ä.) wird in die industrielle Produktion einbezogen, aber nicht der Wert des Motors oder des Kolbens.

Zuordnung zur ELN:

Reparaturen (Instandsetzungen) u. Instandhaltungen sind der Leistungsposition "Instandsetzungs- und Reparaturleistungen" der ELN zuzuordnen, zu der das zu reparierende industrielle Erzeugnis gehört.

Beispiel: 193 482 60 Instandsetzungs- und Reparaturleistungen an Traktoren über 0,9 bis 2,0 Mp Zugkraftklasse

Zu den Reparaturen (Instandsetzungen) und Instandhaltungen zählen auch:

- . industrielle Reinigungsleistungen
- . Aufarbeitungen (Regenerierung) von Verschleißteilen und Baugruppen

- INDUSTRIELLE REINIGUNGSLEISTUNGEN

Mit eigenen Arbeitskräften¹⁾ für Dritte durchgeführte mechanische und chemische Reinigungsleistungen unter Zuhilfenahme von Spezialwerkzeugen und Reinigungsmitteln an Maschinen und Ausrüstungen, deren Gebrauchswert und Funktionsfähigkeit dadurch wiederhergestellt, verbessert bzw. erhalten wird (z. B. mechanische und chemische Reinigung von Dampferzeugern, Rohrsystemen, Industrieanlagen, Tanks...).

Dazu rechnen auch Wasch- und Reinigungsprozesse, die Bestandteil der Technologie zur Herstellung eines Erzeugnisses (z. B. in der Textilindustrie) sind und für Dritte ausgeführt werden.

Bei diesen Leistungen darf, wie bei den Reparaturen, nur der Wert der eigenen Leistung (also der dem zu reinigenden Erzeugnis hinzugefügte Wert einschließlich des Wertes der verbrauchten Reinigungsmittel) in die industrielle Produktion einbezogen werden.

Dienstleistungen - hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Textilreinigungsleistungen,

Wäschereileistungen - (siehe Definition Teil V, Abschnitt Örtliche Versorgungswirtschaft)

sind keine industriellen Reinigungsleistungen und dürfen demzufolge auch nicht in die industrielle Warenproduktion einbezogen werden.

- AUFARBEITUNGEN (REGENERIERUNG) von Verschleißteilen und Baugruppen

Durchführung aller technischen Verfahren und Technologien der Regenerierung (außer industrielle Instandsetzung) mit eigenen Arbeitskräften¹⁾ für Dritte zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Altteilen.

1) Siehe Fußnote S. II - 10 1)

Dabei handelt es sich um materielle Leistungen industrieller Art zur Aufarbeitung gebrauchter Teile und Baugruppen (Altteile) für industrielle Erzeugnisse der ELN-Positionen 131 00 000 bis 139 00 000.

Das Ergebnis einer Aufbereitung (Regenerierung) müssen unter Verwendung von Altteilen voll einsatzfähige Einzelteile und Baugruppen von Erzeugnissen der Positionen 131 00 000 bis 139 00 000 der ELN sein, die zur Reparatur und Instandhaltung (auch zur Behebung von Havarien) von Finallerzeugnissen benötigt werden.

Die von den Betrieben zur Aufarbeitung (Regenerierung) durchzuführenden/durchgeführten materiellen Leistungen industrieller Art sind in Planung und Abrechnung zu den gesetzlich zulässigen Industriepreisen²⁾ in die industrielle Produktion einzubeziehen.

Zuordnung zur ELN:

Aufarbeitung (Regenerierung) von Verschleißteilen und Baugruppen ist der Leistungsposition "Regenerieren" der entsprechenden Erzeugnisposition der ELN zuzuordnen.

Beispiel: 193 511 64 Regenerierungen von Pumpen (ohne Einspritzpumpen und Druckstromerzeuger)

- MONTAGEN

Mit eigenen Arbeitskräften¹⁾ für Dritte durchgeführte Montageleistungen (ohne Bauarbeiten - ELN-Gruppe 29):

- . Montage-, Umbau- und Rekonstruktionsleistungen von Aggregaten und Maschinen (einschließlich Montagen im Anlagenbau),
- . Montagen von Rohrleitungen für Ausrüstungen,
- . Installation von technischen Konsumgütern (ohne Bauleistungen) einschließlich dabei anfallender Wartungs- und Inbetriebnahmearbeiten,

wenn die Montage- bzw. Installationsarbeiten nicht im Preis der Erzeugnisse bereits enthalten sind.

Zu den Montagen im Anlagenbau zählen auch die in der "AO über die materielle Bilanzierung und Abrechnung der Bilanzen - Elektrotechnische und BMSR-Anlagen" - vom 6. 2. 1974 (GB1. Teil I Nr. 8) genannten Montagelohnleistungen an BMSR-Anlagen (081 000 01) und Elektrotechnischen Anlagen (060 000 01).

Der Wert der industriellen Erzeugnisse, die montiert werden, ist nicht in die industrielle Produktion einzubeziehen.³⁾

Das gilt auch bei der Verlegung von Kabeln, bei Rohrleitungs- und anderen Montagen. Die Kabel, Rohre und ähnlichen Erzeugnisse sind den zu montierenden Erzeugnissen gleichzusetzen, und ihr Wert darf ebenfalls nicht der industriellen Warenproduktion zugerechnet werden.

Zuordnung zur ELN:

Montagen sind der Leistungsposition "Montage-, Umbau- und Rekonstruktionsleistungen (ohne Leistungen der ELN-Gruppen 27 - 29)" der entsprechenden Erzeugnisgruppe der ELN zuzuordnen, zu der das zu montierende industrielle Erzeugnis gehört.

Beispiel: 193 961 71 Montieren von Büroeinrichtungen aus Metall

- SONSTIGE MATERIELLE LEISTUNGEN INDUSTRIELLER ART (LOHNARBEITEN)

Mit eigenen Arbeitskräften¹⁾ für Dritte durchgeführte Lohnarbeiten an industriellen Erzeugnissen (Bearbeiten, Veredeln industrieller Erzeugnisse). Im Ergebnis der Lohnarbeiten entstehen keine neuen (anderen) Erzeugnisse.

Zu den sonstigen materiellen Leistungen industrieller Art (Lohnarbeiten) zählen u. a.:

- . Schleifen, Bearbeiten, Veredeln von Oberflächen,
- . Leistungen zum Oberflächenschutz,
- . Bohren, Härten und Mahlen, sofern kein neues Erzeugnis entsteht,
- . Imprägnieren, Kalandern,
- . Besticken, Knopflöcherschlagen, Besäumen,

1) Siehe Fußnote auf Seite II - 10 1)

2) "AO Nr. 284 über die Bildung der Preise für Altteile und aufgearbeitete sowie wiederverwendungs-fähige Ersatzteile und Baugruppen von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie" vom 1.3.1979 (GB1. I Nr. 8 S. 73)

3) Siehe "AO Nr. Pr. 251 über die Preisbildung für Montageleistungen" vom 30.3.1978 (GB1.-SDr. Nr. 981) AO Nr. 251/1 vom 10.6.1979 (GB1. Teil I Nr. 19 sowie AO Nr. Pr. 251/2 vom 6.5.1982 (GB1. Teil I Nr. 21).

- . Färben von Garnen, Färben und Bedrucken von Stoffen,
- . Aufmachen, Abfüllen, Umfüllen, Eintüten, Abpacken,
- . Erhitzen, Veredeln von Getränken,
- . Mischen (Beigabe von Materialien mit geringem Wertanteil),
- . Umschmelzen metallurgischer Erzeugnisse, Leistungen zur Formänderung, Änderung des Aggregat- und Verteilungszustandes u. a.

Nicht zu den sonstigen materiellen Leistungen industrieller Art zählen Gütekontrollen, technisches Betreuen, Warten (mit Ausnahme der bei Installation von technischen Konsumgütern anfallenden Wartungs- und Inbetriebnahmearbeiten) und Pflegen, technisches Durchsehen, Überprüfen und Kontrollieren sowie Bergungs- und Destruktionsleistungen wie Bergen, Abwracken, Demontieren, Verschrotten, Vernichten und Beseitigen der Abprodukte (den Positionen 190 000 80 und 190 000 90 zuzuordnende Leistungen der ELN; s. Pkt. 2.2.3., S. II- 11 dieser Richtlinie).

Der Wert der industriellen Erzeugnisse, an denen die sonstigen materiellen Leistungen industrieller Art (Lohnarbeiten) ausgeführt werden, ist nicht in die industrielle Produktion einzubeziehen.

Dabei ist es unerheblich, ob das zu bearbeitende bzw. zu veredelnde industrielle Erzeugnis Eigentum des Auftraggebers (Lohnarbeit für fremde Rechnung) oder des die Arbeit ausführenden Betriebes (Lohnarbeit für eigene Rechnung) ist.

Zuordnung zur ELN:

Die Lohnarbeiten sind in Abhängigkeit von ihrem Charakter und ihren Merkmalen den entsprechenden Leistungspositionen der Erzeugnisgruppe der ELN zuzuordnen, zu der das zu bearbeitende bzw. zu veredelnde Erzeugnis gehört.

Beispiel: 193 511 32 Lohnarbeiten an Pumpen (ohne Einspritzpumpen und Druckstromerzeuger)

2.2.4.3. Abgrenzung zwischen der Herstellung industrieller Erzeugnisse und der Durchführung materieller Leistungen industrieller Art

Verbindliche Grundlage für die Unterscheidung zwischen industriellen Erzeugnissen und materiellen Leistungen industrieller Art in Planung und Abrechnung ist die ELN.

- Die Herstellung eines industriellen Erzeugnisses (Pkt. 2.2.4.1., S. II - 11 der Richtlinie) ist dadurch charakterisiert, daß im Ergebnis des Produktionsprozesses (industrielle Verarbeitung von Ausgangsmaterialien, bezogenen Teilen und Baugruppen) ein neues Erzeugnis entsteht, das einer anderen Position der ELN zugeordnet ist als das zu seiner Herstellung verarbeitete Ausgangsmaterial. Das hergestellte Erzeugnis wird vom Hersteller mit seinem vollen Wertvolumen in die industrielle Produktion einbezogen.

- Materielle Leistungen industrieller Art (Pkt. 2.2.4.2., ab S. II - 12 der Richtlinie) werden an industriellen Erzeugnissen ausgeführt, die dadurch jedoch nicht grundsätzlich verändert werden. Die Erzeugnisse, an denen materielle Leistungen industrieller Art ausgeführt werden, zählen nach Durchführung derselben in der Regel zur gleichen Position der ELN wie vorher.

Um eine materielle Leistung industrieller Art kann es sich aber in konkreten Fällen auch dann handeln, wenn nach deren Ausführung eine Veränderung der Position der ELN an untergeordneter Stelle (z. B. Wechsel im 8-Steller) herbeigeführt wird, das Erzeugnis jedoch, an dem die Leistung ausgeführt wurde, keine grundsätzliche Veränderung erfahren hat und deshalb von einer Erzeugnisherstellung nicht gesprochen werden kann (z. B. Bedrucken von Stoffen, Färben von Garnen, Oberflächenveredlungen...).

Bei allen materiellen Leistungen industrieller Art darf nur der Wert der eigenen Leistungen (also der hinzugefügte Wert) als industrielle Produktion erfaßt werden. Der Wert des Erzeugnisses, an dem die Leistungen ausgeführt werden, darf nicht einbezogen werden.

2.2.5. Nicht in die industrielle Warenproduktion einzubeziehende Erzeugnisse und Leistungen

1. Nichtindustrielle Warenproduktion (Pkt. 2.2.2., S. II - 10 der Richtlinie) einschließlich wissenschaftlich-technische Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (mit Ausnahme der im Rahmen von For-

schungs- und Entwicklungsaufträgen hergestellten und zum Absatz bestimmten Fertigungs- und Funktionsmuster, Nullserien, Versuchsproduktion, großtechnischen Versuchsanlagen u. a.); Dienstleistungen (siehe Definitionen, Teil V, Abschnitt Örtliche Versorgungswirtschaft) und andere Leistungen, die nicht zur materiellen Produktion zählen.

2. Im Betrieb hergestellte industrielle Erzeugnisse und durchgeführte materielle Leistungen industrieller Art, die z. B. als Material oder auch als Ersatzteile in den Eigenverbrauch (Definitionen III - 25) des eigenen Betriebes eingehen (ausgenommen Eigenleistungen für Investitionen und Generalreparaturen s. Pkt. 2.2.6.4. S. II - 21 der Richtlinie) bzw. wenn sie innerhalb eines Betriebes von einem Betriebsteil oder Werk an einen anderen Betriebsteil (an ein anderes Werk) - also an juristisch und ökonomisch nicht selbständige Einheiten - zur Weiterverarbeitung geliefert werden. Die in den Eigenverbrauch eingehenden Erzeugnisse dürfen auch dann nicht als industrielle Warenproduktion erfaßt werden, wenn an ihnen von anderen Betrieben Lohnarbeiten geleistet werden.
3. Montagen, die in die Bauproduktion einbezogen werden. Entsprechend der Kennziffer Bauproduktion handelt es sich dabei um:
- Montagen von Fernsprechnetznetzen, Klingel- und Türöffnungsanlagen und Elektroinstallationen, soweit sie Bestandteil von vorgefertigten Bauelementen (z. B. bei Wand- und Deckenplatten und Installationszellen) sind,
 - Elektroinstallationen in Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohnzwecke und für landwirtschaftliche Zwecke sowie in Gemeinschaftseinrichtungen des komplexen Wohnungsbaus¹⁾ (ohne Elektroinstallationen für Ausrüstungen),
 - Elektroinstallationen für den Baustellenbereich,
 - Montage von Baukonstruktionen einschließlich Metalleichtbaukonstruktionen, bautechnischen Stahlkonstruktionen und anderen Bauelementen aus verschiedenen Materialien (dazu gehören auch Traglufthallen und Raumzellen).
Dagegen sind technologische Stahlkonstruktionen, die mit dem Tragvermögen der Bauwerke nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen und ausschließlich technologische Funktionen zu erfüllen haben, industrielle Produktion (z. B. Gerüste, Podeste, Laufstege, Bedienungsbühnen, Halterungen usw., die zur Bedienung, Wartung und Begehung von Apparaturen, Maschinen u. a. Ausrüstungen erforderlich sind),
 - bautechnische Lüftungsanlagen im Wohnungsbau sowie in ausgewählten Gebäuden und baulichen Anlagen für gesellschaftliche Zwecke,
 - Fundamente für Starkstromfreileitungen und Fundamente für Ausrüstungen,
 - Legen und Aufnehmen von Fernkabeln im Landesnetz¹⁾ ohne Wert des Kabels.
4. Laufende Reparaturen und andere Leistungen an Maschinen und Ausrüstungen des eigenen Betriebes. Reparaturen an Gebäuden und baulichen Anlagen (z. B. an kulturellen und sozialen Gebäuden) stellen in jedem Falle Bauproduktion dar.
5. Selbst hergestellte und innerhalb eines Jahres verschleißende Arbeitsmittel (Modelle, Werkzeuge usw.), die aus Umlaufmitteln finanziert werden.
Dazu rechnen auch die zum Eigenverbrauch gehörenden:
- . in Eigenproduktion hergestellten Rationalisierungsmittel²⁾ mit einem Wertumfang unter 1000 M je Erzeugnis bzw. mit einer normativen Nutzungsdauer unter 1 Jahr, die innerbetriebliche Verwendung finden
 - . aus Kosten finanzierte auftrags- und typengebundene Spezialwerkzeuge und Spezialvorrichtungen (Vorrichtungen, Werkzeuge, Lehren, Prüfmittel und Formen) mit einem Wertumfang ab 1000 M je Erzeugnis und mit einer normativen Nutzungsdauer über 1 Jahr, die im eigenen Betrieb als Vorleistungen für künftige Abrechnungszeiträume in die Selbstkosten verrechnet werden.
 - . in Eigenproduktion hergestellte Rationalisierungsmittel mit einem Wertumfang ab 1000 M je Erzeugnis und mit einer normativen Nutzungsdauer über 1 Jahr, die zur Durchführung laufender
- 1) Nur wenn von Baukombinaten oder Baubetrieben ausgeführt.
- 2) Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik (Ausgabe 1980) - Teil III, S. 40 (3. Ergänzung); 40/1, 40/2 (5. Ergänzung)

Instandhaltungen im eigenen Betrieb verwendet werden und nicht leistungserhöhend auf die Grundmittel wirken.

6. Unfertige industrielle Erzeugnisse (Pkt. 2.3.1. , S. II - 24 d. Richtlinie) und unfertige materielle Leistungen industrieller Art (Pkt. 2.5.1. , S. II - 24). Die Einbeziehung von Bauabschnitten (Baugruppen) in die industrielle Warenproduktion ist unzulässig.
7. Industrielle Erzeugnisse, die repariert bzw. montiert oder an denen sonstige materielle Leistungen industrieller Art (Lohnarbeiten) ausgeführt werden, auch wenn diese käuflich erworben wurden. Die käuflich erworbenen Erzeugnisse sind als Handelsware zu führen.
8. Handelsware
Alle nicht selbst hergestellten Erzeugnisse, die von anderen Betrieben oder Kombinatn gekauft, im Produktionsprozeß jedoch weder be- noch verarbeitet, sondern unverändert weiterverkauft werden.
Die Handelsware kann der Komplettierung der im Betrieb hergestellten Erzeugnisse dienen oder Handelsobjekt sein. Hierzu zählt auch die Handelsware, die für die betriebliche Betreuung der Werkstätten bestimmt ist.
In der Produktionssphäre sind auch Handelsware:
 - industrielle Erzeugnisse, die repariert bzw. montiert oder an denen sonstige materielle Leistungen industrieller Art (Lohnarbeiten) ausgeführt werden, wenn diese käuflich erworben wurden,
 - industrielle Erzeugnisse bzw. materielle Leistungen industrieller Art, die durch Nachauftragnehmer hergestellt bzw. ausgeführt werden, auch wenn dem Auftraggeber die Entwicklung des Erzeugnisses, die Übergabe technischer Dokumentationen und Modelle, die Materialbereitstellung, die Gütekontrolle, der Absatz, die Kundenbetreuung oder andere Aufgaben obliegen.In P,-P,-Produktion hergestellte industrielle Erzeugnisse sind vom Auftraggeber im Falle eines Weiterverkaufs wie Handelsware zu behandeln. (siehe Pkt. 2.2.6.1., S. II - 18).
9. Alle materiellen Leistungen industrieller Art zur Realisierung der Garantieansprüche der Auftraggeber sowie alle anderen Arbeiten, insbesondere Reparatur- und Nacharbeiten, die vom Herstellerbetrieb selbst an von ihm hergestellten Erzeugnissen oder durchgeführten Leistungen unentgeltlich vorgenommen werden.
10. Im Rahmen der Garantieverpflichtung umgetauschte bzw. zurückgekaufte Erzeugnisse.
Diese sind bei Lieferung aus Beständen vom Fertigwarenlager des Herstellerbetriebes gegen das bereits abgerechnete industrielle Produktionsvolumen insgesamt und nach ELN-Positionen des laufenden Berichtsjahres zu verrechnen, unabhängig vom Herstellungsjahr der Erzeugnisse.
11. Gewährter finanzieller Ausgleich (Preisnachlaß) bzw. materieller Ausgleich (unentgeltliche Lieferung gleicher oder anderer Erzeugnisse bzw. kostenlose Ersatzteillieferung) zur pauschalen Abgeltung der Garantieansprüche ausländischer Käufer (Garantiepauschale Export).
Bei nachträglicher Verringerung des Kaufpreises zur Abdeckung der vom ausländischen Kunden angezeigten Mängel ist das bereits abgerechnete industrielle Produktions- und Absatzvolumen des laufenden Jahres unabhängig vom Herstellungsjahr der exportierten Erzeugnisse entsprechend zu verringern. (Zu 9., 10. und 11. siehe auch Pkt. 2.2.6.5., S. II - 22).
12. Alle vom Betrieb nachträglich an von ihm hergestellten Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeugen zu erbringenden, entsprechend den Rechtsvorschriften¹⁾ aus dem Risikofonds zu finanzierenden industriellen Produktionsleistungen zur Herstellung bzw. Wiederherstellung des vertraglich vereinbarten Gebrauchswertes dieser Erzeugnisse.
Diese Leistungen sind wie Nacharbeiten zu behandeln.
13. Ausschuß aller Art, einschließlich des zum Verkauf gelangenden, sowie alle anderen industriellen Erzeugnisse und materiellen Leistungen industrieller Art, die nicht den Voraussetzungen entsprechen, die an ein industrielles Fertigerzeugnis (Pkt. 2.2.4.1., S. II - 11) bzw. an eine erbrachte materielle Leistung industrieller Art (Pkt. 2.2.4.2., S. II - 12) gestellt werden. Der Wert nachträglich festgestellten Ausschusses (auch aus Vorjahren) ist von den im laufenden Berichtsjahr

¹⁾ AO vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. Teil I Nr. 35 § 23 sowie Anlage 9)

bereits gemeldeten Werten der industriellen Warenproduktion (insgesamt und nach ELN-Positionen) sowie der abgesetzten industriellen Warenproduktion und ggf. auch der abgesetzten Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung wieder abzusetzen.

Werden bereits als IWP abgerechnete Fertigerzeugnisse (nicht absetzbare Bestände) verschrottet, sind diese ebenfalls von der industriellen Warenproduktion (insgesamt und nach ELN-Positionen) unabhängig vom Zeitraum ihrer Herstellung abzusetzen.

14. Altstoffe und Produktionsabfälle (ELN-Gruppe 189...), einschließlich Bruch aus der industriellen Produktion sowie Schrott, Asche, Lumpen, keramischer und Glasbruch, Altpapier, verapinnbare und nicht verapinnbare Abfälle usw.; zum Verkauf gelangende Abfälle; Bruch und andere Verluste bei Lagerung, Transport usw., für die der Hersteller die Verantwortung trägt.
Die aus Bruch, Verlusten u. ä. resultierenden Erlösschmälerungen (auch aus Vorjahren) sind nachträglich von den bereits im laufenden Berichtsjahr gemeldeten Werten der industriellen Warenproduktion (insgesamt und nach ELN-Positionen) sowie der abgesetzten industriellen Warenproduktion (ggf. auch der abgesetzten Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung) wieder abzusetzen.
15. Erzeugnisse, deren Produktion eingestellt werden muß, weil sie nicht den staatlichen Qualitätsvorschriften entsprechen oder nicht mustergetreu bzw. nicht vertragsgerecht gefertigt wurden und deren Auslieferung unverzüglich gesperrt wurde.
16. Von Dritten bezogene Verpackungsmittel, deren Preis dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt wird (z.B. von Dritten bezogene Besteckkästen, Schmuck- und Geschenkverpackungen, Kisten u. ä.). Diese Verpackungsmittel sind Handelsware (siehe Pkt. 8).
Selbst¹⁾ hergestellte Verpackungsmittel, deren Preis im Preis des zu verpackenden - ebenfalls selbst hergestellten - Erzeugnisses bereits enthalten ist, dürfen nicht noch einmal gesondert erfaßt werden.
17. Industrielle Erzeugnisse bzw. materielle Leistungen industrieller Art, die durch Nachauftragnehmer hergestellt bzw. ausgeführt werden, auch wenn dem Auftraggeber die Entwicklung des Erzeugnisses, die Übergabe technischer Dokumentationen und Modelle, die Materialbereitstellung, die Gütekontrolle, des Absatz, die Kundenbetreuung oder andere Aufgaben obliegen (siehe Pkt. 8).
18. Bergungs- und Destruktionsleistungen (z. B. Bergen, Abwracken, Demontieren, Verschrotten, Vernichten und Beseitigen der Abprodukte (ELN-Position 190 000 80) sowie technisches Betreuen, Warten²⁾ und Pflegen, technisches Durchsehen, Überprüfen und Kontrollieren (ELN-Position 190 000 90)).

2.2.6. Weitere Festlegungen zur industriellen Warenproduktion

2.2.6.1. P₂- und P₃-Produktion

P₂-/P₃-Produktion ist die Herstellung von industriellen Erzeugnissen aus vom Auftraggeber des Inlands (= P₂-Produktion) bzw. des Auslandes (= P₃-Produktion) zur Verfügung gestelltem (beigestelltem), nicht käuflich erworbenem Material.

- P₂-PRODUKTION

Produktion von industriellen Erzeugnissen für fremde Rechnung (Inland). Die Herstellung von industriellen Erzeugnissen erfolgt in diesen Fällen überwiegend aus vom inländischen Auftraggeber zur Verfügung gestelltem (beigestelltem) - vom Produktionsbetrieb nicht käuflich erworbenem - Material.

In P₂-Produktion hergestellte Erzeugnisse sind grundsätzlich beim produzierenden Betrieb (Auftragnehmer) als industrielle Produktion insgesamt und nach Erzeugnispositionen wie folgt zu planen und abzurechnen:

- zu konstanten Planpreisen - KPP₈₅ - zu ihrem vollen Wert (also einschließlich des Wertes des beigestellten Materials),
- zu Industriepreisen - IAP bzw. BP - in Übereinstimmung mit dem betrieblichen Rechnungswesen nur zu dem dem beigestellten Material hinzugefügten Wert (d. h. also der dem Auftraggeber in Rechnung gestellte Betrag). Der Wert des zur Verfügung gestellten (beigestellten) Materials ist weder beim Auftragnehmer noch beim Auftraggeber als industrielle Warenproduktion zu erfassen. Er ist beim Auftraggeber wie Handelsware (siehe Pkt. 2.2.5. (8); S. II - 17) zu behandeln).

1) siehe Fußnote S. II - 10 ¹⁾

2) Mit Ausnahme der bei der Installation von technischen Konsumgütern anfallenden Wartungs- und Inbetriebnahmearbeiten, die den materiellen Leistungen industrieller Art zuzuordnen sind.

Der Auftraggeber darf - wenn er an den in P₁-Produktion hergestellten Erzeugnissen keine weitere Be- und Verarbeitung vornimmt - weder zu konstanten Preisen noch zu Industriepreisen industrielle Produktion planen und abrechnen. Bei Weiterverkauf stellen diese Erzeugnisse beim Auftraggeber Handelsware (Pkt. 2.2.5. (8.); S. II - 17) dar.

Der Auftraggeber erfaßt im Falle eigener Produktionsleistungen an den in P₁-Produktion hergestellten Erzeugnissen nur den Wert seiner eigenen materiellen Leistungen industrieller Art als industrielle Warenproduktion in Plan und Ist, z. B.:

- Wert der Leistungen (wie Veredeln, Schutzenstriche...) zur Vorbereitung des Materials, das dann dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung gestellt wird.
- Wert der Arbeitgänge (wie Lackieren, Verpacken...), die der Auftraggeber am in P₁-Produktion hergestellten Erzeugnis noch ausführt.

Wird jedoch beim Auftraggeber aus dem in P₁-Produktion hergestellten Erzeugnis durch Verarbeitung ein neues (anderes) Erzeugnis hergestellt, gilt die Definition für die Herstellung eines industriellen Erzeugnisses (Pkt. 2.2.4.1., S. II - 11d. Richtlinie).

Für die Planung und Abrechnung der industriellen Bruttoproduktion (Pkt. 2.3., S. II - 23 der Richtlinie) sowie für die mengenmäßige Planung und Abrechnung der zum Absatz bestimmten Produktion gilt diese für P₁-Produktion festgelegte Verfahrensweise analog.

- P₁-PRODUKTION

Produktion von industriellen Erzeugnissen für fremde Rechnung (Ausland). Die Herstellung von industriellen Erzeugnissen erfolgt in diesen Fällen aus überwiegend vom ausländischen Auftraggeber zur Verfügung gestelltem - vom Produktionsbetrieb der DDR nicht käuflich erworbenem - Material. Als P₁-Produktion zählt auch die sogenannte passive Lohnveredlung. Sie ist eine in einem Partnerland durchgeführte Be- und Verarbeitung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten der DDR, die vorübergehend ins Partnerland ausgeführt werden, jedoch Eigentum der DDR bleiben. Die in P₁-Produktion hergestellten Erzeugnisse sind für den Auftraggeber der DDR keine industrielle Warenproduktion. Sie sind bei einem weiteren Verkauf wie Handelsware zu behandeln.

Für die Erfassung der in P₁-Produktion hergestellten industriellen Erzeugnisse in Planung und Abrechnung gilt die gleiche Verfahrensweise wie bei P₁-Produktion.

Beispiele für P₁-Produktion

1. Ein Betrieb A (Auftraggeber) übergibt einem Konfektionsbetrieb B (Auftragnehmer) Gewebe zur Herstellung von Dienstkleidung.
Der Arbeitsaufwand des Auftragnehmers B für die Herstellung der Dienstkleidung beträgt 10 000 Mark.
Auftragnehmer B (Ausführender) erfaßt als industrielle Warenproduktion
 - zu Industriepreisen seinen Arbeitswert in Höhe von 10 000 Mark,
 - zu konstanten Preisen den gesamten Wert der Dienstkleidung.
 Der Auftraggeber A darf die in P₁-Produktion gefertigte Dienstkleidung weder zu konstanten noch zu Industriepreisen als industrielle Warenproduktion erfassen. Bei Verkauf dieser in P₁-Produktion gefertigten Dienstkleidung an Dritte ist dieselbe wie Handelsware zu behandeln, ebenso der Wert der an Betrieb B kostenlos übergebenen Gewebe.
2. Betrieb A (Auftraggeber) nimmt an industriellen Erzeugnissen die im Betrieb B (Auftragnehmer) in P₁-Produktion hergestellt wurden, eine weitere Bearbeitung (z. B. eine Schutzlackierung) vor. Im Ergebnis dieser materiellen Leistung industrieller Art entsteht im Betrieb A kein neues Produkt. Betrieb B erfaßt die von ihm hergestellten Erzeugnisse als industrielle Warenproduktion. Der Betrieb A (Auftraggeber) jedoch erfaßt nur den Wert seiner eigenen Leistung (= Arbeitswert der Schutzlackierung).
3. Betrieb A (Auftraggeber) kauft Stoffe, schneidet diese zu und läßt aus diesen kostenlos zur Verfügung gestellten Zuschnitten von einem Konfektionsbetrieb B (Auftragnehmer) Damenkleider herstellen. Die in P₁-Produktion hergestellten Damenkleider sind vom Auftragnehmer (Konfektionsbetrieb B) als industrielle Warenproduktion abzurechnen. Der Auftraggeber (Betrieb A) erfaßt lediglich die Leistungen des Zuschnitts als seine industrielle Warenproduktion.

4. Betrieb A stellt dem Betrieb B Material kostenlos zur Verfügung, aus dem dieser einen Kraftstofftank herstellt (P₂-Produktion des Betriebes B).

Betrieb A baut den in P₂-Produktion gefertigten Kraftstofftank in Mopeds (Produktion des Betriebes A) ein. Damit wird ein Erzeugnis, das einer neuen ELN-Nr. zuzuordnen ist, hergestellt, das mit dem gesamten Wertvolumen Bestandteil der industriellen Warenproduktion des Betriebes A wird.

2.2.6.2. Funktions- und Fertigungsmuster, Nullserien, Versuchsproduktion, großtechnische Versuchsanlagen u. ä.

Diese Erzeugnisse, deren Herstellung im Rahmen von wissenschaftlich-technischen Aufgaben erfolgt, gelten als industrielle Warenproduktion, soweit sie alle Kriterien für diese Kennziffer erfüllen, unabhängig davon, ob sie aus dem Produktionsbereich des Betriebes oder aus nicht produzierenden Bereichen hervorgegangen sind (z. B. auch aus Pilotanlagen, dem Probelauf u. ä.).

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Es muß sich um industrielle Erzeugnisse und Leistungen entsprechend den gültigen Kriterien für die Kennziffer "Industrielle Warenproduktion" (siehe Pkt. 2.2.1.; S. II - 10) handeln.
- Die Industrieerprobung muß abgeschlossen und erfolgreich verlaufen sein.
- Die Erzeugnisse müssen den technischen und Qualitätsfestlegungen entsprechen.
- Für sie muß zum Zeitpunkt der Abrechnung ein konkreter Bedarf in Form von Anfragen, Vertragsangeboten u. ä. vorliegen.
- Mit ihrem Verkauf ist zu rechnen.

Leistungsverträge müssen nicht vorhanden sein.

Bei der Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes entscheiden die Staats- und Übergeordneten Organe, ob und in welchem Umfang diese im Probebetrieb und/oder mit Versuchsanlagen hergestellten industriellen Erzeugnisse und materiellen Leistungen industrieller Art als industrielle Warenproduktion zu planen sind. Bei der Abrechnung ist die Übereinstimmung mit der Planung zu sichern.

2.2.6.3. Verpackungsmittel und materielle Leistungen industrieller Art an Verpackungsmitteln

Verpackungsmittel und materielle Leistungen industrieller Art an Verpackungsmitteln gelten als industrielle Warenproduktion in Planung und Abrechnung, wenn

- sie selbst (mit eigenen Arbeitskräften)¹⁾ hergestellt wurden und ihr Preis nicht im Preis des zu verpackenden Erzeugnisses bereits enthalten ist. Die Erfassung erfolgt zu den für diese Verpackungsmittel bestätigten Industriepreisen.
- sie zwar von Dritten bezogen wurden, aber infolge ihrer Produktions- bzw. Versandgebundenheit im IAP des zu verpackenden Erzeugnisses enthalten sind. Das ist zumeist dann der Fall, wenn der Arbeitsgang des Verpackens (Eintüten, Abfüllen...) letzter Arbeitsgang des Produktionsprozesses ist und erst nach der Verpackung von einem industriellen Fertigerzeugnis gesprochen werden kann (z.B. in Pappeimer abgefüllte Anstrichstoffe, eingetüteter Zucker, in Gläser abgefüllte Marmelade..).
- es sich um materielle Leistungen industrieller Art für die Verpackungsproduktion bzw. um Leistungen für die Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit von Verpackungsmitteln handelt und sie mit eigenen Arbeitskräften¹⁾ und für Dritte durchgeführt werden (z. B. Reparaturen an Kabelrollen, Reparatur von Bierfässern; Spülen von Flaschen). In diesen Fällen darf jedoch nur der Wert der Leistung als industrielle Warenproduktion erfaßt werden.

Nicht in die industrielle Warenproduktion einzubeziehende Verpackungsmittel:

- Von Dritten bezogene Verpackungsmittel, deren Preis dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt wird (z. B. von Dritten bezogene Besteckkästen, Schmuck- und Geschenkverpackungen, Kisten u. ä.). Diese Verpackungsmittel sind Handelsware (Pkt. 2.2.5. (8.); S. II - 17)
- Selbsthergestellte¹⁾ Verpackungsmittel, deren Preis bereits im Preis des zu verpackenden - ebenfalls selbst hergestellten - Erzeugnisses enthalten ist. Eine nochmalige gesonderte Erfassung ist nicht zulässig.

1) siehe Fußnote auf S. II - 10 1)

2.2.6.4. Die Einbeziehung industrieller Erzeugnisse (einschließlich in Eigenproduktion hergestellter Rationalisierungsmittel) und materieller Leistungen industrieller Art für eigene Investitionen und Generalreparaturen in die industrielle Warenproduktion und deren Absatz

- Die Einbeziehung selbst (mit eigenen Arbeitskräften¹⁾ hergestellter industrieller Erzeugnisse und durchgeführter materieller Leistungen industrieller Art, die
 - für eigene Investitionen bestimmt sind, ist nur zulässig, wenn (in der volkseigenen Wirtschaft) eine Aktivierung als Grundmittel in der Kontenklasse 0 bzw. (in den Betrieben anderer Eigentumsformen) eine Veränderung des Anlagekapitals erfolgt.Die Erläuterungen zur Kontengruppe 19 "Noch nicht abgeschlossene Investitionsvorhaben" und zur Buchungsanweisung 2.5. "Buchungsanweisung zur Bildung und Verwendung des Investitionsfonds, zu der Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten sowie zur Aussonderung von Grundmitteln" des gültigen Kontenrahmens der Industrie sind zu beachten.
- für Generalreparaturen Verwendung finden, hat nur in dem Umfang zu erfolgen, in welchem sie leistungserhöhend auf die Grundmittel wirken.²⁾

Es sind nur die konkreten selbst hergestellten industriellen Erzeugnisse und selbst durchgeführten materiellen Leistungen industrieller Art in die industrielle Warenproduktion einzubeziehen, durch die unmittelbar die Leistungserhöhung der Grundmittel herbeigeführt wurde.

Die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Grundmittel gegenüber dem Leistungsniveau vor der Durchführung der Generalreparatur ist entsprechend der AO vom 19. 4. 1985 über den Fonds für die Instandhaltung (GBI. I Nr. 12) nachzuweisen.

Die selbst (mit eigenen Arbeitskräften¹⁾ hergestellten industriellen Erzeugnisse und selbst durchgeführten materiellen Leistungen industrieller Art für eigene Generalreparaturen, die leistungserhöhend auf die Grundmittel wirken, sind zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Generalreparatur zeitgleich als hergestellte und abgesetzte industrielle Warenproduktion entsprechend den zweigspezifischen Regelungen zu Selbstkosten oder zu Preisen zu erfassen.

Nicht als industrielle Warenproduktion erfaßt werden dürfen:

- Von anderen Betrieben bezogene industrielle Erzeugnisse und von anderen Betrieben durchgeführte materielle Leistungen industrieller Art, auch wenn sie aus dem Fonds für Generalreparaturen finanziert werden und leistungserhöhend auf die Grundmittel wirken;
 - eigene Leistungen für eigene Generalreparaturen, sofern keine Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Grundmittel erreicht wurde bzw. nachzuweisen ist;
 - Leistungen zur Pflege, Wartung und ständigen Sicherung der Einsatzfähigkeit der Grundmittel durch Instandsetzungen (Reparaturen) im eigenen Betrieb.
- In Eigenproduktion - d. h. mit eigenen Arbeitskräften¹⁾ hergestellte Rationalisierungsmittel³⁾ mit einem Wertumfang ab 1000 M je Erzeugnis und mit einer normativen Nutzungsdauer über 1 Jahr, die im eigenen Betrieb für die Durchführung von Investitionen und Generalreparaturen bzw. als themengebundene Grundmittel zur Lösung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben verwendet werden, sind in Planung und Abrechnung als hergestellte und abgesetzte industrielle Warenproduktion zu erfassen, wenn
 - die an ein industrielles Fertigerzeugnis gestellten Anforderungen (Pkt. 2.2.4.1.) erfüllt sindDazu gehört, daß die Parameter gemäß Pflichtenheft nachweislich eingehalten wurden (Verordnung vom 17. Dezember 1981 über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung - Pflichtenheft - Verordnung - (GBI. 1982 Teil I Nr. 1) und ordnungsmäßige Belege über die komplette Fertigstellung des Erzeugnisses (Auftragsabschluß durch den Rationalisierungsmittelbau bzw. durch die mit der Herstellung von Rationalisierungsmitteln beauftragten Abteilungen des Betriebes) oder entsprechende Auslieferungsunterlagen vorliegen.

1) siehe Fußnote auf S. II - 10 1)

2) AO vom 7. 12. 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990. (GBI.-SDr. Nr. 1190a, Abschnitt 1 Pkt. 5 (1))

3) siehe Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik (Ausgabe 1980), Teil III S. 40 (3. Ergänzung), 40/1, 40/2 (5. Ergänzung)

- sie werterhöhend (für Generalreparaturen - leistungserhöhend) auf den Grundmittelbestand wirken¹⁾

Diese in Eigenproduktion hergestellten Rationalisierungsmittel sind grundsätzlich zeitgleich als hergestellte und abgesetzte industrielle Warenproduktion zu erfassen:

- .. bei Einsatz für eigene Investitionen zum Zeitpunkt der unmittelbaren Verwendung für Investitionen (siehe Buchungsanweisung 2 5. und Erläuterungen zur Kontengruppe 19 des Kontenrahmens der Industrie).

Bei sofortiger Nutzung erfolgt die Erfassung zum Zeitpunkt der Aktivierung als Grundmittel in Kontenklasse 0 und bei abrechnungsfähigen Einheiten im Zuge der Fertigstellung einer Investition zum Zeitpunkt des Nachweises als noch nicht abgeschlossene Investition in der Kontengruppe 19.

- .. bei Einsatz für Generalreparaturen zum Zeitpunkt der Fertigstellung der jeweiligen Generalreparaturen.

Es dürfen jedoch nur die für Generalreparaturen verwandten, in Eigenproduktion hergestellten Rationalisierungsmittel als hergestellte und abgesetzte industrielle Warenproduktion erfaßt werden, die die Leistungsfähigkeit der Grundmittel gegenüber dem Leistungsniveau vor der Durchführung der Generalreparatur erhöhen.

- .. bei Verwendung themengebundener Grundmittel für eigene Investitionen zum Zeitpunkt der Ablösung aus Investitionsmitteln.

Bei Verkauf an Dritte sind die in Eigenproduktion hergestellten Rationalisierungsmittel generell zum Zeitpunkt ihrer kompletten Fertigstellung als hergestellte industrielle Warenproduktion und bei erfolgtem Verkauf als abgesetzte industrielle Warenproduktion zu erfassen mit Ausnahme themengebundener Grundmittel, die bei Verkauf an Dritte generell zeitgleich als hergestellte und abgesetzte industrielle Warenproduktion zu erfassen sind.

Es ist nicht zulässig,

- eigene Bauleistungen u. a. nichtindustrielle Leistungen, deren Aktivierung ebenfalls in der Kontenklasse 0 (bzw. Erfassung in der Kontengruppe 19) erfolgt und
- selbstgefertigte Arbeitsmittel (Werkzeuge, Modelle o. ä.), die in Rechnungsführung und Statistik aus Umlaufmitteln finanziert werden und somit materielle Umlaufmittel darstellen, in die industrielle Warenproduktion einzubeziehen.

2.2.6.5. Industrielle Produktionsleistungen zur Realisierung von Garantiesprüchen

- Im Herstellerbetrieb durchgeführte Nachbesserungen

Alle materiellen Leistungen industrieller Art (insbesondere Reparaturen und Nacharbeiten) der Herstellerbetriebe zur Realisierung von Garantiesprüchen an den von ihnen selbst hergestellten industriellen Fertigerzeugnissen oder für die von ihnen durchgeführten materiellen Leistungen industrieller Art sind unentgeltlich zu bringen und dürfen nicht als fertigestellte und abgesetzte industrielle Warenproduktion erfaßt werden.

- Von Dritten im Auftrag des Herstellerbetriebes durchgeführte materielle Leistungen industrieller Art zur Realisierung von Garantiesprüchen

Werden diese Leistungen (insbesondere Reparaturen und Nacharbeiten) durch Dritte (z. B. Vertragswerkstätten, Kundendienst oder auch durch die Abnehmer selbst) ausgeführt, dann

• bezieht der die Reparatur/Nacharbeit ausführende Betrieb die im Auftrag und auf Rechnung des Herstellers ausgeführten materiellen Leistungen industrieller Art in seine Produktions- und Absatzkennziffern (industrielle Warenproduktion zu IAP, BP, kPP₈₅; abgesetzte industrielle Warenproduktion zu IAP; entsprechende Leistungspositionen der ELN) ein.

• muß der Herstellerbetrieb der Erzeugnisse, für die die Garantiesprüche geltend gemacht werden, sein bereits abgerechnetes industrielles Produktions- und Absatzvolumen um die in Rechnung gestellten Beträge für Garantearbeiten reduzieren. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

Die Reduzierung erfolgt in Höhe der im Konto 3207 ausgewiesenen Beträge. Sie ist bei folgenden Kennziffern (Fbl. 111, 112, S101) vorzunehmen:

- industrielle Warenproduktion zu IAP, BP, kPP₈₅
- abgesetzte industrielle Warenproduktion zu IAP
- zum Absatz bestimmte Produktion nach ELN-Positionen im Wertausdruck.

¹⁾ Die Festlegungen des Pkt. 2.2.5. (5) S. II -16 d. Richtlinie sind zu beachten!

Die Herstellerbetriebe (die sich in der Regel auf diese zu erwartende Reduzierung ihres Produktions- und Absatzvolumens durch zusätzliche, über die staatliche Beauftragung hinausgehende Produktion einstellen und den Absatz dieser zusätzlichen Produktion durch entsprechende Vertragsabschlüsse absichern) haben auch die Summe ihrer vorliegenden Verträge mit Leistungszeit für das Berichtsjahr und seit Jahresbeginn um diese Beträge des Kontos 3207 zu reduzieren.

Der Abzug dieser Beträge des Kontos 3207 vom Wertvolumen vorgenannter Kennziffern erfolgt nur statistisch, das heißt,

- . daß die im Konto 3207 eingehenden Rechnungsbeträge statistisch in der Produktionskartei, (bzw. in den im Betrieb geführten analogen Unterlagen) nachzuweisen und abzusetzen sind;
- . daß diese Festlegungen keine Buchungen in der betrieblichen Rechnungsführung auslösen,

Die Reduzierung hat spätestens zum Zeitpunkt der Rechnungserteilung und Erfassung im Konto 3207 zu erfolgen, unabhängig davon, ob diese Garantierarbeiten an industriellen Erzeugnissen (bzw. für materielle Leistungen industrieller Art) des laufenden Jahres oder früherer Jahre erbracht werden.

Die Kennziffern "Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung", die "Prüfpflichtige industrielle Warenproduktion" bleiben ebenso wie die zum Absatz bestimmte Produktion nach ELN-Positionen in Naturaleinheiten von dieser Regelung unberührt.

- Ersatzlieferungen durch den Herstellerbetrieb
Ersatzlieferungen (Umtausch, Rücknahme) erfolgen grundsätzlich vom Herstellerbetrieb unentgeltlich.

ine Anrechnung als industrielle Warenproduktion bzw. abgesetzte industrielle Warenproduktion insgesamt und abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung ist nicht zulässig. Erfolgt die Ersatzlieferung aus Beständen des Fertigwarenlagers (Bestandteil bereits abgerechneter IWP) ist das bereits abgerechnete industrielle Produktionsvolumen zu IAP, BP, kPP₈₅ und die zum Absatz bestimmte Produktion nach ELN-Positionen im Wertausdruck und in Naturaleinheiten um die entsprechenden Beträge bzw. Stückzahlen zu reduzieren.

Ist es dem Herstellerbetrieb möglich, diese (gegen sein Produktionsvolumen verrechneten) ungetauschten bzw. zurückgekauften, mit Mängeln behafteten Erzeugnisse durch entsprechende Nacharbeiten im Herstellerbetrieb wieder verkaufsfähig zu machen, und findet auch tatsächlich ein Verkauf an Dritte statt, dann können diese nachgebesserten Erzeugnisse zum gesetzlich zulässigen IAP/BP und zum kPP₈₅ als industrielle Warenproduktion, als abgesetzte industrielle Warenproduktion und zum Absatz bestimmte Produktion nach ELN-Positionen in Menge und Wert erfaßt werden.

- Garantiepauschale in Exportgeschäften zur Abgeltung von Garantieansprüchen

Hierbei handelt es sich um besondere Formen der Realisierung gesetzlich vorgeschriebener Garantieleistungen, die speziell bei Exportgeschäften Anwendung finden. Anstelle der sonst üblichen Rechnungslegung für jeden einzelnen Garantiefall tritt

- . der vertraglich vereinbarte Preisnachlaß für ganze Lieferungen (finanzieller Ausgleich)
- . die unentgeltliche, vertraglich vereinbarte Lieferung gleicher oder anderer Erzeugnisse bzw. die kostenlose Lieferung von Ersatzteilen (materieller Ausgleich).

Die industrielle Warenproduktion und deren Absatz sind bei finanziellem Ausgleich zu den Preisen unter Berücksichtigung des Preisnachlasses und bei materiellem Ausgleich ohne Anrechnung der unentgeltlich gelieferten Erzeugnisse zu erfassen.

2.3. Industrielle Bruttoproduktion

Gesamtergebnis der industriellen Produktion der Betriebe für die Gesellschaft, unabhängig vom Grad (Stand) der Fertigstellung der Erzeugnisse.

Sie umfaßt:

- industrielle Erzeugnisse und materielle Leistungen industrieller Art, die zur industriellen Warenproduktion (Pkt. 2.2.1., S. II-10) gehören,
- die sich aus der Abgrenzung des Plan- bzw. Abrechnungszeitraumes ergebenden Bestandsveränderungen an unfertiger industrieller Produktion (Pkt. 2.3.2., S. II-24).

Im Rahmen der Jahreserhebung - Formblatt S. 101 - beziehen nur die Betriebe der metallverarbeitenden Industrie (Wirtschaftszweig 15 und 16) sowie die Betriebe der Zucker- und Stärkeindustrie (Wirtschaftsgruppe 1993) die Bestandsänderungen an unfertiger industrieller Produktion in die Bruttoproduktion ein.

2.3.1. Bestände an unfertiger industrieller Produktion

Sie umfassen:

- unfertige industrielle Erzeugnisse und
- unfertige materielle Leistungen industrieller Art.

Unfertige industrielle Erzeugnisse

- Industrielle Erzeugnisse, deren technologischer Herstellungsprozeß innerhalb einer Abteilung des Betriebes abgeschlossen ist und die in anderen Abteilungen weiterverarbeitet, verbraucht, bearbeitet oder montiert werden.
Beispiel: . Motoren in einem Kraftfahrzeugbetrieb,
. Sockel in einer Glühlampenfabrik.
- Industrielle Erzeugnisse, deren Montage als Fertigerzeugnisse zwar abgeschlossen ist, die sich aber zum Nachweis ihrer Funktionstüchtigkeit noch in der Industrieerprobung befinden bzw. für die die zwischen Hersteller und Abnehmer gesetzlich vorgeschrieben bzw. vertraglich vereinbarte gemeinsame Qualitätsabnahme noch nicht stattgefunden hat.
Beispiel: . Turbinensätze während des Probelaufs,
. Schienenfahrzeuge vor der vom Hersteller und Abnehmer gemeinsam durchzuführenden Probefahrt.
- Industrielle Erzeugnisse, deren Fertigstellung oder Montage innerhalb einer Werkabteilung nicht beendet ist, die also mit den festgelegten Normen und technischen Bedingungen noch nicht übereinstimmen bzw. bei denen eine Übergabe an das Lager mit den entsprechenden ordnungsgemäßen Belegen über die komplette Fertigstellung noch nicht erfolgte.
Beispiel: . Teile, die sich zur Bearbeitung auf Werkbänken befinden,
. eine Maschine, die sich noch in der Fertigmontage befindet.

Vom Materiallager des Betriebes an eine Produktionsabteilung übergebene Rohstoffe und Materialien gelten erst nach ihrer Anarbeitung als unfertige industrielle Erzeugnisse.

Noch unbearbeitete Materialien und Rohstoffe dürfen nur in dem technologisch unbedingt erforderlichen Umfang in die unfertigen industriellen Erzeugnisse einbezogen werden.

Bezogene Teile

Bezogene Teile sind entsprechend den Festlegungen der "Anordnung über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat" vom 6. 8. 1985 (GB1.-SDr. Nr. 800/1 § 101) erst dann industrielle Bruttoproduktion, wenn sie in den Produktionsprozeß eingegangen sind.

Unfertige materielle Leistungen industrieller Art

Dabei handelt es sich um Leistungen (Pkt. 2.2.4.2. S. II-12),

- die noch nicht abgeschlossen sind und deren Eigenschaften noch nicht den staatlichen Standards, Werkstandards bzw. anderen Qualitätsfestlegungen oder den in Verträgen enthaltenen Festlegungen entsprechen,
- deren gemeinsame Qualitätsabnahme durch Hersteller und Auftraggeber - soweit eine solche gesetzlich vorgeschrieben ist oder zwischen beiden Partnern vertraglich vereinbart wurde - noch aussteht.

2.3.2. Bestandsänderungen an unfertiger industrieller Produktion

Sich aus der Abgrenzung der Plan- und Abrechnungszeiträume ergebende Veränderungen der Bestände an unfertigen industriellen Erzeugnissen und an unfertigen materiellen Leistungen industrieller Art in Planung und Abrechnung. Die Bestandsänderungen an unfertiger industrieller Produktion werden zu Produktionsselbstkosten bewertet.

2.3.3. Beispiele für die Erfassung der industriellen Bruttoproduktion (in TM)

	<u>bei Bestands- zunahme</u>	<u>bei Bestands- abnahme</u>
Industrielle Warenproduktion im Jahr	5 000	5 000
Bestand an unfertiger industrieller Produktion am 1.1.	200	200
Bestand an unfertiger industrieller Produktion am 31. 12.	250	150
Bestandsänderung im Jahr	+ 50	./.. 50
Daraus ergibt sich folgende Rechnung:	<u>im Berichtsjahr</u>	
Industrielle Warenproduktion	5 000	5 000
Bestandsänderungen an unfertiger industrieller Produktion (Zunahme bzw. Abnahme der Bestände)	+ 50	./.. 50
Industrielle Bruttoproduktion	5 050	4 950
	=====	=====

2.4. Bewertung der industriellen Warenproduktion/Bruttoproduktion

Erfolgt in Planung, Rechnungsführung und Statistik zu

- konstanten Planpreisen (kPP₈₅) und Industriepreisen (den gesetzlichen Betriebspreisen sowie gesetzlichen Industrieschlagpreisen; siehe Definitionen Teil II, Abschnitt Preise und "AO vom 7. 12. 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 - 1990" (GBl.-SDr. 1190 b, Teil B, Abschn. 4, Pkt. 4.1. (6)).

2.4.1. Bewertung zu konstanten Planpreisen

Dienst der Planung und Abrechnung des Wachstums der industriellen Warenproduktion und der Arbeitsproduktivität.

Entsprechend der "AO vom 12. Juli 1984 über die Einführung neuer konstanter Planpreise für die Planung und statistische Abrechnung der industriellen Produktion (kPP₈₅) in der Fassung der AO Nr. 2 vom 27. Dezember 1985¹⁾ sind die Betriebe mit industrieller Produktion verpflichtet, konstante Planpreise für alle industriellen Erzeugnisse und für materielle Leistungen industrieller Art (insbesondere für wiederkehrende, gleichartige, materielle Leistungen industrieller Art in speziellen Reparatur- und Montagebetrieben oder in Abfüllbetrieben)

- auf der Grundlage der Betriebspreise vom 1.1.1985 festzulegen,
- im Verzeichnis der konstanten Planpreise zu dokumentieren,
- für die Planung und Abrechnung der industriellen Warenproduktion anzuwenden.

Die konstanten Planpreise (kPP₈₅) wurden entsprechend den Rechtsvorschriften¹⁾ nach folgenden Regelungen festgelegt:

- In die konstanten Planpreise dürfen nicht einbezogen werden:
 - . bei materiellen Leistungen industrieller Art der Wert der Erzeugnisse, die repariert, montiert oder an denen Lohnarbeiten ausgeführt werden (Pkt. 2.2.4.2., S. II-12),
 - . Nachauftragnehmerleistungen, die wie Handelsware (Pkt. 2.2.5. (8), S. II-17) zu behandeln sind.
- Bei aus Kundenmaterial hergestellten industriellen Erzeugnissen (P₁- bzw. P₂-Produktion; Pkt. 2.2.6. ab S. II-18) ist der Wert des vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellten (beigestellten) Materials in die konstanten Planpreise dieser Erzeugnisse (und damit in das industrielle Produktionsvolumen zu konstanten Planpreisen) beim Auftragnehmer einzubeziehen.
- Für materielle Leistungen industrieller Art und in Ausnahmefällen für industrielle Erzeugnisse (bei Einzel- und Sonderanfertigungen), für die keine konstanten Planpreise festgelegt werden können, besteht die Möglichkeit, entsprechend den gesetzlichen Regelungen¹⁾ anstelle der konstanten Planpreise die effektiven Betriebspreise anzuwenden. Dabei sind
 - . analog den Regelungen zur Festlegung konstanter Planpreise die im 1. Anstrich genannten zwei Faktoren nicht einzubeziehen,

1) Anordnung vom 12. Juli 1984 über die Einführung neuer konstanter Planpreise für die Planung und statistische Abrechnung der industriellen Produktion (kPP₈₅) (GBl. I Nr. 22) sowie die dazu von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebene Richtlinie zur Festlegung neuer konstanter Planpreise sowie Anordnung Nr. 2 vom 27. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 2/86)

- . die Auswirkungen aller zwischenzeitlich (nach dem 1.1.1985) wirksam gewordenen Preisänderungen der Finalproduktion (bei Kalkulationspreisen auch der Vorstufenproduktion) zu eliminieren. (Siehe Pkt. 2.4.1.3., Seite II - 30 der Richtlinie)
- Wird die Produktion eines Erzeugnisses im Rahmen der Spezialisierung oder aus anderen Gründen in einen anderen Betrieb verlagert, so hat dieser den konstanten Planpreis des früheren Herstellerbetriebes zu übernehmen.
- Bei Funktions- und Fertigungsmustern, Nullserien, Versuchsproduktion großtechnischen Versuchsanlagen u. a. sind die Preise der künftigen Serienproduktion den kPP_{85} zugrunde zu legen. Sind diese Preise noch nicht in Anwendung, so sind die vereinbarten Preise als kPP_{85} anzuwenden. Dabei dürfen die Kosten und Preisvorgaben der künftigen Serienproduktion nicht überschritten werden. (Nach dem 1.1.1985 wirksam gewordene Preisänderungen sind zu eliminieren, siehe Punkt 2.4.1.3. Seite II - 30 der Richtlinie).
- Handelt es sich bei den mit eigenen Arbeitskräften hergestellten industriellen Fertigerzeugnissen bzw. durchgeführten materiellen Leistungen industrieller Art um
 - . Industrierobotertechnik und um in Einzelfertigung oder in geringen Stückzahlen produzierte Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeuge, dann sind die nach den Rechtsvorschriften gebildeten Betriebspreise (§§ 21 bis 23 der Kalkulationsrichtlinie¹⁾, siehe auch Pkt. 2.4.2.2., S. II - 34 d. Richtlinie)
 - . eigene Leistungen für Generalreparaturen und um in Eigenproduktion hergestellte - gemäß Pkt. 2.2.6.4., S. II - 21 d. Richtlinie - als industrielle Warenproduktion zu erfassende Rationalisierungsmittel, dann sind die nach den staatlich bestätigten Preisbildungsmethoden und -prinzipien gebildeten Betriebspreise (§§ 21 bis 23 der Kalkulationsrichtlinie¹⁾) bzw. bei Vorhandensein entsprechender Zweigregelungen²⁾ die Selbstkosten als konstante Planpreise (kPP_{85}) festzulegen. Dabei ist die Preisbasis vom 1. 1. 1985 zu sichern (siehe Pkt. 2.4.1.3., S. II - 30 d. Richtlinie).

Achtung!
 Die nach der AO vom 12. Juli 1984 über die Einführung neuer konstanter Planpreise für die Planung und statistische Abrechnung der industriellen Produktion (kPP_{85}) (GBI. I Nr. 22) festgelegten bestätigten und im "Verzeichnis der konstanten Planpreise" enthaltenen konstanten Planpreise (kPP_{85}) bleiben von allen zwischenzeitlich neu herausgegebenen Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen und von allen nach dem 1.1.1985 eingetretenen Preisänderungen unberührt.

Der staatliche Erlöszuschlag ist nicht Bestandteil der Planung und Abrechnung der industriellen Warenproduktion³⁾ und darf deshalb keine Berücksichtigung im konstanten Planpreis finden.

Für Erzeugnisse, die ab 1. Januar 1986 neu in die Produktion aufgenommen werden und für Erzeugnisse, für die bis zum 31. Dezember 1985 vorläufige Preise vereinbart wurden und deren Industriepreise nach den neuen gesetzlichen Festlegungen¹⁾ gebildet werden, sind die konstanten Planpreise entsprechend den Regelungen der AO Nr. 2 vom 27. Dezember 1985 über die Einführung neuer konstanter Planpreise... (§ 1) festzulegen.

Es ist in jedem Falle zu sichern, daß die für neuentwickelte Erzeugnisse festgelegten konstanten Planpreise die Betriebspreise auf der Preisbasis 1.1.1985 widerspiegeln.
 Deshalb sind alle Auswirkungen der nach dem 1.1.1985 wirksamen Preisänderungen (bei Kalkulationspreisen auch die der Vorstufen) durch entspr. Umrechnungsverfahren zu eliminieren (siehe Pkt. 2.4.1.3.). Die so festgelegten konstanten Planpreise sind:

- . als Nachtrag in das Verzeichnis der konstanten Planpreise aufzunehmen und der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Registrierung vorzulegen;
- . der Planung und Abrechnung des industriellen Produktionsvolumens gleichermaßen zugrunde zu legen;
- . für die ganze Gültigkeitsdauer der kPP_{85} unverändert zu lassen.

Das gilt auch dann, wenn sich infolge Ablauf der Wirkungszeit für Extragewinne und Gewinnzuschläge oder aufgrund anderer Ursachen die Betriebspreise ändern, oder wenn Preisabschläge für veraltete Erzeugnisse wirksam werden.

1) AO vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBI. Teil I Nr. 35) in der Fassung der AO Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBI. Teil I Nr. 34)
 2) AO vom 19. April 1985 über den Fonds für die Instandhaltung (GBI. Teil I Nr. 12 § 4)
 3) AO vom 2. Juni 1983 über die Planung und Zuführung des staatlichen Erlöszuschlags (GBI. Teil I Nr. 15 § 3)

2.4.1.1. Einbeziehung der von der Qualität und der Formgestaltung der Erzeugnisse abhängigen Preiszu- und -abschläge, Berücksichtigung der Gewinnabschläge und Nichteinbeziehung der Preisabschläge für veraltete Erzeugnisse in die Planung und Abrechnung der industriellen Warenproduktion zu konstanten Planpreisen

- Grundsätzlich gilt, daß die im "Verzeichnis der konstanten Planpreise" enthaltenen kPP_{85} die nach den Rechtsvorschriften zulässigen, von der Qualität und Formgestaltung abhängigen Preiszu- und -abschläge nicht enthalten (siehe Schema Seite II - 29 der Richtlinie).

- Bei der Erfassung des industriellen Produktionsvolumens des Betriebes zu kPP_{85} im Ist sind die von der Qualität und Formgestaltung der Erzeugnisse abhängigen, entsprechend den preis- und vertragsrechtlichen Bestimmungen tatsächlich realisierten, gesondert erfaßten Preiszu- und -abschläge wie folgt einzu beziehen:

1. Ermittlung des Volumens der industriellen Warenproduktion auf der Grundlage der im "Verzeichnis der konstanten Planpreise" enthaltenen kPP_{85} .

2. Hinzurechnen bzw. Abziehen des Wertvolumens der entsprechend der erreichten Qualität und Formgestaltung tatsächlich realisierten Preiszu- und -abschläge.

Es handelt sich dabei stets um qualitätsabhängige Preiszuschläge (für Gütezeichen "Q", für das Prädikat "Gestalterische Spitzenleistung" (SL), für die Auszeichnung "Gutes Design") und um die nichtplanbaren¹⁾ qualitätsabhängigen Preisabschläge (für Erzeugnisse, die nicht den festgelegten Qualitätsvorschriften entsprechen), die in den jeweiligen Berichtszeiträumen wirksam wurden und deren Wert in den Ist-Angaben der industriellen Warenproduktion zu IAP ebenfalls enthalten ist (siehe Pkt. 2.4.2.2., S. II - 34, §§ 15 und 16 der Kalkulationsrichtlinie²⁾).

Die per 30. 6. und per 31. 12. in die industrielle Warenproduktion zu konstanten Planpreisen einzubeziehenden bzw. von ihr abzusetzenden qualitätsabhängigen Preiszu- und -abschläge müssen mit den im Fbl. 118 "Erneuerung und Qualität der Industrieproduktion" (Zeilen 44, 47 und 48) halbjährlich ausgewiesenen Werten übereinstimmen.

- Alle Übrigen nach dem Preis- und Vertragsrecht vom Betrieb realisierten, aber nicht von der Qualität und Formgestaltung abhängigen Preiszu- und -abschläge finden bei der Erfassung der industriellen Warenproduktion zu kPP_{85} keine Berücksichtigung (siehe Pkt. 2.4.2.2., S. II - 34 d. Richtlinie).

- Die für qualitätsabhängige Preiszu- und -abschläge getroffenen Festlegungen gelten sinngemäß auch für die gemäß § 19 (6) der AO Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie ... noch zulässigen qualitätsabhängigen Gewinnabschläge, die zur Beschleunigung der Erneuerung der Produktion für uneffektive veraltete Erzeugnisse vom ASHM und vom Amt für Formgestaltung für Erzeugnisse ausgesprochen wurden, die nicht mehr den Anforderungen an eine gestalterische Qualität, insbesondere nicht mehr den Anforderungen an das gestalterische Prädikat "SL", entsprechen.

Preisabschläge für veraltete Erzeugnisse gemäß § 14 der Kalkulationsrichtlinie²⁾, die erstmalig für Erzeugnisse, deren normative Produktionsdauer 1986 überschritten ist bzw. wird, ab 1. Januar 1987 wirksam werden, haben keinen Einfluß auf den bereits gebildeten konstanten Planpreis der Erzeugnisse und bleiben gemäß § 7a der kPP -Anordnung³⁾ auch bei der Planung und Abrechnung des industriellen Produktionsvolumens zu konstanten Planpreisen unberücksichtigt.

1) AO vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBI. SOr. 1190a Teil A Abschn. 1 Pkt. 8.1.)

2) AO vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBI. Teil I Nr. 35) in der Fassung der AO Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBI. Teil I Nr. 34)

3) AO vom 12. Juli 1984 über die Einführung neuer konstanter Planpreise für die statistische Abrechnung der industriellen Produktion (kPP_{85}) (GBI. Teil I Nr. 22) in der Fassung der AO Nr. 2 vom 27. Dezember 1985 (GBI. Teil I Nr. 2/86)

2.4.1.2. Berücksichtigung der Extragewinne für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse und Gewinnzuschläge zur Förderung der Produktion neuer hochwertiger Konsumgüter bei Bildung der konstanten Planpreise sowie bei der Planung und Abrechnung des industriellen Produktionsvolumens zu konstanten Planpreisen,

- Für Erzeugnisse, deren konstante Planpreise bis 31. Dezember 1985 (d. h. nach den Regelungen der AO vom 12. Juli 1984²⁾) festgelegt wurden, durften auch
 - . Extragewinne für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse
 - . Gewinnzuschläge zur Förderung der Produktion neuer hochwertiger Konsumgüter (davon ausgenommen die Gewinnzuschläge für Exquisit- und Delikaterzeugnisse sowie für Ersatzteile) nicht in den gebildeten konstanten Planpreis kPP_{85} einbezogen werden.

Die Berücksichtigung dieser Extragewinne und Gewinnzuschläge im industriellen Produktionsvolumen zu konstanten Planpreisen für Erzeugnisse, die bis zum 31. 12. 1985 in die Produktion aufgenommen wurden und deren Betriebspreisbildung nach den Festlegungen der "AO vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie ..." vorgenommen wurde, erfolgt in Planung und Abrechnung durch pauschales Hinzurechnen der dafür geplanten bzw. tatsächlich von dem Betrieb im betreffenden Berichtszeitraum realisierten Extragewinne und o. g. Gewinnzuschläge zum betrieblichen - auf der Grundlage der einzelnen kPP_{85} ermittelten - industriellen Produktionsvolumen zu konstanten Planpreisen.

- Für ab 1. 1. 1986 neu in die Produktion aufzunehmende - neuentwickelte - Erzeugnisse und für Erzeugnisse, für die bis zum 31. 12. 1985 vorläufige Preise vereinbart wurden und deren Industriepreise nach den neuen gesetzlichen Festlegungen¹⁾ gebildet werden, sind als konstante Planpreise die auf dieser Grundlage gebildeten und bestätigten Industriepreise (Betriebspreise) festzulegen, und zwar einschließlich der in ihnen enthaltenen zeitlich befristeten
 - Extragewinne für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse (§ 12 der Kalkulationsrichtlinie¹⁾)
 - Gewinnzuschläge zur Förderung der Produktion neuer hochwertiger Konsumgüter (§ 13 der Kalkulationsrichtlinie¹⁾).

Demzufolge sind im Gegensatz zu der Verfahrensweise für Erzeugnisse, deren konstante Planpreise bis 31. 12. 85 nach den Regelungen der AO vom 12. Juli 1984²⁾ festgelegt wurden, für Erzeugnisse deren konstante Planpreise ab 1. 1. 1986 festgelegt werden, Extragewinne und Gewinnzuschläge nicht in ihrer jeweiligen Höhe bei der Planung und Abrechnung des industriellen Produktionsvolumens zu berücksichtigen, (da sie bereits im konstanten Planpreis der Einzelerzeugnisse enthalten sind).

Für die Planung und Abrechnung des industriellen Produktionsvolumens zu kPP ist es deshalb erforderlich, die Extragewinne für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse und Gewinnzuschläge zur Förderung der Produktion neuer hochwertiger Konsumgüter

- a) für Erzeugnisse, deren kPP_{85} bis 31. 12. 1985²⁾
- b) für Erzeugnisse, deren kPP_{85} ab 1. 1. 1986³⁾ festgelegt wurden

getrennt zu erfassen und nachzuweisen, da diese Extragewinne und Gewinnzuschläge nur für die unter a) genannten Erzeugnisse bei der Planung und Abrechnung in der im jeweiligen Zeitraum anfallenden Höhe berücksichtigt werden müssen.

1) AO vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. Teil I Nr. 35) in der Fassung der AO Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBl. Teil I Nr. 34)

2) AO vom 12. Juli 1984 über die Einführung neuer konstanter Planpreise für die statistische Abrechnung der industriellen Produktion (kPP_{85}) (GBl. Teil I Nr. 22)

3) AO vom 12. Juli über die Einführung neuer konstanter Planpreise für die statistische Abrechnung der industriellen Produktion (kPP_{85}) (GBl. Teil I Nr. 22) in der Fassung der AO Nr. 2 vom 27. Dezember 1985 (GBl. Teil I/86 Nr. 2)

Ermittlung der in das Verzeichnis aufzunehmenden kPP ₈₅ für die Einzelerzeugnisse	Ermittlung des industriellen Produktionsvolumens zu konstanten Planpreisen in Planung und Abrechnung
<p>effektiver Betriebspreis</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>- Preiszuschläge gemäß § 15¹⁾) von Qualität und Formgestaltung der Erzeugnisse abhängige</p> <p>+ Preisabschläge gemäß § 16¹⁾)</p> </div>	<p>kPP₈₅ lt. Verzeichnis x Menge</p> <p>pauschales Hinzurechnen (Abziehen) entsprechend der jeweiligen Höhe im betreffenden Plan- bzw. Berichtszeitraum</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>+ Preiszuschläge gemäß § 15¹⁾) von der Qualität und Formgestaltung der Erzeugnisse abhängige</p> <p>- Preisabschläge gemäß § 16¹⁾) (nicht planbar)</p> </div> <p>das betrifft auch: Preisabschläge gemäß § 16 (2) der Erzeugnisse bei deren IAP aus volkswirtschaftlichen Gründen von einem Abschlag abgesehen wird, aber diese Beträge als produktgebundene Abgaben an den Staatshaushalt abzuführen sind</p>
<p>a) Erzeugnisse, deren kPP bis zum 31. 12. 1985 festgelegt wurden⁴⁾</p> <p>b) Erzeugnisse, deren kPP ab 1.1.1986 festgelegt wurden⁵⁾</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 45%;"> <p>- Extragewinne gemäß § 12²⁾</p> <p>- Gewinnzuschläge für neue hochwertige Konsumgüter gemäß § 13 2)</p> <p>außer Zuschläge für Exquisit- und Delikaterzeugnisse und Ersatzteile, die Bestandteil des kPP bleiben)</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 45%;"> <p>Extragewinne gemäß § 12¹⁾</p> <p>Gewinnzuschläge gemäß § 13 1) bleiben Bestandteil des zu bildenden kPP</p> </div> </div>	<p>a) Erzeugnisse, deren kPP bis zum 31.12.1985 festgelegt wurden⁴⁾</p> <p>b) Erzeugnisse, deren kPP ab 1.1.1986 festgelegt wurden⁵⁾</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 45%;"> <p>+ Extragewinne gemäß § 12²⁾</p> <p>+ Gewinnzuschläge für neue hochwertige Konsumgüter gemäß § 13 2) (außer Zuschläge für Exquisit- und Delikaterzeugnisse und Ersatzteile, die schon im kPP enthalten sind)</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 45%;"> <p>Extragewinne gemäß § 12 1)</p> <p>Gewinnzuschläge gemäß § 13 1) sind nicht zu berücksichtigen, da sie bereits Bestandteil des gebildeten kPP sind und bei ihrem Wegfall kPP-Bestandteil bleiben</p> </div> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>- Gewinnabschläge für ineffektive veraltete Erzeugnisse gemäß § 14²⁾ Abführung als nicht auf eigenen Leistungen beruhender Gewinn bis zum Wegfall gemäß § 19 (6)³⁾</p> </div> <p>Preisabschläge für ineffektive veraltete Erzeugnisse gemäß § 14 1) bleiben im Produktionsvolumen zu kPP unberücksichtigt</p>
<p>in das Verzeichnis aufzunehmender kPP₈₅ für das Einzelerzeugnis (alle nach dem 1.1.85 eingetretenen Preisänderungen sind auf der Grundlage bestätigter Umrechnungsverfahren zu eliminieren)</p>	<p>Industrielles Produktionsvolumen zu konstanten Planpreisen</p>

- 1) AO vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBI. Teil I Nr. 35) in der Fassung der AO Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBI. Teil I Nr. 34)
- 2) AO vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBI. Teil I Nr. 35)
- 3) AO Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBI. Teil I Nr. 34)
- 4) AO vom 12. Juli 1984 über die Einführung neuer konstanter Planpreise für die Planung und statistische Abrechnung der industriellen Produktion (kPP₈₅) (GBI. Teil I Nr. 22)
- 5) AO vom 12. Juli 1984 über die Einführung neuer konstanter Planpreise für die Planung und statistische Abrechnung der industriellen Produktion (kPP₈₅) (GBI. Teil I Nr. 22) in der Fassung der AO Nr. 2 vom 27. Dezember 1985 (GBI. Teil I/86 Nr. 2)

2.4.1.3. Methoden zur Sicherung der Preisbasis der konstanten Planpreise (kPP₈₅)

Zur Gewährleistung der einheitlichen konstanten Preisbasis fordert die kPP-Anordnung¹⁾, die Auswirkungen aller nach dem 1. 1. 1985 eingetretenen Preisänderungen zu eliminieren:

- bei der Festlegung der kPP₈₅ für neuentwickelte Erzeugnisse (s. § 7 (1) der AO) und
- wenn Preisänderungen für solche in Einzel- oder Sonderfertigung hergestellten industriellen Erzeugnisse sowie für ungleichartige materielle Leistungen industrieller Art wirksam werden, für die keine kPP₈₅ festgelegt werden können und für die gemäß § 4 (3) der AO anstelle der konstanten Planpreise (kPP₈₅) effektive Betriebspreise zur Anwendung kommen.

In beiden Fällen haben die Betriebe zur Rückrechnung auf das Preisniveau bzw. den Stand des Arbeits- und Kostenaufwandes und der Preisbildung vom 1. 1. 1985 die Auswirkungen aller nach dem 1. 1. 1985 eingetretenen Preisänderungen nach den hier dargestellten Methoden zu eliminieren. Die zentralen Staatsorgane, Kombinate bzw. übergeordneten Organe haben dazu zweigspezifische Regelungen zu treffen, wenn Besonderheiten ihres Bereiches das erfordern. Diese zweigspezifischen Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und gelten unverändert für die Dauer der Anwendung der kPP₈₅.

In den Betrieben anwendbare Verfahren zur Rückrechnung der Betriebspreise auf die Preisbasis des Festlegungstichtages der kPP₈₅ (Betriebspreisniveau vom 1. 1. 1985):

- Kalkulationsmethode zur Festlegung der kPP₈₅ für neuentwickelte Erzeugnisse

Ermittlung eines kPP₈₅ für das neuentwickelte Erzeugnis durch Kalkulation des Aufwandes (kalkulationsfähige Selbstkosten zuzüglich des kalkulatorischen Gewinnzuschlages), wobei die Kalkulation auf der Grundlage des Aufwands-, Kosten- und Preisniveaus vom 1. 1. 1985 vorzunehmen ist.²⁾

Die Festlegung der kPP₈₅ für neuentwickelte Erzeugnisse nach der Kalkulationsmethode bedeutet also, daß der Betrieb für das neuentwickelte Erzeugnis neben der Preiskalkulation auf der jeweiligen aktuellen Kosten- und Preisbasis (zur effektiven Preisbildung) eine zweite Kalkulation nach dem Aufwands-, Kosten- und Preisniveau vom 1. 1. 1985 (für die kPP-Festlegung) durchführen muß. Das ist zwar eine relativ exakte aber auch eine sehr aufwendige Methode zur kPP-Festlegung für neuentwickelte Erzeugnisse, was ihre praktische Anwendbarkeit einschränkt.

- Festlegung der kPP₈₅ für neuentwickelte Erzeugnisse in Relation zum kPP₈₅ eines vergleichbaren Erzeugnisses

Die Festlegung des kPP₈₅ für ein neuentwickeltes Erzeugnis erfolgt hierbei unter Zugrundelegung des $\frac{BP}{kPP}$ - Verhältnisses eines Vergleichserzeugnisses bzw. der Erzeugnisgruppe zu der das neuentwickelte Erzeugnis zählt.

Diese Methode ist überall dort anwendbar, wo ein dem neuentwickelten Erzeugnis vergleichbares Erzeugnis bereits im kPP-Verzeichnis enthalten ist.

Es ist der Koeffizient aus dem effektiven Betriebspreis des Vergleichserzeugnisses und dessen kPP₈₅ zu bilden. Mit diesem Koeffizienten ist der bestätigte Betriebspreis des neuentwickelten Erzeugnisses auf die Preisbasis vom 1. 1. 1985 zurückzurechnen:

- 1) Anordnung über die Einführung neuer konstanter Planpreise für die Planung und die statistische Abrechnung der industriellen Produktion (kPP₈₅) vom 12. Juli 1984 (GBI. I Nr. 22) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 27. Dezember 1985 (GBI. I/86 Nr. 2)
- 2) Die Festlegungen zur Eliminierung von qualitätsabhängigen Preiszu- und -abschlägen, (s. Richtlinie zur Festlegung neuer konst. Planpreise vom Juli 1984 - Seite 5 u. 6 Pkt. 4 und Pkt. 2.4.1.1. der Richtlinie 111) und die unterschiedlichen Verfahrenweisen bei der Berücksichtigung von Extragewinnen und Gewinnzuschlägen (s. Pkt. 2.4.1.2. der Richtlinie 111) sind hierbei zu beachten!

$$kPP_{85nE} = \frac{BP_{nE}^{1)}}{kPP_{85vE}} : \frac{BP_{vE}^{1)}}{kPP_{85vE}}$$

nE = neuentwickeltes Erzeugnis
vE = vergleichbares Erzeugnis bzw. Erzeugnisgruppe

- Festlegung der kPP_{85} für neuentwickelte Erzeugnisse durch Rückrechnung des Betriebspreises auf die Preisbasis vom 1. 1. 1985 mit Hilfe von Preisänderungskoeffizienten (PÄK)

Bei dieser Methode wird von den bestätigten Betriebspreisen bzw. vorläufigen Betriebspreisen der neuentwickelten Erzeugnisse ausgegangen, die auf der Grundlage der "AO vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen" (GBI. Teil I Nr. 35) in der Fassung der AO Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBI. I Nr. 34) gebildet bzw. eingestuft wurden. Diese Betriebspreise sind zur Angleichung an das Kosten- und Preisniveau vom 1. 1. 1985 mit vom Kombinat bzw. Übergeordneten Organ bestätigten Preisänderungskoeffizienten (PÄK) zur Eliminierung der herstellereitigen bzw. bei Kalkulationspreisen ggf. der Vorstufenpreisänderungen zu dividieren.

$$kPP_{85nE} = \frac{BP_{nE}^{1)}}{PÄK}$$

Diese Methode ist auch anzuwenden für die Rückrechnung effektiver Betriebspreis-Volumina auf die Preise vom 1. 1. 85 bei solchen industriellen Erzeugnissen (Einzel- und Sonderanfertigungen) und materiellen Leistungen industrieller Art, für die keine kPP_{85} festgelegt werden konnten und für die lt. kPP -Anordnung § 4 (3)

- effektive Betriebspreise als kPP_{85} zur Anwendung kommen,

sie jedoch im Falle von Preisänderungen auf die Preisbasis vom 1.1.1985 zurückgerechnet werden müssen. Für solche Erzeugnisse und materielle Leistungen industrieller Art ist das Wertvolumen zu kPP_{85} für Plan und Abrechnung zu ermitteln, indem das effektive Betriebspreisvolumen jeweils mit Hilfe von PÄK auf die Preisbasis vom 1. 1. 85 umgerechnet wird:

$$\begin{array}{l} \text{Wertvolumen d. Erz.} \\ \text{u. mat. Leistungen} \\ \text{gem. § 4 (3) zu } kPP_{85} \end{array} = \frac{BP_{eff.}}{PÄK}$$

Verfahren zur Ermittlung von Preisänderungskoeffizienten:

- bei herstellereitigen Preisänderungen

- Zentral vorgegebene PÄK entsprechend der jährlich herausgegebenen Koeffizientenliste des Amtes für Preise für Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen

Hierbei handelt es sich um eine Indeksziffer, die die relative Veränderung eines Preises oder des Preisniveaus von einem Zeitraum zu einem anderen (zumeist vom Planjahr zum Basisjahr) ausdrückt.

- bezogen auf ein Erzeugnis

$$\frac{BP(PB_2)}{BP(PB_1)}$$

BP = Betriebspreis eines Erzeugnisses

PB₂ = Preisbasis des Planjahres

PB₁ = Preisbasis des Basisjahres

- bezogen auf eine Erzeugnisgesamt-
heit in Form von Preissummen

$$\frac{\sum q_0 \cdot p_1}{\sum q_0 \cdot p_0}$$

q₀ = Erzeugnisgesamtheit des Basisjahres

p₁) = Preise des Plan- bzw. Basisjahres

p₀)

- Ist eine eindeutige Zuordenbarkeit der betrieblichen Erzeugnisse zu den in der Koeffizientenliste des Amtes für Preise enthaltenen Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen (ELN-Positionen) nicht möglich, geben die Kombinate bzw. Übergeordneten Organe spezielle (interne) PÄK vor, die den Besonderheiten der Produktion ihrer Bereiche besser Rechnung tragen und die Sicherheit geben, daß eine maximale Eliminierung der Auswirkungen der in ihrem Bereich wirksamen Preisänderungen vorgenommen werden kann.

1) Die Festlegungen zur Eliminierung von qualitätsabhängigen Preiszu- und -abschlägen, (s. Richtlinie zur Festlegung neuer konstanter Planpreise vom Juli 1984 - Seite 5 und 6 - Pkt. 4 und Pkt. 2.4.1.1. der Richtlinie 111) und die unterschiedlichen Verfahrensweisen bei der Berücksichtigung von Extragewinnen und Gewinnzuschlägen (s. Pkt. 2.4.1.2. der Richtlinie 111 und Schema Seite II - 29) sind hierbei zu beachten!

- Bei weiteren wesentlichen Besonderheiten und Abweichungen der betrieblichen Produktionssortimente ist den Betrieben das Recht eingeräumt, betriebspezifische PÄK festzulegen, die jedoch vor ihrer Anwendung vom zuständigen Kombinat bzw. Übergeordneten Organ zu bestätigen sind.

• bei Preisänderungen der Vorstufen

Preisveränderungen in den Vorstufen führen zu Materialkostenveränderungen in den Anwenderstufen und damit zu Veränderungen des Aufwandes in der Erzeugnisherstellung oder auch bei der Durchführung materieller Leistungen industrieller Art beim Anwender.

Zur Eliminierung solcher Preisänderungs-Auswirkungen auf die auf ihrer Basis kalkulierten Preise der Folgestufe kommen bereichsspezifische oder auch betriebsinterne PÄK für die Rückrechnung der davon berührten Materialkosten auf die Preisbasis 1. 1. 1985 zur Anwendung, die wie folgt ermittelt und festgelegt werden können:

- durch Gegenüberstellung der Preise für Material auf Preisbasis 1 (Basisjahr) und Preisbasis 2 (Planjahr)

z. B.: Materialkosten des Jahres zur Preisbasis 1 = 23 920 IM
 Materialkosten des Jahres zur Preisbasis 2 = 25 525 IM

Je nach Ausmaß der Preisänderungen werden die Materialkosten

- a) einzelner Materialsorten mit umfangreichen Preisänderungen
 - b) für bestimmte Materialgruppen mit annähernd gleichen Preisänderungen je Materialart
 - c) aller einer Preisänderung unterliegenden Materialien des Betriebes
- den Berechnungen des Preisänderungskoeffizienten zugrunde gelegt.

$$\text{Also: Materialkostenpreisänderungs-} = \frac{PB_2}{PB_1} = \frac{25\ 525}{23\ 920} = 1,067$$

koeffizient (a, b, c)

Für Erzeugnisse mit diesen Vorstufenpreisänderungen sind die kalkulierten Betriebspreisbestandteile für Materialkosten anhand dieses Koeffizienten zu korrigieren. Nach erfolgter Korrektur ist der Betriebspreis (Preisbasis 1. 1. 1985) zu ermitteln und als kPP₈₅ festzulegen.

- durch Bezugnahme auf den betrieblichen Finanzplan

Ermittlung von erzeugnisgruppenbezogenen PÄK auf der Grundlage der Wertsumme der Vorstufenpreisänderung (in Mark) und der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion (in Mark) der jeweiligen Erzeugnisgruppe

$$PÄK = \frac{\text{Vorstufenpreisänderung in Mark}}{\text{realisierte finanzgeplante Warenproduktion in Mark}}$$

Die auf der Grundlage dieser PÄK korrigierten Industriepreise (Betriebspreise) der zu dieser Erzeugnisgruppe gehörenden neuentwickelten Erzeugnisse werden dann als kPP₈₅ festgelegt.

- Berechnung und Anwendung kumulativer Preisänderungskoeffizienten

Da die PÄK stets die in einem Jahr gegenüber dem Vorjahr wirksam werdenden Preisänderungen zum Ausdruck bringen, ist bei wiederholten Preisänderungen darauf zu achten, daß alle seit dem 1. 1. 85 wirksam gewordenen Preisänderungen eliminiert werden müssen. Die Rückrechnung auf das Preisniveau von 1. 1. 85 muß in solchen Fällen mit Hilfe kumulativer Rückrechnungs-Koeffizienten vorgenommen werden, die durch Verkettung aller jährlichen PÄK gewonnen werden:

<u>Beispiel:</u>	1986 IPÄ	PÄK = 1,225
	1987 keine IPÄ	PÄK = 1
	1988 IPÄ	PÄK = 1,055
	1989 keine IPÄ	PÄK = 1
	1990 IPÄ	PÄK = 1,115

	1986	1987	1988	1989	1990
PÄK jährlich	1,225	1	1,055	1	1,115
kumulativer Rückrechn.-Koeffizient					
1987/85	1,225 x 1				
		1,225			
1988/85	1,225 x 1,055				
			1,292		
1989/85	1,292 x 1				
				1,292	
1990/85	1,292 x 1,115				
					1,441

Beispiel A

- Für ein im Jahre 1988 in das kPP-Verzeichnis nachträglich aufzunehmendes neuentwickeltes Erzeugnis würde entsprechend dem o. g. Zahlenbeispiel die Rückrechnung des Betriebspreises auf das Preisniveau vom 1. 1. 1985 mit dem PÄK_{88/85} (d. h. mit 1,292) erfolgen müssen; der jährliche PÄK_{88/87} (= 1,055) würde zu einem falschen Ergebnis führen.

Beispiel B

- Das Wertvolumen materieller Leistungen industrieller Art, (für die keine kPP₈₅ festgelegt werden können) im Jahr 1990 zu effektiven Betriebspreisen ist entsprechend o. g. Zahlenbeispiel durch den PÄK 90/85 nämlich — 1.441 zu dividieren, um die in Planung und Abrechnung benötigte Wertgröße zu kPP₈₅ zu erhalten.

Nachweis der PÄK im kPP-Verzeichnis

- Zur Nachweisführung und Kontrolle sind alle PÄK (die jährlichen und die kumulativen) je Erzeugnis (bzw. Erzeugnisgruppe) im kPP-Verzeichnis, seinen Nachträgen und Anlagen zu registrieren.

2.4.2. Bewertung zu Industriepreisen

Die Bewertung der industriellen Warenproduktion erfolgt in Planung und Abrechnung entsprechend den Rechtsvorschriften¹⁾ zu

- Industrieabgabepreisen (IAP)
- Betriebspreisen (BP).

Industrieabgabepreis

Abgabepreis der Hersteller für industrielle Erzeugnisse (Produktionsmittel, Konsumgüter) und für Leistungen

- Der Industrieabgabepreis umfaßt den Betriebspreis und die produktgebundene Abgabe, soweit entsprechend den Grundsätzen für die Bildung der Industrie- und Verbraucherpreise sich ein den Betriebspreis übersteigender Industrieabgabepreis ergibt. Die produktgebundene Abgabe (PA) stellt in diesem Fall die Differenz zwischen dem IAP und dem BP dar.

$$IAP = BP + PA; (IAP > BP)$$

- Bei Gewährung einer produktgebundenen Preisstützung (PS) ist der IAP niedriger als der BP.

$$IAP = BP - PS; (IAP < BP)$$

- Der IAP ist mit dem BP identisch, soweit keine produktgebundene Abgabe bzw. keine produktgebundene Stützung zur Anwendung kommt.

$$IAP = BP$$

Betriebspreis

Preis, der in der wirtschaftlichen Rechnungsführung der Kombinate und Betriebe angewendet wird. Er umfaßt gemäß den staatlichen Preisbildungsvorschriften die kalkulationsfähigen Kosten, den staatlich bestätigten kalkulatorischen Gewinnzuschlag sowie alle auf den Betriebspreis bezogenen Zu- und Abschläge, soweit deren Einbeziehung in Rechtsvorschriften festgelegt ist (siehe Pkt. 2.4.2.2. S. II-32).

Bei neuentwickelten Erzeugnissen beinhaltet der Betriebspreis auch den in Abhängigkeit von der Effektivitäts- und Qualitätsteigerung sowie von anderen volkswirtschaftlichen Zielstellungen zeitlich befristeten Extragewinn und die staatlich festgesetzten Gewinnzuschläge, soweit deren Einbeziehung in den Betriebspreis in den Rechtsvorschriften festgelegt ist.²⁾

1) AO vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBI. SDr. 1190b Teil B Abschnitt 4 Pkt. 4.1. (7))

2) §§ 5 bis 13 und Anlage 4 der AO vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBI. Teil I Nr. 35) in der Fassung der AO Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBI. Teil I Nr. 34)

2.4.2.1. Festlegungen zur einheitlichen Bewertung der industriellen Warenproduktion in Planung und Abrechnung

- Die Bewertung der industriellen Erzeugnisse und materiellen Leistungen industrieller Art sowie die Berechnung des Volumens der industriellen Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen ist in Planung und Abrechnung entsprechend den Rechtsvorschriften einheitlich¹⁾ vorzunehmen.
- Gelten für bestimmte Abnehmergruppen entsprechend den Rechtsvorschriften differenzierte Industrieabgabepreise, sind der Planung und Abrechnung
 - . der industriellen Warenproduktion zu IAP insgesamt,
 - . der industriellen Warenproduktion nach ELN-Positionen im Wertausdruck (IAP),
 - . der industriellen Warenproduktion mit dem Gütezeichen "Q" sowie der industriellen Warenproduktion der "Mit Ausnahmegenehmigung des ASMW produzierten Erzeugnisse" und der "Mit Genehmigung zur Lieferung im Erprobungsstadium" zu IAP,
 - . der industriellen Warenproduktion neuentwickelter Erzeugnisse zu IAP

einheitlich folgende IAP zugrunde zu legen:

- bei Produktionsmitteln die gesetzlichen Industrieabgabepreise, die für Lieferungen an volkseigene Betriebe, Kombinate und staatliche Einrichtungen festgelegt sind;
- bei Konsumgütern die gesetzlichen Industrieabgabepreise, die für Lieferungen an den volkseigenen Konsumgüterbinnenhandel festgelegt sind;
- bei Erzeugnissen, die sowohl als Produktionsmittel als auch zur Versorgung der Bevölkerung geliefert werden, die gesetzlichen Industrieabgabepreise, die für Lieferungen an volkseigene Betriebe, Kombinate und staatliche Einrichtungen festgelegt sind.

Diese Festlegungen gelten auch für Exporterzeugnisse.

- Die Festlegungen der einheitlichen Bewertung sind auch in den Berichterstattungen auf den Formblättern 112, S 101 und 118 anzuwenden.

Diese Festlegungen gelten nicht für die Plan-, Ist-, Vertragsbindungs- und Vertragserfüllungskennziffern zu IAP

- des Absatzes der industriellen Warenproduktion,
- der abgesetzten Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung,
- der Lieferungen von Konsumgütern an den Produktionsmittelhandel zur Versorgung der Bevölkerung,
- der Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung,
- der abgesetzten Produktion an Jugendmode-, Delikat- und Exquisiterzeugnissen.

Bei diesen Kennziffern erfolgt die Planung und Abrechnung zu IAP unter Zugrundelegung der tatsächlicher d. h. gegebenenfalls nach Abnehmergruppen differenzierten gesetzlichen Industrieabgabepreise.

- Die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erlassenen, im Kontenrahmen der Industrie (gültig ab 1.1.1986) veröffentlichten Buchungsanweisungen (Pkt. 3 des Buchungsbeispiels 2.7.) sind zu beachten.

2.4.2.2. Weitere bei der Planung und Abrechnung der industriellen Warenproduktion zu IAP zu beachtende Hinweise

- Nach den Rechtsvorschriften zulässige, auf den Betriebspreis bezogene Preiszu- und -abschläge (gesetzlich vorgeschrieben/vertraglich vereinbart) sind bei der Erfassung der industriellen Warenproduktion und der Absatzkennziffern zu Industriepreisen entsprechend zu berücksichtigen.

Dabei handelt es sich:

- . um Preiszuschläge entsprechend den Qualitätsvorschriften²⁾
(Zuschläge für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen "Q", mit dem Prädikat "Gestalterische Spitzenleistung" (SL) und der staatlichen Auszeichnung "Gütes Design",

1) AO vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBI. SDr. 1190b, Teil B Abschnitt 4 Pkt. 4.1. (7))

2) § 15 der AO vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBI. Teil I Nr. 35) in der Fassung der AO Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBI. Teil I Nr. 34)

- um die nicht-planbaren¹⁾ Preisabschläge (§ 16²⁾) für Erzeugnisse, die den Festlegungen in Qualitätsvorschriften und Einsatzbestimmungen nicht entsprechen und deren formgestalterisches Niveau nicht mehr mit dem durchschnittlichen internationalen Stand übereinstimmt.

Bei der Abrechnung der industriellen Warenproduktion sind diese Preisabschläge jedoch ihrer tatsächlichen Höhe entsprechend zu berücksichtigen.

- um Preiszu- und -abschläge, die entsprechend den Rechtsvorschriften nur dem Grunde nach, nicht jedoch nach ihrer Höhe bestimmt sind (z. B. zwischen Hersteller und Anwender vereinbarte Zu- und Abschläge bei Unter- und Überschreitung von Liefer- oder Leistungsfristen sowie für kurzfristig und (bzw. oder) in kleinen Stückzahlen (geringen Mengen) erfolgte Zulieferungen zur Durchführung von Aufgaben der Forschung und Entwicklung).

Diese den preis- oder vertragsrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Preiszu- und -abschläge sind auch bei der Bewertung aller übrigen Kennziffern (Pkt. 2.4.2.1.; S. II - 32) zu berücksichtigen. Das trifft auch für alle Kennziffern des Absatzes zu, soweit derartige Preiszu- und -abschläge von den Herstellerbetrieben realisiert werden.

- Der zeitlich befristete, bis zur Änderung der Betriebspreise gemäß den Rechtsvorschriften gewährte staatliche Erlöszuschlag³⁾ ist nicht in die industrielle Warenproduktion einzubeziehen.

Bei aus Kundenmaterial hergestellten industriellen Erzeugnissen (P,-Produktion; Pkt. 2.2.6.1., S.II-18) ist in die industrielle Warenproduktion zu IAP des Auftragnehmers nur der dem Auftraggeber in Rechnung gestellte Industrieabgabepreis einzubeziehen.

- Die im Rahmen von wissenschaftlich-technischen Aufgaben für den Absatz herzustellenden bzw. hergestellten industriellen Erzeugnisse wie Funktions- und Fertigungsmuster von Produktionsmitteln, Erzeugnissen der Versuchsproduktion (Versuchs- und Testproduktion sowie Nullserien) sind, soweit dafür keine Industrieabgabepreise bestehen, zu den entsprechend den Rechtsvorschriften (§ 24 (2)²⁾) zu bildenden Vereinbarungspreisen zu bewerten. Die darüber hinaus aus Forschungs- und Entwicklungsmitteln finanzierten Kosten dürfen dabei nicht einbezogen werden.
- Erzeugnisse, die an die im Betrieb Beschäftigten zu ermäßigten Preisen abgegeben werden, sind mit dem zu realisierenden bzw. realisierten Preis (bei einer kostenlosen Abgabe zu Selbstkosten) in die industrielle Warenproduktion einzubeziehen.
- Die für eigene Investitionen vorgesehenen Fertigerzeugnisse und materiellen Leistungen industrieller Art sind gemäß § 90 der AO vom 6. August 1985 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (GBI. SDr. Nr. 800/1) zum Industrieabgabepreis zu bewerten.
- Eigene Leistungen für Generalreparaturen sind gemäß AO vom 19. April 1985 über den Fonds für die Instandhaltung (GBI. I Nr. 12 § 4(1)) entsprechend zweigspezifischen Regelungen zu Selbstkosten oder zu Preisen zu bewerten.
- In Eigenproduktion hergestellte, als industrielle Warenproduktion zu erfassende, Rationalisierungsmittel (einschließlich Industrierobotertechnik) sind zu bewerten:
 - . bei Verkauf an Dritte zu den nach den Rechtsvorschriften (§§ 21 und 22²⁾) zulässigen Industriepreisen,
 - . bei innerbetrieblicher Verwendung gemäß Pkt. 2.2.6.4.; S. II - 21 d. Richtlinie nach der
 - gemeinsamen Festlegung des Leiters des Amtes für Preise und des Ministers der Finanzen über die Preisbildung und Bewertung zur Förderung des Eigenbaus von Rationalisierungsmitteln vom 14. 3. 1980 (Zustellung erfolgte direkt an die Betriebe und Kombinate)
 - AO vom 19. April 1985 über den Fonds für die Instandhaltung (GBI. I Nr. 12 § 4) zu Selbstkosten oder zu Preisen (zweigspezifisch geregelt)

1) AO vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBI. SDr. Nr. 1190a Abschnitt 1 Pkt. 8.1. (3))

2) AO vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBI. Teil I Nr. 35) in der Fassung der AO Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBI. Teil I Nr. 34)

3) AO vom 2. Juni 1983 über die Planung und Zuführung des staatlichen Erlöszuschlages (GBI. Teil I Nr. 15 § 3)

- Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeuge sind als Bestandteile der zweigtypischen Produktion (Rationalisierungsmittel und Industrierobotertechnik zählen nicht dazu) zu den unter Einbeziehung des Risikozuschlags gebildeten Industrieabgabepreisen zu bewerten. (§ 23¹⁾). Bei erneuter Herstellung dieser Erzeugnisse sind die Industrieabgabepreise ohne Risikozuschlag der Bewertung zugrunde zu legen.
- Bei Feststellung von Preisüberschreitungen ist der Differenzbetrag zwischen dem gesetzlichen Preis und dem vereinnahmten höheren Preis (Konto 99038 bzw. Teil des Kontos 99039) gemäß AO vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBI. Teil I Nr. 11 S. 112 - Anlage 1 zur AO S. 119) vom bereits abgerechneten Volumen der industriellen Warenproduktion, der abgesetzten industriellen Warenproduktion, ggf. der abgesetzten Produktion an fertigerzeugnissen für die Bevölkerung und der zum Absatz bestimmten Produktion nach ELN-Positionen zu IAP nachträglich abzusetzen.

Die Reduzierung der einzelnen Kennziffernwerte um die bereits abgerechneten Beträge hat zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem die Rückerstattung bzw. Abführung der Mehrerlöse durch den Betrieb erfolgt. Diese Regelung gilt unabhängig davon, wann die Preisüberschreitungen erfolgten.

2.5. Nachweisführung zur Produktionsberichterstattung

• Allgemeine Hinweise

Zur Führung der Produktionskartei sind die auf Fbl. 111 und 112 abrechnenden Betriebe verpflichtet. Aus innerbetrieblichen und Zweckmäßigkeitsgründen (EDV) können jedoch anstelle der Kartei auch andere Formen der Nachweisführung, sofern diese alle in der Produktionskartei vorgeschriebenen Angaben enthalten, angewendet werden.

Die Leerpalten der Produktionskartei können für Vorjahresangaben oder auch für betriebsinterne Zwecke verwendet werden.

- Die Produktionskartei besteht aus:

- . Karte A für jedes Erzeugnis lt. bestätigtem Verzeichnis der konstanten Planpreise (kPP₈₅),
- . Karte B für jede zutreffende Position der Abrechnungsnomenklatur zu Fbl. 112 sowie für alle zutreffenden 5- bzw. 6-Steller (Fbl. S 101)
- . Karte C für die gesamte industrielle Brutto- und Warenproduktion des Betriebes.

• Karteikarte A

Die Karteikarte A ist für sämtliche Erzeugnisse anzulegen, die im Verzeichnis der konstanten Planpreise (kPP₈₅) enthalten sind, d. h., daß überall dort eine über den Achtsteller der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur hinausgehende Tiefengliederung der Produktionskartei notwendig ist, wo Sortiments- oder Qualitätsunterschiede die Anwendung differenzierter kPP₈₅ erforderlich machen.

Das Ausfüllen der Planspalten in den A-Karten wird den Betrieben freigestellt.

Mengenmäßige Eintragungen

In der Kartei wird mengenmäßig die Gesamterzeugung (Definitionen S. III - 24), die zum Absatz bestimmte Produktion (Definitionen S. III - 25) und die abgesetzte Produktion (Teil III, Pkt. 3.2.1. der Richtlinie) ausgewiesen. In der Gesamterzeugung ist der Eigenverbrauch (Definitionen S. III-25) mengenmäßig mit enthalten; siehe auch Richtlinie zu Fbl. 112 .

Maßeinheit

Es wird die im Verzeichnis der konstanten Planpreise enthaltene Maßeinheit verwendet. Sieht die Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur oder auch die Abrechnungsnomenklatur für die Erzeugnisposition andere bzw. weitere Maßeinheiten vor, so sind für diese weitere Karteikarten A anzulegen. Die Wertangaben sind nur einmal auszufüllen.

Wertaufträge

- In die industrielle Brutto- und Warenproduktion ist entsprechend dem Inhalt dieser Kennziffern (Pkt. 2.3., S. II-23; Pkt. 2.2.1., S. II-10) der Eigenverbrauch wertaufträge nicht mit einzubeziehen.

1) AO vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBI. Teil I Nr. 35) in der Fassung der AO Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBI. Teil I Nr. 34)

- Die industrielle Warenproduktion zu konstanten Planpreisen ist zu errechnen, indem die zum Absatz bestimmte Menge mit dem bestätigten konstanten Planpreis (kPP_{85}) multipliziert wird.
- Die Angaben über die industrielle Warenproduktion und abgesetzte industrielle Warenproduktion zu Industriepreisen (IAP/BP) sind aus den Unterlagen für Rechnungsführung und Statistik zu ermitteln.
Betriebe, deren industrielle Warenproduktion auf der Grundlage einheitlicher IAP ermittelt wird, tragen in die Produktionskartei auch den den Rechtsvorschriften entsprechenden einheitlichen IAP ein.

Art der Leistung

Für die Leistungsarten

- P_1 -Produktion
- P_2 -Produktion

sind getrennte A-Karten zu führen.

Für P_2 -Produktion können entsprechend den methodischen Festlegungen (Pkt. 2.2.6.1.5.II-18) Karteikarten A generell nur beim Auftragnehmer anfallen.

Dabei ist zu beachten:

- In den für Mengenangaben bzw. für den Ausweis zu konstanten Planpreisen (kPP_{85}) vorgesehenen Spalten sind Mengen- und Wertangaben über die volle Höhe einschließlich des zur Verfügung gestellten - beigegebenen - Materials einzutragen.
- In den für den Ausweis zu Industriepreisen (IAP/BP) vorgesehenen Spalten sind lediglich Angaben über die eigenen Leistungen ohne den Wert des zur Verfügung gestellten - beigegebenen - Materials zu bringen.

• Karteikarte B

Die Karteikarte B dient dazu, die Angaben der A-Karten zu den lt. Abrechnungsnomenklatur zu Fbl. 112 abrechnungspflichtigen Ober-/Positionen zusammenzufassen. Die abrechnungspflichtigen Erzeugnispositionen und Maßeinheiten sind der Abrechnungsnomenklatur zu entnehmen. Soweit in der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur bzw. der Abrechnungsnomenklatur andere Maßeinheiten als im Verzeichnis der konstanten Planpreise vorgesehen sind, müssen für diese Maßeinheiten auch weitere B-Karten angelegt und geführt werden. Um die stufenweise Zusammenfassung der Angaben der A-Karten auf den B-Karten und anschließend der Angaben der B-Karten zur gesamten industriellen Brutto- und Warenproduktion des Betriebes und um die Erarbeitung der Jahreserhebung Industrie einwandfrei zu sichern, ist es erforderlich,

- B-Karten für alle zutreffenden 5- bzw. 6-Steller der ELN in allen lt. ELN geforderten Maßeinheiten zu führen. Es ist zu gewährleisten, daß lt. Nomenklatur zur Jahreserhebung Industrie geforderte Mengen- und Wertangaben je 5- bzw. 6-Steller den Karteikarten B entnommen werden können.
- die B-Karten zu kennzeichnen, die bei der Zusammenfassung zum Gesamtergebnis des Betriebes nicht mit aufgerechnet werden dürfen, damit keine Doppelerfassung eintritt (z. B. wenn lt. Abrechnungsnomenklatur B-Karten sowohl für die 6-Steller als auch für deren 5-Steller zu führen sind).

Die A- und B-Karten sind mit einer einheitlichen Spalteneinteilung versehen, so daß eine Konzentration aller zur B-Karte gehörenden A-Karten ohne große Schwierigkeiten erfolgen kann.

In den B-Karten ist das Ausfüllen der Planspalten für die Positionen verbindlich, für die der Betrieb eine Staatliche Planaufgabe erhalten hat.

Wie bereits bei den A-Karten, sind auch für die B-Karten entsprechend den Leistungsarten getrennte Karteikarten zu führen.

• Karteikarte C

Auf der Karteikarte C werden die wertmäßigen Ergebnisse aller B-Karten zum Gesamtwert der industriellen Bruttoproduktion (einschließlich der Bestandsveränderungen an unfertiger Produktion), der industriellen Warenproduktion zu konstanten Planpreisen (kPP₈₅) und zu Industriepreisen (IAP/BP) sowie der abgesetzten industriellen Warenproduktion zu Industriepreisen (IAP/BP) zusammengefaßt. Hierzu gehören alle Leistungen, wie P₁-, P₂-Produktion (beim Auftragnehmer), Reparaturen, Montagen und sonstige Arbeiten industrieller Art (Lohnarbeiten). (entsprechend den gültigen Definitionen)

Die Wertangaben der B-Karten sind zu addieren und in die C-Karte wie folgt zu übernehmen:

Wert der zum Absatz bestimmten Produktion zu konstanten Plan- preisen _____	industrielle Warenproduktion zu konstanten Planpreisen
Wert der zum Absatz bestimmten Produktion zu Betriebspreisen _____	industrielle Warenproduktion zu Betriebspreisen
Wert der zum Absatz bestimmten Produktion zu Industrieabgabe- preisen _____	industrielle Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen
Wert der abgesetzten Produktion zu Industrieabgabepreisen _____	abgesetzte industrielle Warenpro- duktion zu Industrieabgabepreisen
Wert der abgesetzten Produktion zu Betriebspreisen _____	abgesetzte industrielle Waren- produktion zu Betriebspreisen

1) bewertet zu differenzierten Industrieabgabepreisen (s. Pkt. 2.4.2.1.5. II-34 der Richtlinie)

T E I L III¹⁾
der Richtlinie zu Formblatt 111

**3. Kennziffern des Absatzes der industriellen Warenproduktion sowie der Vertragsbindung
und -realisierung**

Fbl. 111, Abschnitt 7, Spalten 01 bis 06

 Abschnitt 8, Spalten 01 bis 06

 Abschnitt 9, Spalten 02 und 03

Der vorliegende Teil III der Richtlinie 111 - gültig ab 1986 - ist gegen den Teil III der ab 1.1.1983 gültigen Richtlinie zum Formblatt 111 und die 1984 dazu herausgegebenen Austauschblätter (Seiten III-37 bis III-44) auszutauschen.

Hinweis auf die ab 1986 gültigen Veränderungen der Richtlinie:

1. Änderung der Bezeichnung der Abschnitte und Spalten des Formblattes (siehe Teil I, Seite 1-2)
2. Neuaufnahme der Kennziffer Ersatzteile einschließlich Regenerierungsleistungen (Abschnitt 8 des Formblattes 111, Punkt 3.2.2. der Richtlinie, s. Teil III, Seite III-3)
3. Bewertung der abgesetzten industriellen Warenproduktion zu (den nach Abnehmern differenzierten) effektiven Industrieabgabepreisen (s. Teil II, Seite II-32 und Teil III, Seite III-2)

Alle Veränderungen und Ergänzungen sind mit einem seitlichen Strich gekennzeichnet.

Ab Berichtsjahr 1987 sind die herstellerseitigen Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung vorhandener Grundfonds in der Produktionsberichterstattung abzurechnen (siehe Punkt 3.2.9., Seite III-10 der vorliegenden Richtlinie).

Die komplette Richtlinie (Teile I-VI) befindet sich beim Hauptbuchhalter des Betriebes.

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seiten</u>
3.1. Allgemeine Hinweise	1 - 2
3.1.1. Rechtsvorschriften	1
3.1.2. Grundsätze für die Erfassung der Absatz- und Vertragskennziffern	2
3.2. Im Rahmen der Vertrags- und Lieferstatistik abzurechnende Kennziffern	2 - 9
3.2.1. Absatz der industriellen Warenproduktion	2 - 3
3.2.2. Ersatzteile einschließlich Regenerierungsleistungen	3 - 4
3.2.3. Kennziffern der Vertragsbindung	4
3.2.3.1. In die Kennziffer "Vorliegende Verträge" einzubeziehende Wirtschaftsverträge	4 - 5
3.2.3.2. Nicht in die "Vorliegenden Verträge" einzubeziehende Verträge und Vereinbarungen	5
3.2.3.3. Erfassung der Verträge entsprechend ihrer Leistungszeit	6 - 7
3.2.4. Kennziffern der Vertragsrealisierung	7 - 9
3.2.4.1. Auslieferungen (einschl. Vorauslieferungen) im Berichtszeitraum	7
3.2.4.2. Rückstand in der Vertragserfüllung	7 - 9
3.2.5. Beginnend mit der Berichterstattung per 31.10. zu erfassende Verträge mit Leistungszeit im Folgejahr	9
3.2.6. Per 31.12. auszuweisende Vertragsaufhebungen und Vertragsänderungen	9
3.2.7. Beziehungen zwischen den einzelnen Vertragskennziffern	9
3.2.8. Nachweisführung der Absatz- und Vertragskennziffern	9
3.2.9. Ab 1987 abzurechnende Kennziffern	10 - 11

3.1. Allgemeine Hinweise

3.1.1. Rechtsvorschriften

- Gesetz vom 25. März 1982 über das Vertragssystem der sozialistischen Wirtschaft - Vertragsgesetz - (GBI. Teil I Nr. 14)¹⁾

- Durchführungsverordnungen zum VG (GBI. 1982 Teil I Nr. 16)

- Durchführungsbestimmung vom 28. November 1985 zum Vertragsgesetz - Sicherung des rechtzeitigen Vertragsabschlusses - (GBI. Teil I Nr. 32)

- Verordnung vom 8. November 1979 über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe (GBI. Teil I Nr. 38)

Anordnung vom 14. November 1985 über die Ausarbeitung und Durchführung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung (GBI. Teil I Nr. 29)

1) Die in der Richtlinie verwandte Abkürzung "VG" bedeutet Bezugnahme auf das ab 1. Juli 1982 gültige Vertragsgesetz.

3.1.2. Grundsätze für die Erfassung der Absatz- und Vertragskennziffern

- Bei der Erfassung

- des Absatzes der industriellen Warenproduktion ist grundsätzlich von den inhaltlichen Festlegungen und Abgrenzungskriterien der industriellen Warenproduktion (Teil II, Punkt 2.2., S. II-9 bis II-23 dieser Richtlinie) auszugehen;
 - der Darunter-Position des Absatzes der industriellen Warenproduktion - Ersatzteile einschließlich Regenerierungsleistungen gelten die inhaltlichen Festlegungen des Abschnittes 3.2.2., S. III-3;
 - der Vertragsbindung und -realisierung ist von den im VG formulierten Grundsätzen der Wahrung der Einheit von Plan - Vertrag - Bilanz, des Verbots vertragsloser Produktion und der verantwortungsbewußten Gestaltung und gewissenhaften Erfüllung der Verträge auszugehen.
- Die Festlegungen zu den Absatz- und Vertragskennziffern gelten bei Beachtung der Definition (Teil IV) analog für die Kennziffern "Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung", Lieferungen von Konsumgütern an den Produktionsmittelhandel zur Versorgung der Bevölkerung; "Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung" sowie "Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen der Jugendmode für die Bevölkerung", "Abgesetzte Produktion an Delikat- und Exquisiterzeugnissen", "Absatz industrieller Konsumgüter".

3.2. Im Rahmen der Vertrags- und Lieferstatistik abzurechnende Kennziffern

3.2.1. Absatz der industriellen Warenproduktion

Fbl. 111, Abschnitt 7, Spalte 05

- Der Absatz der industriellen Warenproduktion (auch als "abgesetzte industrielle Warenproduktion" oder im Rahmen der Vertrags- und Lieferstatistik als "Auslieferungen" bezeichnet) umfaßt die im Planzeitraum abzusetzende (= Plan) bzw. die an die Auftraggeber im Berichtszeitraum übergebene (= Ist) industrielle Warenproduktion, für die die Herstellerbetriebe berechtigt sind, den Kaufpreis zu berechnen.

Der Absatz der industriellen Warenproduktion unterscheidet sich von der fertiggestellten industriellen Warenproduktion durch die Bestandsänderungen an industriellen Fertigerzeugnissen (vorausgesetzt, daß die Bewertung zu gleichen Preisen erfolgt).

Der Absatz der industriellen Warenproduktion zu IAP ist unter Zugrundlegung der tatsächlichen, d. h. gegebenenfalls nach Abnehmergruppen differenzierten gesetzlichen Industrieabgabepreise zu planen und abzurechnen, im Gegensatz zur (hergestellten) industriellen Warenproduktion, die zu einheitlichen Industrieabgabepreisen zu bewerten ist (s. Teil II, Punkt 2.4.2.1., Seite II-34).

- Zeitpunkt der Erfassung des Absatzes der industriellen Warenproduktion

Die Erfassung des Absatzes der industriellen Warenproduktion erfolgt zu dem Zeitpunkt,

- zu dem das industrielle Erzeugnis (Teil II, Pkt. 2.2.4.1., S. II-11) geliefert wird.

Als Tag der Lieferung gilt:

- .. bei Versendung der Tag der Übergabe an den Transportbetrieb,
- .. bei Selbstabholung durch den Auftraggeber der Tag, an dem die Abholung erfolgte,
- .. beim Transport zum Besteller oder zu dem von diesem genannten Ort mit Transportmitteln des Lieferers (Auftragnehmers) der Tag, an dem das Transportmittel das Betriebsgelände des Lieferers verläßt,
- .. bei Einlagerung der Ware aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat (Abnahmeverzögerung oder fehlende Versanddisposition), der Tag nach erfolgter Rechnungslegung,
- .. bei gemeinsamer Qualitätsprüfung am Leistungserfüllenden Abschluß;
- zu dem lt. Leistungsvertrag die materielle Leistung industrieller Art (z. B. die Reparatur) (Teil II, Pkt. 2.2.4.2., S. II-12) vom Auftragnehmer qualitäts- und termingerechtl. erbracht und vom Auftraggeber abgenommen wurde;
- zu dem für Exportlieferungen und -leistungen - die Bestandteil der industriellen Warenproduktion sind - im Betrieb die Bestätigung über die bei der Deutschen Außenhandelsbank AG bzw. bei deren Filialen eingereichten vollständigen Dokumente vorliegt.

Die Dokumentenbestätigung beinhaltet die Abrechnung des Exports zu dem Zeitpunkt, zu dem alle für die Geltendmachung einer Valutaforderung notwendigen Dokumente bei der Deutschen Außenhandelsbank AG bzw. deren Filialen eingereicht und von ihnen bestätigt wurden. In der Regel handelt es sich bei den kompletten Dokumenten um die Währungsfaktura, die Transportdokumente wie z. B. Duplikatfrachtbrief, Konnossement usw. sowie um bestimmte Zertifikate und Zeugnisse.

- zu dem eigene Zulieferungen des Betriebes, die industrielle Warenproduktion darstellen, für den eigenen Industrieanlagenbau fertiggestellt wurden;
- zu dem für eigene Investitionen bestimmte industrielle Erzeugnisse und Leistungen (Teil II, Pkt. 2.2.6.4. S. II-21) in der Kontenklasse 0 aktiviert wurden bzw. zu dem sich in Betrieben anderer Eigentumsformen das Anlagekapital verändert hat.
- zu dem die eigene auf die Grundmittel leistungserhöhend wirkende Generalreparatur fertiggestellt wurde (Teil II, Pkt. 2.2.6.4., S. II-21).

- Weitere bei der Erfassung der abgesetzten industriellen Warenproduktion zu beachtende Festlegungen

Es ist darauf zu achten, daß

- Erzeugnisse minderer Qualität, die von Vertragspartnern nicht abgenommen wurden, nicht abzurechnen bzw. nachträglich abzusetzen sind;
- Lieferungen und Leistungen zur Realisierung von Garantiesprüchen nicht als Absatz der industriellen Warenproduktion abgerechnet werden dürfen;

Erfolgen solche Lieferungen und Leistungen zu Lasten des für die Garantieleistung verantwortlichen Herstellerbetriebes durch andere Betriebe (z. B. durch Vertragswerkstätten), dann sind die vom Hersteller zu tragenden Kosten von dessen bereits abgerechneten Absatz der industriellen Warenproduktion abzusetzen (siehe auch Teil II, Pkt. 2.2.6.5., S. II-22).

- die im Rahmen der Garantieverpflichtungen umgetauschten bzw. zurückgekauften Erzeugnisse gegen die bereits abgerechnete industrielle Warenproduktion und gegen deren Absatz zu verrechnen sind;
- in Eigenproduktion hergestellte Rationalisierungsmittel, die im eigenen Betrieb Verwendung finden, soweit sie gemäß Pkt. 2.2.6.4. (S. II-21 der Richtlinie) der industriellen Warenproduktion zuzuordnen sind, grundsätzlich zeitgleich als hergestellte und abgesetzte industrielle Warenproduktion zu erfassen sind;
- bei Verkauf an Dritte, die in Eigenproduktion hergestellten Rationalisierungsmittel jedoch generell zum Zeitpunkt ihrer kompletten Fertigstellung als hergestellte industrielle Warenproduktion (siehe Pkt. 2.2.4.1., S. II-11 d. Richtlinie) und erst bei erfolgtem Verkauf als abgesetzte industrielle Warenproduktion zu erfassen sind mit Ausnahme themengebundener Grundmittel, die bei Verkauf an Dritte generell zeitgleich als hergestellte und abgesetzte industrielle Warenproduktion zu erfassen sind;
- die bereits gelieferten Erzeugnisse, die vom Auftraggeber aus Gründen, die der Lieferer zu vertreten hat, nicht abgenommen wurden, sowie unvollständig gelieferte - in ihren gelieferten Teilen aber wirtschaftlich selbständig nicht verwertbare Erzeugnisse - (für die die Abnahme verweigert wird) Rückstände in der Vertragserfüllung darstellen und demzufolge nicht in den Absatz der industriellen Warenproduktion einzubeziehen sind;
- Bestandteile der nichtindustriellen Warenproduktion (Pkt. 2.2.2., S. II-10) sowie Handelsware (Pkt. 2.2.5. (8.), S. II-17) nicht in den Absatz der industriellen Warenproduktion einbezogen werden dürfen.

2.2.2. Ersatzteile einschließlich Regenerierungsleistungen

Fbl. 111, Abschnitt 8

Gemäß Anordnung vom 14. November 1985 über die Ausarbeitung und Durchführung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung (GBl. Teil I Nr. 29 § 11 (7)) ist die Kennziffer "Ersatzteilproduktion einschließlich Regenerierungsleistungen" durch alle mit dieser Kennziffer beauftragten Ersatzteilproduzenten (einschließlich Reparaturbetriebe, s. Teil I der Richtlinie, Punkte 1.2. und 1.3., S. I-4) abzurechnen.

Ersatzteile sind Einzelteile, Baugruppen und Zubehörteile, die zur Funktionserhaltung und Gebraucherverlängerung von Erzeugnissen und Anlagen (Finalerzeugnissen) benötigt werden (s. § 1 und § 3 der o. g. Anordnung vom 14. November 1985 (GBl. Teil I Nr. 29)).

Als Regenerierungsleistungen (s. Teil II der Richtlinie, S. II-13) sind die von den Betrieben durchgeführten materiellen Leistungen industrieller Art zur Aufbereitung (Regenerierung) von Ersatzteilen zu den gesetzlich zulässigen Industriepreisen einzubeziehen.

Im Formblatt 111, Abschnitt 8, Spalten 01 und 02 sind die Staatlichen Planaufgaben für die "Ersatzteilproduktion einschließlich Regenerierungsleistungen" einzutragen. Das gilt auch für Reparaturbetriebe, die für die hergestellte und abgesetzte industrielle Warenproduktion nur Istangaben ausweisen.

Die Plankennziffer "Ersatzteilproduktion einschließlich Regenerierungsleistungen" gilt als erfüllt, wenn der Absatz in entsprechender Höhe erfolgt ist und keine Rückstände zu den abgeschlossenen Verträgen bestehen. In Abschnitt 8, Spalte 05 des Formblattes 111 ist die abgesetzte industrielle Warenproduktion an Ersatzteilen einschließlich Regenerierungsleistungen auszuweisen.

In die "Ersatzteilproduktion einschließlich Regenerierungsleistungen" dürfen in Planung und Abrechnung nicht einbezogen werden:

Einzelteile, Baugruppen oder Zubehörteile, die

- im eigenen Betrieb für die laufende Produktion oder für eigene Instandsetzungsleistungen verwendet werden (Eigenverbrauch);
- an andere Produktionsbetriebe als Zulieferungen für die Produktion von Finalerzeugnissen, Baugruppen usw. geliefert werden;
- nicht selbst hergestellt, sondern von Zulieferern bezogen wurden, auch wenn sie für den Ersatzteilbedarf bestimmt sind (Handelsware, s. Teil II, Pkt. 2.2.5. (8), S. II-17).

Werden Ersatzteile an den Produzenten der Finalerzeugnisse geliefert, muß deren Bestimmung für den Ersatzteilbedarf in den abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen und ausgestellten Rechnungen ausdrücklich gekennzeichnet sein; ohne solche Nachweise ist eine Abrechnung in der Kennziffer "Ersatzteilproduktion einschließlich Regenerierungsleistungen" nicht zulässig.

Die vorliegenden Verträge, die Auslieferungen einschließlich Vorauslieferungen und Rückstände in der Vertragserfüllung für Ersatzteile einschließlich Regenerierungsleistungen (Abschnitt 8, Spalten 03 bis 06) sind Darunter-Kennziffern des Absatzes der industriellen Warenproduktion (Abschnitt 7).

Folgende rechnerische Beziehungen müssen erfüllt sein:

Abschnitt 8, Spalte 03 \leq Abschnitt 7, Spalte 03
 Abschnitt 8, Spalte 04 \leq Abschnitt 7, Spalte 04
 Abschnitt 8, Spalte 05 \leq Abschnitt 7, Spalte 05
 Abschnitt 8, Spalte 06 \leq Abschnitt 7, Spalte 06

Die inhaltlichen Festlegungen zu den Kennziffern der Vertragsbindung (Pkt. 3.2.3.) und der Vertragsrealisierung (Pkt. 3.2.4.) sowie zum Zeitpunkt der Erfassung des Absatzes (Pkt. 3.2.1.) gelten analog für die Kennziffer "Ersatzteilproduktion einschließlich Regenerierungsleistungen".

3.2.3. Kennziffern der Vertragsbindung

3.2.3.1. In die Kennziffer "Vorliegende Verträge" einzubeziehende Wirtschaftsverträge

Als vorliegende Verträge gelten im Sinne der Vertrags- und Lieferstatistik Wirtschaftsverträge (bindende Lieferverpflichtungen und Preisfestlegungen beinhaltend), die die Betriebe und Kombinate mit industrieller Warenproduktion für den Absatz ihrer industriellen Fertigerzeugnisse und materiellen Leistungen industrieller Art (Absatz im Inland/Export) abschließen.

Unter Beachtung dieser Festlegung sind einzubeziehen:

1. gemäß § 11 (1) des VG abgeschlossene Leistungsverträge, s. B. Lieferverträge und Instandsetzungsverträge.

- Lieferverträge; Leistungsverträge zur Durchführung materieller Leistungen industrieller Art (siehe Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, 2. Ergänzung zur Ausgabe von 1980, Teil III, S. 52 bis 54)

Im Rahmen der Vertrags- und Lieferstatistik rechnen dazu auch:

- die zwischen den Betrieben und Kombinen für den Absatz der industriellen Erzeugnisse bestehenden Kooperationsbeziehungen, deren Gestaltung vom Generaldirektor des Kombinate in einer Kooperationsordnung (§ 21 des VG) festgelegt wird;
- die gemäß Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung vom 5. Januar 1984¹⁾ zwischen den Bestellern und Lieferern (Herstellerbetrieben) auf der Grundlage von Jahresbestellungen abgeschlossenen Jahresverträge im Grobsortiment für Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse (im Bilanzverzeichnis mit "R" gekennzeichnete Positionen), einschließlich der ggf. ohne Jahresbestellungen voll spezifizierten Lieferverträge solcher Erzeugnisse für vorrangige Vorhaben und Aufgabenstellungen sowie für im Laufe des Planjahres entstehenden Bedarf. Werden aufgrund der Spezifik der Erzeugnisse einer Bilanzposition anstelle der Jahresverträge vollspezifizierte Quartalsverträge abgeschlossen, dann sind diese ebenfalls in die Summe der vorliegenden Verträge mit Leistungszeit im Berichtsjahr einzubeziehen.

Die am Jahresende nicht realisierten "Grobspezifizierten Jahresverträge" sind gemäß § 12 dieser VO in der Berichterstattung per 31.12. als Rückstände in der Vertragserfüllung auszuweisen (siehe Pkt 3.2.4.2., S. III-7).

Lieferverträge, die den Absatz von industriellen Erzeugnissen beinhalten, die zum Zwecke der Weiterveräußerung von Dritten bezogen werden und vor ihrem Weiterverkauf im Betrieb keiner eigenen Verarbeitung unterliegen (Handelsware - Pkt. 2.2.5. (8), S. II-17), rechnen nicht dazu.

¹⁾ VO vom 5. Januar 1984 über Bestell- und Lieferbedingungen für Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse - Bestell- und Lieferbedingungen - Verordnung - (GBl. Teil I Nr. 2; insbesondere §§ 3 und 7)

Mit dieser VO wird die Durchführungsbestimmung vom 21. Juli 1982 zum Vertragsgesetz - Fristen zum Abschluß von Leistungsverträgen (GBl. Teil I Nr. 29) außer Kraft gesetzt.

2. gemäß § 11 (2) des VG vom Generaldirektor des Kombinats durch Entscheidung begründete Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben des Kombinats,
3. gemäß § 11 (3) des VG durch Rechtsvorschriften oder durch Entscheidungen der durch Rechtsvorschriften ermächtigten Organe begründete Kooperationsbeziehungen, für die die Bestimmungen über Wirtschaftsverträge entsprechende Anwendung finden.

Außerdem bei Beachtung der Festlegungen zum Erfassungszeitpunkt entsprechend der Leistungszeit (Pkt. 3.2.3.3.) einzubeziehende Verträge:

- Leistungsverträge, die zwar nicht der vorgeschriebenen Form entsprechen (sogenannte formwidrige Verträge), für die die Leistung aber vom Auftraggeber abgenommen wurde (§ 31 (3) des VG);
- Lieferungen auf Abruf entsprechend dem jeweiligen Bedarf sowie gleichartige Lieferungen und Leistungen, die zu fortlaufenden Terminen oder Fristen zu erbringen sind. (Suksessivleistungen gemäß § 37 (2) des VG);
- Leistungsverträge, die vom Kombinat abgeschlossen und an die Kombinatbetriebe weitergegeben werden und die von diesen gemäß § 20 (3) des VG zu erfüllen sind;
- das geplante Wertvolumen der eigenen industriellen Zulieferungen für den eigenen Industrieanlagenbau, der für eigene Investitionen und Generalreparaturen bestimmten Produktion (Pkt. 2.2.1., S. II - 10 d. Richtlinie) sowie der in Eigenproduktion hergestellten, gemäß Pkt. 2.2.6.4., S. II - 21 d. Richtlinie als industrielle Warenproduktion zu erfassenden Rationalisierungsmittel.
Diese in Eigenproduktion hergestellten Rationalisierungsmittel sind in Höhe des geplanten Wertvolumens und entsprechend dem geplanten Termin ihres Einsatzes zur Durchführung von Investitionen bzw. Generalreparaturen als "Vorliegende Verträge" mit Leistungszeit im Berichtsjahr und seit Jahresbeginn bis zum Ende des Berichtszeitraums zu erfassen.
- Die gemäß Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung vom 5. Januar 1984 (GBL. Teil I Nr. 2 - §§ 4 u. 5) nach Sortiment und Leistungszeit quartalsweise spezifizierten Jahresverträge im Grobsortiment für Rohstoffe und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse (im Bilanzverzeichnis mit "R" gekennzeichnete Positionen).
Hierbei handelt es sich um von Herstellerbetrieben dieser Erzeugnisse bestätigte Spezifikationsangebote bzw. vom Hersteller gemachte, von den Betrieben anerkannte Gegenangebote, die in dem Monat als vorliegende Verträge mit Leistungszeit zu erfassen und abzurechnen sind, in dem der Leistungstermin bzw. der letzte Tag der Leistungsfrist liegt.

Das gilt auch für die anstelle der Jahresverträge gemäß § 7 der o.g. VO abgeschlossenen vollspezifizierten Quartalsverträge über bestimmte Erzeugnisse einer Bilanzposition.

Exportverträge

Als Exportverträge sind zu erfassen:

- Exportaufträge
- Globalgenehmigungen.

Für die statistische Erfassung der Exportaufträge im Rahmen der Kennziffer "Vorliegende Verträge zum Industrieabgabepreis" gelten die Festlegungen der "Anordnung vom 19. Mai 1982 über die einheitliche Erfassung der Export-Vertragsbindung durch die Außenhandels- und Exportbetriebe".

Globalgenehmigungen (z.B. für Ersatzteile, Klein- und Massenartikel) sind als vorliegende Verträge zum Zeitpunkt und in der wertmäßigen Höhe der Lieferungen zu erfassen.

3.2.3.2. Nicht in die Kennziffer "Vorliegende Verträge" einzubeziehende Verträge und Vereinbarungen

- Rahmenverträge gemäß § 40 des VG, deren Vereinbarungen Inhalt abzuschließender Leistungsverträge werden;
- Koordinierungsverträge gemäß §§ 34 und 35 des VG, einschließlich der Koordinierungsverträge gemäß Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung - vom 5. Januar 1984 (GBL. Teil I Nr. 2 § 11);
- Vereinbarungen über die Lieferung industrieller Erzeugnisse bzw. über die Durchführung materieller Leistungen industrieller Art, bei denen die Partner über einen der Bestandteile des abzuschließenden Vertrages (Leistungsgegenstand, Qualität, Preis) keine Einigkeit erzielen, es sei denn, daß sich beide Vertragspartner so verhalten, als ob der Vertrag zustande gekommen wäre (§ 28 (4) des VG).

3.2.3.3. Erfassung der Verträge entsprechend ihrer Leistungszeit

Leistungszeit umfaßt den im Leistungsvertrag vereinbarten Leistungstermin bzw. die Leistungsfrist.

Leistungstermin ist der kalendermäßig bestimmte Tag (vereinbarte Zeitpunkt), an dem die Leistung zu erbringen ist.

Leistungsfrist ist der vertraglich vereinbarte Zeitraum (Woche, Dekade, Monat), in dem die vertraglich vereinbarte Lieferung bzw. Leistung zu erbringen ist.

Weitere Festlegungen zur Leistungszeit:

- Zwischen den Vertragspartnern kann vereinbart werden, daß innerhalb der Leistungsfrist der Leistungstermin entsprechend dem jeweiligen Bedarf durch Abruf bestimmt wird.
- Bei saison- und termingebundener Verwendung des Leistungsgegenstandes werden im Leistungsvertrag Festlegungen getroffen, nach denen die Leistungen zum Leistungstermin oder bis zum Ende des Leistungszeitraumes erbracht werden müssen. Gemäß § 51 (3) des VG kann vereinbart werden, daß der Vertrag nach diesem festgelegten Leistungstermin oder der festgelegten Leistungsfrist (Fixtermin) nicht mehr erfüllt werden kann.
- Eine Unterschreitung der vertraglich festgelegten Leistungszeit ist nur zulässig, wenn gemäß § 58 (1) des VG zwischen den Partnern eine vorzeitige Leistung vereinbart wurde.
- Kommt beim Vertragsabschluß keine Einigung über die Leistungszeit zustande und wird bis zur Erbringung der Leistung keine Übereinstimmung herbeigeführt, gilt die im Angebot oder Gegenangebot enthaltene spätere Leistungszeit als vereinbart (§ 28 (5) des VG).

Die Leistungszeit ist im Rahmen der Vertrags- und Lieferstatistik Kriterium für die zeitliche Erfassung der Verträge.

- Alle Verträge, deren Leistungszeit im betreffenden Berichtsjahr liegt, sind als "Vorliegende Verträge mit Leistungszeit im Berichtsjahr" zu erfassen.
- Alle Verträge sind entsprechend ihrer Leistungszeit den einzelnen Zeiträumen der Berichterstattung zuzuordnen. Sie sind in dem Monat als "Vorliegende Verträge mit Leistungszeit im Berichtszeitraum" zu erfassen und abzurechnen, in dem der Leistungstermin bzw. der letzte Tag der Leistungsfrist liegt.
- Formwidrige Verträge sind zum Zeitpunkt der Leistungsabnahme durch den Auftraggeber zu erfassen.
- Lieferungen auf Abruf und zwischen den Partnern vereinbarte vorzeitige Lieferungen und Leistungen - es muß eine Vertragsänderung vorgenommen worden sein - sind zum Zeitpunkt der Leistungsabnahme durch den Auftraggeber zu erfassen.
- Selbst hergestellte (durchgeführte) industrielle Zulieferungen (industrielle Fertigerzeugnisse; materielle Leistungen industrieller Art) für den eigenen Industrieanlagenbau und für eigene Investitionen und Generalreparaturen sind entsprechend den geplanten Fertigstellungsterminen als "vorliegende Verträge" zu erfassen.
- Leistungsverträge mit Fixtermin sind zum entsprechenden Zeitpunkt zu erfassen.

Nichterfüllung der Leistungsverträge mit Fixtermin führen zu Rückständen in der Vertragserfüllung (Pkt. 3.2.4.2., S. III-7). Eine Reduzierung der für das Berichtsjahr und den Berichtszeitraum ausgewiesenen Vertragssummen ist bei Nichterfüllung nur im Falle der Aufhebung der Verträge mit Fixtermin zulässig.

Bei der Ermittlung der vorliegenden Verträge mit Leistungszeit für das Berichtsjahr und den Berichtszeitraum ist folgendes zu beachten:

Im Formblatt sind die für den entsprechenden Zeitraum abgeschlossenen Verträge auszuweisen unter Berücksichtigung von

- Vertragsaufhebungen
Vertragsaufhebungen liegen vor, wenn sich die Vertragspartner über die Beendigung der Rechtsverbindlichkeit der Leistungsverträge oder bei teilweiser Vertragsaufhebung über die Herabsetzung der Menge im Leistungsvertrag geeinigt haben.
- Vertragsänderungen
Vertragsänderungen liegen vor, wenn sich die Vertragspartner über eine andere inhaltliche Gestaltung der zwischen ihnen abgeschlossenen Leistungsverträge geeinigt haben.
Bei Erhöhung der Menge im Leistungsvertrag handelt es sich um eine Vertragsänderung, bei Reduzierung der Menge ist die Vertragsänderung eine teilweise Vertragsaufhebung (siehe oben).
- nichterfüllten Leistungsverträgen mit Fixterminen (diese enthalten Festlegungen, nach denen die Leistungen zum Leistungstermin oder bis zum Ende der Leistungsfrist erbracht werden müssen), über deren Aufhebung sich beide Vertragspartner geeinigt haben.

- rechtlich zulässigen Vertragerrücktritten gemäß § 101 des VG.
- Preisabschlägen auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen, die mit der Lieferung wirksam werden, sowie von Preisdifferenzen zwischen den vereinbarten vorläufigen und den gesetzlichen Preisen, die erst nach dem Vertragsabschluß festgelegt wurden.

Die vorliegenden Verträge mit Leistungszeit für das Berichtsjahr und den Berichtszeitraum dürfen in allen anderen Fällen nicht verändert werden, insbesondere wenn

- Lieferungen und Leistungen vorzeitig erfolgen, ohne daß darüber eine Vereinbarung zwischen den Partnern getroffen wurde;
- Exportlieferungen infolge fehlender Lizenzen, Akkreditive und Versanddispositionen am Fälligkeitstermin nicht an den ausländischen Kunden erfolgen können.

Wesentliche Reduzierungen der Vertragssummen sind zu begründen (Teil I, Pkt. 1.8., S. I-6 der Richtlinie).

3.2.4. Kennziffern der Vertragsrealisierung

Pbl. 111, Abschnitt 7, Spalten 05 und 06
Abschnitt 8, Spalten 05 und 06

3.2.4.1. Auslieferungen (einschl. Vorauslieferungen) im Berichtszeitraum

Pbl. 111, Abschnitt 7, Spalte 05
Abschnitt 8, Spalte 05

Bei Beachtung der Festlegungen im Pkt. 3.2.1. (S. III-2) und im Pkt. 3.2.2. (S. III-3) sind alle an den Auftraggeber vom 1.1. bis zum Ende des Berichtszeitraumes gelieferten industriellen Fertigerzeugnisse und durchgeführten materiellen Leistungen industrieller Art bzw. Ersatzteile einschließlich Regenerierungsleistungen zu erfassen.

Die Auslieferungen, die

- termingerechte Lieferungen
- Vorauslieferungen
- Nachlieferungen

sein können, sind in dem Monat zu erfassen, in dem die Lieferung erfolgte, unabhängig von den vertraglich vereinbarten Festlegungen der Leistungszeit.

Vertragsgerechte Lieferung und Leistung (Vertragserfüllung)

Erbringen der vertragsgerechten Lieferung und Leistung nach Sortiment, Qualität, Termin und Menge durch den Leistenden (Auftragnehmer) und vertragsgerechte Abnahme und Bezahlung der Lieferung und Leistung durch den Auftraggeber.

Termingerechte Lieferung und Leistung

Lieferung und Leistung in dem Monat, in dem der vertragliche Leistungstermin bzw. der letzte Tag der vertraglichen Leistungsfrist gültiger Verträge liegt.

Vorauslieferung

Lieferung und Leistung vor dem Monat, in dem der vertragliche Leistungstermin bzw. der letzte Tag der vertraglichen Leistungsfrist gültiger Verträge liegt.

Um Vorauslieferungen handelt es sich auch dann, wenn sich der Auftraggeber mit der vorfristigen Lieferung und Leistung einverstanden erklärt hat, ohne daß eine Vertragsänderung vorgenommen wurde.

Nachlieferung

Lieferung und Leistung nach dem Monat, in dem der vertragliche Leistungstermin bzw. der letzte Tag der vertraglichen Leistungsfrist gültiger Verträge liegt.

3.2.4.2. Rückstand in der Vertragserfüllung ¹⁾

Pbl. 111, Abschnitt 7, Spalte 06
Abschnitt 8, Spalte 06

liegt vor, wenn die

- Leistungsgegenstände nicht oder nicht vollständig in der vertraglich vereinbarten Leistungszeit und danach erbracht wurden
- Abnahme der erbrachten Leistung vom Auftraggeber berechtigt verweigert wurde

und diese vertraglich vereinbarten Leistungsgegenstände vom Auftraggeber noch beansprucht werden.

1) siehe Hinweise auf Formblatt 111-2 - vierteljährliche/monatliche Fallmeldung der Betriebe mit hohen Rückständen in der Vertragserfüllung

Vertragsrückstände sind unabhängig davon auszuweisen, ob der Leistungsverzug vom Leistenden selbst oder durch einen Dritten verursacht worden ist, und unabhängig davon, ob eine materielle Verantwortlichkeit besteht. Nichterfüllung von Leistungsverträgen mit Fixterminen stellt - wenn keine Aufhebung der Verträge zwischen den Partnern vereinbart wird - Rückstände in der Vertragserfüllung dar.

Der Rückstand in der Vertragserfüllung ist für jede lt. Vertrag festgelegte Lieferung bzw. Teillieferung (soweit diese Fertigerzeugnisse darstellt und wirtschaftlich selbständig verwertbar ist) getrennt zu ermitteln.

Vorauslieferungen in der Vertragserfüllung dürfen gegen Rückstände in der Vertragserfüllung nicht aufgerechnet werden, d.h. eine Saldierung der Vorauslieferung mit den Rückständen ist nicht zulässig.

Zu den Rückständen in der Vertragserfüllung zählen auch die nicht realisierten Liefer- und Leistungsverpflichtungen an andere Betriebe des eigenen Kombines auf der Grundlage der durch den Generaldirektor unter Wahrung der Grundsätze des Vertragsgesetzes erlassenen Kooperationsordnung (§ 21 (1) des VG) bzw. der durch Entscheidung des Generaldirektors begründeten Kooperationsbeziehungen (§ 11 (2) des VG).

Rückstände in der Vertragserfüllung liegen auch dann vor, wenn Leistungsgegenstände in der vertraglichen Leistungszeit

- geliefert, vom Auftraggeber jedoch zeitweilig aus Gründen, die der Lieferer zu vertreten hat, nicht abgenommen wurden,
- unvollständig geliefert wurden, in ihren gelieferten Teilen aber wirtschaftlich selbständig nicht verwertbar sind und daher ihre Abnahme verweigert wird,
- auf Grund einer einseitigen, für den Auftraggeber nicht verpflichtenden Weisung befugter Organe nicht geliefert wurden,
- aus Umständen, die vom Lieferer nicht abzuwenden waren, nicht erbracht werden konnten,
- nicht geliefert wurden und der Verzug durch einen Dritten verursacht wurde, der von seiten des Lieferers an der Erfüllung des Vertrages mitwirkt,
- aufgrund eines Exportauftrages an den 1. Frachtführer ausgeliefert, die zahlungsauslösenden Dokumente eingereicht wurden und inländisch eine Verrechnung erfolgte, der Bestätigungsvermerk der Deutschen Außenhandelsbank AG bzw. einer ihrer Filialen über die komplett eingereichten Dokumente aber im Betrieb noch nicht vorliegt,
- auf Exportlager der Außenhandelsorgane gehen müssen, da infolge fehlender Lizenzen, Akkreditive und Versanddispositionen eine Auslieferung zum Fälligkeitstermin an den ausländischen Kunden nicht erfolgen kann.

Nicht als Rückstände in der Vertragserfüllung gelten:

- Vertragsaufhebungen und Vertragsänderungen gemäß § 78 des VG,
- rechtlich zulässige Vertragsrücktritte gemäß § 101 des VG,
- Preisabschlüsse auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen, die mit der Lieferung wirksam werden,
- Preisdifferenzen zwischen vereinbarten vorläufigen und gesetzlichen Preisen, die nach dem Vertragsabschluss festgelegt wurden,
- abgenommene Leistungsgegenstände (soweit sie Bestandteil der industriellen Warenproduktion sind), an die sich Garantieforderungen anschließen,
- unvollständig gelieferte Leistungsgegenstände, deren Abnahme von den Vertragspartnern vereinbart wurde.

In den ersten 4 Fällen sind die ausgewiesenen Verträge (Pkt. 3.2.3.1., S. III-4) um das entsprechende Volumen zu verringern:

Am Ende des Jahres nicht erfüllte Verträge

Verträge, die in der vertraglichen Leistungszeit und bis Ende des Berichtsjahres nicht erfüllt wurden, behalten ihre Gültigkeit über das Berichtsjahr hinaus.

Diese Verträge sind im Folgejahr in die vorliegenden Verträge mit Leistungszeit für das Jahr und für den Berichtszeitraum einzubeziehen und bei Nichtrealisierung als Rückstände in der Vertragserfüllung auszuweisen.

Wird zwischen den Vertragspartnern kein neuer Leistungstermin vereinbart, sind diese Rückstände aus dem Vorjahr bis zu ihrer Beseitigung durch entsprechende Auslieferungen als Vertragsrückstände im jeweiligen Berichtszeitraum auszuweisen.

Wird jedoch von den Vertragspartnern eine Vertragsaufhebung dieser aus dem Vorjahr noch offenstehenden Verträge ganz oder teilweise vorgenommen, dann sind die ausgewiesenen Summen für die vorliegenden Verträge mit Leistungszeit für das Jahr und seit Jahresbeginn zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung um diesen Betrag zu reduzieren.

3.2.5. Beginnend mit der Berichterstattung per 31.10. zu erfassende "Vorliegende Verträge mit Leistungszeit im Folgejahr"

Fbl. 111, Abschnitt 9, Spalte 02

Diese die Vertragsbindung des Folgejahres betreffende Kennziffer ist nur von den zentralgeleiteten Betrieben der Industrieministerien (VO 01 bis 11 der Schlüssel-systematik der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe) auszuweisen.

3.2.6. Per 31.12. auszuweisende Vertragsaufhebungen und Vertragsänderungen

Fbl. 111, Abschnitt 9, Spalte 03

In der Berichterstattung per 31.12. ist in Spalte 03 die absolute Summe der im Berichtsjahr fälligen Verträge, die im Monat Dezember des Berichtsjahres im gegenseitigen Einverständnis der Partner aufgehoben wurden bzw. durch Vertragsänderung erst in dem Berichtsjahr folgenden Jahr zu realisieren sind, auszuweisen (siehe Pkt. 3.2.3.3., S. III-6).

Der in Spalte 03 ausgewiesene Wert muß gleich dem oder größer sein als der Rückgang der in Abschnitt 7, Spalte 03 des Fbl. 111 ausgewiesenen Jahresverträge per 31.12. gegenüber dem 30.11. des Berichtsjahres.

Abchnitt 9, Spalte 03 \geq Abschnitt 7, Spalte 03 per 31.12. \cdot / \cdot Abschnitt 7, Spalte 03 per 30.11.

3.2.7. Zwischen den einzelnen Vertragskennziffern bestehende Beziehungen:

1. Auslieferungen insgesamt im Berichtszeitraum	= termingerechte Auslieferungen	+ Vorauslieferungen	+ Nachlieferungen
2. Vorliegende Verträge mit Leistungszeit seit Jahresbeginn bis zum Ende des Berichtszeitraumes	= Auslieferungen (einschl. Vorauslieferungen) seit Jahresbeginn	./..am Ende des Berichtszeitraumes	Rückstände in der Vertragserfüllung am Ende des Berichtszeitraumes
3. Vorauslieferungen am Ende des Berichtszeitraumes	= Auslieferungen (einschl. Vorauslieferungen) seit Jahresbeginn	+ Rückstände in der Vertragserfüllung am Ende des Berichtszeitraumes	./.. Vorliegende Verträge mit Leistungszeit seit Jahresbeginn bis zum Ende des Berichtszeitraumes

Die Vorauslieferungen werden im Fbl. 111 nicht gesondert erfaßt.

Zahlenbeispiel für die Ermittlung der Vorauslieferungen

1.1. bis Ende	Vorauslieferungen am Ende des Berichtszeitraumes	= Auslieferungen (einschl. Vorauslieferungen) seit Jahresbeginn	+ Rückstände in der Vertragserfüllung am Ende des Berichtszeitraumes	./.. Vorliegende Verträge mit Leistungszeit seit Jahresbeginn bis zum Ende des Berichtszeitraumes
Januar	200	3 100	100	3 600
Februar	600	6 500	300	6 200
März	300	9 600	400	9 700

3.2.8. Nachweisführung der Absatz- und Vertragskennziffern

Es bleibt den Betrieben überlassen, die für sie zweckmäßigste Form der Erfassung und Aufbereitung der Kennziffern des Vertragsstandes und der Vertragserfüllung anzuwenden.

Es ist jedoch zu sichern, daß die im Fbl. 111 ausgewiesenen Werte der Vertragsbindung und der Vertragsrealisierung für den Absatz der industriellen Warenproduktion insgesamt, der Ersatzteile einschl. Regenerierungsleistungen und der Erzeugnisse und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung (Fbl. 111-3 und Richtlinie Teil IV) jederzeit durch entsprechende im Betrieb geführte Unterlagen revisions-sicher nachgewiesen werden können.

Das gilt auch, wenn im Ausnahmefall Verträge oder Vertragsänderungen in mündlicher Form abgeschlossen werden.

3.2.9. - Ab 1987 abzurechnende Kennziffern

Gemäß Anordnung Nr. 2 vom 8. April 1986 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. Teil I Nr. 14) sind ab 1987 die herstellerseitigen Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung vorhandener Grundfonds mit den Kennziffern

- . herstellerseitige Leistungen für Generalreparaturen an Ausrüstungen und Industrieanlagen
- . herstellerseitige Lieferungen von Baugruppen und Einzelteilen für die Modernisierung vorhandener Grundmittel

durch alle mit diesen Kennziffern beauftragten zentral- und örtlichgeleiteten Betriebe/ Einrichtungen der Industrieministerien vierteljährlich zu planen und in der Produktionsberichterstattung auszuweisen.

In beiden Kennziffern werden die Lieferungen und Leistungen der Ausrüstungs- und Anlagenproduzenten für die Modernisierung (für Generalreparaturen bzw. Rationalisierungsinvestitionen) der beim Anwender vorhandenen Grundmittel erfaßt.

Als herstellerseitige Leistungen für Generalreparaturen an Ausrüstungen und Industrieanlagen sind alle bei Generalreparaturen durchgeführten materiellen Leistungen industrieller Art der Ausrüstungs- und Anlagenproduzenten zu erfassen.

Das heißt, daß nur der Arbeitswert und der Wert des zur Durchführung der Generalreparatur verbrauchten Kleinstmaterials einzubeziehen sind.

Nicht einzubeziehen sind:

- zur Durchführung der Generalreparaturen verwandte Aggregate, Baugruppen und Einzelteile; (Diese sind den herstellerseitigen Lieferungen von Baugruppen und Einzelteilen für die Modernisierung vorhandener Grundmittel zuzuordnen.)
- Leistungen für Generalreparaturen im eigenen Betrieb; (soweit dieser nicht der Ausrüstungs- und Anlagenproduzent ist)
- laufende Reparaturen für den eigenen und für andere Betriebe und Einrichtungen,
- Leistungen, die zur nichtindustriellen Warenproduktion zählen, u. a. wissenschaftlich-technische Leistungen wie Forschung, Entwicklung und Konstruktion, Gutachten, Angebotsprojekte und zur Bauproduktion zählende Montagen (s. Teil II, Seite II - 16).

Die Erfassung der herstellerseitigen Leistungen für Generalreparaturen an Ausrüstungen und Industrieanlagen erfolgt zum Zeitpunkt des Absatzes, d. h. zum Zeitpunkt der qualitätsgerechten Fertigstellung und Abnahme der Generalreparatur durch den Auftraggeber.

Die herstellerseitigen Lieferungen von Baugruppen und Einzelteilen für die Modernisierung vorhandener Grundmittel umfassen die von den Ausrüstungs- und Anlagenproduzenten selbsthergestellten Baugruppen und Einzelteile (Aggregate), die

- an andere Betriebe/Einrichtungen (Anwender von Grundmitteln) oder für den Export
- zur Durchführung der herstellerseitigen Generalreparaturen geliefert werden und der Modernisierung vorhandener Grundmittel durch Generalreparaturen bzw. Rationalisierungsinvestitionen dienen.

Nicht einzubeziehen sind:

- Baugruppen und Einzelteile, die der Neuproduktion von Grundmitteln dienen und
 - als Zulieferungen an andere Betriebe/Einrichtungen (Ausrüstungs- und Anlagenproduzenten),
 - für den Eigenverbrauch im eigenen Betrieb verwandt werden.
- Baugruppen und Einzelteile, die für eigene Generalreparaturen im eigenen Betrieb (soweit dieser nicht der Ausrüstungs- und Anlagenproduzent ist) eingesetzt werden.
- Baugruppen und Einzelteile für die laufende Instandhaltung im eigenen Betrieb.

Voraussetzung für die Abrechnung der Kennziffern in den entsprechenden Abschnitten des Formblattes ist die Kennzeichnung als Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung in den Wirtschaftsverträgen und Rechnungen gemäß Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1985 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 - 1990 (GBI. Teil I Nr. 11) S. 120/121 Pkt. 4.6.g.

Die den Betrieben übergebenen Staatlichen Planaufgaben bzw. Betriebspläne, die vorliegenden Verträge, die Auslieferungen einschließlich Vorauslieferungen und Rückstände in der Vertragserfüllung für die Kennziffern der Modernisierung

- "herstellerseitige Leistungen für Generalreparaturen an Ausrüstungen und Industrieanlagen" und
- "herstellerseitige Lieferungen von Baugruppen und Einzelteilen für die Modernisierung vorhandener Grundmittel"

sind Darunter-Kennziffern des Absatzes der industriellen Warenproduktion (Abschnitt 7).

Die inhaltlichen Festlegungen zu den Kennziffern der Vertragsbindung (Pkt. 3.2.3., S. III-4) und der Vertragsrealisierung (Pkt. 3.2.4., S. III-7) sowie zum Zeitpunkt der Erfassung des Absatzes (Pkt. 3.2.1., S. III-2) gelten analog für die Kennziffern der Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung vorhandener Grundmittel.

Teil IV¹⁾

der Richtlinie zu Formblatt 111/111-3

4. Erzeugnisse und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung und für den Export

Inhaltsverzeichnis

Seiten

4.1. Allgemeine Hinweise	45
4.1.1. Rechtsvorschriften	45
4.1.2. In Fbl. 111-3 abzurechnende Kennziffern	46
4.2. Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung	46
4.2.1. Festlegungen zum Inhalt der Kennziffer	46
4.2.2. Berichtspflicht	47
4.3. Lieferungen von Konsumgütern an den Produktionsmittelhandel zur Versorgung der Bevölkerung	47
4.3.1. Festlegungen zum Inhalt der Kennziffer	47
4.3.2. Berichtspflicht	48
4.4. Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung	48
4.4.1. Festlegungen zum Inhalt der Kennziffer	48
4.4.2. Berichtspflicht	48
4.5. Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen der Jugendmode für die Bevölkerung, an Delikaterzeugnissen und Exquisiterzeugnissen	49
4.5.1. Festlegungen zum Inhalt der Kennziffer "Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen der Jugendmode für die Bevölkerung"	49
4.5.2. Festlegungen zum Inhalt der Kennziffer "Delikat- und Exquisiterzeugnisse"	49
4.6. Absatz industrieller Konsumgüter insgesamt (darunter Export)	50

4.1. Allgemeine Hinweise

4.1.1. Rechtsvorschriften

- Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik (einschl. der Ergänzungen Teil III) Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBI. SDr. Nr. 1190 a vom 1. Februar 1985)
- Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1985 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBI. I Nr. 11) und dazu erlassene weitere Anordnungen
- Verordnung vom 11. Juli 1985 über Rechnungsführung und Statistik (GBI. I Nr. 93)
- Anordnung vom 6. August 1985 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinate (GBI. SDr. Nr. 800/1)
- Anordnung vom 6. August 1985 über die Ordnungsmäßigkeit und den Datenschutz in Rechnungsführung und Statistik (GBI. I Nr. 23)
- Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik - Beschluß des Ministerrates vom 24. Juli 1975 - (GBI. I Nr. 36)

1) Die komplette Richtlinie (Teil I-VI) befindet sich beim Hauptbuchhalter des Betriebes.

4.1.2. Im Pbl. 111-3 abzurechnende Kennziffern

- Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung
- Lieferungen von Konsumgütern an den Produktionsmittelhandel zur Versorgung der Bevölkerung
- Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung
- Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen der Jugendmode für die Bevölkerung, an Delikat-
erzeugnissen und Exquisiteerzeugnissen
- Absatz industrieller Konsumgüter insgesamt (darunter Export)

4.2. Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung

Pbl. 111-3, Abschnitt 11, Spalten 1 bis 7 (Darunter-Positionen des Abschnittes 7,
Spalten 1 bis 6 im Pbl. 111)

Abchnitt 12, Spalten 1 bis 5; Abschnitt 14, Spalten 1 bis 3; Abschnitt 15,
Spalten 1 bis 3

4.2.1. Festlegungen zum Inhalt der Kennziffer

Im Rahmen der Planung und Abrechnung der industriellen Warenproduktion und ihres Absatzes wird als Teilsumme des Absatzes der industriellen Warenproduktion insgesamt die Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung geplant und abgerechnet.

- Als Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung zählen „alle industriellen Fertigerzeugnisse“ (Teil II Pkt.2.2.4.1.), die von den Betrieben selbst (mit eigenen Arbeitskräften) produziert werden, für die individuelle Konsumtion bestimmt sind und von den Herstellerbetrieben an den Konsumgüterbinnenhandel (Groß- und Einzelhandel) abgesetzt oder direkt an die Bevölkerung verkauft wurden.
- Zu der Kennziffer "Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung" zählt der Absatz industrieller Fertigerzeugnisse von Konsumgütern an folgende Handelsbetriebe:
 - Sozialistischer Konsumgütergroßhandel (u. a. sozialistische Großhandelsbetriebe, Großhandelsgesellschaften, Kombinate Obst, Gemüse und Speisekartoffeln)
 - privater Großhandel, einschl. Kommissionsgroßhandel und Großhandelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung
 - volkseigener, genossenschaftlicher und sonstiger sozialistischer Einzelhandel. Dazu gehören u. a.:
 - örtlich geleiteter volkseigener Einzelhandel, Betriebe der VVW Centrum,
 - örtlich geleiteter konsumgenossenschaftlicher Einzelhandel, zentrales Konsum-, Handels- und Produktionsunternehmen "konsument", Industrieläden,
 - Verkaufsstellen der VEB Kombinate Rundfunk und Fernsehen sowie Haushaltsgeräte, Bäuerliche Handelsgenossenschaften, Apotheken, Drogerien, volkseigener Volksbuchhandel, Postzeitungsvertrieb, Mitropa, Groß- und Einzelhandelseinrichtungen Forst- und Jagdausstatter
 - privater Einzelhandel und Einzelhandelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung sowie Kommissionshandelsverkaufsstellen
 - Lieferungen von Nahrungs- und Genussmitteln an Großverbraucher, wie z. B. Schulen, Krankenhäuser, Werkküchen, PDGB-Perienheime, Gaststätten
 - Lieferungen an KoimpeX (Konsumgütertausch im Rahmen des RGW) und an GENEX im Rahmen des Binnenhandelsplanes
- In die Kennziffer "Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung" dürfen nicht einbezogen werden:
 - Lieferungen industrieller Fertigerzeugnisse an gesellschaftliche Bedarfsträger (mit Ausnahme o. g. Lieferungen von Nahrungs- und Genussmitteln an Großverbraucher)
 - Lieferungen industrieller Konsumgüter an den Produktionsmittelhandel

Eine Einbeziehung dieser Lieferungen an den Produktionsmittelhandel darf zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Doppelzählungen auch dann nicht erfolgen, wenn die Weiterleitung derselben an den Konsumgüterbinnenhandel oder direkt an die Bevölkerung bekannt und nachweisbar ist.

Die Betriebe des Produktionsmittelhandels rechnen ihre Auslieferungen an industriellen Konsumgütern an die Bevölkerung und an den Konsumgütereinzel- und -großhandel selbständig ab.

Außerdem sind die Lieferungen von Konsumgütern an den Produktionsmittelhandel, die für die Versorgung der Bevölkerung vorgesehen sind, von den Betrieben und Kombinatens gemäß Pkt. 4.3., S. 47 gesondert zu planen und abzurechnen.

- für den Export gelieferte industrielle Fertigerzeugnisse
- importierte bzw. von Dritten bezogene - nicht selbst hergestellte - industrielle Fertigerzeugnisse (Handelsware: Teil II, Pkt. 2.2.5.), deren Verkauf an o. g. Organe des Konsumgüterbinnenhandels erfolgt
- Lieferungen an Sonderbedarfsträger, die nicht Bestandteil des Warenfonds für die Bevölkerung sind. Ausnahme sind die Lieferungen an die Militärhandelsorganisation (MHO)
- Deputatlieferungen (kostenlose Abgabe von industriellen Konsumgütern an die Belegschaft)
- materielle Leistungen industrieller Art (z. B. Lohnarbeiter oder Reparaturen an industriellen Fertigerzeugnissen), in deren Ergebnis kein neues Erzeugnis entsteht (Teil II, Pkt. 2.2.4.2.)

Für die Abrechnung der Kennziffer "Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung" (im Absatz der industriellen Warenproduktion enthalten) gelten die methodischen Festlegungen über den Absatz an industrieller Warenproduktion und zu den Kennziffern der Vertragsbindung und -realisierung (Teil III) sinngemäß.

Bewertung

Die Kennziffer "Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung" ist zu gesetzlichen Industrieabgabepreisen, zu Einzelhandelsverkaufspreisen und zu Betriebspreisen zu planen und abzurechnen.

Die Industrieabgabepreise sind nicht in die Regelung zur einheitlichen Bewertung einbezogen. (Siehe Teil II, Pkt. 2.4.2.1.)

Die Abrechnung erfolgt - zu IAP monatlich
 - zu EVP monatlich
 - zu BP vierteljährlich.

- Die Angaben für den Berichtsmonat im Abschnitt 12 (Spalten 1 und 2) dürfen nur die für den betreffenden Berichtsmonat beauftragten Planwerte (Spalte 1) bzw. nur die im Monat tatsächlich abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung (Spalte 2) enthalten.

Eventuell rückwirkende Korrekturen der bereits bis zum Ende des Vormonats im Formblatt ausgewiesenen Werte dürfen weder im Plan noch im Ist in die betreffenden Monatswerte eingerechnet werden. In diesen Fällen ist die Durchrechenbarkeit (Fortschreibung) der Angaben im Pbl. 111-3

	1.1. bis Ende des Vormonats	Berichtsmonat	1.1. bis Ende des Berichtsmonats
Plan	Spalte 2, Abschn. 11	+ Spalte 1, Abschn. 12	Spalte 2, Abschn. 11
Ist	Spalte 5, Abschn. 11	+ Spalte 2, Abschn. 12	Spalte 5, Abschn. 11

nicht mehr gegeben.

Fortschreibungsdifferenzen sind vom Betrieb gemäß den Festlegungen dieser Richtlinie, Teil I, Pkt. 1.8., Seite 6, schriftlich zu begründen.

- Bei der Ermittlung der Vorschauangaben im Abschnitt 12 (Spalten 3 bis 5) ist zu beachten, daß
 - die im Berichtszeitraum bereits erreichten Leistungen Ausgangspunkt sind. Ihnen sind die gewissenhaft eingeschätzten, voraussichtlichen Leistungen der entsprechenden Vorschau- monate hinzuzurechnen.
 - ein bereits im Berichtszeitraum erreichter Planvorsprung bzw. ein im Berichtszeitraum eingetretener Planrückstand in der Vorschau entsprechend zu berücksichtigen ist.

Es ist nicht statthaft, als Vorschauwerte die Pläne oder die im 1. bzw. 2. Folgemonat fälligen Verträge ohne Berücksichtigung dieser Hinweise einzutragen.

4.2.2. Berichtspflicht

- Berichtspflichtig auf Pbl. 111-3 für diese Angaben sind alle Betriebe, die eine staatliche Planaufgabe für die Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung erhalten und ihre selbst hergestellten Erzeugnisse an den Konsumgüterbinnenhandel oder direkt an die Bevölkerung veräußern. Wurde keine staatliche Planaufgabe erteilt, sind nur die Ist-Werte, ggf. die vorliegenden Verträge, in den entsprechenden Spalten des Pbl. 111-3 abzurechnen.

4.3. Lieferungen von Konsumgütern an den Produktionsmittelhandel zur Versorgung der Bevölkerung

 Pbl. 111-3, Abschnitte 13

4.3.1. Festlegungen zum Inhalt der Kennziffer

Die Kennziffer beinhaltet die Lieferungen von industriellen Fertigerzeugnissen (Teil II Pkt. 2.2.4.1.) die von den Betrieben selbst - mit eigenen Arbeitskräften - produziert wurden, für die individuelle Konsumtion bestimmt sind und als Konsumgüter über die Betriebe des Produktionsmittelhandels (z. B. Staatliches Chemiekontos) zur Versorgung der Bevölkerung bereitgestellt werden.

Unter Verantwortung der zuständigen Ministerien werden in Zusammenarbeit mit den Betrieben des Produktionsmittelhandels in einer Nomenklatur die industriellen Fertigerzeugnisse festgelegt, die gänzlich oder entsprechend den Erfahrungen des Handels zu einem bestimmten (in der Nomenklatur festgelegten) Prozentsatz als Konsumgüter für die Bevölkerung zu planen sind. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen für die Planung gelten schl. der darin festgelegten Prozentsätze, auch als verbindliche Grund

Bewertung

zu Industrieabgabepreisen (IAP) - Abrechnung monatlich

Die Industrieabgabepreise sind nicht in die Regelung zur einheitlichen Bewertung einbezogen. (Siehe Teil II, Pkt. 2.4.2.1.)

4.3.2. Berichtspflicht

Berichtspflichtig sind die mit der Kennziffer beauftragten Betriebe auf der Grundlage der für Planung und Abrechnung verbindlichen Nomenklatur (siehe Punkt 4.3.1.).

Betriebe, die von ihren übergeordneten Organen keine Beauftragung und demzufolge keine Abrechnungsnomenklatur erhalten, füllen im Pbl. 111-3 die entsprechenden Spalten nicht aus.

4.4. Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung zu IAP

Pbl. 111-3, Abschnitt 13, Spalten 1 bis 3

4.4.1. Festlegungen zum Inhalt der Kennziffer

Die Kennziffer "Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung" umfaßt:

- Zulieferungen und Leistungen für die Konsumgüterproduktion, die ohne wesentliche Veränderungen in die Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung eingehen (z. B. Al-Fahrradfelgen, Regenschirmgestelle, Schuhchnallen, jedoch nicht Fertigerzeugnisse, die sowohl für die Produktionsmittelherstellenden als auch für die Konsumgüterherstellenden Betriebe bereitgestellt wurden, wie Bleche, Profile, Rohre),
- Rationalisierungsmittel und Leistungen zur Produktion von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung,
- spezifische Handelsausrüstungen für den Konsumgüterbinnenhandel (z. B. Palettenregale, Flachpaletten, Rollbehälter),
- Reparaturleistungen an industriellen Konsumgütern bzw. Zulieferungen für Betriebe, die Reparaturen und Dienstleistungen für die Bevölkerung ausführen,
- Produktion und Aufarbeitung von Pkw-Ersatzteilen einschließlich ihrer Zulieferungen in den Produktionsmittelherstellenden Betrieben und Kombinat,
- nichtindustrielle Fertigerzeugnisse, die an den Konsumgüterbinnenhandel (Groß- und Einzelhandel) abgesetzt oder direkt an die Bevölkerung verkauft werden.

Im Bauwesen gehören dazu direkt vom Bürger in Auftrag gegebene und bezahlte

- . Bauleistungen der Baubetriebe für Baureparaturen und Modernisierungsmaßnahmen,
- . Bauleistungen der Baubetriebe zur Errichtung von Eigenheimen und Erholungsbauten,
- . Lieferungen und Einbau von zusätzlichen Küchenmöbeln im Wohnungsbau, die über den festgelegten Ausstattungsstandard hinausgehen,
- . Dienstleistungen der Baubetriebe (z. B. Pflege von privaten Kraftfahrzeugen), Reparaturen an industriellen Konsumgütern u. a.

Die Planung und Abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer Nomenklatur der Zulieferungen zur Sicherung und Erhöhung der Produktion von Fertigerzeugnissen (Konsumgütern) für die Versorgung der Bevölkerung, die von der Staatlichen Plankommission festgelegt und jährlich auf der Grundlage von Vorschlägen der Kombinate durch die SPK präzisiert wird.

Diese Nomenklatur erhalten die berichtspflichtigen Betriebe von ihrem übergeordneten Organ.

Erzeugnisse, die Bestandteil der Kennziffern "Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung" (Pkt. 4.2., S. 46) und "Lieferungen von Konsumgütern an den Produktionsmittelhandel zur Versorgung der Bevölkerung" (Pkt. 4.3., S. 47) sind, dürfen nicht in die Kennziffer "Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung" einbezogen werden.

4.4.2. Berichtspflicht

Berichtspflichtig sind die gemäß der "AO vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990" (GBL. SDR. Nr. 1190a) staatlich beauftragten Kombinate und Betriebe.

Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Betriebe, die von ihren übergeordneten Organen keine Beauftragung und demzufolge keine Abrechnungsnomenklatur erhalten, füllen im Pbl. 111-3 die entsprechenden Spalten nicht aus.

**4.5. Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen der Jugendmode für die Bevölkerung, an Delikat-
erzeugnissen und Exquisiterzeugnissen**

Fbl. 111-3, Abschnitt 16, Spalten 1 bis 6

Abschnitt 17, Spalten 1 bis 6

Abschnitt 18, Spalten 1 bis 6

Im Rahmen der Planung und Abrechnung der Kennziffer "Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung" werden als Darunter-Positionen die Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen der Jugendmode für die Bevölkerung sowie an Delikat- und Exquisiterzeugnissen staatlich beauftragt und abgerechnet.

4.5.1. Festlegungen zum Inhalt der Kennziffer "Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen der Jugendmode für die Bevölkerung"

Die Erzeugnisse der "Abgesetzten Produktion an Fertigerzeugnissen der Jugendmode für die Bevölkerung" sind als "Erzeugnisse der Jugendmode" in den Wirtschaftsverträgen zwischen den Produktions- und Handelsbetrieben besonders gekennzeichnet und in den Bilanzpositionen

- Untertrikotagen
- Obertrikotagen
- Badebekleidung
- Oberbekleidung für Herren
- Oberbekleidung für Damen
- Leibwäsche
- Straßenschuhe
- Mäxchen- und Feintäschnerwaren

gesondert ausgewiesen.

Zur Kennziffer "Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen der Jugendmode für die Bevölkerung" zählt der Absatz von Jugendmodeerzeugnissen (industrielle Erzeugnisse) an folgende Handelsbetriebe (siehe 4.2.1.):

- Sozialistischer Konsumgütergroßhandel (u. a. soz. Großhandelsbetriebe, Großhandelsgesellschaften)
- Privater Großhandel einschl. Kommissionsgroßhandel und Großhandelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung
- volkseigener, genossenschaftlicher und sonstiger soz. Einzelhandel
- privater Einzelhandel und Einzelhandelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung sowie Kommissionshandelsverkaufsstellen

Importe und von Dritten bezogene Erzeugnisse (Handelware, Beistellungen) dürfen in die Planung und Abrechnung der "Abgesetzten Produktion von Fertigerzeugnissen der Jugendmode für die Bevölkerung" nicht einbezogen werden.

Bewertung

Die Bewertung der Kennziffer "Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen der Jugendmode für die Bevölkerung" erfolgt zu den gesetzlichen Industrieabgabepreisen. Die Kennziffer ist nicht in die gesetzlichen Regelungen zur einheitlichen Bewertung einbezogen.

Berichtspflichtig sind alle Betriebe

- des Ministeriums für Leichtindustrie,
 - des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie (ohne ÖVV),
- die mit dieser Kennziffer beauftragt werden.

4.5.2. Festlegungen zum Inhalt der Kennziffern "Abgesetzte Produktion an Delikaterzeugnissen" und "Abgesetzte Produktion an Exquisiterzeugnissen"

Die Planung und Abrechnung der Abgesetzten Produktion an Delikat- und Exquisiterzeugnissen erfolgt auf der Grundlage der "Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990" (GBI. SDR. Nr. 1190a) für die

- Delikaterzeugnisse¹⁾, die von den Herstellern
 - . an die Großhandelsbetriebe Waren täglicher Bedarf,
 - . bei Direktlieferungen an den örtlich- und zentralgeleiteten sozialistischen Einzelhandel,
 - . an Großverbraucher (z. B. Schiffskantinen, Gaststätten, FDGB-Heime, Hotels mit Delikatangebot),
- Exquisiterzeugnisse¹⁾, die von den Herstellern
 - . an den volkseigenen Handelsbetrieb Exquisit
 - . und bei Direktlieferungen an den volkseigenen Einzelhandel (HO) in den Bezirken sowie an die sozialistischen Großhandelsbetriebe (SGB)

geliefert werden.

¹⁾ die als solche gekennzeichnet sind

Nichtindustrielle Erzeugnisse sowie Importe und von Dritten bezogene Erzeugnisse (Handelsware, Bestellungen) dürfen in die Planung und Abrechnung der Abgesetzten Produktion an Delikat- sowie an Exquisiterzeugnissen nicht einbezogen werden. Das gilt auch dann, wenn deren Absatz an die vorstehend genannten Handelseinrichtungen erfolgt.

Bewertung

Die Bewertung der Kennziffern Abgesetzte Produktion an Delikat- und Exquisiterzeugnissen erfolgt zu den gesetzlichen Industrieabgabepreisen. Diese Kennziffern sind nicht in die gesetzlichen Regelungen zur einheitlichen Bewertung einbezogen (siehe Teil II, Pkt. 2.4.2.1.).

Berichtspflichtig für die

- Delikaterzeugnisse sind alle Betriebe
 - . des Ministeriums für Chemische Industrie
 - . des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
 - . des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
 - . des Ministeriums für Handel und Versorgung
 - . der örtlichen Handelseinrichtungen und
 - . des Verbandes der Konsumgenossenschaften
- Exquisiterzeugnisse sind alle Betriebe
 - . des Ministeriums für Chemische Industrie
 - . des Ministeriums für Leichtindustrie
 - . des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
 - . des Ministeriums für Handel und Versorgung,

die mit diesen Kennziffern beauftragt werden.

4.6. Absatz industrieller Konsumgüter insgesamt (darunter Export) zu IAP und BP
=====

Fbl. 111-3, Abschnitt 15, Spalten 5 bis 7 (Darunter-Position des Abschnittes 7, Spalte 5 im Fbl. 111)

Zur Kennziffer "Absatz industrieller Konsumgüter insgesamt" zählen die

- Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung
- Lieferungen von Konsumgütern an den Produktionsmittelhandel
- Konsumgüter für den Export und für die gesellschaftliche Konsumtion.
Das sind industrielle Fertigerzeugnisse, die im Bilanzverhältnis als Bilanztyp "A" gekennzeichnet sind.

Bewertung

Die Kennziffer "Absatz industrieller Konsumgüter insgesamt" ist zu gesetzlichen Industrieabgabepreisen und zu Betriebspreisen abzurechnen.

Die Industrieabgabepreise sind nicht in die Regelung zur einheitlichen Bewertung einbezogen (Teil II, Pkt. 2.4.2.1.).

Die Darunter-Kennziffer "Export" der Kennziffer "Absatz industrieller Konsumgüter insgesamt" ist zu Betriebspreisen auszuweisen.

Die Abrechnung der Istangaben erfolgt vierteljährlich.

TEIL V
der Richtlinie zu Fbl. 111

5. Nettoproduktion

Formblatt 111, Abschnitt 4, Spalten 01 bis 06 und 08
Abschnitt 5, Spalten 03 bis 05 und 07

Inhaltsverzeichnis

Seiten

- 5.1. Allgemeine Hinweise
- 5.1.1. Rechtsvorschriften/Berichtspflicht
- 5.1.2. Grundsätze für die Erfassung der Kennziffer Nettoproduktion und deren Abrechnung auf Fbl. 111
- 5.1.3. Festlegungen zum Ausweis des Planes der Nettoproduktion - Fbl. 111, Abschnitt 4, Spalten 01-03
- 5.2. Methodische Festlegungen zur Abrechnung der Nettoproduktion auf Fbl. 111
- 5.2.1. Angaben für den Berichtsmonat - Fbl. 111, Abschnitt 4, Spalte 04
- 5.2.2. Angaben für den Berichtszeitraum Fbl. 111, Abschnitt 4, Spalte 05
- 5.2.3. Angaben über die Nettoproduktion des Basisjahres (Vorjahres) zu Preisen des Berichtsjahres (Nacherhebungsangaben)
- 5.2.3.1. Festlegungen zum Ausweis der Vorjahresangaben - Fbl. 111, Abschnitt 4, Spalte 06
- 5.2.3.2. Festlegungen zum Ausweis der Vorjahresangaben - Fbl. 111, Abschnitt 5, Spalte 07
- 5.2.4. Vorschauangaben für die Folgemonate Fbl. 111, Abschnitt 5, Spalten 03-05
- 5.3. Nachweisführung über die Nettoproduktion und deren Berechnungselemente (einschließlich Anlage)

5.1. Allgemeine Hinweise
.....

5.1.1. Rechtsvorschriften/Berichtspflicht

Die Abrechnung der Kennziffer Nettoproduktion auf Fbl. 111 hat, ausgehend von den allgemeingültigen Rechtsvorschriften zur Industrieberichterstattung (siehe Teil I, Seite 2 dieser Richtlinie), auf der Grundlage insbesondere folgender Anordnungen und Festlegungen zu erfolgen:

- AO vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBI. Sdr. Nr. 1190 vom 1. 2. 1985, Teile A, B und N)
- AO Nr. 1 vom 18. April 1985 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBI. Teil I Nr. 11)
- Anordnung vom 8. April 1983 über die weitere Qualifizierung der Leistungsbewertung der Kombinate und Betriebe

- Anordnung Nr. 2 vom 24. November 1983 über die weitere Qualifizierung der Leistungsbewertung der Kombinate und Betriebe
- Anordnung Nr. 3 vom 30. Oktober 1985 über die weitere Qualifizierung der Leistungsbewertung der Kombinate und Betriebe
- Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBI. Teil I Nr. 11 S. 110 ff.)
- Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBI. Teil I Nr. 35)
- Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBI. Teil I Nr. 34 S. 377 ff.)
- Kontenrahmen Industrie und die Mitteilungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zum Kontenrahmen für das jeweilige Planjahr
- Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik sowie die planmethodischen Bestimmungen für das jeweilige Berichtsjahr
- Richtlinie für die Berichterstattung "Nettoproduktion und deren Berechnungselemente" auf Fbl. 162-2, gültig ab 1986
- zweigspezifische Festlegungen zur Methodik der Berechnung der Nettoproduktion am 1. Werktag, sofern eine Bestätigung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik vorliegt.

Berichtspflicht:

Berichtspflichtig sind:

- alle mit der Kennziffer Nettoproduktion beauftragten Betriebe der Industrieministerien, einschließlich der Betriebe der Wirtschaftskreise der Bezirke, monatlich;
 - Betriebe der volkseigenen Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, sofern sie mit der Nettoproduktion staatlich beauftragt sind, monatlich;
 - Volkseigene Betriebe des Kombinates Wassertechnik und Projektierung Wasserwirtschaft sowie die volkseigenen zentralgeleiteten Betriebe der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung und der VEB Fernwasserversorgung, Elbaue/Ostharz monatlich (s);
 - Volkseigene Betriebe der Obst- und Gemüseverarbeitung der volkseigenen Kombinate OGS (s) sowie dem Zentralen Warenkontor OGS direkt unterstellte Betriebe (s) der volkseigenen Handelsbetriebe Exquisit sowie die Betriebe des VEB Kombinat Handelstechnik monatlich;
 - Vereinigungen Organisationseigener Betriebe (VOB) vierteljährlich.
- Darüber hinaus rechnen - mit Ausnahme der Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und der VOB - diese Betriebe die Nettoproduktion und deren Berechnungselemente auf Fbl. 162-2 vierteljährlich ab.

5.1.2. Grundsätze für die Erfassung der Kennziffer Nettoproduktion und deren Abrechnung auf Fbl. 111

Zur Sicherung frühestmöglicher zahlenmäßiger Informationen auf allen Ebenen der Volkswirtschaft über die Ergebnisse für den abgelaufenen Berichtszeitraum werden die Hauptkennziffern der Leistungsbewertung am 1. Werktag durch die Betriebe abgerechnet.

Die Nettoproduktion ist eine Hauptkennziffer der Leistungsbewertung der Betriebe und Kombinate. Sie umfaßt die eigenen Leistungen der Betriebe und Kombinate. Sie widerspiegelt die reale Leistung ohne den Produktionsverbrauch von Material, produktiven Leistungen und Grundmitteln (Arbeitsmitteln). Die Einsparungen an Rohstoffen, Material und Energie führen zur Erhöhung des Gewinns und zur Steigerung der Nettoproduktion. Die Kennziffer orientiert damit die Betriebe auf die Erhöhung ihres Beitrages zur Erwirtschaftung des Nationaleinkommens.

Auf Grund der prinzipiellen Bedeutung der Kennziffer verbinden sich damit höhere Anforderungen an die Exaktheit und den ordnungsgemäßen Ausweis der Angaben am 1. Werktag (des Folgemonats). Auf der Grundlage der Anordnungen vom 8. April und 24. November 1983 sowie vom 30. Oktober 1985 über die weitere Qualifizierung der Leistungsbewertung wird für die Abrechnung festgelegt:

1. Die Berechnungsmethode für den jeweiligen Berichtsmonat ist zu qualifizieren, um bereits am 1. Werktag des Folgemonats einen höchstmöglichen Genauigkeitsgrad für den Ausweis der Nettoproduktion zu erreichen. Dazu sind durch die Ministerien die zweigspezifischen Richtlinien zur Abrechnung der Nettoproduktion ggf. zu überarbeiten und der SZS zur Bestätigung vorzulegen (siehe AO Nr. 3 vom 30. Oktober 1985 über die weitere Qualifizierung der Leistungsbewertung der Kombinate und Betriebe, Seite 6).
2. Zur Durchsetzung der Ordnungsmäßigkeit bei der Ermittlung und Abrechnung der Nettoproduktion in den Betrieben ist prinzipiell eine einheitliche Nachweisführung für die Abrechnung der Nettoproduktion am 1. Werktag (Fbl. 111) und am 13. Werktag (Fbl. 162-2) des Folgemonats zu führen (siehe Anlage zu dieser Richtlinie).
3. Die Auswirkungen von Preisänderungen sind für alle Elemente zur Berechnung der NP lieferseitig und abnehmerseitig exakt zu ermitteln und zu berücksichtigen (siehe Pkt. 5.2.3. dieser Richtlinie).

4. Achtung!

Für Betriebe, die im Jahr 1986 planmäßig noch einen staatlichen Erlöszuschlag erhalten, gelten ausnahmsweise die diesbezüglich getroffenen Regelungen in den Richtlinien zu den Fbl. S 111 und S 162-2 vom 1.1.1984 und deren Ergänzungen vom 1.1.1985.

Für die am 1. Werktag (nach Monatsende) auf Fbl. 111 abzurechnende Nettoproduktion gilt:

- Die Berechnung erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Rechtsvorschriften, wie sie für die Berichterstattung auf Fbl. 162-2 festgelegt sind. Für beide Abrechnungen gelten verbindlich die in der Richtlinie zu dem Fbl. 162-2 detailliert getroffenen inhaltlich-methodischen Aussagen und Regelungen.
- Für die Ausgangsgrößen der Berechnung (Warenproduktion und Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen) gelten die Teile I bis III dieser Richtlinie (Fbl. 111).
- Die Angaben bis zum Ende des Vormonats sind in jedem Fall der betrieblichen Nachweisführung laut Rechnungsführung und Statistik zu entnehmen.
- Zur Ermittlung möglichst exakter Angaben für den letzten Berichtsmonat und für die Vorschauangaben sind zweigspezifische Regelungen zu erarbeiten bzw. ggf. zu überarbeiten. Diese Regelungen müssen methodisch-inhaltlich voll den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.
- Erkennbare Auswirkungen der Produktion, saisonbedingte Sortimentschwankungen u. a. m. (siehe Pkt 5.2.1.) sind bei der Ermittlung der Nettoproduktion für den letzten Berichtsmonat und die Vorschau zu berücksichtigen. Über diese monatlichen Einschätzungen bzw. Korrekturen ist in den Betrieben nach Faktoren und Wertvolumen ein kontrollfähiger Nachweis zu führen (siehe weitere Hinweise unter Pkt. 5.2.1. dieser Richtlinie).

5.1.3. Festlegungen zum Ausweis des Planes der Nettoproduktion

Fbl. 111, Abschnitt 4, Spalten 01 bis 03

Es sind die bestätigten staatlichen Planaufgaben einzutragen.

Planentscheidungen müssen vom übergeordneten Organ bestätigt sein! Erst dann sind sie der Abrechnung auf Fbl. 111 zugrunde zu legen.

Die Planung der Nettoproduktion hat als Bestandteil des Produktionsplanes und in Übereinstimmung mit dem Plananteil Finanzen und Kosten zu erfolgen. Danach sind Entscheidungen zum Plan durchgängig und zeitgleich zu berücksichtigen und für die Nettoproduktion bereits auf Fbl. 111 wirksam zu machen.

Die Begründung über vorgenommene Veränderungen sowie der Hinweis über die vom übergeordneten Organ vorliegende Bestätigung (mit Angabe des Datums der Bestätigung) sind auf einem dem Formblatt beigelegten Bogen anzugeben und vom Leiter und Hauptbuchhalter des Betriebes durch Unterschrift zu bestätigen (Teil I, Pkt. 1.8., S. 6 dieser Richtlinie).

Eventuell rückwirkende Korrekturen der bereits bis zum Ende des Vormonats im Fbl. 111 ausgewiesenen Planwerte dürfen nicht in die betreffenden Monatswerte eingerechnet werden. 2)
In diesen Fällen ist die Durchrechenbarkeit der Planangaben in Abschnitt 4 des Fbl. 111

Spalte 02	+	Spalte 03	-	Spalte 02
1.1. bis Ende des Vormonats		Berichtsmonat		1.1. bis Ende des Berichtsmonats

nicht mehr gegeben. Derartige Korrekturen sind der zuständigen Kreisstelle für Statistik mitzuteilen und zu begründen.

5.2. Methodische Festlegungen zur Abrechnung der Nettoproduktion

Fbl. 111, Abschnitt 4, Spalten 04 bis 06
Abschnitt 5, Spalte 07

5.2.1. Angaben für den Berichtsmonat - Fbl. 111, Abschnitt 4, Spalte 04

1. In Betrieben, in denen bereits am 1. Werktag ein buchungsgemäßer Monatsabschluss erfolgen kann, ist dieser der Berechnung des letzten Berichtsmonats zugrunde zu legen.

Das gilt auch für Teilergebnisse/Berechnungselemente, z. B. die industrielle Warenproduktion, die Grundmaterialkosten u. a. Es ist die Übereinstimmung mit den am 1. Werktag zu erfassenden Kosten- und Finanzkennziffern (Fbl. S 160) zu sichern.

2. In Betrieben, die über keine solchen Ergebnisse am 1. Werktag verfügen, sind Methoden festzulegen, die eine höchstmögliche Exaktheit der Zahlenangaben am 1. Werktag gewährleisten.

Inbesondere müssen folgende Einflussfaktoren mit ihren Auswirkungen berücksichtigt werden:

- Erfüllung der für den Berichtsmonat geplanten industriellen Warenproduktion und nicht-industriellen Warenproduktion und daraus resultierende Einflüsse auf die Entwicklung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen und die Nettoproduktion und deren Elemente;

1) Betriebe, für die der SEZ in Wegfall kommt, haben die Basisangaben in Übereinstimmung mit den Angaben im Fbl. S 111-1 zu bereinigen.

2) Das gilt auch für die Ist-Angaben in Spalte 04.

- Veränderungen des Anarbeitungsgrades der unfertigen Erzeugnisse;
- Umfang der Materialbereitstellung entsprechend dem technologisch und planmäßig bedingten Verlauf;
- Sortimentsänderungen;
- Über- oder unterdurchschnittlicher Kostenanfall für Forschung und Entwicklung infolge der Beschaffung von Arbeitsmitteln oder Inanspruchnahme fremder Kapazitäten;
- Überdurchschnittliche bzw. außerplanmäßige Inanspruchnahme und Verrechnung von Kooperationsleistungen;
- Auswirkungen operativer Eingriffe in den Produktionsprozeß, Stillstandszeiten infolge Havarie.

Diese Einflußfaktoren sind rationell zu ermitteln und bei der Berechnung der Nettoproduktion für den Berichtsmonat am 1. Werktag zu berücksichtigen.

Über sie ist nach Faktoren und Wertvolumen ein kontrollfähiger Nachweis zu führen.

Beispiele für die Berücksichtigung der genannten Einflußfaktoren:

- A. Dem Berichtsmonat werden die Planwerte für die Berechnungselemente der Nettoproduktion zugrunde gelegt (ggf. unter Einbeziehung teilweise vorhandener Ist-Werte). Die Wirkungen der Einflußfaktoren werden saldiert. Der Planwert wird um den Saldo korrigiert. Dabei sind bereits im Plan enthaltene Abweichungen (Generalreparaturen, saisonale Schwankungen, Pälligkeitstermine) zu berücksichtigen.
 - B. Der Berichtsmonat wird mittels Koeffizientenmethode ermittelt (siehe Pkt. 3). Dabei ist die Nettoproduktion um den Saldo der Einflüsse zu korrigieren, die - abweichend von den durchschnittlichen Wirkungen dieser Faktoren - im Berichtsmonat eingetreten sind.
3. Die ausschließliche Anwendung der Koeffizientenmethode zur Berechnung der Nettoproduktion ist nur zulässig
- in Betrieben mit kontinuierlicher, gleichbleibender Produktion bzw. Nettoproduktion;
 - in Betrieben, die erstmals abrechnungspflichtig für die Nettoproduktion sind und die gegenwärtig keine betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen für eine exaktere Abrechnung am 1. Werktag besitzen.

Bei Anwendung dieser Methoden ist zu sichern, daß die Abweichungen beim Ausweis der Nettoproduktion am 1. Werktag von denen des Ausweises am 13. Werktag gering sind.

Beispiel für den Berichtsmonat März:

<u>Nettoproduktion 1. 1. - 28. 2.</u>	
Varenproduktion 1. 1. - 28. 2. (industrielle plus nichtindustrielle Varenproduktion) 1)	= Berechnungskoeffizient
Varenproduktion Berichtsmonat März (industrielle plus nichtindustrielle Varenproduktion)	x Berechnungskoeffizient = Nettoproduktion Berichtsmonat März

Die Abrechnung der Kennziffer Nettoproduktion im Monat Januar erfolgt nach den für diesen Monat von den übergeordneten Organen herausgegebenen zweigspezifischen Regelungen.

In der Regel wird der Berechnungskoeffizient wie folgt für den Monat Januar ermittelt:

Nettoproduktion Plan Januar
Varenproduktion Plan Januar

Dieser Koeffizient ist auf die im Monat Januar erreichte Varenproduktion (industrielle plus nichtindustrielle Varenproduktion) anzuwenden. 1)
In Bereichen mit kontinuierlicher Nettoproduktion kann der Koeffizient auf der Grundlage des Ergebnisses per 31. 12. gebildet werden.

5.2.2. Angaben für den Berichtszeitraum zu effektiven Betriebspreisen - Pbl. 111, Abschnitt 4, Spalte 05

Nettoproduktion vom 1. 1. bis Ende des vorangegangenen Berichtszeitraumes (auf der Grundlage der in der betrieblichen Rechnungsführung nachgewiesenen kumulativen Ergebnisse)

+ Nettoproduktion des jeweiligen Berichtsmonats (Ermittlung gemäß Pkt. 5.2.1.)
- Nettoproduktion vom 1. 1. bis Ende des Berichtszeitraumes
.....

1) Sofern im Betrieb annähernd genaue Angaben über die Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen, Anlagen und Leistungen vorliegen, sind diese unter Beachtung des Vorzeichens in die Berechnungen einzubeziehen.

5.2.3. Angaben über die Nettoproduktion des Basisjahres (Vorjahres) zu Preisen des Berichtsjahres

- Beim Ausweis der Basisangaben (Vorjahresangaben) für die Kennziffer Nettoproduktion ist grundsätzlich von den endgültigen Daten des Vorjahres auszugehen, wie sie aus der betrieblichen Rechnungsführung hervorgehen, und nicht von den Daten, wie sie im Pbl. S 111 des Vorjahres ausgewiesen sind.
- Die nach dem vorstehend genannten Grundsatz anzuwendenden Originaldaten des Basisjahres (Vorjahres) sind um methodische, betriebsstrukturelle (Betriebsan- oder Ausgliederungen) und Preisänderungen - sofern diese im Planjahr eintreten - zu bereinigen. Dabei ist so zu verfahren, als hätten die Bedingungen des Planjahres (Berichtsjahres) bereits im Basisjahr bestanden (Richtlinie zum Pbl. 162-2, Pkt. 2.3.3.2.).

Ausgeschlossen von der Vergleichsbarmachung sind u. a.:

1. Veränderungen im Produktionsassortiment (Produktionsstruktur);
2. Veränderungen der Kooperationsbeziehungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit betriebsstrukturellen Veränderungen stehen;
3. Veränderungen des Materialeinsatzes (Substitutionseffekte).

Effekte aus Sortimentsänderung, aus Veränderung der Kooperationsbeziehungen als auch aus Materialsubstitution sollen unmittelbar durch die Elemente des Produktionsverbrauches und damit durch die Nettoproduktion widerspiegelt werden!

Grundsätzlich sind alle Preisänderungen - lieferseitig und abnehmerseitig wirkend - zu berücksichtigen (siehe dazu GBl. I Nr. 11 vom 30. April 1985 S. 128-132). Die kostenseitigen und erlösseitigen Wirkungen der Preisänderungen sind exakt nach Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen zu erfassen und mit den auf dieser Grundlage berechneten Preisveränderungsfaktoren nach Elementen der Nettoproduktion exakt nachzuweisen. (Siehe dazu Anlage 1 zur Richtlinie für Pbl. S 111-1)

Im Verlauf des Jahres eintretende oder bekannt werdende Preisänderungen sind unmittelbar nach Kenntnis in die Nachweiseführung und Berechnungen einzubeziehen, unabhängig vom Zeitpunkt einer evtl. notwendigen Planänderung.

5.2.3.1. Festlegungen zum Ausweis der Vorjahresangaben - Pbl. 111, Abschnitt 4, Spalte 06

Für Berichtsmontat Januar kann, sofern noch keine genauen Berechnungen über die Auswirkungen aus Preisänderungen in den Betrieben vorliegen, der für die Planung ermittelte Koeffizient angewendet werden.

Nettoproduktion Monat Januar des Basisjahres zu Preisen des Planjahres	-	Nettoproduktion Monat Januar des Basisjahres zu Preisen des Basisjahres	x Preiskoeffizient $\left(\frac{P_{b2}}{P_{b1}} \right)$
--	---	---	--

Ab Berichtsmontat Februar finden die auf der Grundlage des Pbl. S 111-1 berechneten Auswirkungen ihre Anwendung auf die Berechnung der Basisangaben nach Monaten.

Die nach o. g. Grundsätzen ermittelten Basisangaben für die Nettoproduktion sind bereits per 28.2. vollständig für alle Berichtszeiträume des Vorjahres vorzutragen. Diese Verfahrensweise sichert die Ordnungsmäßigkeit des Ausweises und eine rationelle Prüfung durch die Kreisstellen der SZS.

Die Werte sind gut lesbar mit Bleistift einzutragen. Ev. erforderliche Korrekturen sind bei der zuständigen Kreisstelle für Statistik zu beantragen und erst nach Genehmigung derselben im Formblatt einzutragen.

Volle Übereinstimmung ist zu sichern zwischen den Angaben in
Pbl. 111, Abschnitt 4, Spalte 06 und
Pbl. 162-2, Abschnitt 1, Zeile 11, Spalte 04.

5.2.3.2. Festlegungen zum Ausweis der Vorjahresangaben per Jahresende - Nettoproduktion des Basisjahres zu Preisen des Planjahres - Pbl. 111, Abschnitt 5, Spalte 07

- Die Angaben über das gesamte Basisjahr sind per 28.2. auf der Grundlage der im Pbl. S 111-1 erfolgten Umrechnung - identisch mit der Zeile 14, Spalte 7 dieses Formblattes - in allen Zeilen (Januar bis Dezember) der Spalte 07 vorzutragen.
- Nur im Verlaufe d. Berichtsjahres eintretende strukturelle und Preisänderungen bzw. von der SZS vorgegebene methodische Veränderungen gestatten eine Veränderung der Angaben in Spalte 07 in revisionsicher nachweisbarer Höhe, sofern der Antrag auf Veränderung der Angaben auf Pbl. S 111-1 von der zuständigen Kreisstelle für Statistik bestätigt wurde.

- Per 31. 12. ist folgende Übereinstimmung zu sichern:

Pbl. 111 Abschnitt 5 Spalte 07	-	Pbl. 111 Abschnitt 4 Spalte 06 (per 31.12.)	-	Pbl. 162-2 Abschnitt 1 Spalte 04 (per 31. 12.)
--------------------------------------	---	--	---	---

5.2.4. Vorschauangaben für die Folgemonate (Fbl. 111, Abschnitt 5, Spalten 03-05)

Es sind folgende kumulative Werte einzutragen:

- in Spalte 03 Plan der Nettoproduktion vom 1.1. bis zum Ende des 1. Folgemonats (staatliche Planaufgabe),
- in Spalte 04 Voraussichtliches Ist der Nettoproduktion vom 1.1. bis Ende des 1. Folgemonats
- in Spalte 05 Voraussichtliches Ist der Nettoproduktion vom 1.1. bis Ende des 2. Folgemonats.

Die voraussichtlichen Ist-Werte sind mit großer Sorgfalt einzuschätzen, um möglichst reale Aussagen zu erhalten. Das kann ausgehend vom bestätigten Produktionsplan bzw. Kassenplan erfolgen. Die im Berichtszeitraum bereits erreichten Ergebnisse (z. B. Planvorsprung) sind dabei zu berücksichtigen, und die gewissenhaft eingeschätzte voraussichtliche Überbietung des jeweiligen Monatsplanes ist in die entsprechenden Folgemonate einzubeziehen.

Die Vorschauangaben für die Nettoproduktion müssen mit den Vorschauangaben für die Warenproduktion und für den Nettogewinn korrespondieren.

5.3. Nachweisführung über die Nettoproduktion und deren Berechnungselemente

Mit der AO Nr. 2 vom 24. November 1983 über die weitere Qualifizierung der Leistungsbewertung der Kombinate und Betriebe ist für alle Betriebe ab 1.1.1984 eine

einheitliche betriebliche Nachweisführung für die Berichterstattungen auf den Formblättern 111 und 162-2

verbindlich vorgeschrieben (siehe auch Anlage 1 dieser Richtlinie).

Bei Anwendung einer anderen Form der betrieblichen Nachweisführung (z. B. EDV-Ausdruck) müssen alle vorgegebenen Mindestanforderungen enthalten sein. Darüber hinaus können betriebspezifische Zusätze erfolgen.

Die Anwendung der verbindlich vorgegebenen einheitlichen Nachweisführung dient als Dokument zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung und als Instrument für eine qualifizierte Analysentätigkeit. Insbesondere ist das Augenmerk auf eine Qualifizierung der Angaben am 1. Werktag (des Folgemonats) zu richten. Die Abweichungen zwischen den Angaben auf dem Fbl. 111 und dem Fbl. 162-2 sind auf dieser Grundlage zu analysieren und zu minimieren.

Arbeitsblatt zur betrieblichen Nachweisführung über die Berechnung der
Kennziffer NETTOPRODUKTION und deren Berechnungselemente für das Jahr 19

Kennziffern		Berichtszeitraum	Preisänderungskoeff. PAK	Angaben per 31.12. für das Vorjahr ¹⁾	Plan für das Jahr	Januar		Februar		März	
						S 111	endgültiger Wert	S111	endgültiger Wert	S111	endgültiger Wert 2)
1	Warenproduktion (BP) (Zeilen 2 + 3)	Monat BZR	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	davon: industrielle Warenproduktion(BP)	Monat	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		BZR	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3	nichtindustrielle Warenproduktion(BP)	Monat BZR	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Bestandsänderungen UE + ./.	Monat BZR	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5	Warenproduktion (BP) + ./.-BA UE (Zeile 4 + ./.- 4)	Monat BZR	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6	Produktionsverbrauch (Zeilen 7 + 11 + 12)	Monat BZR	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7	davon: (IAB darunter) davon:	Material (Kontengr. 31)	Monat BZR	-	-	-	-	-	-	-	-
8		Grundmaterial (Kontengruppe 311 - 314)	Monat BZR	-	-	-	-	-	-	-	-
9		Hilfsmaterial (Kontengruppe 315 - 317)	Monat BZR	-	-	-	-	-	-	-	-
10		Materialverrechnungspreisabweichungen(+./.) Materialumbewertung (Kontengruppe 318-319)	Monat	-	-	-	-	-	-	-	-
			BZR	-	-	-	-	-	-	-	-
11	Produktive Leistungen (Kontengruppe 32)	Monat BZR	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12	Abschreibungen (Kontengruppe 30)	Monat BZR	-	-	-	-	-	-	-	-	-
13		Monat BZR	-	-	-	-	-	-	-	-	-
14	Nettoproduktion lt. betrieblicher Rechnungsführung (Zeile 5 + ./.- Zeile 6 + Zeile 13)	Monat	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		BZR	-	-	-	-	-	-	-	-	-
15	Berechnungskoeffizient: Nettoproduktion 3) Warenproduktion	Monat	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		BZR	-	-	-	-	-	-	-	-	-
16	Nettoproduktion des Berichtsmonats (Zeile 5 x Zeile 15)	Monat	-	-	-	-	-	-	-	-	-
17	Zusätzlich berücksichtigte Auswirkungen ⁴⁾	Monat	-	-	-	-	-	-	-	-	-
18	Nettoproduktion unter Berücksichtigung der Auswirkungen a.d.ZM ⁴⁾	Monat	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		BZR	-	-	-	-	-	-	-	-	-
19	Abweichungen der Nettoproduktion zwischen Fbl. 111 und Fbl. 162 - 2	Monat	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		BZR	-	-	-	-	-	-	-	-	-

- 1) Angaben lt. Fbl. S 162-2 per 31.12. des Vorjahres, bereinigt um Veränderungen der Struktur und der Methodik (Zeile 14 dieses Arbeitsblattes muß mit Spalte 07 des Fbl. 111 übereinstimmen).
- 2) Gemäß Fbl. 162 - 2 (gilt für jeden Quartalsmonat).
- 3) Entsprechend der Richtlinie zu Fbl. 111 oder gemäß zweigspezifischer Festlegungen.
- 4) Über die berücksichtigten Faktoren ist nach Ursache und Wertvolumen ein kontrollfähiger Nachweis zu führen.

Teil VI 1)

der Richtlinie zu Formblatt 111

6. Abrechnung der Arbeiter und Angestellten in VbE (Vollbeschäftigte..einheiten)

Abschnitt 6, Spalten 4 bis 7

6.1. Allgemeine Hinweise

Zielstellung der Erfassung von Angaben über die Durchschnittszahl der Arbeiter und Angestellten am 1. Werktag ist die Ermittlung des Niveaus und der Entwicklung der Arbeitsproduktivität auf der Grundlage zeitgleicher Angaben zur Produktion (Nettoproduktion, industrielle Warenproduktion) und der Arbeitskräfte.

Die Erfassung von Angaben über die Durchschnittszahl der Arbeiter und Angestellten am 1. Werktag auf dem Formblatt 111 ist auf allen Ebenen nur für die Ermittlung der Arbeitsproduktivität bestimmt.

Für die Information über die Erfüllung der Arbeitskräftepläne und die Nutzung des Arbeitsvermögens werden weiterhin die Angaben der Arbeitskräfteberichterstattungen (051-..) verwendet. Das bedeutet somit, daß die am 1. Werktag ermittelten und abgerechneten Angaben für derartige Informationen grundsätzlich nicht zu nutzen sind.

Die Arbeitskräfteangaben sind wie folgt in den Abschnitt 6 einzutragen:

- Spalte 4 = Plan für das Jahr
- Spalte 5 = Plan für den Berichtszeitraum
- Spalte 6 = Ist im Berichtszeitraum
- Spalte 7 = Ist im gleichen Zeitraum des Vorjahres

Berichtspflichtig sind:

- Alle Betriebe im Bereich der Industrieministerien (einschließlich Betriebe der Wirtschaftskräte der Bezirke), die die Kennziffern Nettoproduktion und/oder industrielle Warenproduktion auf Formblatt 111 abrechnen.
- Alle Industriebetriebe außerhalb der Industrieministerien, die auf Fbl. 111 die Kennziffern Nettoproduktion und /oder industrielle Warenproduktion abrechnen - mit Ausnahme der zentral- und örtlich geleiteten Industriebetriebe des Ministeriums für Bauwesen (W0 21 und 85)

6.2. Hinweise zum Arbeitskräftenachweis am 1. Werktag

Zum Arbeitskräftedurchschnittsbestand gehören alle Arbeiter und Angestellten (auch ausländische Arbeitskräfte, Heimarbeiter und Rehabilitanten), die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages im Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen sowie auf Grund von Vereinbarungen, Verträgen oder gesetzlichen Bestimmungen im Betrieb tätig sind (Strafgefangene und zusätzliche Arbeitskräfte).

Zeitweilig vom Betrieb abwesende Arbeitskräfte (z. B. Urlaub, Krankheit, Freistellung) sind grundsätzlich in die Bestandsangaben einzubeziehen.

- a) Betriebe, in denen durch EDV-Projekte oder manuelle tägliche Nachweisführung eine Ermittlung von vorläufigen Durchschnittsangaben der Arbeiter und Angestellten (VbE) für den gesamten bzw. überwiegenden Teil des abgelaufenen Monats bis zum Abgabetermin des Formblattes 111 möglich ist, beziehen diese in die Berechnung der Durchschnittsangaben seit Jahresbeginn ein.
- b) Ist eine derartige Nachweisführung nur für Personen möglich, so ist über das Verhältnis von VbE zu Personen eine Umrechnung in VbE vorzunehmen.

1) Die komplette Richtlinie befindet sich beim Hauptbuchhalter des Betriebes

Zu beachten ist dabei:

Da entsprechend der Planungs- und Abrechnungsmethodik zusätzliche Arbeitskräfte (wie Studenten, Schüler u. ä.) nicht in die Personen-Durchschnittszahl einbezogen werden dürfen, sind für diese, unter Zugrundelegung ihrer Einsatzdauer unmittelbar VbE-Zahlen zu errechnen.

- c) Betriebe, in denen die unter a) angeführten Bedingungen nicht gegeben sind, berechnen anhand mehrerer repräsentativer Stichtagsangaben für den abgelaufenen Monat die vorläufige Durchschnittszahl der Arbeiter und Angestellten in VbE bzw. Personen.

Bei Berechnungen nach Personen sind die Hinweise unter b) zu beachten.

Grundsätzlich sind die Durchschnittsangaben Ist seit Jahresbeginn (Berichtszeitraum) aus den endgültigen Angaben der letzten Arbeitskräfteberichterstattung (Fbl. 051-...) und den berechneten vorläufigen VbE-Angaben des abgelaufenen Monats zu ermitteln.

Beispiel:Berechnung der vorläufigen Durchschnittszahl VbE für den Berichtszeitraum 1.1. bis 30.9.

1. Arbeitsschritt: Datenverwendung aus der Arbeitskräfteberichterstattung auf Fbl. 051

- aus der Abrechnung Januar bis August = 683 VbE

2. Arbeitsschritt: Errechnen der vorläufigen Durchschnittszahl für den Monat September

- entsprechend Pkt. a):

1 370 (Summe der Tagesarbeitskräfteanzahl)	
20 (Anzahl der Tage)	= 688 VbE

- entsprechend Pkt. c):

703 + 700 + 699 (Summe der Arbeitskräfte von 3 Stichtagen)	
3 (Anzahl der Stichtage)	= 701 VbE

3. Arbeitsschritt: Errechnen der vorläufigen Durchschnittszahl seit Jahresbeginn, Januar bis September

- entsprechend Pkt. a):

(683 x 8) + 688	
9	= 684 VbE

- entsprechend Pkt. c):

(683 x 8) + 701	
9	= 685 VbE

Die auf diese Weise je Berichtszeitraum zu ermittelnde bzw. nachzuweisende vorläufige VbE-Durchschnittszahl ist in Spalte 6 des Fbl. 111 - Abschnitt 6 - einzutragen.

Die Vorjahresangaben (Abschnitt 6, Spalte 7) sind grundsätzlich aus der Arbeitskräfteberichterstattung des Vorjahres zu entnehmen. Bei strukturellen Veränderungen sind die Vorjahresangaben vergleichbar (umgerechnet auf die neue Struktur) auszuweisen.

**2. Ergänzung der Richtlinie
zur
Industrieberichterstattung**
**- Industrielle Warenproduktion und Absatz -
Nettoproduktion**
Teil II, Teil III
**und Hinweise zur monatlichen Abrechnung
der industriellen Warenproduktion mit
Gütezeichen Q ab 30.4.1988**

Auf Grund neuer Rechtsvorschriften ¹⁾ ist die folgende Ergänzung nach Pkt. 2.4.1.2 S. II-28 in die ab 1.1.1988 gültige Richtlinie zum Fbl. 111 aufzunehmen:

Für ab 1.1.1988 neu in die Produktion aufzunehmende neuentwickelte Erzeugnisse, für die - entsprechend der Anordnung vom 15. Dezember 1987 über die Festsetzung von Ertragewinn für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen "Q" und dem Prädikat "SL" GBl. Teil I Nr. 31 - seitlich befristete Ertragewinne staatlich festgesetzt werden, sind als konstante Planpreise die auf dieser Grundlage gebildeten, bestätigten und den Ertragewinn einschließenden Betriebspreise festzulegen. Dabei ist in dem Fall zu sichern, daß die nach diesen Kriterien für neuentwickelte Erzeugnisse festgelegten konstanten Planpreise die Betriebspreise auf der Preisbasis 1. 1. 1985 widerspiegeln. Deshalb sind alle Auswirkungen der nach dem 1. 1. 1985 eingetretenen Industriepreisänderungen (bei Kalkulationspreisen auch die der Vorstufen) durch Anwendung entsprechender Umrechnungsverfahren zu eliminieren. Die festgelegten konstanten Planpreise sind als Nachtrag in das Verzeichnis der konstanten Planpreise aufzunehmen und der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Registrierung vorzulegen.

Die so festgelegten konstanten Planpreise bleiben für die ganze Gültigkeitsdauer der KPP85 unverändert. Sie sind der Planung und Abrechnung des industriellen Produktionsvolumens gleichermaßen zu Grunde zu legen.

Wird das Gütezeichen "Q" bzw. das Prädikat "SL" nicht erteilt oder vor Ablauf der Gültigkeit der Prüferzeugnisse aberkannt und der Ertragewinn als nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhender Gewinn an den Staatshaushalt abgeführt oder der Betriebspreis bei vorzeitigem Abbau des Ertragewinns zum 1. Januar des 1. Folgejahres bzw. zum Zeitpunkt des planmäßigen Abbaus des Ertragewinns gesenkt, hat dies keine Auswirkungen auf die festgelegten konstanten Planpreise.

Für alle Erzeugnisse deren Preise bis zum 31. Dezember 1987 festgesetzt wurden, gelten für die gewährten Preiszuschläge für das Gütezeichen "Q", das Prädikat "SL" und die Auszeichnung "Gutes Design" die Festlegungen des Punktes 2.4.1.1 der Richtlinie zum Fbl. 111 S. II-27 weiter, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1989.

Folgende Punkte der Richtlinie werden präzisiert:

S. II-18 Pkt.14 2. Abschn.

aus Bruch, Verlusten (Inventurminusedifferenzen) u. ä. resultierenden Erlösschmälerungen (auch aus Jahren) sind nachträglich von den bereits im laufenden Berichtsjahr gemeldeten Werten der industriellen Warenproduktion (insgesamt und nach ELN-Positionen) sowie der abgesetzten industriellen Warenproduktion (ggf. auch der abgesetzten Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung) abzusetzen.

S. II-34 Pkt. 2.4.2.1. (als letzten Absatz anfügen)

Die Bewertung des in den Absatz der industriellen Warenproduktion einzubeziehenden Exports erfolgt entsprechend den Festlegungen der Richtlinie zur Exportberichterstattung zum Fbl. 113 Pkt. 3.2. Bei der Bewertung des Exports zu Inlandspreisen bildet der Betriebspreis (BP) bzw. in Ausnahmefällen der Industrieabgabepreis (IAP) die Grundlage.

S. III-7 Pkt.3.2.4.1. (Vorauslieferungen, als Absatz einfügen)

Vertragswidrige Vorauslieferungen, die der Auftraggeber zurückweist oder beanstandet und für die er die Zahlung (bis zum Vertragstermin) verweigert, dürfen nicht in den Absatz der industriellen Warenproduktion einbezogen werden.

1) Anordnung vom 15. Dezember 1987 über die Festsetzung von Ertragewinn für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen "Q" und dem Prädikat "SL" GBl. Teil I Nr. 31

Bitte Rückseite beachten!

S. III-8 (als letzten Absatz anfügen)

Dies gilt nicht für mit Bilanzanteilen untersetzte Wirtschaftsverträge.

Durch die Bindung von Bilanzanteilen an den jeweiligen Planzeitraum erlöschen mit Ablauf dieses Zeitraumes die Pflicht zur Lieferung wie auch das Bezugsrecht. Bis zum Ablauf dieses Zeitraumes sind jedoch die vorliegenden Verträge und die Rückstände in der Vertragserfüllung auszuweisen.

Veränderung der Berichtspflicht

für die Kennziffer "Industrielle Warenproduktion mit dem Gütezeichen Q"

Aufgrund zentraler Festlegungen ist die industrielle Warenproduktion mit dem Gütezeichen "Q" ab II. Quartal 1988 monatlich durch alle mit dieser Kennziffer beauftragten Betriebe zu erfassen und auf Formblatt 111 wie folgt auszuweisen:

Per 31.3. , 30.6. , 30.9. und 31.12. erfolgt der Ausweis weiterhin in Abschnitt 3 LK-Nr.170.

In den Quartalszwischenmonaten für die Berichtszeiträume von

1.1. bis 30. 4. ,
1.1. bis 31. 5. ,
1.1. bis 31. 7. ,
1.1. bis 31. 8. ,
1.1. bis 31.10. ,
1.1. bis 30.11.

ist das Ist im Berichtszeitraum für die industrielle Warenproduktion mit dem Gütezeichen "Q" im Abschnitt 2 LK-Nr. 120 Spalte 07 einzutragen.

1. Ergaenzung der Richtlinie
zur
Industrieberichterstattung
- Industrielle Warenproduktion und Absatz -
Nettoproduktion

Teil I, Teil II, Teil III

1987 ergeben sich folgende Veraenderungen bei der Abrechnung der Produktionsberichterstattung auf Formblatt 111 und Anlagen:

1. Umgestaltung des Formblattes 111-111-3.

- . Ausweis der vergleichbaren Vorjahresangaben fuer die Zeitraeume vom 1.1. bis Ende des 1. Folge Monats und vom 1.1. bis Ende des 2. Folge Monats fuer die Kennziffern
 - Industrielle Warenproduktion zu konstanten Planpreisen Fbl. 111, Abschn. 1 Sp. 05 und Sp. 06
 - Nettoproduktion zu Preisen des Berichtsjahres Fbl. 111, Abschn. 4 Sp. 05 und Sp. 06
 - Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen fuer die Bevoelkerung Fbl. 111-3, Abschn. 12 Sp. 06, 07

in jeweiligen Berichtszeitraum.

Diese Angaben waren bisher und sind auch weiterhin in Abschnitt 1 Sp. 04 und Abschnitt 4 Sp. 06 mit Bleistift fuer alle Berichtszeitraeume des Jahres vorzutragen.

. Ausweis der vergleichbaren Basisangaben per Jahresende 1986

Industrielle Warenproduktion zu KPP in Abschnitt 1 Sp. 07 (ehemals Abschn. 3 Sp. 06)
Nettoproduktion in Abschnitt 4 Sp. 07 (ehemals Abschn. 3 Sp. 07)

. Ausweis der Nettoproduktion fuer den Berichtsmoent

Plan - in Abschnitt 3 Sp. 03 (ehemals Abschn. 4 Sp. 03)

Ist - in Abschnitt 3 Sp. 04 (ehemals Abschn. 4 Sp. 04)

. Ausweis der Vorschauangaben Nettoproduktion in Abschn. 3 Sp. 05 bis 07 (ehemals Sp. 03 bis 05 dieses Abschnittes)

Bei Neudruck der Richtlinie werden die neuen Bezeichnungen der Abschnitte und Spalten fuer die o. g. Kennziffern beruecksichtigt.

Die veraenderten Kontrollrechnungen (KONTROLLPROGRAMM FBL.111/111-3) sind auf Austauschblatt I-7 und I-8 (1. Ergaenzung - gueltig ab 1.1.1987 - enthalten und im Teil I der Richtlinie zu Formblatt 111 - gueltig ab 1.1.1986 - gegen die Seiten I-7 und I-8 auszutauschen.

Hinweise zu den vergleichbaren Vorjahresangaben sind auf Austauschblatt II-6 (1. Ergaenzung - gueltig ab 1.1.1987 -) enthalten und im Teil II der Richtlinie zu Formblatt 111 - gueltig ab 1.1.1986 - gegen die Seiten II-5 und II-6 auszutauschen.

2. ERGAEANZUNG VON RECHTIVORSCHRIFTEN und Grundsuetzen fuer die Erfassung der industriellen Produktion und deren Abrechnung auf dem Formblatt 111.

(Richtlinie Teil II Seite II-2 Pkt. 2.1.1.)

- Anordnung Nr. 2 vom 8. April 1986 ueber die Ergaenzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986-1990 (GBI. I Nr. 14)
- Dritte Verordnung vom 21. Maerz 1986 ueber die Entwicklung und Sicherung der Qualitaet der Erzeugnisse (GBI. I Nr. 4)
- Anordnung vom 15. November 1985 ueber die Grundmittelabgrenzung (GBI. I Nr. 31)

Die in der Anordnung vom 15. November 1985 ueber die Grundmittelabgrenzung festgelegten Grenzen (Wertumfang ab 2 000 Mark bzw. 1 000 Mark je Erzeugnis) sind in folgenden Abschnitten der Richtlinie 111 zu beachten:

- Pkt. 2.2.1. Seite II-10 vorletzter Anstrich
- Pkt. 2.2.3. Seite II-16 5. Abschnitt
- Pkt. 2.2.6.4. Seite II-21 letzter Anstrich

3. Ergaenzung des Kennzifferprogramms

Die herstellereitigen Lieferungen und Leistungen fuer die Modernisierung vorhandener Grundfonds sind 1987 durch alle beauftragten Betriebe der Ministerien fuer Chemische Industrie, Elektrotechnik/Elektronik, Schwermaschinen- und Anlagenbau, Werkzeugmaschinenbau und Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau bzw. durch Betriebe der Industrie ministerien und der HdB, die durch die Kreisstelle fuer Statistik zur Berichterstattung aufgefordert werden, neu auf Formblatt 111 Abschnitt 21 und Abschnitt 22 abzurechnen.

Zur Ausfuellung der Abschnitte 21 und 22 sind die methodischen Festlegungen der Richtlinie zum Formblatt 111 Teil III Pkt. 3.2.9. Seiten III - 10/11 zu beachten.

kelt und Vollstaendigkeit der im Rahmen der abzuschliessenden Vereinbarungen festgelegte Bestaetigungscode.

KONTROLLPROGRAMM FORMBLATT 111 / 111-3

Entsprechend der MO vom 6. 6. 1985 ueber die Ordnungsmoessigkeit und den Datenschutz in Rechnungsfuehrung und Statistik (GBI.I Nr. 23 11) schliessen Unterschrift und Bestaetigungscode ¹⁾ ein, dass die mit der Richtlinie zum Fbl. 111 vorgegebenen Kontrollrechnungen durchgefuehrt wurden.

Zur Pruefung der rechnerischen Richtigkeit der Angaben sind vor Abgabe der Fbl. 111/111-3 mindestens die folgenden Kontrollrechnungen durchzufuehren:

- Die Angaben, die den Zeitraum seit Jahresbeginn bis zum Ende des Berichtszeitraumes betreffen, duerfen nicht groesser sein als die Angaben fuer das Jahr.

- Abschnitt 1, Spalte 02 nicht groesser als Spalte 01²⁾
- Abschnitt 1, Spalte 03 nicht groesser als Spalte 07²⁾
- Abschnitt 1, Spalte 06 nicht groesser als Spalte 07²⁾³⁾
- Abschnitt 2, Spalte 02 nicht groesser als Spalte 01
- Abschnitt 3, Spalte 02 nicht groesser als Spalte 01
- Abschnitt 4, Spalte 02 nicht groesser als Spalte 01
- Abschnitt 7, Spalte 02 nicht groesser als Spalte 01
- Abschnitt 7, Spalte 04 nicht groesser als Spalte 03
- Abschnitt 8, Spalte 02 nicht groesser als Spalte 01
- Abschnitt 8, Spalte 04 nicht groesser als Spalte 03
- Abschnitt 11, Spalte 02 nicht groesser als Spalte 01
- Abschnitt 11, Spalte 04 nicht groesser als Spalte 03
- Abschnitt 13, Spalte 02 nicht groesser als Spalte 01
- Abschnitt 13, Spalte 05 nicht groesser als Spalte 04
- Abschnitt 14, Spalte 02 nicht groesser als Spalte 01
- Abschnitt 15, Spalte 02 nicht groesser als Spalte 01
- Abschnitt 16, Spalte 02 nicht groesser als Spalte 01
- Abschnitt 17, Spalte 02 nicht groesser als Spalte 01
- Abschnitt 18, Spalte 02 nicht groesser als Spalte 01
- Abschnitt 21, Spalte 02 nicht groesser als Spalte 01
- Abschnitt 21, Spalte 04 nicht groesser als Spalte 03
- Abschnitt 22, Spalte 02 nicht groesser als Spalte 01
- Abschnitt 22, Spalte 04 nicht groesser als Spalte 03

- Alle kumulativen Angaben (fuer den Berichtszeitraum) muessen in einem angemessenen Verhaeltnis groesser sein als die gleichen Angaben des vorangegangenen Berichtszeitraumes (Betriebe mit vorwiegend saisonbedingter Produktion oder auch langfristiger Fertigung sind davon ausgenommen).

Das gilt fuer die Angaben in

- Abschnitt 1, Spalten 02, 03, 04, 05²⁾, 06³⁾
- Abschnitt 2, Spalten 02, 03, 04²⁾, 05²⁾, 06³⁾
- Abschnitt 3, Spalten 02, 03
- Abschnitt 4, Spalten 02, 03, 04, 05²⁾, 06³⁾
- Abschnitt 5, Spalten 05²⁾, 06²⁾, 07³⁾
- Abschnitt 7, Spalten 02, 04, 05
- Abschnitt 8, Spalten 02, 04, 05
- Abschnitt 11, Spalten 02²⁾, 04, 05, 07³⁾, 06²⁾, 07³⁾
- Abschnitt 12, Spalten 03²⁾, 04²⁾, 05³⁾, 06²⁾, 07³⁾
- Abschnitt 13, Spalten 02, 03, 05, 06
- Abschnitt 14, Spalten 02, 03
- Abschnitt 15, Spalten 02, 03
- Abschnitt 16, Spalten 02, 04, 05
- Abschnitt 17, Spalten 05
- Abschnitt 18, Spalten 05
- Abschnitt 21, Spalten 02, 04, 05
- Abschnitt 22, Spalten 02, 04, 05

- Die Angaben in den einzelnen gleichlautenden Spalten des Abschnittes 11 "Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen fuer die Bevoelkerung" duerfen nicht groesser sein als die Angaben der entsprechenden Spalten des Abschnittes 7 "Absatz der Industriellen Warenproduktion" insgesamt.

- Die Angaben in den einzelnen gleichlautenden Spalten des Abschnittes 8 "Ersatzteile einschliesslich Regenerierungsleistungen" duerfen nicht groesser sein als die Angaben der entsprechenden Spalten des Abschnittes 7 "Absatz der Industriellen Warenproduktion" insgesamt.

1) Bei Fernuebertragung von Daten
 2) Ausser im Dezember
 3) Ausser im November

- Die Angaben in den einzelnen gleichlautenden Spalten des Abschnittes 21 "Herstellereitige Leistungen fuer Generalreparaturen an Ausruestungen und Industrieanlagen" plus Abschnittes 22 "Herstellereitige Lieferungen von Baugruppen und Einzelteilen fuer die Modernisierung vorhandener Grundfonds" duerfen nicht groesser sein als die Angaben der entsprechenden Spalten des Abschnittes 7 "Absatz der industriellen Warenproduktion" insgesamt.

- Die Angaben fuer den Berichtszeitraum ergeben sich aus dem Wert fuer den Berichtszeitraum des Vormonats und dem Wert fuer den Monat. ~~Insign Plankorrekturen oder Berichtigungen der Vormonatswerte auf. duerfen diese fuer das kumulative Ergebnis wirkenden Korrekturen nicht in den Monatswert gemeldet werden.~~ In diesen Faellen sowie bei der Kennziffer Nettoproduktion, die von den endgueltigen Ergebnissen des Vormonats ausgeht, ist die Durchrechenbarkeit nicht mehr gegeben. Das gilt auch fuer im Verlauf eines Berichtsjahres eintretende methodische Veraenderungen.

Abschnitt 2, Spalte 02 (BM) = Abschnitt 2, Spalte 02 (VM) + Abschnitt 5, Spalte 01 (BM)
Abschnitt 2, Spalte 03 (BM) = Abschnitt 2, Spalte 03 (VM) + Abschnitt 5, Spalte 02 (BM)
Abschnitt 11, Spalte 02 (BM) = Abschnitt 11, Spalte 02 (VM) + Abschnitt 12, Spalte 01 (BM)
Abschnitt 11, Spalte 05 (BM) = Abschnitt 11, Spalte 05 (VM) + Abschnitt 12, Spalte 02 (BM)

- Wenn in den Abschnitten 7,8,11,16,17,18,21,22 die vorliegenden Vertraege mit Leistungszeit im Berichtszeitraum (Spalte 04 bzw. per 31.12. Spalte 03) groesser sind als die Auslieferungen einschli. Vorauslieferungen (Spalte 05) muessen Rueckstaende in der Vertragserfuellung am Ende des Berichtszeitraumes (Spalte 06) ausgewiesen werden.

- Die Angaben ueber das voraussichtliche Ist bis Ende des 1. Folge Monats muessen groesser sein als Ist/Auslieferungen im Berichtszeitraum¹⁾; die Angaben ueber das voraussichtliche Ist bis Ende des 2. Folge Monats muessen groesser sein als die Vorschauwerte bis zum Ende des 1. Folge Monats²⁾.

Abschnitt 2, Spalte 05 muss groesser sein als Spalte 03¹⁾
Abschnitt 2, Spalte 06 muss groesser sein als Spalte 03²⁾
Abschnitt 5, Spalte 06 muss groesser sein als Abschnitt 4, Spalte 03¹⁾
Abschnitt 5, Spalte 07 muss groesser sein als Spalte 06²⁾
Abschnitt 12, Spalte 04 muss groesser sein als Abschnitt 11, Spalte 05¹⁾
Abschnitt 12, Spalte 05 muss groesser sein als Spalte 04²⁾.

- Die Angaben ueber das Ist im Vorjahr vom 1.1. bis Ende des 1. Folge Monats muessen groesser sein als die Istangaben im gleichen Zeitraum des Vorjahres¹⁾; die Angaben ueber das Ist im Vorjahr vom 1.1. bis Ende des 2. Folge Monats muessen groesser sein als die Angaben vom 1.1. bis zum Ende des 1. Folge Monats²⁾.

Abschnitt 1, Spalte 05 muss groesser sein als Spalte 04¹⁾
Abschnitt 1, Spalte 06 muss groesser sein als Spalte 05²⁾
Abschnitt 4, Spalte 05 muss groesser sein als Spalte 04¹⁾
Abschnitt 4, Spalte 06 muss groesser sein als Spalte 05²⁾
Abschnitt 12, Spalte 06 muss groesser sein als Abschnitt 11 Spalte 07¹⁾
Abschnitt 12, Spalte 07 muss groesser sein als Spalte 06²⁾.

1) Ausser im Dezember
2) Ausser im November

- die Betriebszuordnung (Betriebsstruktur) am 1. 1. des Folgejahres,
- die für die Planung und Abrechnung des Folgejahres getroffenen methodischen Festlegungen,
- die gesetzlichen Preise per 1.1. des Folgejahres (Preisbasis 2).

Industrielle Warenproduktion zu IAP - voraussichtliches Ist bis zum Ende des 1. bzw. 2. Folgemonats

- Berichterstattung per 30. 11. im Abschnitt 2, Spalte 06:
Voraussichtliches Ist der industriellen Warenproduktion zu IAP im 2. Folgemonat
(Angebe für Monat Januar des Folgejahres)
- Berichterstattung per 31.12. im Abschnitt 2, Spalten 04 bis 06:
 - Plan der industriellen Warenproduktion zu IAP vom 1.1. bis Ende des 1. Folgemonats
(Spalte 04 = Plan für Januar des Folgejahres)
 - Voraussichtliches Ist der industriellen Warenproduktion zu IAP im 1. Folgemonat
(Spalte 05 = Januar des Folgejahres) und vom 1.1. des Folgejahres bis zum Ende des 2. Folgemonats (Spalte 06 = Januar und Februar des Folgejahres).

Es ist darauf zu achten, daß im Abschnitt 9 Spalte 01 sowie im Abschnitt 2 Spalten 04 bis 06 des Formblattes für die vorgesehenen Berichtszeiträume Eintragungen in den richtigen Relationen (Monatsangaben: Angaben seit Jahresbeginn; Jahresangaben) vorgenommen werden.

Bei der Ermittlung von Vorschauangaben für die industrielle Warenproduktion Januar bzw. Januar/Februar des Folgejahres ist von der Struktur¹⁾ ab 1.1. des Folgejahres sowie von den im Folgejahr gültigen Industriepreisen und methodischen Regelungen auszugehen. Gemäß Pkt. 1.8., S. I - 6 dieser Richtlinie hat der Betrieb seine von Struktur- und anderen Änderungen beeinflussten Vorschauangaben zu begründen.

Nicht vorgenommene Eintragungen für diese Kennziffern und vom Durchschnitt abweichende Wertangaben sind ebenfalls zu begründen.

2.1.5. Angaben über das Vorjahr (Nacherhebungsangaben) für die industrielle Warenproduktion zu kPP₈₅

Zur Sicherung vergleichbarer Angaben für das Vorjahr bzw. für den gleichen Zeitraum des Vorjahres für die industrielle Warenproduktion zu konstanten Planpreisen (kPP₈₅) gilt grundsätzlich, daß bei der Ermittlung der Angaben für das gesamte Vorjahr und für die einzelnen Vorjahreszeiträume so zu verfahren ist, als seien sämtliche der im Berichtsjahr und seinen einzelnen Berichtszeiträumen wirksamen Änderungen der Betriebsstruktur und/oder Methodik bereits im Vorjahr gültig gewesen.

Es ist jedoch nicht zulässig, Vorjahresangaben auf Grund von Änderungen der Produktionssortimente und der Qualität der Erzeugnisse sowie auf Grund geänderter Kooperationsbeziehungen (z. B. im Ergebnis von Maßnahmen zur Transportoptimierung) vergleichbar zu machen.

Das auf betriebsstrukturelle und methodische Änderungen zurückzuführende Auswirkungsvolumen ist unter Beachtung der Hinweise des Punktes 2.1.5.3., Seite II - 7 dieser Richtlinie zu ermitteln und den Nacherhebungsangaben entsprechend zugrunde zu legen.

Es ist darauf zu achten, daß alle Vorjahresangaben zur Sicherung der Vergleichbarkeit der Angaben

- für die betreffenden Zeiträume, in denen derartige Änderungen tatsächlich wirksam wurden und
- für das gesamte Jahr

zu bereinigen sind.

Sind in der Struktur und/oder in der Methodik gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen aufgetreten und wurden im Berichtsjahr auch keine neuen zweigspezifischen Regelungen bestätigt bzw. außer Kraft gesetzt, dann sind die per 31. 12. des Vorjahres und die in den einzelnen Vorjahreszeiträumen gemeldeten Werte unverändert zu übernehmen.

1) Berücksichtigung von Betriebs- und Betriebsteilangliederungen oder Betriebsteilausgliederungen

Im Vorjahr nachtraeglich erfolgte Aenderungen sind jedoch zu beruecksichtigen (siehe Pkt. 2.1.5.5. dieser Richtlinie).

2.1.5.1. Industrielle Warenproduktion zu KPP₈₅ fuer das gesamte Vorjahr (vergleichbare Basisangaben per Jahresende) - Fbl. 111 Abschn. 1 Sp. 07 (Ist im Vorjahr vom 1.1. bis Ende des Jahres)

Beginnend mit der Berichterstattung per 31.11. und dann monatlich jeweils nach Ablauf der im Forablatt 111 vorgeschriebenen Berichtszeiträume sind die Nacherhebungsangaben fuer das gesamte Vorjahr (vergleichbare Basisangaben per Jahresende) einzutragen.

- Im Forablatt 111 sind die Auswirkungen der im Berichtsjahr wirksam werdenden strukturellen, methodischen und Preisänderungen ¹⁾ auf die Kennziffern des Vorjahres nachzuweisen (siehe Richtlinie zum Forablatt 111-1).

- Die im Forablatt 111 auszuweisenden Nacherhebungsangaben fuer die Industrielle Warenproduktion zu KPP₈₅ des Vorjahres muessen mit den per 31.12. des Vorjahres auf Fbl. 111-1 ("Nachweis der Auswirkungen der im Jahre ... wirksam werdenden methodischen, strukturellen und Preisänderungen auf wichtige Kennziffern des Jahres ...") fuer diese Kennziffer ausgewiesenen Wert grundsaeztlich uebereinstimmen.

Fbl. 111 Abschn. 1 Sp.07 (in allen Berichtszeiträumen)	=	Fbl. 111 Abschn. 1 Sp. 05 (im Berichtszeitraum per 30.11.)	=	Fbl. 111 Abschn.1 Sp.06 (im Berichtszeitraum per 31.10.)	=	Fbl. 111-1 Abschnitt 1 Zelle 2 Spalte 7
--	---	--	---	--	---	---

- Nur im Verlauf des Berichtsjahres eintretende per 31.12. des Vorjahres noch nicht bekannte Aenderungen der Betriebsstruktur und/oder Methodik fuehren zu Abweichungen der im Abschn. 1 Sp. 07 und Abschn. 1 Spalte 06, 05 (Berichtszeitraum per 31.10. bzw. 30.11.) des Fbl. 111 auszuweisenden Werte gegenueber dem im Fbl. 111-1 per 31.12. des Vorjahres gemeldeten Wert. In diesem Falle ist auf dem gemass Pkt. 1.8. Seite I-6 dieser Richtlinie, dem Forablatt beizufuegenden Bogen eine genaue Begrueendung dieser Abweichung zu geben.

2.1.5.2. Industrielle Warenproduktion zu KPP₈₅ fuer den gleichen Zeitraum des Vorjahres. Ist im Vorjahr vom 1.1. bis Ende des 1. bzw. 2. Folgemonats (Nacherhebungsangaben fuer den dem entsprechenden Berichtszeitraum analogen Zeitraum des Vorjahres)

- Fbl. 111 Abschn. 1 Spalten 04, 05, 06

- Die um die Einflussfaktoren bereinigten Vorjahreswerte fuer die einzelnen Berichtszeiträume und fuer das gesamte Vorjahr sind in Abschn. 1 Spalten 04, 05, 06, 07 des Forablattes einzutragen.

Per 31.1. sind nur die Vorjahresangaben in Sp. 04 fuer den Monat Januar in Sp. 05 fuer Januar plus Februar und in Spalte 06 fuer Januar bis Maerz einzutragen.

Die Werte sind fuer alle Berichtszeiträume des Jahres (kumulativ) nach Abgabe des Forablattes 111-1 - also in der Berichterstattung per 28.2. - vollstaendig und gueltig in Sp. 04 vorzutragen.

Die Eintragungen sind mit ~~Grösste~~ vorzunehmen, da im Verlauf des Berichtsjahres evtl. eintretende betriebsstrukturelle oder/und methodische Veraenderungen eine Korrektur der vorgetragenen Vorjahresangaben entsprechend der im Berichtsjahr gueltigen Struktur und Methodik erforderlich machen koennen.

Diese Verfahrensweise erleichtert sowohl den Betrieben als auch den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung fuer Statistik die Arbeit fuer das gesamte Jahr, da die Vorjahresangaben nur einmal geprueft werden muessen.

Die im Forablatt 111 Abschn. 1 Sp. 6 per 31.10. und Sp. 5 per 30.11. und im Abschn. 1 Sp. 07 in allen Berichtszeiträumen ausgewiesenen Angaben fuer das ganze Vorjahr muessen sich uebereinstimmen und werden nicht nochmals in Sp. 04 per 31.12. erfasst. Auswirkungen der im Verlauf des Berichtsjahres eintretenden Betriebs- und Betriebsteilangliederungen bzw. Betriebsteilausgliederungen und/oder methodischen Aenderungen sind im Abschn. 1 in den Spalten 04, 05, 06 und 07 entsprechend zu beruecksichtigen.

Die Angaben in Spalte 06 per 30.11. und Sp. 05 per 31.12. muessen mit den Angaben Sp. 03 per 31.1. uebereinstimmen, die Angaben in Sp. 06 per 31.12. muessen mit den Angaben in Sp. 03 per 28./29.2. uebereinstimmen, wenn im Folgejahr keine methodische Veraenderung sowie An- bzw. Ausgliederungen von Betrieben/Betriebsteilen auftreten.

1) Preisänderungen nur bei Angaben zu Teilmatrixreihen

Teil VII¹⁾
der Richtlinie zu Formblatt 111/111-3/111-7

7. Jährliche Industrieberichterstattung "Industrielle Warenproduktion - Teil Erzeugnisse und Leistungen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung (IWP/ÜSLV)"

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|----------------------------|----------------------------------|
| 7.1. Allgemeine Grundsätze | 7.4. Vorlagetermin und Verteiler |
| 7.2. Rechtsvorschriften | 7.5. Kennziffern/Bewertung |
| 7.3. Berichtsgegenstand | 7.6. Hinweise zur Geheimhaltung |

7.1: Allgemeine Grundsätze

Auf Fbl. 111-7 ist als gesonderter Bestandteil der Industrieberichterstattung "Industrielle Warenproduktion und Absatz, Nettoproduktion" (Fbl. 111) zusätzlich der Teil an industrieller Warenproduktion zu IAP auszuweisen, der für die ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung (ÜSLV) bestimmt ist.

Berichtspflichtig sind grundsätzlich alle Betriebe mit industrieller Warenproduktion. Betriebe, die im Berichtsjahr keine Liefer- und Leistungsverpflichtungen gegenüber unter Pkt. 7.3. genannten Bestellern eingingen, signieren die Spalte 1 mit Null (0).

Der Ausweis der gesamten industriellen Warenproduktion des Betriebes auf Fbl. 111 wird von dieser Regelung nicht berührt.

7.2. Rechtsvorschriften

Grundlage für die Abrechnung bilden:

1. "Verordnung über die Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe - Lieferverordnung (LVO) -" vom 15. Oktober 1981, GBl. Teil I Nr. 31;
2. die ab 1.1.1986 gültige Richtlinie zur Industrieberichterstattung auf Fbl. 111 - "Industrielle Warenproduktion und Absatz, Nettoproduktion" (einschl. deren Ergänzungen).

Der gesonderte Ausweis des Teils IWP/ÜSLV hat in Durchsetzung folgender Festlegungen der o. g. LVO zu erfolgen:

- § 3, Absatz 9 Pflicht zur Angabe der Fondsträgernummer bei LVO-Wirtschaftsverträgen
- § 3, Absatz 5 Abgrenzung der LVO-Leistungen
- § 25 Pflicht zur gesonderten Erfassung, Nachweisführung und Berichterstattung über Plan- und Vertragserfüllung der Erzeugnisse und Leistungen für die ÜSLV

Es gelten in vollem Umfang die Festlegungen der o. g. Industrieberichterstattungsrichtlinie zu Fbl. 111, Teil I, Pkt. 1.2. und 1.4. bis 1.9., Teil II, Pkt. 2.2. und Pkt. 2.4.2.1.

1) DIE KOMPLETTE RICHTLINIE BEFINDET SICH BEIM HAUPTBUCHHALTER DES BETRIEBES

7.3. Berichtsgegenstand

Auf Formblatt 111-7 sind alle Lieferungen an industriellen Erzeugnissen und materiellen Leistungen industrieller Art auszuweisen, die für die Besteller

- Ministerium für Nationale Verteidigung,
- Ministerium des Innern,
- Ministerium für Staatssicherheit,
- Zollverwaltung der DDR,
- Staatliche Verwaltung der Staatsreserve und
- Ingenieur-Technischer Außenhandel sowie
- Betriebe, die für Kooperationslieferungen und -leistungen als Besteller auftreten (LVO § 3 (5)) und somit indirekt o. g. Besteller vertreten

auf der Grundlage abgeschlossener Wirtschaftsverträge gemäß LVO.

- nach § 3 (1, 2a - c) als Direktlieferungen und Leistungen für vorgenannte Besteller,
- nach § 3 (5) als Zulieferungen bzw. Kooperationsleistungen in einer beliebigen Vorstufe der Finalproduktion (Direktlieferungen und Leistungen für vorgenannte Besteller)

geleistet wurden.

Nicht in die Erfassung einzubeziehen sind

- Lieferungen nichtindustrieller Erzeugnisse und materielle Leistungen nichtindustrieller Art;
- Lieferungen industrieller Erzeugnisse und materielle Leistungen industrieller Art auf der Grundlage o. g. LVO an andere Besteller außer den Vorgenannten.

7.4. Vorlagetermin und Verteiler

Vorlagetermin: 1. Werktag nach Jahresende

Verteiler: 1. Exemplar an die Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
1 Exemplar an das zuständige Kombinat/wirtschaftsleitende Organ

7.5. Kennziffern/Bewertung

Im Formblatt 111-7 sind per 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres in 1 000 M IAP zu erfassen:

1. in Spalte 1: Abgeschlossene Verträge für das Berichtsjahr mit den o. g. Bestellern;
2. in Spalte 2 (darunter von Spalte 1): Abgeschlossene Verträge für das Berichtsjahr der "Ersatzteilproduktion einschließlich Regenerierungsleistungen"
3. in Spalte 3: im Berichtsjahr gegenüber den o. g. Bestellern realisierte Lieferungen an industriellen Erzeugnissen und materielle Leistungen industrieller Art.
4. in Spalte 4 (darunter von Spalte 3): Auslieferungen einschließlich Vorauslieferungen der "Ersatzteilproduktion einschließlich Regenerierungsleistungen"
5. in Spalte 5 (darunter von Spalte 4): Auslieferungen einschließlich Vorauslieferungen der "Ersatzteilproduktion einschließlich Regenerierungsleistungen" an
 - Ministerium für Nationale Verteidigung,
 - Ministerium des Innern,
 - Ministerium für Staatssicherheit,
 - Zollverwaltung der DDR,
 - Staatliche Verwaltung der Staatsreserve.
6. in Spalte 6 (darunter von Spalte 4): Auslieferungen einschließlich Vorauslieferungen der "Ersatzteilproduktion einschließlich Regenerierungsleistungen" an
 - Ingenieur-Technischer Außenhandel

Die Bewertung erfolgt zu den für die Abrechnung der industriellen Warenproduktion vorgeschriebenen einheitlichen Industrieabgabepreisen (siehe Richtlinie zu Fbl. 111).

7.6. Hinweise zur Geheimhaltung

Die Angaben auf Fbl. 111-7 unterliegen den für den Betrieb gültigen Geheimhaltungsbestimmungen.

Betriebe, die ihre Meldung mit dem Geheimhaltungsgrad "Vertrauliche Verschlussache" (VVS) einstufen, übersenden ihre Meldung in einfacher Ausfertigung an die zuständige Bezirksstelle der Zentralverwaltung für Statistik.

Vorlagetermin für diese Betriebe: 5. Werktag nach Jahresende
(Postweg beachten, mindestens 4 Tage)

Die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist über die Änderung des Meldeweges bis zum 15.12. des jeweiligen Berichtsjahres durch diese Betriebe zu informieren.

Erhebungsunterlagen
Nettoproduktion und deren
Berechnungselemente

A. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift): Fernamt: _____ Nr.: _____ Bearbeiter: _____ App.-Nr.: _____ Verteiler: Original an Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik 1. Durchschrift an Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik 2. Durchschrift an das Kombinat/wirtschaftsleitende Organ 3. Durchschrift an kontoführende Bank (-filiale)				01	Betriebsnummer		Lsp.	1-8
				02	Bezirk/Kreis			9-12
				03	Kombinatsnummer			—
				04	Eigentumsform			—
				05	Kombinat/Wirtschaftsleitendes Organ			13-16
				06	Wirtschaftsgruppe			17-20
				07				
				08				
				09				
				10	Kartenkennzeichen	011		78-80
Berichtszeitraum vom 1. 1. bis		31. 3.	30. 6.	30. 9.	31. 12.			
T	Vorlage bis ¹⁾	13. WT			25. WT			
	Rückgabe bis	5. WT vor Quartalsende						
Für die Richtig- keit	Datum							
	Leiter des Betriebes							
	Hauptbuchhalter							

C								
Arbeitsproduktivität Basis Nettoproduktion je Arbeiter und Angestellter (VbE)								
Be- richts- zeit- raum 1. 1. bis	Plan für das/den		Erfüllung im			Erfüllung d. Planes für das/den		Entwicklung zum Vorjahr
	Jahr	Berichts- zeitraum	Berichtszeitraum		gleichen Zeitr. des Vorjahres	Berichts- jahr	Berichts- zeitraum	
			zu effektiven Preisen	zu Vorjahrespreisen				Sp. 3 : Sp. 1
	in Mark ohne Dezimale			in %			auf %	
	1	2	3	4	5	6	7	8
31. 3.								
30. 6.								
30. 9.								
31. 12.		—					—	

E								
Nur auf besondere Anweisung der SZS auszufüllen								
Be- richts- zeit- raum 1. 1. bis	LK-Nr.							
		1	2	3	4	5	6	7
	21-231	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58		
31. 3.								
30. 6.								
30. 9.								
31. 12.								

1) Für die Betriebe der Wirtschaftsräte der Bezirke gelten gesonderte F...

Betrieb:		Betriebsnummer:											
		Plan für das/den		Erfüllung im				Erfüllung d. Planes für das/den		Entwicklung zum Vorjahr			
Kennziffer	LK-Nr.	Berichtszeitraum 1.1. bis	Berichtszeitraum	zu effektiven Preisen		zu Vorjahrespreisen	Berichtszeitraum	Berichtszeitraum	Berichtszeitraum	Berichtszeitraum	Berichtszeitraum	Berichtszeitraum	Berichtszeitraum
				1	2								
		in 1000 Mark ohne Dezimale											
	121-231			24-30	31-37	38-44	45-51	52-58					
1	Industrielle Warenproduktion (zu Betriebspreisen)	31.3.											
2	Nichtindustrielle Warenproduktion (zu Betriebspreisen)	30.6.											
3	Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen, Anlagen und Leistungen (zu Prod.-Selbstkosten) = + Bestandszunahme - Bestandsabnahme = ./.	30.9.											
4	Verbrauch von Material	31.12.											
5	Verbrauch von Grundmaterial	31.3.											

6	davon	416	30.6.	30.9.	31.12.	31.3.	30.6.	30.9.	31.12.	31.3.	
			Verbrauch von Hilfsmaterial	()	()	()	()	()	()	()	()
7	1)	417	30.6.	30.9.	31.12.	31.3.	30.6.	30.9.	31.12.	31.3.	
			Materialverrechnungspreis - Abweichungen +./-	()	()	()	()	()	()	()	()
				()	()	()	()	()	()	()	()
				()	()	()	()	()	()	()	()
8	1)	418	30.6.	30.9.	31.12.	31.3.	30.6.	30.9.	31.12.	31.3.	
			Verbrauch produktiver Leistungen	()	()	()	()	()	()	()	()
				()	()	()	()	()	()	()	()
				()	()	()	()	()	()	()	()
9	1)	419	30.6.	30.9.	31.12.	31.3.	30.6.	30.9.	31.12.	31.3.	
			Verbrauch von Arbeitsmitteln	()	()	()	()	()	()	()	()
				()	()	()	()	()	()	()	()
				()	()	()	()	()	()	()	()
10	1)	420	30.6.	30.9.	31.12.	31.3.	30.6.	30.9.	31.12.	31.3.	
			Nicht planbare Kosten außerhalb des Produktionsverbrauchs	()	()	()	()	()	()	()	()
				()	()	()	()	()	()	()	()
				()	()	()	()	()	()	()	()
11		421	30.6.	30.9.	31.12.	31.3.	30.6.	30.9.	31.12.	31.3.	
			Nettoproduktion (Z.1 + Z.2 + ./Z.3 ./Z.4 ./Z.8 ./Z.9 ./Z.10 - Z.11)	()	()	()	()	()	()	()	()
				()	()	()	()	()	()	()	()
				()	()	()	()	()	()	()	()
12		422	30.6.	30.9.	31.12.	31.3.	30.6.	30.9.	31.12.	31.3.	
			Industrielle Warenproduktion (zu Industrieabgabepreisen)	()	()	()	()	()	()	()	()
				()	()	()	()	()	()	()	()
				()	()	()	()	()	()	()	()

1) Die konkreten Festlegungen zur inhaltlichen Bestimmung und Berechnung der Kennziffer sind unbedingt zu beschriften (siehe Richtlinie)

A. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift):		01	Betriebsnummer		Lsp.	1-8
		02	Bezirk/Kreis			9-12
		03	Kombinatsnummer			—
		04	Eigentumsform			—
		05	Kombinat/Wirtschaftsleitendes Organ			13-16
Fernamt:	Nr.:	06	Wirtschaftsgruppe			17-20
Bearbeiter:	App.-Nr.:	07				
Verteiler: Original an Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik		08				
1. Durchschrift an Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik		09				
2. Durchschrift an das Kombinat/wirtschaftsleitende Organ						
3. Durchschrift an kontoführende Bank (-filiale)		10	Kartenkennzeichen	020		78-80
Berichtszeitraum vom 1. 1. bis	31. 3.	30. 6.	30. 9.	31. 12.		
T	Vorlage bis	14. WT			26. WT	
	Rückgabe bis	5. WT vor Quartalsende				
Für die Richtigkeit	Datum					
	Leiter des Betriebes					
	Hauptbuchhalter					

C	Arbeitsproduktivität Basis Nettoproduktion je Arbeiter und Angestellter (VbE)							
	Plan für das/den		Erfüllung im			Erfüllung d. Planes für das/den		Entwicklung zum Vorjahr
	Jahr	Berichtszeitraum	Berichtszeitraum		gleichen Zeitr. des Vorjahres	Berichtsjahr	Berichtszeitraum	
			zu effektiven Preisen	zu Vorjahrespreisen				Sp. 3: Sp. 1
	in Mark ohne Dezimale					in %		auf %
1	2	3	4	5	6	7	8	
31. 3.								
30. 6.								
30. 9.								
31. 12.								

E	Nur auf besondere Anweisung der SZS auszufüllen							
	LK-Nr.	1	2	3	4	5	6	7
		21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	
31. 3.								
30. 6.								
30. 9.								
31. 12.								

Betrieb: Betriebsnummer:

B	Kennziffer	LK-Nr.	Berichtszeitraum 1.1. bis	Plan für das/den		Erfüllung im			Erfüllung d. Planes für das/den			Entwicklung zum Vorjahr	
				Jahr	Berichtszeitraum	Berichtszeitraum	zu effektiven Preisen	zu Vorjahrespreisen	Berichtsjahr	Berichtszeitraum	Berichtszeitraum		in %
		21-231		24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	Sp. 3: Sp. 1	Sp. 3: Sp. 2	Sp. 4: Sp. 5		
1	Industrielle Warenproduktion (zu Betriebspreisen)	411	31.3.										
			30.6.										
			30.9.										
			31.12.										
2	Nichtindustrielle Warenproduktion (zu Betriebspreisen)	412	31.3.										
			30.6.										
			30.9.										
			31.12.										
3	Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen, Anlagen und Leistungen (zu Prod.-Selbstkosten) Bestandszunahme = + Bestandsabnahme = - /.	413	31.3.										
			30.6.										
			30.9.										
			31.12.										
4	Verbrauch von Material	414	31.3.										
			30.6.										
			30.9.										
			31.12.										
5	Verbrauch von Grundmaterial	415	31.3.										
			30.6.										
			30.9.										
			31.12.										

Vorlagetermin:

Bulage 01

0. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift): Fernamt: _____ Nr.: _____ Bearbeiter: _____ App.-Nr.: _____ Verteiler: - Original an Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik - 1. Durchschrift an Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik - 2. Durchschrift an das Kombinat/wirtschaftsleitende Organ - 3. Durchschrift an kontoführende Bank (-filiale)				01	Betriebsnummer		1-8
				02	Bezirk/Kreis		9-12
				03	Kombinatsnummer		
				04	Eigentumsform		
				05	Wirtschaftsleitendes Organ		
				06	Wirtschaftsgruppe		
				07			
				08			
				09			
				10	Kartenkennzeichen	020	78-80
Berichtszeitraum vom 1. 1. bis		31. 3.	30. 6.	30. 9.	31. 12.		
T	Vorlage bis	13. WT			25. WT		
	Rückgabe bis	5. WT vor Quartalsende					
Für die Richtig- keit	Datum						
	Leiter des Betriebes						
	Hauptbuchhalter						

B	Kennziffer	LK-Nr.	Berichtszeitraum 1. 1. bis	Plan für das/den		Erfüllung im		Entwicklung zum Vorjahr Sp. 3: Sp. 4		
				Jahr	Berichtszeitraum	Berichtszeitraum	gleichen Zeitraum des Vorjahres			
				zu Preisen des Berichtsjahres						
				in Mark ohne Dezimale					auf %	
				1	2	3	4		5	
1	Arbeitsproduktivität/ Basis Nettoproduktion je Arbeiter und Angestellter (VbE)		31. 3.							
			30. 6.							
			30. 9.							
			31. 12.							
D. Nur auszufüllen von Betrieben des Industrieanlagenbaus mit GAN- und HAN-Funktion ¹⁾ in 1000 Mark										
		21-23		24-30	31-37	38-44	45-51			
1	Zuführungen zum Risikofonds (aus Kto. 365)	491	31. 3.							
			30. 6.							
			30. 9.							
			31. 12.							
2	Zinsen für Kredite (Kto. 382)	492	31. 3.							
			30. 6.							
			30. 9.							
			31. 12.							

¹⁾ sofern sie auf Fbl. S 114 berichtspflichtig sind.

Betriebsnummer:

B	Kennziffer	Lk-Nr.	Berichtszeitraum 1.1. bis	Plan für das/don		Erfüllung im		Erfüllung des Planes für das/den		Entwicklung zum Vorjahr
				Jahr	Berichtszeitraum	Berichtszeitraum	gleichen Zeitraum des Vorjahres	Berichtsjahr	Berichtszeitraum	
		21-23	1.1. bis	1	2	3	4	5	6	7
				24-30	31-37	38-44	45-51			
1	Industrielle Warenproduktion (zu Betriebspreisen)	411	31.3.							
			30.6.							
			30.9.							
			31.12.							
2	Nichtindustrielle Warenproduktion (zu Betriebspreisen)	412	31.3.							
			30.6.							
			30.9.							
			31.12.							
3	Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen, Anlegen und Leistungen (zu Prod.-Selbstkosten) Bestandszunahme = + Bestandsabnahme = -	413	31.3.							
			30.6.							
			30.9.							
			31.12.							
4	Verbrauch von Material	414	31.3.							
			30.6.							
			30.9.							
			31.12.							
5	Verbrauch von Grundmaterial	415	31.3.	()	()	()	()	()	()	()
			30.6.	()	()	()	()	()	()	()
			30.9.	()	()	()	()	()	()	()
			31.12.	()	()	()	()	()	()	()
6	davon Verbrauch von Hilfsmaterial	416	31.3.	()	()	()	()	()	()	()
			30.6.	()	()	()	()	()	()	()
			30.9.	()	()	()	()	()	()	()
			31.12.	()	()	()	()	()	()	()

E	Kennziffer ¹⁾	LK-Nr.	Berichtszeitraum 1.1. bis	Plan für das/den			Erfüllung im			Erfüllung des Planes für das/den		Entwicklung zum Vorjahr	
				Jahr	Berichtszeitraum	Berichtszeitraum	Berichtszeitraum	gleichem Zeitraum des Vorjahres	Berichtsjahr	Berichtszeitraum	Berichtsjahr		Berichtszeitraum
				1	2	3	4	5	6	7			
	Devon-Positionen von LK 418, Abschnitt B	21-23	in 1000 Mark ohne Dezimale	24-30	31-37	38-44	45-51	Sp. 3: Sp. 1	Sp. 3: Sp. 2	Sp. 3: Sp. 4	auf %		
1	Leistungen der Nachauftragnehmer (Kto. 3200-3204)	481	31.3.	()	()	()	()	()	()	()	()		
			30.6.	()	()	()	()	()	()	()	()		
			30.9.	()	()	()	()	()	()	()	()		
			31.12.	()	()	()	()	()	()	()	()		
2	Fremde Lohnarbeit (Kto. 3205)	482	31.3.	()	()	()	()	()	()	()	()		
			30.6.	()	()	()	()	()	()	()	()		
			30.9.	()	()	()	()	()	()	()	()		
			31.12.	()	()	()	()	()	()	()	()		
3	Sonstige Kooperationsleistungen ohne NAN (Kto. 3206-3209 ohne Kto. 3207)	483	31.3.	()	()	()	()	()	()	()	()		
			30.6.	()	()	()	()	()	()	()	()		
			30.9.	()	()	()	()	()	()	()	()		
			31.12.	()	()	()	()	()	()	()	()		
4	Reparaturleistungen (Kto. 321)	484	31.3.	()	()	()	()	()	()	()	()		
			30.6.	()	()	()	()	()	()	()	()		
			30.9.	()	()	()	()	()	()	()	()		
			31.12.	()	()	()	()	()	()	()	()		
5	Transport, Umschlags- und Lagerleistungen (Kto. 322)	485	31.3.	()	()	()	()	()	()	()	()		
			30.6.	()	()	()	()	()	()	()	()		
			30.9.	()	()	()	()	()	()	()	()		
			31.12.	()	()	()	()	()	()	()	()		
6	Übrige produktive Leistungen (Kto. 323-329)	486	31.3.	()	()	()	()	()	()	()	()		
			30.6.	()	()	()	()	()	()	()	()		
			30.9.	()	()	()	()	()	()	()	()		
			31.12.	()	()	()	()	()	()	()	()		

1) Die konkreten Festlegungen zur inhaltlichen Bestimmung und Berechnung der Kennziffer sind unbedingt zu beachten (siehe Richtlinie)

Erhebungsunterlagen

**Nachweis der Auswirkungen der im Jahre 1984 wirksam werdenden
strukturellen, methodischen und Preisänderungen auf
wichtige Kennziffern des Jahres 1983**

Achtung! Richtlinien zu dieser Berichterstattung beachten!

Betrieb:		Betriebsnummer:		Kreisnummer:				
Nr. Zeile	Eingetretene Veränderungen	Auswirkungen der im Jahre 1984 wirksam gewordenen strukturellen, methodischen und Preisänderungen auf das 1. des Jahres 1983				Nur auf Anweisung der SZS auszufüllen		
		1000 M IAP	Industrielle Warenproduktion	Abgesetzte Produktion an Fertig-erzeugnissen für die Bevölkerung	Anzahl der Arbeiter und Angestellten		Nettoproduktion ³⁾	Industrielle Warenproduktion mit Gütezeichen, CI
		1	2	3	4	5	6	7
	Lsp.	161	162	163	164	165	1000 M IAP	363
	21-23						1000 M IAP	
1	Istwerte der Kennziffern des Jahres 1983	24-30						
2	der Veränderung der Betriebsstruktur (Zugang/Abgang)	31-37						
3	der Veränderung der Arbeitsteilung (Zugang/Abgang)	38-44						
4	der Veränderung der Methodik (Zugang/Abgang)	45-51						
5	der Veränderung der Industriepreise (Erhöhung/Senkung)	52-58						
6	sonstiger Veränderungen	59-65						
7	Istwerte der Kennziffern 1983 unter Berücksichtigung der im Folgejahr gültigen Struktur, Methodik und Preise (Zeilen 1+2+3+4+5+6)	66-72						

1) Wenn Änderungen negativ (Abgang/Senkung) ist der Wert mit ./ zu kennzeichnen
 2) Im Einzelnen auf der Vorderseite begründen
 3) Nur von den zentralgeleiteten Betrieben der Industrieministerien auszufüllen
 4) Für die Nettoproduktion erfolgt keine Umrechnung auf die Preise des Jahres 1984

RICHTLINIE
zur
Industrieberichterstattung

Nachweis der Auswirkungen der im Berichtsjahr wirksam werdenden

- **strukturellen Änderungen**
- **methodischen Änderungen**
- **Preisänderungen**

auf wichtige Kennziffern des Vorjahres

- Formblatt S 111-1 -

Zur Sicherung vergleichbarer Basiswerte für wichtige Entwicklungskennziffern der Jahresvolkswirtschaftspläne und des Fünfjahresplanes ist es erforderlich, einmal jährlich für ausgewählte Kennziffern die Auswirkungen von Änderungen der Planungs- und Abrechnungsmethodik, der Betriebsstruktur und der Industrieabgabepreise zu erfassen.

Die frühestmögliche Ermittlung und Bereitstellung von Angaben, die von strukturellen und methodischen Einflüssen bereinigt und durch Eliminierung von Preisänderungen vergleichbar gemacht wurden, über volkswirtschaftlich wichtige Kennziffern sind nicht nur für zentrale Informationen, sondern auch für die Berichtspflichtigen selbst und deren wirtschaftsleitende Organe

- zur Planausarbeitung und -präzisierung
- für die Ermittlung vergleichbarer Wachstumsraten
- für die Darstellung langfristiger Entwicklungstendenzen unerlässlich.

Dabei ist von vornherein eine volle Übereinstimmung mit den bei der Planausarbeitung angewandten Grundsätzen zu sichern.

Dieser „Nachweis der Auswirkungen der im Berichtsjahr wirksam werdenden strukturellen, methodischen und Preisänderungen“, ist für folgende Kennziffern des Vorjahres vorzunehmen:

- Industrielle Warenproduktion zu IAP
- Industrielle Warenproduktion zu KPP₈₀
- Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung zu IAP
- Arbeiter und Angestellte (VbE)
- Nettoproduktion
- Industrielle Warenproduktion zu IAP mit Gütezeichen „Q“

Die Aufnahme der Kennziffer Nettoproduktion in Fbl. S 111-1 ergibt sich aus ihrer Stellung als Hauptkennziffer der Leistungsbewertung.

Für die inhaltliche Bestimmung dieser 6 Kennziffern gelten die Definitionen der jeweiligen staatlichen Berichterstattungen. Beim Ausfüllen des Fbl. S 111-1 sind die in den Richtlinien zu Fbl. S 111 und S 162-2 enthaltenen Definitionen sowie die Hinweise zum Ausweis vergleichbarer Vorjahresangaben zu beachten:

- Richtlinie zu Fbl. S 111 - gültig ab 1.1.1983
- Richtlinie für die Berichterstattung Nettoproduktion und deren Berechnungselemente auf Fbl. S 162-2 - gültig ab 1982

Berichtspflichtigenkreis

- Auf dem Formblatt S 111-1 sind alle am 1.1. des Berichtsjahres bestehenden Betriebe mit industrieller Warenproduktion bzw. Nettoproduktion (Nettoproduktion nur zentralgeleitete Betriebe der Industrieministerien) berichtspflichtig, unabhängig davon, ob Auswirkungen von im Berichtsjahr eingetretenen Änderungen der Struktur, der Methodik und der Industrieabgabepreise auf die Kennziffern des Vorjahres zu verzeichnen sind oder nicht.
- Betriebe, die keine Auswirkungen in den Zeilen 2-6 des Fbl. S 111-1 (Spalten 1-6) nachzuweisen haben, füllen dennoch die Zeilen 1 und 7 (Spalten 1-6) entsprechend den Hinweisen dieser Richtlinie aus.
- In der Spalte 4 sind nur von Betrieben des Wirtschaftsbereiches 1 Eintragungen vorzunehmen.
- Die Spalte 5 ist nur von den zentralgeleiteten Betrieben der Industrieministerien auszufüllen, die mit der Kennziffer Nettoproduktion beauftragt sind.
- Die Spalte 6 ist von allen Betrieben mit industrieller Warenproduktion mit Gütezeichen „Q“, auszufüllen.

Abgabetermin und Verteiler

Für das Berichtsjahr 1984 gelten folgende Abgabetermine:

Bezirksgeleitete Betriebe der Industrieministerien sowie Betriebe außerhalb der Industrieministerien: 24. Januar 1984 (gemeinsam mit Fbl. S 101).

zentralgeleitete Betriebe der Industrieministerien: 3. Februar 1984 (gemeinsam mit Fbl. S 162-2).

Die Abgabetermine in den Folgejahren sind dem Formblatt zu entnehmen.

Das Fbl. S 111-1 ist 4fach anzufertigen

2 Exemplare sind der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und 1 Exemplar dem jeweiligen wirtschaftsleitenden Organ zu übergeben. Das 4. Exemplar verbleibt im Betrieb.

Ausfüllungshinweise zu den einzelnen Zeilen des Formblattes S 111-1

– Zeile 1 – Istwerte der Kennziffern des Vorjahres

Die Istwerte der Kennziffern (Spalten 1-6) für das Vorjahr sind den bereits vom Berichtspflichtigen per 31.12. des Vorjahres ausgefüllten und den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übergebenen Formblättern unverändert zu entnehmen.

Angaben der Zeile 1 Formblatt S 111-1	sind folgenden Berichtsformularen per 31.12. des Vorjahres zu entnehmen
Spalte 1 Industrielle Warenproduktion zu IAP	Fbl. S 111, Abschnitt C, Sp. 23 bzw. 27 ¹⁾
Spalte 2 Industrielle Warenproduktion zu kPP ₈₀	Fbl. S 111, Abschnitt B, Sp. 13
Spalte 3 Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung	Fbl. S 111 ²⁾ , Abschnitt F, Sp. 55
Spalte 4 Arbeiter und Angestellte in VBE	Fbl. 051-12 bzw.) LK 101 bzw. Fbl. 051-22) 201 Lsp. 60-65
Spalte 5 Nettoproduktion	Fbl. S 162-2, Abschnitt B, Zeile 11, Sp. 3
Spalte 6 Industrielle Warenproduktion mit Gütezeichen „Q“	Fbl. S 111, Abschnitt H, Sp. 92 ³⁾

Zeilen 2-6

(Auswirkungen durch Veränderung der Betriebsstruktur und Arbeitsteilung, der Methodik und der Industriepreise sowie Auswirkungen durch sonstige Veränderungen)

Die Angaben der Zeilen 2 bis 6 müssen die Auswirkungen der im Berichtsjahr eintretenden strukturellen, methodischen und Preisänderungen auf das Ist des Vorjahres beinhalten.

Es ist getrennt nach Einflußfaktoren nachzuweisen, um wieviel sich die Angaben des Vorjahres der einzelnen Kennziffern im Abschnitt B, Spalten 1-6 erhöht bzw. verringert hätten, wenn die im Berichtsjahr eintretenden strukturellen, methodischen und Preisveränderungen bereits im Vorjahr wirksam gewesen wären.

Es ist darauf zu achten, daß in den Zeilen 2-6 keine Nacherhebungsangaben (um die Einflußfaktoren bereits bereinigte Istwerte des Vorjahres) eingetragen werden.

Handelt es sich bei den Auswirkungen um Abgänge bzw. Senkungen, dann ist vor den entsprechenden Angaben im Formblatt ein deutliches, gut sichtbares Minuszeichen (./.) anzubringen.

¹⁾ Für die Abrechnung im Berichtsjahr 1983 ist zu beachten: Die Zuschläge gemäß AO v. 9.7.1983 sind nicht einzubeziehen. Betriebe, für die diese AO zutrifft, tragen deshalb in Fbl. S 111-1, Zeile 1, Spalte 1, die industrielle Warenproduktion aus Fbl. S 111, Spalte 27, ein (Sp. 27 = Sp. 23 ./ 37).

²⁾ Ab Berichtsjahr 1984 Fbl. S 111-3

³⁾ Ab Berichtsjahr 1984 Sp. 72

Zeilen 2 und 3

(Auswirkungen durch Veränderung der Betriebsstruktur und der Arbeitsteilung)

Während in Zeile 2 der Wert der gesamten übernommenen bzw. abgegebenen Produktion auszuweisen ist, sind in Zeile 3 jene Auswirkungen zu nennen, die sich beim Berichtspflichtigen aus einer mit der Strukturänderung einhergehenden Änderung der Arbeitsteilung ergeben.

Der Berichtspflichtige hat in Zeile 2 nachzuweisen, um wieviel sich sein industrielles Produktionsvolumen des Vorjahres vergrößert/verringert hätte, wenn im Vorjahr bereits die Betriebsstruktur des Berichtsjahres bestanden hätte.

Alle Angaben in den Zeilen 2 und 3 sind auf der Vorderseite des Formblattes zu begründen: Bei Abgängen von Betriebsteilen ist anzugeben, wohin diese gegangen sind, bei Zugängen woher sie gekommen sind, bei Neugründungen ist anzuführen, aus welchen Betrieben bzw. Betriebsteilen der Betrieb gebildet wurde.

Auswirkungen durch Veränderung der Arbeitsteilung sind in Zeile 3 nachzuweisen, wenn industrielle Produktionsleistungen im Zusammenhang mit Veränderungen der Betriebsstruktur den Charakter industrieller Warenproduktion verlieren und zu Eigenverbrauch werden bzw. umgekehrt.

Das tritt dann ein, wenn z.B. ein Teil der Produktion eines übernommenen Betriebes (Betriebsteiles oder auch einer übernommenen Betriebsabteilung usw.), der bisher industrielle Warenproduktion (für den Absatz an Dritte bestimmte Produktion) war, durch die Zusammenlegung im übernehmenden Betrieb zu innerbetrieblichem Verbrauch (d.h. der Weiterverarbeitung im eigenen Betrieb dienender industrieller Produktion) wird. Diese Angaben sind dann, je nachdem, ob bisherige industrielle Warenproduktion Eigenverbrauch wurde oder umgekehrt – als Ab- oder Zugang in der Zeile 3 auszuweisen.

Achtung! Eintragungen in der Zeile 3 sind nur möglich, wenn Veränderungen in der Betriebsstruktur vor sich gegangen sind und demzufolge Angaben in der Zeile 2 vorhanden sind.

Veränderungen in der Produktionsstruktur, z.B. durch Aufnahme eines neuen oder Einstellung eines bisher hergestellten Produkts, dürfen in der Zeile 3 nicht ausgewiesen werden, da die industrielle Warenproduktion hinsichtlich Sortimentsveränderungen nicht vergleichbar gemacht wird (siehe Beispiele in der Anlage 1 zur Richtlinie zu Fbl. S 111-1 sowie Richtlinie zu Fbl. S 111 – gültig ab 1.1.1983 – /II-13/ Abschnitt 2.1.5).

In Spalte 5 (Nettoproduktion) sind in der Zeile 3 keine Eintragungen vorzunehmen, da sich veränderte Kooperationsbeziehungen nicht auf die Nettoproduktion auswirken.

Zeile 4

(Auswirkungen durch Veränderung der Methodik)

Hier sind die Auswirkungen aller methodischen Änderungen anzugeben.

Methodische Änderungen sind beispielsweise zu verzeichnen, wenn mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abgestimmte und von ihr bestätigte zweigspezifische Festlegungen bzw. zeitlich begrenzte Ausnahmeregelungen zur Erfassung industrieller Produktionsleistungen im Berichtsjahr keine Gültigkeit mehr haben werden. Es kann aber auch der umgekehrte Fall zu verzeichnen sein, indem ab 1.1. des Berichtsjahres neue methodische Regelungen wirksam werden, die im Vorjahr noch nicht zur Anwendung kamen.

Zu beachten ist, daß immer nur die Auswirkungen dieser methodischen Änderungen auf das tatsächliche Produktionsvolumen des Vorjahres zu ermitteln sind. Das heißt, das ein Betrieb – der beispielsweise für das Vorjahr eine zeitlich begrenzte Ausnahmeregelung zur Erfassung seiner industriellen Produktionsleistungen hatte – den Wert zu ermitteln hat, um den sich seine für das Vorjahr ausgewiesene industrielle Warenproduktion verändern würde, wenn diese Ausnahmeregelung für das Vorjahr nicht bestanden hätte.

Die ab 1984 wegfallenden Stimulierungszuschläge für Erzeugnisse mit hohem Veredelungsgrad und geringer Materialintensität sind in Zeile 4, Spalten 1, 2 und 5 auszuweisen.

Zeile 5

(Auswirkungen der Veränderung der Industriepreise)

Die Auswirkungen der ab 1.1. des Berichtsjahres eintretenden Industriepreisänderungen sind in der Zeile 5 (Spalten 1, 3 und 6) des Fbl. S111-1 anzugeben.

In Spalte 5, Zeile 5 sind keine Preisänderungen auszuweisen, da für die Nettoproduktion keine Umrechnung auf die Preise des Berichtsjahres erfolgt.

Bei umfangreichen Sortimenten mit Kalkulationspreisen kann die Ermittlung der Auswirkungen von Industriepreisänderungen mittels Umrechnungskoeffizienten erfolgen.

Dabei ist zu sichern, daß sich diese Koeffizienten nur auf das Sortiment beziehen, das auch im Vorjahr produziert wurde. Wenn z. B. in einem Betrieb ab 1.1. des Berichtsjahres für die Erzeugnisse A und B Preisänderungen wirksam werden und im Vorjahr nur das Erzeugnis A zum Sortiment gehörte, dann ist lediglich für dieses Erzeugnis ein Umrechnungskoeffizient zu ermitteln und auf das für das Vorjahr ermittelte Produktionsvolumen des Erzeugnisses A zu beziehen.

Bei der Ermittlung der Auswirkungen der

- methodischen Änderungen - Zeile 4
- Preisänderungen - Zeile 5
- sonstigen Änderungen - Zeile 6

Ist darauf zu achten, daß eingetretene Änderungen der Betriebsstruktur zu berücksichtigen sind.

Die Änderungen sind auf das Volumen zu beziehen, das sich unter Berücksichtigung der Betriebsstrukturveränderungen ergibt.

Zeile 6

(Auswirkungen sonstiger Veränderungen)

In der Zeile 6 sind alle sonstigen Veränderungen auszuweisen. Dazu gehören u. a. die sich zwischen dem 1. Werktag und dem Abgabetermin des Fbl. S111-1 ergebenden Abweichungen. Alle Eintragungen in der Zeile 6 sind auf der Vorderseite des Formblattes zu begründen.

Zeile 7

Vergleichbar gemachte Ist-Werte der Kennziffern des Vorjahres unter Berücksichtigung der im Berichtsjahr gültigen Struktur, Methodik und Preise.

Die Angaben der Zeile 7 sind zu errechnen, indem von den in Zeile 1 ausgewiesenen Originalwerten des Vorjahres die Angaben der Zeilen 2 bis 6 - je nachdem, ob es sich um Zugänge (Erhöhungen) oder Abgänge (Senkungen) handelt - hinzugerechnet oder abgezogen werden:

Angaben der Zeile 1	
+ bzw. ./ Angaben der Zeile 2	
+ bzw. ./ Angaben der Zeile 3	
+ bzw. ./ Angaben der Zeile 4	
+ bzw. ./ Angaben der Zeile 5	
+ bzw. ./ Angaben der Zeile 6	
=	Angaben der Zeile 7

Durch die Berücksichtigung der in den Zeilen 2 bis 6 enthaltenen Auswirkungen werden in Zeile 7 Werte ermittelt, die als vergleichbare Basis für den Jahresplattendienen und eine reale Aussage über die Entwicklung der einzelnen Kennziffern ermöglichen.

Wenn sich im Verlaufe des Jahres keine zusätzlichen Veränderungen ergeben, müssen die Angaben des Fbl. S111-1, Spalten 2 und 5, Zeile 7 während des gesamten Berichtsjahres monatlich bzw. vierteljährlich im Fbl. S111 und S162-2 ausgewiesen werden:

Fbl. S111-1, = Fbl. S111, = Fbl. S111,
 Zeile 7, Sp. 2 Abschn. D, Sp. 36 Abschnitt B, Sp. 14 per
 31.12. des Berichtsjahres

Fbl. S111-1 = Fbl. S111, = Fbl. S162-2,
 Zeile 7, Sp. 5 Abschn. D, Sp. 37 Abschn. B, Sp. 5,
 Zeile Nettoproduktion per
 31.12. des Berichtsjahres

Anlage 1

Beispiele für die Ermittlung der Auswirkungen der 1984 eintretenden Veränderungen der Betriebsstruktur (Zeile 2) und der Arbeitsteilung (Zeile 3) auf das in Zeile 1 für 1983 ausgewiesene Volumen der industriellen Warenproduktion.

1. Der bis 1983 ökonomisch selbständige Betrieb A eines Kombines wird ab 1.1.1984 dem Stammbetrieb B des Kombines als Betriebsteil zugeordnet und verliert dadurch seine ökonomische und juristische Selbständigkeit.

per 31.12.1983 ausgewiesenes Produktionsvolumen des Betriebes A	1000 TM
Betriebes B (Stammbetrieb des Kombines)	8000 TM.

Der Betrieb A belieferte bis 1983 den Betrieb B mit Erzeugnissen zur Weiterverarbeitung in Höhe von 800 TM und 200 TM setzte er an Dritte ab.

Durch die Eingliederung des Betriebes A in den Stammbetrieb B verlieren die bisherigen Lieferungen des Betriebes A an den Stammbetrieb den Charakter von industrieller Warenproduktion.

Der Stammbetrieb B gibt folgende Meldung auf Fbl. S111-1, Sp. 1, ab.

Zeile 1	8000 TM
Zeile 2	+ 1000 TM
Zeile 3	./ 800 TM.

Betrieb A, der ab 1.1.1984 als ökonomisch selbständiger Betrieb nicht mehr existiert, gibt keine Meldung auf Fbl. S111-1 ab.

2. Ein Betriebsteil C des Betriebes D wird ab 1.1.1984 ausgegliedert und erhält den Status eines ökonomisch und juristisch selbständigen Betriebes.

per 31.12.1983 ausgewiesenes Produktionsvolumen des Betriebes D gesamt	10000 TM
darunter:	
Produktionsvolumen des Betriebsteiles C, das an Dritte abgesetzt wurde	4000 TM
Hinzu kommt ein Produktionsvolumen des Betriebsteiles C, das 1983 als Eigenverbrauch in anderen Betriebsteilen des Betriebes D weiterverarbeitet wurde	1000 TM

Hier hat die durch die Strukturänderung bedingte Veränderung der Arbeitsteilung zur Folge, daß der bisherige Eigenverbrauch im Betrieb D in Höhe von 1000 TM ab 1.1.1984 im Betrieb C zu industrieller Warenproduktion wird.

Betrieb D und C geben folgende Meldungen auf der Anlage zu Fbl. S111-1, Spalte 1, ab:

	Betrieb D	Betrieb C
Zeile 1	10000	-
Zeile 2	./ 4000	+ 4000
Zeile 3		+ 1000



Beispiele für die Ermittlung der 1984 erfolgenden Änderungen der Methodik (Zeile 4) und der Industriepreise (Zeile 5) auf das in Zeile 1 für 1983 ausgewiesene Volumen der industriellen Warenproduktion

1. Die industrielle Warenproduktion des Betriebes E beinhaltet 1983 auf Grund einer entsprechenden zeitlich begrenzten Ausnahmeregelung für 500 TM Leistungen, die entsprechend den Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik (III-18) nicht in das industrielle Produktionsvolumen einbezogen werden dürfen.

Ab 1.1.1984 hat diese Ausnahmeregelung keine Gültigkeit mehr.

Der Betrieb E hat demzufolge in Spalte 2 (IWP zu kPP₈₀), Zeile 4 den Wert ./ 500 TM einzutragen.

Wird der Betrieb E ab 1.1.1984 durch Eingliederung eines Betriebsteiles 5000 TM industrielle Warenproduktion hinzubekommen, so ist zu prüfen, ob dieses Produktionsvolumen inhaltlich der Definition der Kennziffer „Industrielle Warenproduktion“ entspricht.

Haben diese oder andere methodischen Änderungen auch Auswirkungen auf das zu übernehmende Produktionsvolumen, dann ist der entsprechende Wert ebenfalls in der Spalte 2, Zeile 4, auszuweisen. Die gleiche Verfahrensweise gilt für die industrielle Warenproduktion zu IAP.

2. Im Betrieb F tritt ab 1.1.1984 für 2 Erzeugnisse eine planmäßige Industriepreisänderung (Erhöhung) in Kraft, die für den Betrieb insgesamt 600 TM ausmacht. Hinzu kommt, daß dem Betrieb F ab 1.1.1984 der Betrieb G – zu dessen Produktionssortiment diese beiden preiserhöhten Erzeugnisse ebenfalls gehören – angegliedert wird.

Die Auswirkungen der Preisänderung im Betrieb G betragen 75 TM.

Betrieb F weist in Spalte 1, Zeile 5, die Auswirkungen durch Preisänderungen seiner eigenen und der übernommenen Produktion – also + 675 TM – aus.

Erhebungsunterlagen
Ergänzung zur Produktionsberichterstattung auf Grund
gesonderter zentraler Festlegungen

Ergänzung zur Produktionsberichterstattung
auf Grund gesonderter zentraler Festlegungen
- Angaben für 1980 -

A Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift): Pernant: _____ Nr.: _____ Bearbeiter: _____ App.-Nr.: _____		01	Betriebsnummer		Lsp.	1 - 8
		02	Bezirk/Kreis			9 - 12
		03				
		04	Eigentumsform			
		05	Wirtschaftsleitendes Organ			13 - 16
		06	Wirtschaftsgruppe			17 - 20
		07				
		08				
		09				
		Verteiler: 2 Exemplare an die Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik 1 Exemplar an das zuständige wirtschaftsleitende Organ		10	Kartenkennzeichen	001
Berichtszeitraum vom 1.1. bis		30.9.	31.10.	30.11.	31.12.	
T	Vorlage am:	1. Werktag nach Monatsende				
	Rückgabe bis:	3. Werktag vor Monatsende				
Für die Richtigkeit:	Datum					
	Leiter des Betriebes					
	Hauptbuchhalter					

Beim Ausfüllen umseitige Hinweise beachten!

B	Angaben lt. Fbl. S 111	bestätigte Größe der Auswirkungen	neu berechneter Wert des Vorjahres	Entwicklung zum Vorjahr				
Berichtszeitraum 1.1. bis	Industrielle Warenproduktion zu konstanten Planpreisen (kPP 80) in 1000 Mark / auf % - Angaben für 1980 -							
	für das Jahr	für den Berichtszeitraum	für das Jahr	für den Berichtszeitraum	für das Jahr	für den Berichtszeitraum	S111, Sp. 13	
	LK-Nr. 210	lt. Fbl. S 111, Spalte 14			Sp. 1./ Sp. 2.	Sp. 2./ Sp. 4	Anl. 5, Sp. 6 x 100	
	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	7
30.9.								
31.10.								
30.11.								
31.12.								
	Nettoproduktion zu Vorjahrespreisen - Angaben für 1980 -				in 1000 Mark / auf %			
	für das Jahr	für den Berichtszeitraum	für das Jahr	für den Berichtszeitraum	für das Jahr	für den Berichtszeitraum	S111, Sp. 6	
	LK-Nr. 220	lt. Fbl. S 111, Spalte 7			Sp. 8./ Sp. 10	Sp. 9./ Sp. 11	Anl. 5, Sp. 13 x 100	
	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	14
30.9.								
31.10.								
30.11.								
31.12.								

Berichtszeiträume: per 30.9.; per 31.10.; per 30.11.; per 31.12.
Abgabetermin: 1. Werktag nach Monatsende (zusammen mit Fbl. S 111)
Berichtspflichtige: durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik zur Berichterstattung aufgeforderte Betriebe

Der Ausweis neu berechneter Werte für das Vorjahr unter Berücksichtigung von bestätigten Auswirkungen ist nur zulässig auf der Grundlage von gesonderten zentralen Entscheidungen. Er darf in einzelnen Formblättern nur erfolgen bei gesonderter Aufforderung zur Berichterstattung durch die Staatliche Zentralverwaltung f. Statistik und bei Vorlage entsprechender Regelungen.

Für die Produktionsberichterstattung gelten grundsätzlich folgende Regelungen:

1. Im Formblatt S 111 sind in jedem Falle weiterhin die auf der Grundlage der methodischen Hinweise der Richtlinie zur Industrieberichterstattung-Produktionskennziffern um strukturelle und methodische Veränderungen bereinigten Vorjahresangaben der industriellen Warenproduktion und der Nettoproduktion einzutragen. Das betrifft im Abschnitt B die Spalten 14 und 15 (siehe Richtlinie zur Industrieberichterstattung Produktionskennziffern, gültig ab 1979, Punkt 2.3., S. 9-11) sowie im Abschnitt K die Spalten 7 und 8 (siehe Ergänzung der Richtlinie zur Industrieberichterstattung Produktionskennziffern, gültig ab 1.1.1981, Seiten 2 - 4).
2. Der Ausweis der bestätigten Auswirkungen erfolgt ausschließlich auf Anlage 5 zum Fbl. S 111.

Spalte 1, 2, 8, 9:

Die in diese Spalte einzutragenden Werte sind aus Fbl. S 111 zu übernehmen. Es muß folgende Übereinstimmung gegeben sein:

- Spalte 1 = Fbl. S 111, Abschnitt B, Spalte 14, per 31.12.
- Spalte 2 = Fbl. S 111, Abschnitt B, Spalte 14, zum jeweiligen Berichtszeitraum
- Spalte 8 = Fbl. S 111, Abschnitt K, Spalte 7, per 31.12.
- Spalte 9 = Fbl. S 111, Abschnitt K, Spalte 7, zum jeweiligen Berichtszeitraum.

Die Angaben in den schraffierten Feldern der Spalten 1 und 2 sowie 8 und 9 müssen übereinstimmen. Eine Veränderung ist nur zulässig, wenn im IV. Quartal 1981 eine Veränderung in der Betriebsstruktur eintritt.

Spalten 3 und 10:

Ausweis der zentral bestätigten und vom übergeordneten Organ übergebenen Größe der Auswirkungen für das Jahr 1980

Spalten 4 und 11:

Aufteilung der in den Spalten 3 und 10 ausgewiesenen Werte auf die einzelnen Berichtszeiträume.

Spalten 5, 6, 12, 13:

- Spalte 5 = Spalte 1 ./ Spalte 3
- Spalte 6 = Spalte 2 ./ Spalte 4
- Spalte 12 = Spalte 8 ./ Spalte 10
- Spalte 13 = Spalte 9 ./ Spalte 11

Spalte 7:

Formblatt S 111, Abschnitt B, Spalte 13 x 100
Formblatt S 111, Anlage 5, Spalte 6

Spalte 14:

Formblatt S 111, Abschnitt K, Spalte 6 x 100
Formblatt S 111, Anlage 5, Spalte 13

(571) Ag 108/5732/81-4.3/1,0

Erhebungsunterlagen
Erneuerung und Qualität der Industrieproduktion

A. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift):		01	Betriebsnummer		1-8
		02	Bezirk/Kreis		9-12
		03	Kombinatsnummer		
		04	Eigentumsform		
		05	Wirtschaftsleitendes Organ		13-16
		06	Wirtschaftsgruppe		
Fernamt: _____ Nr.: _____		09			
Bearbeiter: _____ App.-Nr.: _____		10	Kartenkennzeichen	004	78-80
Verteiler: 2 Exemplare an die Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik 1 Exemplar an das zuständige wirtschaftsleitende Organ 1 Exemplar an TKO-Leiter des Betriebes bzw. Kombinales 1 Exemplar verbleibt im Betrieb					
Berichtszeitraum vom 1. 1. bis		31. 3.	30. 6.	30. 9.	31. 12.
T	Vorlage bis		6. Werktag nach Ende des Berichtszeitraumes		
	Rückgabe bis		5. Werktag vor Ende des Berichtszeitraumes		
Für die Richtigkeit	Datum				
	Leiter des Betriebes				
	Hauptbuchhalter				

D. Ausgewählte Kennziffern zur Qualität der Industrieproduktion

Wertangaben in 1000 M ohne Dezimale

Lfd. Nr.	Kennziffer		1. 1.-31. 3.	1. 1.-30. 6.	1. 1.-30. 9.	1. 1.-31. 12.	Lsp.	
34	Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung mit dem Gütezeichen Q	zu Endverbraucherpreisen	Jahresplan	123	123	123	123	21-23 24-30
35			Plan im BZR					31-37
36			Ist im BZR					38-44
37	Export SW mit dem Gütezeichen Q	zu Betriebspreisen	Jahresplan	124	124	124	124	21-23 24-30
38			Plan im BZR					31-37
39			Ist im BZR					38-44
40	Export NSW mit dem Gütezeichen Q		Jahresplan					45-51
41			Plan im BZR					52-58
42			Ist im BZR					59-65
43	Preiszuschläge für Gütezeichen Q und Prädikat SL		Plan im BZR	125	125	125	125	21-23 24-30
44			Ist im BZR					31-37
45	darunter: für Gütezeichen Q		Plan im BZR					38-44
46			Ist im BZR					45-51
47	Qualitätsabhängige Preisabschläge		Ist im BZR					52-58
48	Qualitätsabhängige Gewinnabschläge		Ist im BZR					59-65
49	darunter: für technisch veraltete Erzeugnisse		Ist im BZR					66-72
50	Erzeugnisse mit dem Gütezeichen Q	Anzahl	Plan im BZR	126	126	126	126	21-23 24-30
51			Ist im BZR					31-37
52	Mit Ausnahmegenehmigung des ASMW produzierte Erzeugnisse		Ist im BZR					38-44
53	darunter: mit Genehmigung zur Lieferung im Erprobungsstadium		Ist im BZR					45-51

B. Industrielle Warenproduktion und Export seit Jahresbeginn 1984 der neuentwickelten Erzeugnisse, die in den Jahren 1983 und 1984 eingeführt wurden

Wertangaben in 1000 M ohne Dezimale

Lfd. Nr.	Kennziffer		1.1.-31.3.	1.1.-30.6.	1.1.-30.9.	1.1.-31.12.	Lap.	
1	Industrielle Warenproduktion der neuentwickelten Erzeugnisse	zu Industrieabgabepreisen	Jahresplan	118	118	118	118	21-23 24-30
2			Plan im BZR					31-37
3			Ist im BZR					38-44
4			darunter: mit Gütezeichen Q					45-51
5		zu Betriebspreisen	Ist im BZR					52-58
6		zu Gesamtselbstkosten	Ist im BZR					59-65
7		darunter: zu Materialkosten	Ist im BZR					66-72
8	Export SW der neuentwickelten Erzeugnisse	zu M/VGW	Jahresplan	119	119	119	119	21-23 24-30
9			Plan im BZR					31-37
10			Ist im BZR					38-44
11		zu Betriebspreisen	Jahresplan					45-51
12			Plan im BZR					52-58
13			Ist im BZR					59-65
14			darunter: mit Gütezeichen Q					66-72
15	Export NSW der neuentwickelten Erzeugnisse	zu Valuta-Mark	Jahresplan	120	120	120	120	21-23 24-30
16			Plan im BZR					31-37
17			Ist im BZR					38-44
18		zu Betriebspreisen	Jahresplan					45-51
19			Plan im BZR					52-58
20			Ist im BZR					59-65
21			darunter: mit Gütezeichen Q					66-72

C. Industrielle Warenproduktion und Export seit Jahresbeginn 1984 der neuentwickelten Erzeugnisse, die im Jahre 1984 eingeführt wurden/Produktionseinstellungen veralteter Erzeugnisse

Wertangaben in 1000 M ohne Dezimale

22	Erzeugnisse, die im Jahre 1984 eingeführt wurden	Anzahl	Jahresplan	121	121	121	121	21-23 24-30
23			Ist im BZR					31-37
24	darunter: mit Gütezeichen Q		Plan im BZR					38-44
25			Ist im BZR					45-51
26	Industrielle Warenproduktion (darunter von Zeile 3)	zu Industrieabgabepreisen	Ist im BZR					52-58
27	Export SW (darunter von Zeile 10)	M/VGW	Ist im BZR					59-65
28	Export NSW (darunter von Zeile 17)	zu Valutamark	Ist im BZR					66-72
29	Erzeugnisse, deren Produktion im Jahre 1984 eingestellt wurde	Anzahl	Ist im BZR	122	122	122	122	21-23 24-30
30	dar.: wegen techn. ökon. Überalterung		Ist im BZR					31-37
31	Industrielle Warenproduktion der Erzeugnisse, deren Produktion im Jahre 1984 eingestellt wurde	zu Industrieabgabepreisen	Ist im BZR					38-44
32	Nur auf besondere Anweisung der SZS auszufüllen!							45-51
33								52-58

**Erhebungsunterlagen
Industriieberichterstattung über Fertigungsarten
und Fertigungsprinzipien**

B. Fertigungsarten und -prinzipien auf der Basis effektiver Fertigungsstunden sowie Anzahl der Produktionsarbeiter nach Fertigungsprinzipien

Fertigungsprinzip	Lk-Nr.	Anzahl der Produktionsarbeiter in VbE	insgesamt (Spalten 3 bis 5)	davon Fertigungsart		
				Einzelfertigung	Serienfertigung	Massenfertigung
				in 1000 Stunden mit einer Dezimale		
0				3	4	5
	121-231	1 24-29	2 30-35	3 36-41	4 42-47	5 48-53
	Insgesamt (Zeilen 102 → 110)					
	101					
	102					
	103					
	104					
	105					
	106					
	107					
	108					
	109					
	110					
	111					
	112					
	113					
	114					
	115					
	116					

Erhebungsunterlagen
Industrieberichterstattung über Technologische Verfahren

	LK-Nr.	Nomenklaturnummer	Anzahl der Verfahren	Zeitaufwand in Normstunden		
				Insgesamt	darunter	
					teilautomatisierte Verfahren	vollautomatisierte Verfahren
1000 Stunden mit 1 Dezimale						
	21-23	1	2	3	4	5
		24-28	29-32	33-39	40-45	46-51
		00000				
Gesamtaufwand der technologischen Verfahren des Betriebes						
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						

3061

0. Allgemeine Angaben

			Lsp.
Berichtspflichtiger (Anschrift):	01	Betriebsnummer	1-8
	02	Bezirk/Kreis	9-12
	03		
	04		—
	05	Kombinat/ wirtschaftsl. Organ	13-16
Fernamt:	Nr.:	06	—
Bearbeiter:	App.-Nr.:	07	
Verteiler: – Original und 1. Durchschrift an Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik – 2. Durchschrift an das übergeordnete Organ – 3. Durchschrift verbleibt beim Berichtspflichtigen	08		
	09		
	10	Kartenkennzeichen	061 78-80

Für die Richtigkeit:

Ort/Datum

Leiter des Betriebes/der Einrichtung

Hauptbuchhalter

Bemerkungen:

9061

R i c h t l i n i e
Berichterstattung über Technologische Verfahren und
die ökonomische Wirksamkeit ausgewählter Schlüsseltechnologien

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Rechtsgrundlagen

Die Berichterstattung erfolgt auf der Grundlage folgender Rechtsvorschriften:

- Verordnung über Rechnungsführung und Statistik vom 11. Juli 1985 (GBl. Teil I Nr. 23)
- Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom 24. Juli 1975 (GBl. Teil I Nr. 36)
- "Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik" (Ausgabe 1960) und die dazu herausgegebenen Ergänzungen.
- Anordnung über die Grundsätze für das einheitliche Herangehen an die Ermittlung, Planung und Nachweisführung des Nutzens und der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts - Nutzsanordnung vom 19. Dezember 1986 (GBl. Teil I Nr. 1/1987)

1.2. Verstöße

Die in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen sind für alle meldepflichtigen Betriebe bindend. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden nach § 25 und § 26 der Verordnung über Rechnungsführung und Statistik vom 11. Juli 1985 geahndet.

1.3. Weisungsbefugnis

Die Erteilung von Anweisungen zu dieser Berichterstattung kann nur mit Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erfolgen. Spezielle Anweisungen anderer Organe, sofern sie den methodischen Festlegungen widersprechen, dürfen nur unter Mitzeichnung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik getroffen werden. Andernfalls ist die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik sofort in Kenntnis zu setzen. Fachspezifische Fragen, z. B. zur Einordnung der Verfahren, Maschinen und Anlagen sind mit den Haupttechnologien der Kombinate bzw. Ministerien zu klären (siehe Pkt. 2.4.2. dieser Richtlinie).

1.4. Berichtspflicht

Berichtspflichtig auf Formblatt 101-6/1 und 101-6/2 sind alle zentralgeleiteten juristisch und ökonomisch selbständigen Industriebetriebe (einschließlich der Betriebe des Industrieanlagenbaus) der Ministerien für

- Elektrotechnik und Elektronik,
- Schwermaschinen- und Anlagenbau,
- Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau,
- Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau.

1.5. Periodizität, Abgabetermin, Verteiler

Periodizität: 1. Technologische Verfahren (Fbl. 101-6/1)
per 30.6.1988, per 31.12.1988, 31.12.1989, 31.12.1990,
31.12.1993, 31.12.1995
2. Ökonomische Wirksamkeit ausgewählter Schlüsseltechnologien (Fbl. 101-6/2)
per 30.6.1988, per 31.12.1988, ab 1989 jährlich per 31.12.

Abgabetermin: 12. Werktag nach Berichtsstichtag

Verteiler : Anzahl der auszufüllenden Formblätter : jeweils 4
davon: Abgabe an Kreisstelle der SZS : jeweils 2 (Original und 1. Durchschlag)
wirtschaftsleitendes Organ : jeweils 1
Verbleib im Betrieb : jeweils 1

2. Festlegungen zur Ausfüllung der Formblätter 101-6/1 und 101-6/2

2.1. Abschnitt 0: Allgemeine Angaben

Die Schlüsselnummern im Abschnitt 0 des Formblattes (Betriebsnummer, Bezirks- u. Kreisnummer, wirtschaftsleitendes Organ) sind der den Betrieben von der jeweils zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übergebenen Mitteilung zu entnehmen. Sie müssen mit den allgemeinen Angaben in den anderen Berichterstattungen des zentralisierten Berichtswesens übereinstimmen.

2.2. Grundsätze

Es gelten für die Abrechnung auf Fbl. 101-6/1 und auf Fbl. 101-6/2 die unter Pkt. 1.1. genannten gesetzlichen Regelungen sowie die Festlegungen dieser Richtlinie.

Die "Nomenklatur der technologischen Verfahren" (Anlage 1) stellt die für diese Berichterstattung geltende Systematik der technologischen Verfahren dar. Ihr Grundaufbau entspricht der TGL 21639. In Vorbereitung dieser Berichterstattung wurden folgende Ergänzungen der Nomenklatur der ehemaligen Berichterstattung über technologische Verfahren auf Fbl. 101-6 in Abstimmung mit ausgewählten Betrieben/Kombinaten und Staatsorganen vorgenommen:

- Verfahrenshauptgruppe Strahlentechnologien, Nomenklaturnummer 87000,
- Verfahrenshauptgruppe Herstellung von mikroelektronischen Bauelementen, Leiterplatten, Lichtleitern, Nomenklaturnummer 90000,
- Verfahrenshauptgruppe Kombinationsverfahren, Nomenklaturnummer 95000,
- Verfahrenshauptgruppe Flexible automatisierte Fertigungssysteme, Nomenklaturnummer 97000 und
- sonstige technologische Verfahren, Nomenklaturnummer 99000.

Für die Ausfüllung des Fbl. 101-6/1 - Erfassung des Zeitaufwandes in Normstunden - erfolgt die Anwendung der Nomenklatur in ihrer G r o b s t r u k t u r (Verfahrenshauptgruppen/Verfahrensgruppen).

- Die anzuwendenden Positionen sind durch Unterstreichung gekennzeichnet.
- Es ist zusätzlich die Anzahl der in dieser Hauptgruppe/Gruppe erfaßten Technologien auszuweisen.

Nicht zu erfassen sind:

- technologische Verfahren der Produktionshilfsprozesse,
- technologische Verfahren der Transport- und Lagerwirtschaft,
- Prüf-, Meß- und Kontrollvorgänge,
- Verpackungs- und Versandtechnologien,

sofern diese nicht Bestandteil des Fertigungshauptprozesses sind. Trifft Letztgenanntes nicht zu, geht der anteilige Zeitaufwand in die entsprechende Hauptposition der Fließreihe ein.

Bei dem Ausweis der Schlüsseltechnologien auf Fbl. 101-6/2 gilt die Nomenklatur in ihrer

T i e f e n g l i e d e r u n g (Unterposition - voller 5-Steller).

- Es ist die Nummer des Verfahrens entsprechend der Nomenklatur einzutragen.
Bei Verwendung derselben Nomenklaturnummer (ehem. Verfahren und neues Verfahren) sind der Kurztext und die Nomenklaturnummer des neuen Verfahrens unter Bemerkungen auf der Vorderseite aufzuführen.
- Bei notwendiger Ergänzung sind eine Nomenklaturnummer und ein entsprechender Kurztext als Vorschlag einzutragen und gesondert unter Bemerkungen auf der Vorderseite des Formblattes kenntlich zu machen. In diesen Fällen wird eine Konsultation mit dem jeweiligen Fachministerium empfohlen (gilt nur für Fbl. 101-6/2).

2.3. Definitionen

2.3.1. Technologische Verfahren

Technologische Verfahren (Fertigungsverfahren) sind ein Element der Fertigungstechnik. Sie bilden mit den Fertigungseinrichtungen, -mitteln und -hilfsstoffen eine Einheit zur industriellen Herstellung geometrisch bestimmter fester Körper aus formlosem Stoff und/oder festen Körpern.

2.3.2. Schlüsseltechnologien

Schlüsseltechnologien im Sinne dieser Berichterstattung sind Verfahren des Urformens, Umformens, Spanens, Trennens, Fügens, Beschichtens und Stoffeigenschaftenänderns, die unter unmittelbarer Nutzung der Mikroelektronik, Rechentechnik, CAD/CAM-Technik, Industrierobotertechnik, neuer Werkstoffe, Strahlentechnologien und Biotechnologie zur Herstellung von geometrisch bestimmten, festen Körpern mit hohen Gebrauchseigenschaften dienen und zu einer wesentlichen Einsparung von Arbeitszeit, Material, Energie und Kosten führen.

Nomen- klatur- nummer	Verfahren	Nomen- klatur- nummer	Verfahren
<u>63000</u>	Fügen durch Zusammenlegen	<u>69000</u>	Sonstiges Fügen
63100	Fügen durch Zusammenlegen ohne Passarbeiten	(70000)	Stoffeigenschaftenändern (Umlagern, Eigenschaftenändern, Aussondern, Einbringen)
63200	Fügen durch Zusammenlegen mit Passarbeiten	<u>71000</u>	Umlagern von Stoffteilchen
<u>64000</u>	Fügen durch Füllen, Tränken und Einschlämmen	71100	Glühen (einschl. Tempern)
<u>65000</u>	Fügen durch An- und Einpressen	71200	Härten
65100	Schrauben	71300	Vergüten
65200	Klemmen	71400	Abschrecken auf Austerit
65300	Klammern	71500	Anlassen
65400	Fügen durch Presspassung	71600	Altern
65410	Einpressen	71700	Tiefkühlen
65420	Keilen	71900	Sonstiges Umlagern von Stoffteilchen
65430	Vernageln, Verstiften	<u>72000</u>	Stoffeigenschaftenändern
65440	Eintreiben mit Explosivkraft	72100	Stoffeigenschaftenändern durch Umformen
65450	Schrumpfen	72200	Stoffeigenschaftenändern durch Änderung der Wirkenergie
65460	Dehnen	<u>73000</u>	Aussondern von Stoffteilchen
65490	Sonstiges Fügen durch Presspassung	73100	Entkohlen
65900	Sonstiges Fügen durch An-u. Einpressen	73200	Dehydrieren
(66000)	Fügen durch Löten und Schweißen	73900	Sonstiges Aussondern von Stoffteilchen
<u>66100</u>	Hartlöten		
66110	Flammenlöten	(74000)	Einbringen von Stoffteilchen
66120	Kolbenlöten	<u>74100</u>	Aufkohlen
66130	Faßlöten	74110	Gasaufkohlen
66140	Ofenlöten	74120	Salzbadaufkohlen
66150	Widerstandslöten	<u>74200</u>	Bornieren
66160	Induktionslöten	<u>74300</u>	Nitrieren
66190	Sonstiges Hartlöten	74310	Gasnitrieren
<u>66200</u>	Weichlöten	74320	Badnitrieren
66210	Flammenlöten	74330	Sulfonitrieren
66220	Kolbenlöten	74340	Karbonitrieren
66230	Tauchlöten	74350	Sulfokarbonitrieren
66240	Ofenlöten	74360	Gaskarbonitrieren
66250	Widerstandslöten	74370	Salzbadkarbonitrieren
66260	Induktionslöten	<u>74400</u>	Karbonieren
66290	Sonstiges Weichlöten	74410	Gaskarbonieren
<u>66300</u>	Pressschweißen von Metallen	74420	Salzbadkarbonieren
66310	Kaltpressschweißen	<u>74500</u>	Aluminieren
66320	Lichtbogenpressschweißen	74510	Chromaluminieren
66330	Gaspressschweißen	74520	Aufzinken
66340	Aluminothermisches Pressschweißen	<u>74600</u>	Karbidbehandeln
66350	Glasspressschweißen	74610	Chromkarbidbehandeln
66360	Widerstandspressschweißen	74620	Titankarbidbehandeln
66361	Stumpfschweißen	74630	Vanadiumkarbidbehandeln
66362	Punktschweißen	<u>74700</u>	Silizieren
66363	Rollennahtschweißen	74710	Chromsilizieren
66369	Sonstiges Widerstandspressschweißen	<u>74800</u>	Chromieren
66370	Feuerschweißen	74900	Sonstiges Einbringen von Stoffteilchen
66390	Sonstiges Pressschweißen von Metallen	74910	Titanieren
<u>66400</u>	Schmelzschweißen von Metallen	<u>79000</u>	Sonstiges Stoffeigenschaftenändern
66410	Gasschweißen (Autogenschweißen)	(80000)	Beschichten
66411	Metallaktivgasschweißen	<u>81000</u>	Beschichten aus dem gas- und dampfförmigen Zustand
66420	Lichtbogenschweißen	(82000)	Beschichten aus dem flüssigen oder pastenförmigen Zustand
66421	Offenes Lichtbogenschweißen	<u>82100</u>	Lackieren
66422	Unterpulverschweißen	82110	Streichen (von Hand)
66423	CO ₂ -Schutzgasschweißen	82120	Spritzen
66424	Wolfram-Interrogasschweißen	82121	pneumatisches Spritzen
66425	sonstiges Lichtbogenschweißen u. Schutzgas	82122	hydraulisches Spritzen
66429	Sonstiges Lichtbogenschweißen	82130	elektrostatisches Beschicht
66430	Gießschweißen	82131	elektrostatisches Beschicht
66440	Widerstands-Schmelzschweißen	82132	Handspritzgeräten
66450	Aluminothermisches Schmelzschweißen	82140	elektrostatisches Beschicht
66490	Sonstiges Schmelzschweißen von Metallen	82141	stationären Anlagen
<u>66500</u>	Plastschweißen	82149	Tauchlackieren
66510	Heißgasschweißen	82190	Elektrotauchlackieren
66520	Heizelementschweißen		Sonstiges Tauchlackieren
66530	Wärmeimpulsschweißen		
66540	Hochfrequenzschweißen		
66590	Sonstiges Plastschweißen		
<u>66600</u>	Ubriges Pressschweißen		
66610	Reibschweißen		
66620	Widerstandspunktschweißen		
66630	Buckelschweißen		
66640	Rollnahtschweißen		
66690	Sonstiges Pressschweißen		
<u>66900</u>	Sonstiges Fügen durch Löten und Schweißen		
<u>67000</u>	Fügen durch Kleben, Kitten und Einschmelzen		
67100	Kleben		
67110	Kaltkleben		
67120	Heißkleben		
67130	Warmkleben		
67200	Kitten		
67300	Einschmelzen		

Nomen- klatur- nummer	Verfahren	Nomen- klatur- nummer	Verfahren
<u>82200</u>	Chemisches Beschichten	91219	Farbbildröhrentechnologie
<u>82300</u>	Beschichten durch Oxydation	91220	CMOS-Metalldate
82310	Brünnieren von Stahl	91221	CMOS-Metalldate für Uhren-IS
82320	Oxydieren von Aluminium	91222	CMOS-Metalldate für Taschenrechner-IS
82390	Sonstiges Beschichten durch Oxydation	91230	SGT-Technologie
<u>82400</u>	Schmelztauchen	91231	n SGT I-Technologie
<u>82500</u>	Metallspritzen	91232	n SGT II-Technologie
<u>82600</u>	Emaillieren	91233	n SGT III-Technologie
<u>82700</u>	Auftragsschweißen	91240	CSGT-Technologie
<u>82800</u>	Flammenspritzen von niedrig legiertem Stahl	91241	CSGT I-Technologie
<u>82900</u>	Sonstiges Beschichten aus dem flüssigen oder pastenförmigen Zustand	91242	CSGT II-Technologie
<u>83000</u>	Beschichten aus dem ionisierten Zustand	91243	CSGT III-Technologie
83100	Galvanisches Beschichten (Verkupfern, Vernickeln, Verzinnen u.s.w.)	91244	CSGT IV-Technologie
83900	Sonstiges Beschichten aus dem ionisierten Zustand	91250	BIFET-Technologie
<u>84000</u>	Beschichten aus dem festen, körnigen oder pulverigen Zustand	91251	rauscharme BIFET-Technologie
84100	Titan-Nitrid-Beschichtung	91260	I ² L-Technologien
84200	Pulverbeschichtung	91261	I ² L-Technologie isoplanar
84300	Physikalische Vakuumbeschichtung (PVD)	91262	AC-I ² L-Technologie
84400	Thermisches Spritzen (TS)	91263	AC-I ² L-Technologie mit abgleichbaren Si-Cr-Widerständen
84500	Elektrofunkenbeschichten (ED)	91270	Diffusionstechnologien
<u>85000</u>	Abscheiden von Hartstoff-, Verschleiss- und Schutzschichten	91271	Diffusionstechnologien für Hochspannungstransistoren
85100	Chemische Gas- oder Dampfabscheidung (CVD)	91272	Diffusionstechnologie für p-Si-Gleichrichterdioden
85900	Sonstiges Abscheiden	91273	Diffusionstechnologie für n-Si-Gleichrichterdioden
<u>86000</u>	Sonstiges Beschichten	91274	Diffusionstechnologie mit Implantation / Passivierung
(87000)	Strahlentechnologien	91280	Epitaxietechnik/-technologien
<u>87100</u>	Lasertechnologie	91281	Mehrfachepitaxietechnik für Hochspannungstransistoren
87110	Laserschweißen	91282	Mehrfachepitaxietechnik für Hochstromtransistoren
87120	Lasertrennen/-schneiden (zB. Bohren)	91283	Mehrfachepitaxietechnik für Leistungs-transistoren
87130	Stoffeigenschaftsändern (zB. Härten, Umschmelzen)	91284	Mehrfachepitaxietechnik für Epitaxiegleichrichterdioden
87190	Sonstige Lasertechnologien (Gravieren, Mess-u. Prüftechnik)	91285	Epitaxie-Planar-Technologie für Epibasisstransistoren
<u>87200</u>	Elektronenstrahltechnologie	91290	Sonstige Technologien des Zyklus I
87210	Elektronenstrahlschweißen	91291	LED-Technologie
87220	Stoffeigenschaftsändern	91292	LCD-Technologie
87290	Sonstige Elektronenstrahltechnologien	91293	CCD-Technologie
<u>87300</u>	Plasmastrahltechnologie	91294	Hochvolttechnologie für SLIC A
87310	Plasmastrahlschweißen und -schneiden	91295	Hochvolttechnologie für SLIC B
87320	Trennen	<u>91300</u>	Verfahren des Zyklus II
87330	Stoffeigenschaftsändern	91310	Chipmontage
87390	Sonstige Plasmastrahltechnologien	91311	Chipmontage im Plastgehäuse
<u>87400</u>	Ionenstrahltechnologie	91312	Chipmontage im SMD-Plastgehäuse
<u>87900</u>	Sonstige Strahlentechnologien	91313	Chipmontage im Keramikgehäuse
(90000)	Verfahren zur Herstellung von mikroelektronischen Bauelementen, Leiterplatten, Lichtleitern	91314	Chipmontage im SMD-Keramikgehäuse
(91000)	Verfahren zur Herstellung diskreter aktiver mikroelektronischer BE und monolithischer integrierter Schaltkreise einschl. Opto- u. Leistungselektronik, Sensoren, Mess- und Prüfprozesse	91315	Chipmontage im Metallgehäuse
<u>91100</u>	Verfahren des Zyklus 0	<u>91400</u>	Verfahren des Zyklus III
91110	Basistechnologie zur Herstellung von einkristallinem, dotiertem Silizium	91410	Scheibenmessung
91111	Czochevski-Verfahren	91420	Bauelementemessung
91112	Zonenfloating-Verfahren	91430	Voralterung
91120	Basistechnologie zur Herstellung von Verbindungshalbleitern	91440	Zuverlässigkeitstest
<u>91200</u>	Verfahren des Zyklus I	(92000)	Verfahren zum Entwurf und zur Herstellung von Hybridschaltkreisen
91210	allgem. Basistechnologien	<u>92100</u>	Verfahren des Zyklus 0
91211	p-MOS-Technologie	<u>92200</u>	Verfahren des Zyklus I
91212	p-SGT-Technologie	<u>92300</u>	Verfahren des Zyklus II
91213	MOS-Technologie	<u>92400</u>	Verfahren des Zyklus III
91214	bipolare Standardtechnologie	<u>93000</u>	Halbleiterspezifische Verfahren zur Herstellung passiver mikroelektronischer BE
91215	Schottky-Technologie	(94000)	Verfahren zum Entwurf und zur Herstellung, Bestückung und Kontaktierung von LP einschl. für Mess- u. Prüfprozesse
91216	Mischtechnologie BiMOS	<u>94100</u>	Verfahren zum Entwurf und zur Herstellung unbestückter Leiterplatten
91217	Hochstromtechnologie für leistungselektronische Module	94110	Entwurfverfahren
91218	AlII-BV-Technologie für Lasermodule	94120	Verfahren zur Herstellung von Basismaterial (BP)
		94130	Verfahren zur CU-Beschichtung
		94140	Strukturierung (Herstellung von Leiterbahnen durch Fotolithografie bzw. Siebdruckverfahren, Atzen)
		94190	Sonstige Verfahren zum Entwurf und zur Herstellung von unbestückten Leiterplatten
		<u>94200</u>	Verfahren zum Entwurf und zur Herstellung bestückter Leiterplatten
		94210	Bestückungsverfahren
		94220	Lötverfahren
		94230	Prüf- und Messverfahren
		94290	Sonstige Verfahren zur Herstellung von bestückten Leiterplatten
		<u>94300</u>	Verfahren zur Herstellung von Lichtwellenleitern

Nomenklatur der technologischen Verfahren

Die in () gesetzten Nomenklaturnummern stellen Oberpositionen dar und sind nicht einzubeziehen. Die unterstrichenen Nomenklaturnummern bilden die Grundlage für den Ausweis der technologischen Verfahren in Normstunden (1000 Std. mit 1 Dezimale) auf Formblatt 101-6/1.

Nomenklaturnummer	Verfahren	Nomenklaturnummer	Verfahren
(10000)	Urformen	<u>21400</u>	Walzen
<u>11000</u>	Urformen aus dem gas- und dampfförmigen Zustand	21410	Längswalzen (z.B. Blech-, Profil-, Rohr-, Schmiede-, Reckwalzen)
(12000)	Urformen aus dem flüssigen, breiigen oder pastenförmigen Zustand	21420	Querwalzen (z.B. Radial-, Rippenwalzen)
<u>12100</u>	Giessen von Metallen	21430	Querr- und Längswalzen (z.B. Gewinde-, Schnecken-, Stirnrad-, Nuteneinwalzen, Rändeln, Kordeln)
12110	Giessen von verlorenen Formen	21440	Walzen zur Form- oder Querschnittsberichtigung
12111	Maskenformgiessen	21490	Sonstiges Walzen
12112	Präzisionsgiessen (Feingießen)	<u>21500</u>	Eindrücken
12115	Einspritzverfahren (Hochdruckpressform)	21510	Einsenken
12114	Wachsausschmelzverfahren	21520	Richtprägen
12115	Formsandverfahren	21530	Hochgeschwindigkeitseindrücken
12116	Herstellung von massgenauen Gussteilen in hochverdichteten verlorenen Formen	21590	Sonstiges Eindrücken
12117	Vollelektrisches Schmelzen	<u>21900</u>	Sonstiges Druckumformen
12119	Sonstiges Giessen in verlorenen Formen	21910	Explosivumformung
12130	Giessen in Dauerformen	21920	Explosivplattierung
12131	Druckgiessen	(22000)	Zugdruckumformen
12132	Kokillengießen	<u>22100</u>	Durchziehen
12133	Niederdruckkokillengießen	22110	Durchziehen von Vollzylindern durch Ziehwerkzeug und Walzenkaliber
12134	Schleudergießen	22120	Durchziehen von Hohlzylindern durch Ziehwerkzeug und Walzenkaliber
12135	Stranggießen	22190	Sonstiges Durchziehen
12139	Sonstiges Giessen in Dauerformen	<u>22200</u>	Tiefziehen
12140	Impulsguss	22210	Tiefziehen mit starrem Werkzeug
12141	Gefrierformguss	22220	Tiefziehen mit nachgiebigem Werkzeug
<u>12200</u>	Urformen von Keramikmassen	22230	Tiefziehen mit Wirkmedien
12210	Giessen von Keramikmassen	22240	Hochgeschwindigkeitstiefziehen
12220	Urformen plastischer Keramikmassen durch Drehen oder Pressen	22250	hydromechanisches Tiefziehen
<u>13000</u>	Urformen durch elektrolytische Abscheidung (z.B. Galvanoplastik)	22290	Sonstiges Tiefziehen
(14000)	Urformen aus dem festen, körnigen oder pulverigen Zustand	<u>22900</u>	Sonstiges Zugdruckumformen
<u>14100</u>	Pressen und Sintern von Metallpulver (oder met.ähnlichem Pulver)	<u>23000</u>	Zugumformen
14110	Kaltpressen ohne Bindemittel	23100	Streckziehen
14120	Wärmepressen ohne Bindemittel	23200	Streckrichten
14130	Pressen mit Bindemittel	23900	Sonstiges Zugumformen
14140	Strangpressen von Metallpulver	<u>24000</u>	Biegeumformen
14190	Sonstiges Pressen und Sintern von Metallpulver	24100	Freies Biegen (einschl. freies Runden und Biegerichten)
<u>14200</u>	Urformen von Platten	24200	Schwenkbiegen auf Abkantmaschinen
14210	Spritzgiessen	24300	Gesenkbiegen auf Abkantpressen
14220	Formpressen	24400	Ziehbiegen (Ziehprofilieren)
14230	Strangpressen	24500	Walzbiegen
14240	Walzen	24510	Walzprofilieren
14250	Schäumen	24520	Walzrunden
14290	Sonstiges Urformen von Platten	24530	Walzrichten
<u>14900</u>	Sonstiges Urformen aus dem festen, körnigen oder pulverigen Zustand	24540	Wellbiegen
<u>19000</u>	Sonstiges Urformen	24550	Walzsicken
(20000)	Umformen	24560	Walzbördeln
(21000)	Druckumformen	24590	Sonstiges Walzbiegen
<u>21100</u>	Freiformen	24600	Hochgeschwindigkeitsbiegeumformen
21110	Freiformschmieden unter Schmiedehämmern	24900	Sonstiges Biegeumformen
21120	Freiformschmieden unter Schmiedepressen	<u>25000</u>	Schubumformen
21130	Feinschmieden	25100	Verschieben
21131	Rundkneten	25200	Durchsetzen
21132	Rotationsschmieden	25300	Verdrehen
21133	Rundhämmern	25400	Verwinden
21134	Sonstiges Feinschmieden	25500	Schränken
21135	Pulverschmieden	25900	Sonstiges Schubumformen
21136	isothermes Schmieden	<u>29000</u>	Sonstiges Umformen
21190	Sonstiges Freiformen	(30000)	Spanen mit geometrisch bestimmter Schneideform
<u>21200</u>	Gesenkformen	<u>31000</u>	Hobeln und Stossen
21210	Gesenkschmieden mit Grat	31100	Langhobeln
21220	Gesenkschmieden ohne Grat	31200	Kurzobeln
21230	Präzisionsgesenkschmieden	31300	Senkrechtstossen
21240	Anstauchen im Gesenk	31400	Waagrechtstossen
21250	Hochgeschwindigkeitsgesenkschmieden	31500	Zahnradstossen
21260	Hasedosierter Zuschnitt	31900	Sonstiges Hobeln und Stossen
21290	Sonstiges Gesenkformen	<u>32000</u>	Drehen
<u>21300</u>	Fliesspressen und Durchdrücken	32100	Langdrehen
21310	Kaltfliesspressen	32200	Karusselldrehen
21320	Wärmefliesspressen	32300	Flandrehen
21330	Halbwärmefliesspressen	32400	Futterdrehen
21340	Hochgeschwindigkeitsdurchdrücken	32500	Hinterdrehen
21350	hydrostatisches Warmstrangpressen	32600	Kopierdrehen
21390	Sonstiges Fliesspressen und Durchdrücken	32700	Revolverdrehen

Nomen- klatur- nummer	Verfahren	Nomen- klatur- nummer	Verfahren
32800	Gewindedrehen	51100	Schneiden und Lochen
32900	Sonstiges Drehen	51110	Scheren
33000	Fräsen	51120	Schneiden auf Pressen
33100	Waagrechtfräsen	51130	Feinschneiden (z.B. Pressschneiden, Nachschneiden)
33200	Senkrechtfräsen	51140	Entgraten auf Pressen
33300	Nuten- und Langlochfräsen	51190	Sonstiges Schneiden und Lochen
33400	Kopierfräsen	51200	Thermisches Trennen
33500	Gewindefräsen	51210	Gasbrennschneiden
33600	Wälzfräsen	51220	Plasmaschneiden
33900	Sonstiges Fräsen	51230	autogenes Brennschneiden
34000	Räumen (einschl. Nutzenziehen)	51290	Sonstiges thermisches Trennen
34100	Waagrechträumen	51900	Sonstiges Zerteilen
34200	Senkrechträumen	51910	Brechen
34500	Nutzenziehen	51920	Reissen
34900	Sonstiges Räumen	51930	Mahlen
35000	Bohren	51990	Sonstiges Zerteilen
35100	Horizontalbohren	(52000)	Abtragen
35200	Vertikalbohren	52100	Elektrochemisches Abtragen
35300	Gewindebohren	52110	Schleifen
35400	Senken	52120	Bohren
35500	Zentrieren	52130	Senken
35600	Reiben	52140	Trennen
35900	Sonstiges Bohren	52190	Sonstiges elektrochemisches Abtragen
36000	Sägen und Feilen	52200	Elektroerosives Abtragen
36100	Kreissägen	52210	Schleifen
36200	Hubsägen	52220	Bohren
36300	Bandsägen	52230	Senken
36500	Häufelien	52240	Trennen
36700	Bandfeilen	52290	Sonstiges elektroerosives Abtragen
36900	Sonstiges Sägen und Feilen	52300	Chemisches Abtragen
37000	Schaben	52400	Ultraschallbearbeitung
39000	Sonstiges Spanen mit geometrisch bestimmter Schneideform	52900	Sonstiges Abtragen
39100	ultraschnelles Zerspanen	53000	Zerlegen
39200	turbospanende Bearbeitung	54000	Reinigen
(40000)	Spanen mit geometrisch unbestimmter Schneideform	54100	Entfetten
(41000)	Schleifen	54200	Strahlen
41100	Rundschleifen	54300	Beizen
41110	Aussenrundschleifen	54400	Waschen
41120	Innenrundschleifen	54900	Sonstiges Reinigen
41130	Spitzenloses Rundschleifen	55000	Evakuieren
41190	Sonstiges Rundschleifen	59000	Sonstiges Trennen
41200	Flachscheifen	(60000)	Fügen
41210	Waagrechtflachscheifen	61000	Fügen durch Urformen
41220	Senkrechtflachscheifen	61100	Ausgiessen
41230	Führungsbahnscheifen	61200	Umgiessen
41290	Sonstiges Flachscheifen	61300	Umpressen
41300	Profilschleifen	61900	Sonstiges Fügen durch Urformen
41310	Aussengewindeschleifen	(62000)	Fügen durch Umformen
41320	Innengewindeschleifen	62100	Fügen durch Umformen drahtförmiger Körper
41330	Gewindehinterschleifen	62110	Flechten
41340	Zahnradschleifen	62120	Weben
41350	Keilprofilschleifen	62130	Wickeln und Spulen
41390	Sonstiges Profilschleifen	62140	Spleissen
41900	Sonstiges Schleifen	62190	Sonstiges Fügen durch Umformen drahtförmiger Körper
42000	Läpp- und Ziehschleifen	62200	Fügen durch Umformen von Blech-, Rohr- und Profiltteilen
42100	Aussenläppen	62210	Fliesspressen
42200	Innenläppen	62220	Ziehen und Ummanteln
42300	Zahnradläppen	62230	Weiten (z.B. Rohreinwalzen)
42400	Ziehschleifen (Hohnen)	62240	Engen (z.B. Einhalsen, Sicken)
42900	Sonstiges Läpp- und Ziehschleifen	62250	Bördeln, Falzen
43000	Schleifen und Polieren mit manueller Werkstückführung	62260	Verlappen, Verdrehen
44000	Schleifen und Polieren mit manueller geführten energiebetriebenen Schleifwerkzeugen	62270	Kerben, Körnern
49000	Sonstiges Spanen mit geometrisch unbestimmter Schneideform	62280	Einspreizen
49100	Bandschleifen	62290	Sonstiges Fügen durch Umformen von Blech-, Rohr- und Profiltteilen
49200	Rotationsgleitschleifen	62300	Fügen durch Umformen von Hilfsfügeteilen
49300	Vibrationsgleitschleifen	62310	Nieten (ohne Hohnnieten)
49400	Entgraten	62320	Hohnnieten
49500	Drehschleifen	62330	Heften
49700	Koordinatenschleifen	62390	Sonstiges Fügen durch Umformen von Hilfsfügeteilen
49900	Sonstiges Spanen mit geometrisch unbestimmter Schneideform	62900	Sonstiges Fügen durch Umformen
(50000)	Trennen		
(51000)	Zerteilen		

2.3.3. Teilautomatisierte Verfahren¹⁾

Für das jeweilige Verfahren eingesetzte Maschinen mit selbsttätiger Verrichtung der Steuerfunktion zur Lenkung und Koordinierung mehrerer Arbeitsoperationen.

Das Zuführen und/oder Herausnehmen der Arbeitsgegenstände erfolgt manuell. Die Steuerung des Arbeitsablaufes wird mechanisch, elektrisch oder elektronisch vorgenommen.

2.3.4. Vollautomatisierte Verfahren¹⁾

Neben den Steuerfunktionen für das Zusammenwirken mehrerer Arbeitsoperationen werden Zuführen und Auswerfen des Arbeitsgegenstandes sowie Ein- und Ausschalten des Arbeitsablaufes selbsttätig ausgeführt.

2.3.5. Kombinationsverfahren

Kombinationsverfahren zeichnen sich durch die organische bzw. technische Kopplung zweier oder mehrerer Verfahren aus, wie z. B.

"Drehfräsen".

Achtung! Die unter dieser Nomenklaturnummer ausgewiesenen Verfahren dürfen nicht noch einmal unter den Teilverfahren z. B. Drehen und/oder Fräsen aufgeführt werden.

2.3.6. Flexible automatisierte Fertigungssysteme/Flexible Fertigungssysteme¹⁾

Flexible automatisierte Fertigungssysteme zeichnen sich aus durch rechnergestützte Integration von Informations- und Stoffflüssen bei minimaler menschlicher Bedienfunktion.

Das stellt die Gesamtheit des für die Produktion eines Erzeugnissortiments erforderlichen, nach Verfahren und Kapazitäten aufeinander abgestimmten Systems von Maschinen, Verkettungseinrichtungen, Industrierobotern, Transport-, Umschlags- und Lagertechnik, Meß- und Prüftechnik, Steuerungs- und Regeltechnik sowie eines integrierten Qualitätskontroll- und sicherungssystems dar.

Flexible Fertigungssysteme sind Fertigungslinien bzw. Fertigungszellen, die in Abhängigkeit von der zu lösenden Fertigungsaufgabe sehr unterschiedliche Konfigurationen annehmen können.

Dabei sind die einzelnen autarken Komponenten durch eine einheitliche Prozeßsteuerung miteinander verkettet.

2.4. Kennziffern

2.4.1. Kennziffern des Fbl. 101-6/1

Zeitaufwand in Normstunden (1000 Std. mit 1 Dezimale)

Die Erfassung des Zeitaufwandes in Normstunden erfolgt entsprechend den unter Pkt. 2.2. dieser Richtlinie genannten Grundsätzen für den jeweiligen Berichtszeitraum (1.1. bis 30.6. bzw. 1.1. bis 31.12. des jeweiligen Jahres).

Der Zeitaufwand in Normstunden (Fertigungszeit) ist für die jeweilige technologische Verfahrenshauptgruppe/Verfahrensgruppe zu berechnen und auszuweisen.

Die in den Betrieben vorliegenden technologischen Dokumentationen, wie z. B. Arbeitsplanstammkarten, Kapazitätsbilanz u. ä. sind als Grundlage der Berechnung zu nutzen.

Z. B. werden in der Arbeitsplanstammkarte für jedes Erzeugnis die notwendigen Arbeitsgänge (Fertigungsverfahren) und die dazu erforderlichen Maschinen sowie die geplante Normzeit festgelegt.

Die Kapazitätsbilanz - eine Zusammenfassung der Arbeitsplanstammkarten nach Maschinengruppen und Verfahrensarten - gibt Auskunft über den notwendigen und vorhandenen Arbeitszeitfonds.

Werden Zeiterfassungen nach spezifischen Maschinengruppen durchgeführt, sind diese als Ausgangsdaten zur Berechnung des Zeitaufwandes entsprechend der vorliegenden Nomenklatur und Struktur der Verfahren zu nutzen.

Die jeweiligen Verfahrenshauptgruppen/Verfahrensgruppen sind unter Angabe des Textes (Spalte 0), der Anzahl (Spalte 2) und des Zeitaufwandes im Berichtszeitraum untergliedert nach Insgesamt, teil- und vollautomatisiert (Spalten 3, 4 und 5) einzutragen.

Der Ausweis der Normstunden erfolgt in 1000 Stunden mit einer Dezimale.

Ist die Technologie mit Mehrmaschinenbedienung verbunden, so sind bei der Berechnung der Normstunden auf der Grundlage der APSK den technisch möglichen Maschinenzeitfonds zugrunde zu legen, unabhängig von der Anzahl der sie bedienenden Arbeitskräfte.

1) Für die Erfassung der Automatisierungsstufen gilt allgemein die Klassifizierung von Maschinen und Ausrüstungen nach ihrem technischen Niveau in "Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik", Teil II, Seiten 70 ff.

Für eine rechnerische Kontrolle gilt: Spalte 3 \geq Sp. 4 + Sp. 5

Zelle Gesamtzeitaufwand \geq Summe der aggregierten Normzeit für Insgesamt, teil-, vollautomatisierte Verfahren.

Gesamtzeitaufwand der technologischen Verfahren des Betriebes in Normstunden mit 1 Dezimale

In dieser Zeile ist der Gesamtzeitaufwand der technologischen Verfahren des Betriebes in der Untergliederung:

- insgesamt, Spalte 3,
- teilautomatisierte Verfahren, Spalte 4 und
- vollautomatisierte Verfahren, Spalte 5, auszuweisen.

Der Ausweis erfolgt in 1000 Stunden mit einer Dezimale.

In Spalte 2, Anzahl der Verfahren, ist die Gesamtanzahl der technologischen Verfahren des Betriebes einzutragen.

Doppelerfassungen, z. B. unter "Kombinationsverfahren" und einzeln, sind auszuschließen.

2.4.2. Kennziffern des Fbl. 101-6/2

Auf Formblatt 101-6/2 erfolgt die Erfassung der ökonomischen Wirksamkeit ausgewählter Schlüsseltechnologien (siehe Pkt. 2.3.2.).

Alle erfaßten Kennziffern beziehen sich auf den Berichtszeitraum jeweils 1.1. bis 30.6. bzw. 1.1. bis 31.12. des Jahres.

Erfasst werden technologische Verfahren der Schlüsseltechnologien, wenn deren Einführungsjahr 1985 und später liegt.

Für das jeweilige eingeführte Verfahren sind auszuweisen:

1. die Kennziffern für das neue Verfahren,
2. die gleichen Kennziffern für das abgelöste Verfahren
(bei Ablösung mehrerer durch ein Verfahren die Kennziffern für die Summe der abgelösten Verfahren)

Nicht zu erfassen sind:

- Anwendernutzen aus technologischen Verfahren vorgelagerter Zulieferbetriebe bzw. deren Zuliefererzeugnisse,
- technologische Verfahren unter Anwendung der Schlüsseltechnologien, bei denen eine Steigerung der Effektivität ausschließlich beim Anwender des Erzeugnisses auftritt, d.h. wo für den Betrieb direkt keine spürbaren Einsparungen (unter Umständen sogar Mehrkosten) auftreten.

Erfolgt keine unmittelbare Ablösung -z.B. Neueinführung- so sind statt der Kennziffern über das abgelöste Verfahren vergleichsweise Daten z.B. unter Zugrundelegung der Effektivitätsziele des Investvorhabens zu berechnen und auszuweisen, oder Daten der Technologieanwendung Dritter zum Vergleich hinzuzuziehen.

Es sind die vorhandenen Daten bzw. Erfassungsunterlagen aus anderen Berichterstattungen wie:

- Fbl. 486 (Ausnutzung wichtiger Produktionsausrüstungen),
 - Fbl. 486-1 (Zeitliche Ausnutzung der Arbeits- u. Werkzeugmaschinen und Maschinengruppen),
 - Fbl. 486-3 (Berichterstattung über flexible automatisierte Fertigungssysteme),
 - Fbl. 204-6 (Berichterstattung über den Einsatz von Industrierobotertechnik) und
 - Fbl. PV 1420/1-5 (ErneuerungspAß)
- sowie Aufbereitungen der APSK und der Kapazitätsplanung EDV-technisch zu nutzen.

Sofern die für diese Berichterstattung benötigten Daten nicht aus vorhandenen Datenfonds unmittelbar hervorgehen, sind sie an Hand der vorliegenden Kennziffern durch sorgfältige Berechnungen oder Schätzungen zu ermitteln.

Liegen zum Zeitpunkt der Aufbereitung Ergebnisse für Ausgangskennziffern per 30.6. bzw. per 31.12. des Jahres 1988 noch nicht vor, so ist jeweils der 31.5., bzw. 30.11. unter Hinzurechnen eines weiteren Monats zugrunde zu legen.

Technologische Verfahren - Zeile 1 -

In dieser Zeile sind unter Beachtung des Pkt. 2.2. die 5-stelligen Nomenklaturnummern des ehemaligen und des neuen technologischen Verfahrens einzutragen.

Jahr der Einführung - Zeile 2 -

In dieser Zeile ist das Jahr der Einführung der Schlüsseltechnologie in die Produktion einzutragen (nur für das neue Verfahren).

Eingesetzte Ausrüstungen in 1000 Mark - Zeile 3 -

Es ist der Bruttowert der eingesetzten Ausrüstungen für das jeweilige Verfahren in 1000 Mark auszuweisen.

Nomen- klatur- nummer	Verfahren	Nomen- klatur- nummer	Verfahren
(95000)	Kombinationsverfahren (betr. Verfahrenspos. 12100-87900)		
<u>95100</u>	Kombinationsverfahren bestehend aus zwei Einzelverfahren		
<u>95200</u>	Kombinationsverfahren bestehend aus drei Einzelverfahren		
<u>95300</u>	Kombinationsverfahren bestehend aus vier Einzelverfahren		
<u>95400</u>	Kombinationsverfahren bestehend aus fünf und mehr Einzelverfahren		
<u>97000</u>	flexible automatische Fertigungssysteme		
<u>97100</u>	flexible Fertigungssysteme		
<u>97110</u>	Fertigungslinien		
<u>97120</u>	Fertigungszellen		
<u>99000</u>	Sonstige technologische Verfahren		

Erhebungsunterlagen
Industriieberichterstattung über bestehende zentrale Fertigungen

B. Allgemeine Charakteristik der zentralen Fertigung

LK-Nr.	Stellung der zentralen Fertigung				Realisierung des Vorhabens						
	Einzelteil	Baugruppe	Zweiglich	Überzweiglich	Gesamtbetrieb	Teilbetrieb	Betriebs- ableitung	Fortigungs- abschnitt	Vorbereitungs- phase	Realisierungs- phase	Wirkungsjahr
	Signierung				Jahreszahlen						
21-231	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
102	→24-29←	→30-35←	→36-41←	→42-47←	→48-53←	→54-59←	→60-65←	→66-71←			

C. Angaben zum technologischen Prozeß der zentralen Fertigung

C. 1 Technologische Verfahren (Hauptverfahrensgruppen), Sortimentsbreite und Standardisierungsgrad

LK-Nr.	Fertigungs- zeitaufwand insgesamt (Sp. 23 bis 27)	davon				Sortimentsbreite (verschiedenartige gefertigte Teile bzw. Baugruppen)	darunter		Fachbereichs- standard	
		Urformen	Umformen	Trennen (Spanen einschl. sonst. Trennen)	Fügen		Sonstige Verfahren einschl. Beschichten und Stoff- eigenschaftsändern	standardisiert		DDR- Standard
	1000 Normstunden									
	22	23	24	25	26	27	Anzahl			
21-231	→24-29←	→30-35←	→36-41←	→42-47←	→48-53←	→54-59←	28	29	30	31
103							→24-29←	→30-35←	→36-41←	→42-47←
							104			

C. 2 Fertigungsorganisation der zentralen Fertigung

LK-Nr.	Nach Fertigungsarten (davon)			Nach Fertigungsprinzipien (davon)			von Spalte 32 darunter
	Effektive Fertigungszeit insgesamt (Sp. 33 + 34 bzw. Sp. 35 + 36)	Serienfertigung	Massenfertigung	Verfahrensspezialisierte Fertigung	Gegenstandsspezialisierte Fertigung	Automatische Maschinen- und Montagefließbänke	
	1000 Stunden						
	32	33	34	35	36	37	
21-231	→24-29←	→30-35←	→36-41←	→42-47←	→48-53←	→54-59←	
105							

D. Grundmittel und Auslastungsgrad der zentralen Fertigung

		ME	LK-Nr.	1983	1984 (geplant)
				38	39
			21-231	— 24-29 —	— 30-35 —
Durchschnittlicher Grundmittelbestand		1000 M	106		
darunter: Ausrüstungen			107		
Auslastungsgrad der Ausrüstungen	tatsächliche Nutzungszeit	1000 Std.	108		
	technisch möglicher Zeitfonds		109		

E. Ökonomische Charakteristik der zentralen Fertigung

		ME	LK-Nr.	1983	1984 (geplant)
				42	43
			21-231	— 24-29 —	— 30-35 —
Bedarf	1000 Stück		—		
	1000 M/ IAP		115		
Gesamierzeugung	1000 Stück			—	—
	1000 M kPP 80		117		
	1000 M/ IAP		118		
davon	Eigenverbrauch	1000 M/ IAP	119		
	zweiglicher Verbrauch		120		
	überzweiglicher Verbrauch		121		
	darunter: Export		122		
Abnehmer		Anzahl	123		

F. Arbeitskräfte der zentralen Fertigung

		ME	LK-Nr.	1983	1984 (geplant)
				40	41
			21-231	— 24-29 —	— 30-35 —
Arbeiter und Angestellte		VbE	110		
Produktionsarbeiter			111		
darunter	an Maschinen oder Anlagen		112		
	darunter: an Maschinen oder Anlagen mit überwiegender Kontroll- und Überwachungsfunktion		113		
Produktionsarbeiter in der am stärksten besetzten Schicht			114		

9062

ERGÄNZUNG ZUR RICHTLINIE
zur Industrierichterstattung der Betriebe
der zentralgeleiteten metallverarbeitenden Industrie
(Erhebung über zentrale Fertigungen)

Die Seiten 2 und 3 der Richtlinie von 1980 bleiben unverändert.

Die Seite 4 wurde vollständig überarbeitet:

1.4. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflichtig sind alle zentralgeleiteten Betriebe, die einem Ministerium der metallverarbeitenden Industrie unterstellt sind (Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik, Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau, Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau und Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau).

Der Erfassung der zentralen Fertigungen für das Berichtsjahr 1983 ist die ab 1.1.1984 gültige Struktur der wirtschaftsleitenden Organe zugrunde zu legen.

Im Rahmen der Erhebung der zentralen Fertigungen 1983 wird eine getrennte Erfassung der bestehenden und der geplanten zentralen Fertigungen auf unterschiedlichen Formblättern und mit unterschiedlichem Kennziffernprogramm durchgeführt.

Auf dem Formblatt S 101-7/1 werden die bestehenden zentralen Fertigungen erfaßt. Dabei werden unter bestehenden zentralen Fertigungen alle mit Wirkung vom 1.1.1960 an bestehenden und bis 31.12.1983 eingerichteten zentralen Fertigungen verstanden. Ausgehend von der Erfassung der zentralen Fertigungen 1980 wird dabei den wirtschaftsleitenden Organen mit den Berichtsunterlagen eine Liste der bestehenden zentralen Fertigungen übergeben, die die bis Ende 1980 eingerichteten zentralen Fertigungen umfaßt und die auch weiterhin zu melden sind. Als bestehende zentrale Fertigungen kommen ferner die zentralen Fertigungen hinzu, die in der Zeit vom 1.1.1981 bis 31.12.1983 eingerichtet wurden.

Auf dem Formblatt S 101-7/2 werden die zentralen Fertigungen erfaßt, deren Einrichtung und Produktionswirksamkeit ab 1.1.1984 bis Ende 1985 geplant ist.

Gibt es in einem abrechnungspflichtigen Betrieb mehrere bestehende bzw. mehrere geplante zentrale Fertigungen, so ist für jede bestehende bzw. geplante zentrale Fertigung ein Fbl. S 101-7/1 bzw. S 101-7/2 auszufüllen.

1.5. Berichtszeitraum

Das Formblatt S 101-7/1 zur Erfassung der bestehenden zentralen Fertigungen beinhaltet als Berichtszeiträume das Jahr 1983 und das Planjahr 1984. Für bestehende zentrale Fertigungen ist dabei grundsätzlich in den Abschnitten A, B und C des Formblattes S 101-7/1 der Ist-Stand des Jahres 1983 zugrunde zu legen.

Das Formblatt S 101-7/2 zur Erfassung der geplanten zentralen Fertigungen beinhaltet als Berichtszeiträume die Jahre 1984 und 1985. Die Angaben sind hier in den Abschnitten A und B für das geplante Jahr der Einrichtung und Produktionsaufnahme der zentralen Fertigung anzugeben.

Im Abschnitt D ist als Aufwand der Gesamtaufwand für die zentrale Fertigung in den Jahren 1984 und 1985 einzusetzen, die Angaben über den geplanten Nutzen beziehen sich auf das Wirkungsjahr.

1.6. Abgabetermin

Die Abgabe der Berichtsbogen an das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ und an die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erfolgt von seiten der Betriebe der Kombinate am 29.2.1984.

Der Termin der geschlossenen Weitergabe der Berichtsbogen an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik durch das wirtschaftsleitende Organ (Kombinat) nach entsprechender Prüfung auf sachliche Richtigkeit erfolgt am 15.3.1984.

Auf der Seite 5 verändert sich der Punkt 1.7. Anzahl und Verteiler der Formblätter wie folgt:

- 1 Exemplar an die Kreisstelle für Statistik zur Kenntnis und zum Verbleib
- 3 Exemplare an das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ (Kombinat)
- 1 Exemplar verbleibt im Betrieb.

Die wirtschaftsleitenden Organe (Kombinate) verteilen die ausgefüllten Formblätter wie folgt:

- 2 Exemplare an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Abt. Berichtswesen Industrie/Außenhandel, 1026 Berlin, Hans-Beimler-Str. 70/72
- 1 Exemplar verbleibt im Kombinat.

Auf der Seite 6 ist der erste Abschnitt zu verändern:

In die vorliegende Erfassung werden alle mit Wirkung vom 1.1.1960 an bestehenden, bis 31.12.1983 eingerichteten und für den Zeitraum 1984 und 1985 geplanten zweiglichen und überzweiglichen zentralen Fertigungen einbezogen, die ein jährliches Produktionsvolumen (Gesamterzeugung) von 100 000 M IAP und darüber haben. Außerdem ist im 3. Abschnitt (letzte Zeile) das Jahr 1978 auf 1980 zu verändern.

Die Seite 7 bleibt unverändert.

Auf der Seite 8 ist unter Punkt 4. Angaben zum technologischen Prozeß der zentralen Fertigung, im ersten Abschnitt die Jahreszahl 1980 in 1983 zu verändern.

Die Seite 9 bleibt unverändert.

Auf der Seite 10 ist der 2. Abschnitt des Punktes 6. wie folgt zu verändern:

Die **Gesamterzeugung** (Abschnitt E des Fbl. S 101-7/1 bzw. Abschnitt C des Fbl. S 101-7/2 der zentralen Fertigung umfaßt die Warenproduktion von Einzelteilen und Baugruppen und den Eigenverbrauch im ökonomisch bzw. juristisch selbständigen Betrieb. Die Gesamterzeugung ist in den Mengeneinheiten 1000 Stück, 1000 M IAP und 1000 M kPP80 abzurechnen (ohne Dezimale).

Der vorletzte Abschnitt auf dieser Seite muß lauten:

Unter **Abnehmer** ist die Anzahl der Betriebe anzugeben, an die die in der zentralen Fertigung hergestellten Einzelteile bzw. Baugruppen im Jahre 1983 geliefert wurden bzw. an die Lieferungen im Planjahr 1984 vorgesehen sind. Als Abnehmer zählen dabei juristisch selbständige Betriebe (ohne Kombinate), die Betriebe der Kombinate sowie der Herstellerbetrieb, wenn er die Erzeugnisse der zentralen Fertigung als Eigenverbrauch weiterverwendet.

Auf der Seite 11 sind die Punkte 8. und 8.1. wie folgt zu verändern:

8. Aufwand und ökonomischer Nutzen der zentralen Fertigung
(Abschnitt D des Fbl. S 101-7/2)

Dieser Abschnitt ist nur für die für den Zeitraum 1984 und 1985 geplanten zentralen Fertigungen vorgesehen und auszufüllen.

8.1. Aufwand für die zentrale Fertigung
(Abschnitt D.1 des Fbl. S 101-7/2)

In diesem Abschnitt sind die zur Einrichtung der zentralen Fertigung erforderlichen Gesamtaufwendungen im Zeitraum 1984 und 1985 anzugeben, untergliedert nach Investitionen ¹⁾ und sonstigen Aufwendungen. Die Investitionen sind wiederum in den Bau- und Ausrüstungsteil aufzuteilen. Unter „Sonstige Aufwendungen“ sind beispielsweise zu verstehen:

- Aufwendungen für Forschung, Entwicklung und Standardisierung
- Anlaufkosten
- Kosten für die Umsetzung von Maschinen (sofern sie nicht mit einer durchgeführten Investition zusammenhängen)
- Aufwendungen für die Einführung von Besttechnologien, Mehrmaschinenbedienung u. a. m.

Alle Angaben erfolgen in 1000 M ohne Dezimale.

Die Seite 12 bleibt unverändert.

Auf der Seite 13 ist der letzte Abschnitt wie folgt zu verändern:

- Die Angabe des Wirkungsjahres in Spalte 21 muß mit der Ausfüllung des Abschnittes C übereinstimmen. Ist das Wirkungsjahr z. B. 1984, müssen im Abschnitt C die Jahresangaben für 1984 und 1985 ausgefüllt sein; ist das Wirkungsjahr z. B. 1985, sind im Abschnitt C nur Angaben für das Jahr 1985 vorzunehmen, und es entfallen Angaben für das Jahr 1984.

Die Seiten 14 und 15 werden nicht verändert.

**Erhebungsunterlagen
Ergebnisrechnung zum 31.12.1988**

Heute 6-7

0. Allgemeine Angaben

- Betriebe und Kombinate -

Berichtspflichtiger (Anschrift):	01	Betriebsnummer		Lsp.	1-8
	02	Bezirk/Kreis			9-12
	03	Kombinatsnummer			
	04	Eigentumsform			
	05	Wirtschaftsleitendes Organ			13-16
	06	Wirtschaftsgruppe			
	07				
	08				
	09				
	10	Kartenkennzeichen	106		
Fernamt: Nr.:					
Bearbeiter: App.-Nr.:					
Die Ordnungsmäßigkeit der Angaben und die Durchführung der in der Richtlinie zum Jahresfinanzkontrollbericht geforderten Kontrollen bestätigt:					
Datum	Betriebs-/Kombinats-/Generaldirektor	Hauptbuchhalter			

Die Angaben wurden vom wirtschaftsleitenden Organ geprüft: ja/nein (Nichtzutreffendes bitte streichen)

Angaben in 1000 M ohne Dezimale

Zeile	Kennziffer	Konto	LK-Nr.	Plan für das Jahr	Lsp.	Erfüllung im Berichtsjahr	Lsp.	Erfüll. in %
				21-23 01		02		03
1	Abschreibungen für eigene in Nutzung befindliche Grundmittel	3000	630	-	24-30		31-37	
2	Abschreibungen für stillgelegte Grundmittel, die in das Ergebnis außerhalb d. Prod.proz. einzubeziehen sind	3002		-	38-44		45-51	
3	Restbuchwerte aus der vorzeitigen Aussonderung von Grundm., Inventurminussdiff. bei Grundm.	3040 3041		-	52-58		59-65	
4	Andere Restbuchwerte	3042	631	-	24-30		31-37	
5	Nutzungsentgelte, Mieten, Pachten	306		-	38-44		45-51	
6	übriger Verbrauch von Grundmitteln	3001, 3003 3005		-	52-58		59-65	
7	Verbrauch von Arbeitsmitteln insgesamt (Z. 1 bis 6)	30	632	-	24-30		31-37	
8	Grundmaterial	310 bis 314		-	38-44		45-51	
9	Energie, Brenn- und Kraftstoffe	3150 bis 3154 3156, 3157		-	52-58		59-65	
10	übriges Material	3155, 3158 316, 317	633	-	24-30		31-37	
11	Materialumbewertung (+) (-)	318		-	38-44		45-51	
12	Materialverrechnungspreis-Abweichungen (+) (-)	319		-	52-58		59-65	
13	Verbrauch von Material (Z. 8 + 9 + 10 ./ 11 ./ 12)	31	634	-	24-30		31-37	
14	Leistungen der Nachauftragnehmer	3200 bis 3204		-	38-44		45-51	
15	übrige Kooperationsleistungen	3205 bis 3209		-	52-58		59-65	
16	Reparaturleistungen	321	635	-	24-30		31-37	
17	Transport-, Umschlags- und Lagerleistungen	322		-	38-44		45-51	
18	übrige produktive Leistungen	323 bis 326 329		-	52-58		59-65	
19	Verbrauch produktiver Leistungen (Z. 14 bis 18)	32	636	-	24-30		31-37	
20	Wareneinsatz	33		-	38-44		45-51	
21	Tariflöhne und leistungsabhängige Löhne	340 bis 342		-	52-58		59-65	
22	Vergütungen für zusätzliche Arbeit	344	637	-	24-30		31-37	
23	Prämien und Vergütungen	347/348		-	38-44		45-51	
24	übrige Löhne, Entgelte und Honorare	343, 345, 346		-	52-58		59-65	
25	Löhne, Vergütungen, Prämien (Z. 21 bis 24)	34	638	-	24-30		31-37	

* = gesellschaftlich nicht notwendige Aufwendungen

(571) Ag 108/787/88-4.10/255/100.0

1. noch Kosten und Erlöse

Angaben in 1000 Mark ohne Dezimale

Zeile	Kennziffer		Konto	LK-Nr.	Plan für das Jahr	Lsp.	Erfüllung	Lsp.	Erfüll.
				21-23	01		im Berichtsjahr		in %
							02		03
66	noch von Zeile 60	Kosten – Umlage	694	noch 650	-	52-58		59-65	
67		Kosten Export (ohne Kosten Wareneinsatz aber einschl. Handelsspanne des AI (B))	---	651	-	24-30		31-37	
68		Gesellschaftlich nicht notwendige Aufwendungen ¹⁾	6894			38-44		45-51	
69	Gesellschaftlich nicht notw. Aufwendungen im Vorjahr (Sp. 01) Einnahmen bzw. Weiterberechnungen (Sp. 02)		Sp. 02 6895		()	24-30		31-37	
70	Kosten Wareneinsatz Export		---	652	-	38-44		45-51	
71	Realisierte Erzeugnisse und Leistungen zum einheill. IAP	Industrielle Leistungen	600 + 601 + 6081 + 60P2 + 6089 / 6084 / 6085-87	653	-	52-58		59-65	
72		Bauwirtschaftliche Leistungen	Ktgr. 61 analog Ktgr. 60			24-30		31-37	
73		Landwirtschaftliche Leistungen	Ktgr. 62 analog Ktgr. 60			38-44		45-51	
74		Verkehrs-, Post- u. Fernmeldeleist.	Ktgr. 63 analog Ktgr. 60	654	-	52-58		59-65	
75		Warenprod. des Industriebauwerks	Ktgr. 66 analog Ktgr. 60			24-30		31-37	
76		übrige sonstige produktive Leistungen	---			38-44		45-51	
77	Summe d. real. Erz. u. Leistg. z. einh. IAP (Z. 71 bis 76)		---		-	52-58		59-65	
78	Produktgebundene Preisstützungen		für realisierte Erzeugnisse u. Leistungen der Z. 77	655		24-30		31-37	
79	Produktgebundene Abgaben		6085 6185 ... 6080 6180 ...			38-44		45-51	
80	Realisierte Erzeugnisse und Leistungen zu BP	Industrielle Leistungen	600 + 601 + ./. 608	656	-	52-58		59-65	
81		Bauwirtschaftliche Leistungen	610 + 611 + ./. 618			24-30		31-37	
82		Landwirtschaftliche Leistungen	620 + ./. 628			38-44		45-51	
83		Verkehrs-, Post- u. Fernmeldeleist.	630 + 631 + ./. 638	657	-	52-58		59-65	
84		Warenprod. des Industriebauwerks	660 + 661 + ./. 668			24-30		31-37	
85		übrige sonstige produktive Leistungen	---			38-44		45-51	
86	Summe d. real. Erz. u. Lstg. z. BP (Z. 80 bis 85)		---		-	52-58		59-65	
87	Erlöse aus dem Absatz von Sekundärrohstoffen zu BP		6514 + ./. aus 658	658	-	24-30		31-37	
88	Realisierte Handelsspanne (Z. 92 ./. 62)		---			38-44		45-51	
89	in die real. Finanzgepl. WP einzubeziehende Erlös- und Ergebniserhöhungen		6037 + 6034 + 6035	659	-	52-58		59-65	
90	nicht in die real. Finanzgepl. WP einzubeziehende Erlösschmälerungen, Preisabschl. u. abzul. Mehrlöse		6071 + 6072, 99038 u. aus 99035			24-30		31-37	
91	Realisierte finanzgeplante Warenproduktion zu BP (Z. 86 + 87 + 88 + 89 ./. 90)		---		-	38-44		45-51	
92	Erlöse aus Handelsleistungen		650-6510 + 6512-652 / aus 651 + / aus 658	660	-	52-58		59-65	
93	Erlöse der Kontengruppe 67		---			24-30		31-37	
94	dar.	Erlöse aus Küchenleistungen und Zuschüsse aus dem Kultur- und Sozialfonds	6713 aus 673		()	38-44	()	45-51	
95	Erlöse – real. außenwirtsch. Leistungen Export		---	661	-	52-58		59-65	
96	Erlöse aus nichtproduktiven Leistungen		s. Richtlinie			24-30		31-37	
97	Einnahmen Umlage		690	662	-	38-44		45-51	
98	Sonstige Einnahmen		691			52-58		59-65	
99	Vereinnahmte Vertragsstrafen und Schadenersatz		6810	663	-	24-30		31-37	
100	Vereinnahmte Geldstrafen und Standgelder		6812			38-44		45-51	
101	Zinsen und Verzugszuschläge		685	664	-	52-58		59-65	
102	Übrige leistungsunabhängige Erlöse		680, 6813 682, 683, 684			24-30		31-37	
103	Leistungsunabhängige Erlöse insges. (Z. 99 bis 102)		680 bis 685		-	38-44		45-51	
104	Ergebnis aus Abschlagzahlungen		(+) (-) 6693	664	-	52-58		59-65	
105	Erlös- und Ergebniserhöhungen für real. Erzeugnisse und Leistungen		603, 613, 623, 633 653, 663			-	24-30		31-37

1) Zeile 68 = Zeilen 2 + 3 + 31 + 32 + 39 + 40 + 41 + 42 +

1. Kosten

Angaben in 1000 Mark ohne Dezimal

Zeile	Kennziffer		Konto	LK-Nr.	Plan für das Jahr	Lsp.	Erfüllung	Lsp.	Erfüll. in %
				21-23	01		im Berichtsjahr 02		
26	Entschädigungen und Zuwendungen		35	noch 638	()	38-44	()	45-51	
27	darunter	Zuwendungen	354			52-58		59-65	
28	Fondszuführungen		36	677		24-30		31-37	
29	Verbrauch nichtproduktiver Leistungen		37			24-30		31-37	
30	Planbare Zinsen		3820	639	-	38-44		45-51	
31	Zinszuschläge und Sanktionszinsen *		3825		-	52-58		59-65	
32	Verspätungszinsen und Verzugszuschläge *		385		-	24-30		31-37	
33	Beiträge zur Sozialversicherung		386	640	-	38-44		45-51	
34	Beiträge für zusätzliche Altersversorgung		387		-	52-58		59-65	
35	Normative und zusätzliche Produktionsfondsabgabe ¹⁾		3881 + 3885	678	-	24-30		31-37	
36	Beitrag für gesellschaftliche Fonds		388 bzw. 3880 ¹⁾		-	24-30		31-37	
37	übrige Beiträge, Zinsen und kostenwirksame Haushaltsverpflichtungen		380, 381, 389	641	-	38-44		45-51	
38	Beiträge, Zinsen und kostenwirksame Haushaltsverpflichtungen (Z. 30 bis 37)		38		-	52-58		59-65	
39	Mehrkosten für Investitionen u. Kosten aufgrund von Mängeln in der Leitung der wiss.-techn. Arbeit ²⁾ *		3900 bis 3902 398		-	24-30		31-37	
40	Vertragsstrafen und Schadenersatz *		3910/3911	642	-	38-44		45-51	
41	Geldstrafen und Standgelder *		3912		-	52-58		59-65	
42	Sanktionen bei Überschreitung der Energiekennziffern *		39180		-	24-30		31-37	
43	Sanktionen bei Überschreitung der Transportkennziffern *		39181	643	-	38-44		45-51	
44	Abwertungen *		393		-	52-58		59-65	
45	Inventurminusdifferenzen *		394		-	24-30		31-37	
46	Transportverluste		3950	644	-	38-44		45-51	
47	Restliche Kostenarten der Ktgr. 39 (o. Z. 48)		3903, 3904, 3991, 3992, 3999		-	52-58		59-65	
48	übrige gesellschaftlich nicht notwendige Aufwendungen der Ktgr. 39 *		3913, 3915 392, 3990		-	24-30		31-37	
49	Sonstige Kostenarten (Z. 39 bis 48)		39	645	-	38-44		45-51	
50	Kosten u. andere Aufwendungen nach d. Art ihrer Entstehung (Z. 7 + 13 + 19 + 20 + 25 + 26 + 28 + 29 + 38 + 49)		Kl. 3		-	52-58		59-65	
51	Aussonderung von Kosten und Aufwendungen aus Z. 50 gemäß Richtlinie	Innerbetrieblicher Umsatz		646	-	24-30	-	31-37	
52		Fondsaussonderungen (ohne Materialverbrauch)	s. Richtlinie			38-44		45-51	
53		Materialverbrauch				52-58		59-65	
54		übrige Kosten ³⁾				24-30		31-37	
55	Zusätzlich in die Selbstkosten der Erzeugnisse und Leistungen zu verrechnende Kosten		s. Richtlinie	647	-	38-44		45-51	
56	Ergebnis aus Umbewertung		Verlust (-) Gewinn (+)	6044, 6045	-	52-58		59-65	
57	Handelsspanne des AHB		- -	679	-	24-30		31-37	
58	Bestandsänderungen	an unfertigen Erz. u. Lstg. zu Produktionsselfkosten	Abnahme + Zunahme -		-	24-30		31-37	
59		an Fertigerzeugn. u. Lstg. zu Gesamtselbstkosten	Abnahme + Zunahme -		648	-	38-44		45-51
60	Kosten und Aufwendungen des Abrechnungszeitraumes (Z. 50 ./ 51 bis 54 + 55 ./ 56 + 57 + 58 + 59)		s. Richtlinie		-	52-58		59-65	
61	davon	Gesamtselbstkosten d. real. Finanzgepl. Warenproduktion (Kosten zur Z. 91)	604, 614 ... 664 6554, 6569	649	()	24-30	()	31-37	
62		Kosten Wareneinsatz Groß- und Einzelhandel	654, 6550, 6552			38-44		45-51	
63		Kosten der Kontengruppe 67	- -			52-58		59-65	
64		darunter	Fremdbezogenes Essen			6753		24-30	31-37
65		Kosten der nichtproduktiven Leistungen	754-756 774-776			650		38-44	45-51

1) trifft nur für Betriebe ausgewählter Kombinate zu
2) nicht von Betrieben ausgewählter Kombinate auszu

3) um Rücklagen einschließlich der Kosten für Leistungen der Nachauftragnehmer
4) um Rücklagen einschließlich der Kosten für Leistungen der Nachauftragnehmer

1. noch Kosten und Ergebnis sowie Angaben außerhalb der Ergebnisrechnung

Angaben in 1000 Mark ohne Dezimale

Zeile	Kennziffer	Konto	LK-Nr.	Plan für das Jahr	Lsp.	Erfüllung	Lsp.	Erfüll.
				21-23 01		im Berichtsjahr 02		in % 03
106	Erlösschmälerungen und Ergebnisminderungen für real. Erzeugnisse und Leistungen	607, 617, 6270, 637 aus 651,667	noch 664	—	38-44		45-51	
107	Ergebnis – Realisierte Warenproduktion (Z. 86 + 87 + 88 ./ 61 + 104 + 105 ./ 106) 1) (+) (-)	9800			52-58		59-65	
108	darunter Ergebnis Handelsleistungen 2)	aus 9800	680		24-30		31-37	
109	Ergebnis – Sonstiger Umsatz (Z. 93 ./ 63) (+) (-)	9801			24-30		31-37	
110	Ergebnis – Nichtproduktive Leistungen (Z. 96 ./ 65) (+) (-)	9803	665		38-44		45-51	
111	Ergebnis – Beteiligungen	9804			52-58		59-65	
112	Ergebnis aus Umlagen der Kombinate (Z. 97 + 98 ./ 66) (+) (-)	9805			24-30		31-37	
113	Ergebnis außerhalb der Warenproduktion (Z. 109 + 110 + 111 + 112) (+) (-)	—	666		38-44		45-51	
114	Ergebnis außerhalb des Prod.prozesses bzw. Zirkulationsprozesses (Z. 103 ./ 68 + 69 Sp.02) (+) (-)	9807			52-58		59-65	
115	Staatlicher Erlöszuschlag	9808			24-30		31-37	
116	Ergebnis Inland (Z. 107 + 113 + 114 + 115) (+) (-)	980	667		38-44		45-51	
117	Ergebnis Inland im Vorjahr (Sp. 2) bzw. Ergebnis Außenhandelsbetrieb im Vorjahr (Sp. 1) zu Pr. BJ (+) (-)	s. Richtlinie		()	52-58	()	59-65	—
118	Ergebnis Import 3) (+) (-)	—	681		24-30		31-37	
119	Ergebnis Export (Z. 95 ./ 67 ./ 70) (+) (-)	984			24-30		31-37	
120	Ergebnis Außenhandelsbetrieb 4) 5) (+) (-)	—	668		38-44		45-51	
121	Einheitliches Betriebsergebnis bzw. Betriebsergebnis (Z. 116 + 118 + 119 + 120) (+) (-)	98			52-58		59-65	
122	Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe 6)	9901			24-30		31-37	
123	Abzuf. Gewinne, die nicht auf eigenen Leistungen beruhen und abzuführende Sanktionen	9902, 9903, 9904, 9906	669	—	38-44		45-51	—
124	Mit der Nettogewinnabführung zu verrechnende Gewinnminderungen	s. Richtlinie		—	24-30		31-37	—
125	Verwendung Ergebnis Außenhandelsbetrieb 4)	—	670		38-44		45-51	
126	Exportstützungen	—			52-58		59-65	
127	Importzuführungen Importabführungen 3) (+) (-)	—	682		24-30		31-37	
128	Nettogewinn (Z. 121 ./ 122 ./ 123 + 124 Verlust (-) ./ 125 + 126 + 127)	—			24-30		31-37	
129	Nettogewinnabführung	s. Richtlinie	671		38-44		45-51	
130	dar. Einsatz eigener Fonds für die Sicherung der Nettogewinnabführung	s. Richtlinie		—	52-58	()	59-65	—
131	Realisierte befristet festgelegte Extragewinne 7)	—			24-30		31-37	
132	dar. für Export – SW	—	672	()	38-44	()	45-51	
133	dar. für Export – NSW	—		()	52-58	()	59-65	
134	von Zeile 131 Realisierter befristet festgelegter Extragewinn für Erzeugn. m. Gütez. „Q“ bzw. Präd. „SL“	—			24-30		31-37	
135	Realisierte befristet festgelegte Extragewinne für neue hochwertige Konsumgüter	—	673		38-44		45-51	
136	Realisierte befristet festgelegte Gewinnzuschläge für hochwertige Konsumgüter	—			52-58		59-65	
137	Realisierte Preiszuschläge für die laufende Produktion mit Gütez. „Q“, Prädikat „SL“ u. Auszeichnung „Gutes Design“	—			24-30		31-37	
138	Realisierte Gewinnzuschl. für Exquisit- u. Delikatserzeugnisse	—	674		38-44		45-51	
139	Realisierte Gewinnzuschläge für Ersatzteile	—			52-58		59-65	
140	Realisierte weitere Gewinn- u. Preiszuschläge zur Stimulierung der Produktion	—			24-30		31-37	
141	GSK der real. finanzgepl. WP (o. Industrieanlagenbau) bzw. GSK der Produktion des Bauwesens	—	675		38-44		45-51	
142	Realisierte finanzgepl. WP (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens	—			52-58		59-65	
143	GSK d. real. finanzgepl. WP – nur Industrieanlagenbau –	—			24-30		31-37	
144	Realisierte finanzgeplante WP – nur Industrieanlagenbau –	—	676		38-44		45-51	
145	Plankosten der real. finanzgepl. WP unter Berücksichtigung d. Erf. d. Wf* (ohne Industrieanlagenbau) 8)	—			—		—	

1) im FM-Handel. Ergebnis realisierte produktive Leistungen

2) nur von Betrieben und Kombinat der FM-Handels auszufüllen

3) nur vom Qualitäts- und Edelstahlkombinat (Stammtrieb) auszufüllen

4) nur vom Qualitäts- und Edelstahlkombinat (Stammtrieb) auszufüllen

5) von ausgewählten Kombinat und Betrieben nicht auszufüllen

6) von ausgewählten Kombinat und Betrieben nicht auszufüllen

7) von ausgewählten Kombinat und Betrieben nicht auszufüllen

8) von ausgewählten Kombinat und Betrieben nicht auszufüllen



Formblatt	Seiten
069	
161	1 - 16
168	

R i c h t l i n i e

zur Finanzberichterstattung für volkseigene Betriebe und Kombinate sowie sonstige Einrichtungen der Bereiche Industrie, Bauwesen, Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen (einschließlich ausgewählter Kombinate und Betriebe im Bereich der Industrieministerien)

Jahresfinanzkontrollbericht

- Gültig ab 1988 -

Einleitung

Gemäß Verordnung über Rechnungsführung und Statistik vom 11.7.1985 (GBI. I Nr. 23, § 16 bis 18) regelt die vorliegende Richtlinie die inhaltlichen, organisatorischen und terminlichen Fragen für die zentralisierten Berichterstattungen auf den Formblättern 069, 161 und 168.

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Rechtsvorschriften

Die Abrechnung auf den Formblättern 069, 161 und 168 wird auf der Grundlage nachstehender Rechtsvorschriften durchgeführt.

1. Verordnung vom 24. Juli 1975 über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (GBI. I Nr. 36 S. 639)
2. Verordnung vom 11. Juli 1985 über Rechnungsführung und Statistik (GBI. I Nr. 23 S. 261)
3. Anordnung vom 6. August 1985 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (GBI. Sonderdruck Nr. 800/1)
4. Anordnung über Rechnungsführung und Statistik im sozialistischen Binnenhandel (GBI. Sonderdruck Nr. 827/1 - gilt für Berichtspflichtigenkreis Mitropa im Bereich Verkehr)
5. Kontenrahmen Industrie
6. Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBI. Sonderdruck Nr. 1190) sowie 1. Ergänzung (GBI. I 1985 Nr. 11), 2. Ergänzung (GBI. I 1986 Nr. 14), 3. Ergänzung (GBI. I 1987 Nr. 8) und 4. Ergänzung (GBI. I 1988 Nr. 5)

Verstöße gegen die in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen werden nach § 25 der Verordnung über Rechnungsführung und Statistik geahndet.

1.2. Spezielle Hinweise zu den Formblättern

Die Formblätter berücksichtigen konsequent die Kontenführung in den Betrieben und ermöglichen so den Betrieben, die erforderlichen Angaben für die Formblätter überwiegend von den Konten zu übernehmen. Demzufolge sind für die Zeilen, bei denen in der Spalte "Konto" die Kontennummern angegeben sind, in der Richtlinie keine Hinweise enthalten. Es gelten die Erläuterungen im Kontenrahmen Industrie zu den entsprechenden Konten.

1.3. Berichtspflichtigenkreis

1.3.1. Bereich Industrie

Berichtspflichtig sind:

- alle zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen im Bereich der Industrieministerien, die das Formblatt S 161 bzw. S 161/A abgerechnet haben.

Hierzu gehören neben Produktionsbetrieben (einschl. vorübergehend nicht produzierenden Saisonbetrieben) auch Handelsbetriebe (ohne Außenhandelsbetriebe, für die eine vom Ministerium für Außenhandel in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebene Sonderregelung gilt). Handelsbetriebe und Kombinate, die zum Wirtschaftsbereich Produktionsmittelhandel gehören, beachten die speziellen Hinweise auf Seite 9/10 dieser Richtlinie.

Forschungs-, Projektierungs- und andere Einrichtungen (Institute, Ingenieurbüros mit wirtschaftlicher Rechnungsführung), auch wenn sie bisher noch keine oder nur eine eingeschränkte Ergebnisrechnung an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik abgegeben haben, sofern keine Sonderregelung in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik besteht.

Berichtspflichtig sind ferner:

- Betriebe im Bereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (WO 2510 und 2511)
- VEB Münze,
- VEB Wertpapierdruckerei,
- örtlichgeleitete Betriebe, die einem bezirksgeleiteten Kombinat oder dem Bezirkswirtschaftsrat direkt unterstellt sind (WO 8100),

- Betriebe des Kombinates Obst, Gemüse und Speisekartoffeln (WO 8620),
- Betriebe des Kombinates Handelstechnik (WO 2643),
- zentralgeleitete Industriebetriebe im Bereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (WO 2400),
- örtlichgeleitete Industriebetriebe der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft (WO 8700, 8800, 8900),
- Betriebe des VdgB (BHG) mit industrieller Produktion (Molkereigenossenschaften).

Sonderregelungen/Ausnahmeregelungen in der Berichtspflicht für bestimmte Berichtspflichtigenkreise

- a) Nur auf Fbl. 161 rechnen gegenüber der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ab:
 - Produktionsbetriebe des VDK (WO 3880 und 8641) - nur Spalte 02
 - Treuhand- und verwaltete Betriebe, die das Fbl. S 101 der Jahreserhebung der Industrie abgeben.
- b) Betriebe und wirtschaftsleitende Organe des Konsumgüterbinnenhandels füllen die Bilanz (Fbl. 069 - Konsumgüterbinnenhandel) aus. Sie sind nicht auf den Formblättern 161 und 168 berichtspflichtig.
- c) Betriebe des Ministeriums für Kultur füllen nur die Formblätter 161 und 069 aus, wobei das Fbl. 069 nicht an die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzugeben ist.
- d) Industriebetriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (WO 8210, 8220, 8230, 8240) berichten nur auf dem Formblatt 168.

1.3.2. Bereich Bauwesen

Im Bereich Bauwesen sind alle Betriebe und Einrichtungen berichtspflichtig, die per 31.3., 30.6. und 30.9. das Formblatt S 161 abgerechnet haben. Im einzelnen zählen dazu:

- alle juristisch selbständigen, bilanzierenden und nach einem Finanzplan arbeitenden volkseigenen zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen des Ministeriums für Bauwesen;
- alle juristisch selbständigen, bilanzierenden und nach einem Finanzplan arbeitenden volkseigenen bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen der Bezirksbauämter;
- alle kreisgeleiteten volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der Kreisbauämter;
- alle volkseigenen Landbaukombinate, volkseigenen Meliorationsbau- bzw. Meliorationskombinate der Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke (WO 8721, WO 8731).

1.3.3. Bereiche Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen

Berichtspflichtig sind alle Betriebe und Einrichtungen, die per 31.3., 30.6. und 30.9. das Formblatt S 161 abgerechnet haben. Dazu gehören:

- alle juristisch sowie ökonomisch selbständigen, bilanzierenden und nach einem Finanzplan arbeitenden
 - . zentralgeleiteten ve Betriebe und Betriebe der Kombinate des Verkehrswesens,
 - . örtlichgeleiteten ve Verkehrsbetriebe (die Betriebe der Kombinate rechnen nicht bei den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ab),
 - . sonstigen örtlichgeleiteten ve Betriebe des Verkehrswesens,
- die Deutsche Reichsbahn,
- die MITROPA,
- die INTERFLUG,
- die Deutsche Post.

Die Hauptbuchhaltung der Deutschen Reichsbahn, die Generaldirektion des REISEBÜROS der DDR und der MITROPA geben einen Gesamtbericht bei der zuständigen Kreisstelle in Berlin ab. Die Dienststellen der Bereiche Eisenbahntransport, Fahrzeugausbesserung und Eisenbahnbau der DR bzw. Außenstellen des REISEBÜROS der DDR und der MITROPA sind gegenüber der SZS nicht berichtspflichtig.

1.4. Abgabetermin

Den Abgabetermin für den Jahresfinanzkontrollbericht der Betriebe legt das übergeordnete Organ fest. Es ist zu gewährleisten, daß die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Formblätter 069, 161 und 168 von den zentralgeleiteten Betrieben bis zum 10. Werktag im Februar und von den örtlichgeleiteten Betrieben bis zum 17. Werktag im Februar erhält.

In den Fällen, wo nach Abgabe der Formblätter von den zuständigen Organen Entscheidungen getroffen werden, die zu Veränderungen von bereits gemeldeten Finanzkennziffern führen (z. B. infolge von Entscheidungen über die Behandlung von Mindererträgen) sind von den Betrieben die betreffenden Formblätter (069, 161, 168) neu zu erarbeiten und vollständig ausgefüllt mit einem entsprechenden Vermerk an den Verteiler zu geben.

1.5. Verteiler der Formblätter

Folgende Anzahl von Formblättern ist von den Berichtspflichtigen auszufüllen und an die nachstehend genannten Organe zu übergeben:

- Bereich Industrie

Formblatt	Abzugebende Exemplare insgesamt - 2 - - 0 -		davon abzugeben an				
			Kreisstelle d. SZS	wirtschaftsleitendes Organ bzw. Kombinat	zuständiges Revisionsorgan	kontoführende Filiale der Staatsbank	Abt. Finanzen des zuständigen Staatsorgans ¹⁾
069	4	5	1 ²⁾	1	1	1	1
161	5	6	2	1	1	1	1
168	5	6	2	1	1	1	1

1) nur örtlichgeleitete Industriebetriebe

2) Kombinatbetriebe nur auf Anforderung der zuständigen Kreisstelle

- Bereich Bauwesen

Formblatt	Abzugebende Exemplare insgesamt	davon abzugeben an				
		Kreisstelle d. SZS	wirtschaftsleitendes Organ bzw. Kombinat	kontoführende Filiale der Staatsbank	Abt. Finanzen des zuständigen Staatsorgans	zuständiges Revisionsorgan
Zentralgeleitete volkseigene Betriebe und Betriebe der Kombinate						
161, 168	5	2	1	1	-	1
069	4	1 ¹⁾	1	1	-	1
Örtlichgeleitete volkseigene Betriebe						
161, 168	6	2	1	1	1	1
069	6	2	1	1	1	1

1) Kombinatbetriebe nur auf Anforderung der zuständigen Kreisstelle

- Bereich Verkehrswesen

Formblatt	Abzugebende Exemplare insgesamt	davon abzugeben an					
		Kreisstelle d. SZS	wirtschaftsleitendes Organ bzw. Kombinat	kontoführende Filiale der Staatsbank	Abt. Finanzen des zuständigen Staatsorgans	Zentrale Abt. Finanzen des MfV	zuständiges Revisionsorgan
Zentralgeleitete Betriebe							
161, 168	7	2	1 ¹⁾	1	1	1	1
069	6	1 ³⁾	1	1	1	1	1
661	5	2	1 ¹⁾	-	-	1	1
Örtlichgeleitete Betriebe							
161, 168	7	2	1	1	1	1 ²⁾	1
069	7	2	1	1	1	1 ²⁾	1
661	6	3	1	-	-	1 ²⁾	1

1) Soweit kein wirtschaftsleitendes Organ, an die zuständige Hauptverwaltung des Ministeriums für Verkehrswesen

2) Abgabe an die zuständige Hauptverwaltung des MfV

3) Kombinatbetriebe nur auf Anforderung der zuständigen Kreisstelle

Die Deutsche Post übergibt 2 Exemplare direkt an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Abteilung Berichtswesen Bau/Verkehr und 1 Exemplar an das Ministerium der Finanzen, Abteilung Finanzen des Bauwesens, des Verkehrs- und Nachrichtenwesens sowie 1 Exemplar an die Staatsbank der DDR.

2. Hinweise zum Ausfüllen der Formblätter 069, 161 und 168

2.1. Allgemeine Angaben

Die Kennnummern für die Eintragungen der Kreisnummer, Kombinatnummer, Betriebsnummer, Eigentumsform, des wirtschaftsleitenden Organs und der Wirtschaftsgruppe sind der den Betrieben von den Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übergebenen Mitteilung zu entnehmen.

2.2. Allgemeine Hinweise

- Alle Zahlenangaben sind klar und deutlich mit Schreibmaschine einzutragen.
Wertangaben erfolgen in 1 000 M ohne Dezimale auf der Grundlage der in Mark und Pfennig aufgestellten Saldenbilanz (die im Betrieb verbleibt und auf Anforderung bei der Bilanzabnahme bzw. Bilanzbestätigung vorzulegen ist); Prozentangaben mit einer Stelle hinter dem Komma.
- Als Plan sind die vom übergeordneten Organ bestätigten Planaufgaben bzw. die davon abgeleiteten Planwerte einzutragen. Sofern nicht eine vom wirtschaftsleitenden Organ übergebene Auflage vorliegt, sind die Werte des Betriebsplanes zu melden.

3. Spezielle Hinweise zu den einzelnen Formblättern

3.1. - Bilanz - Formblatt 069

Bei den als "Ubrige" oder "sonstige" gekennzeichneten Positionen ohne Kontenbezeichnung handelt es sich nach dem gegenwärtigen Stand des Kontenrahmens der Industrie um die Zusammenfassung folgender Konten:

Pos. 116 - Ubrige materielle Umlaufmittel

Kto. 136 + 14 + 155 + 156 + 16 + 17 + 18

Pos. 342 - Ubrige Nettogewinnverwendung

Kto. 991 + 9920 + 9927 + 993 + 999

Pos. 146 - Ubrige Bank- und Postscheckguthaben

Kto. 2100 + 2101 + 2102 + 2120
+ 2133 + 2134 + 2135 + 2138
+ 2150 + 2151 + 2152
+ 2159 + 2160 + 2164 + 2165 + 2166
+ 2169 + 2185

Pos. 523 - Ubrige Sonderfonds

Kto. 962 + 965 + 9699

Pos. 525 - Ubrige Fonds zur Deckung aktiver Abgrenzungen

Kto. 972 + 973 + 974 + 978 + 979

Pos. 156 - sonstige Forderungen

Kto. 260 + 262 + 263 + 264 + 269

Pos. 555 - Ubrige Kredite

Kto. 8102 + 8112 bis 14 + 8115 + 8121 + 8122 + 8123
+ 8124 + 8141 + 8142 + 8180 + 8190

Pos. 204 - Ubrige aktive Abgrenzungen

Kto. 270 + 272 + 273 + 274 + 275 + 278 + 279

Pos. 556 - Ubrige Verbindlichkeiten

Kto. 860 + 862 + 863 + 864 + 868 + 869

Selbständig und sinngemäß sind in die Positionen der Bilanz solche Konten einzubeziehen, die in den Kontenplänen des Kombinates oder der Betriebe spezifizierter festgelegt sind.

Bei den Positionen, bei denen im Formblatt 069 Kontennummern eingedruckt sind, werden Veränderungen von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bekanntgegeben.

Treten bei den als "Ubrige" oder "sonstige ..." bezeichneten Positionen Veränderungen im Kontenrahmen auf, so sind diese selbständig zu berücksichtigen.

Die per 1.1. auszuweisenden Angaben in den Spalten B und D sind aus der vom zuständigen Revisionsorgan bestätigten Bilanz per 31.12. des Vorjahres bzw. aus der Kontenführung zu übernehmen. Nicht auszuweisen sind die Positionen des Ergebnisses und seiner Verwendung per 31.12. des Vorjahres, da diese per 1.1. in der Kontenführung nicht vorgetragen werden.

Negative Werte können und dürfen in der Bilanz nicht auftreten! Bei Unklarheiten sind eine Abstimmung und Klärung von Fragen mit dem zuständigen übergeordneten Organ herbeizuführen.

Hinweise zu einzelnen Positionen in der Bilanz

Positionen 011 und 012

Bruttowert und Verschleiß der Grundmittel müssen mit den entsprechenden Angaben im Jahresgrundmittelbericht (Formblatt 204-1) übereinstimmen.

Pos. 320 - Gewinnverwendung

Hier sind enthalten: Kto. 9901 + 9902 + 9903 + 9904 + 9905

Kombinate beziehen auch die Gewinnverwendung des Außenhandelsbetriebes ein.

Pos. 610 - Betriebsergebnis - Gewinn

Diese Position ist auszufüllen, wenn das Betriebsergebnis (unbereinigt) als Saldo einen Gewinn ausweist. Ist der Saldo Verlust, erfolgt die Eintragung in Pos. 310. In der Ergebnisrechnung des Kombirates ist in Pos. 610 die Summe aller Gewinnbetriebe und in Pos. 310 die Summe aller Verlustbetriebe einzutragen.

Pos. 650 - Erlaß von Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe (Kto. 9997)

Gilt für Kombinate und Betriebe, bei denen gemäß § 20 Abs. 3 der Verordnung vom 20. Januar 1982 über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes (GBl. I Nr. 3 S. 85) Entscheidungen über den Erlaß von PPA bzw. HPA getroffen wurden.

Angaben außerhalb der Bilanz - (Pos. 915 bis 929)

Der Abschnitt "Angaben außerhalb der Bilanz" steht den übergeordneten Organen für die Befragung der ihnen unterstellten Betriebe zur Verfügung. Eine Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik braucht nicht eingeholt zu werden.

Bereich Verkehrswesen - (Pos. 910 - 914)

Die Berichtspflichtigen des Bereiches Verkehrswesen rechnen unter diesem Abschnitt 5 Kennziffern ab, die im Zusammenhang mit der materiell-technischen Territorialstruktur (im folgenden mtT genannt) stehen.

Die Reihenfolge der Eintragungen muß im Interesse einer fehlerfreien EDV-Aufbereitung genau eingehalten werden. Bei nicht zutreffenden Kennziffern ist die entsprechende Zeile (Pos. Nr.) frei zulassen.

Zeile 1 (Pos. Nr. 910) Bruttowert der Grundmittel der mtT (aus Pos. 011)

Zeile 2 (Pos. Nr. 911) Verschleiß der Grundmittel der mtT (aus Pos. 012)

Zeile 3 (Pos. Nr. 912) Bodennutzungsgebühren der mtT (aus Pos. 040)

Zeile 4 (Pos. Nr. 913) Noch nicht abgeschlossene Investitionsvorhaben der mtT (aus Pos. 120)

Zeile 5 (Pos. Nr. 914) Investitionsfonds der mtT (aus Pos. 516)

Abschnitt Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen

Die gemäß der Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 547) laut § 7 Abs. 2 Buchstabe b entstehenden Preisausgleichszuführungen und laut § 3 Abs. 3 Buchstabe b entstehenden Preisausgleichsabführungen sind entsprechend den §§ 30 und 31 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 550) hier abzurechnen.

Betriebe, die im Berichtsjahr keine Lieferungen und Leistungen an solche Abnehmer durchgeführt haben, für die die Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin beizubehalten sind, haben den Abschnitt mit dem Vermerk "Fehlmeldung" zu versehen.

3.2. Hinweise zur Ausfüllung des Formblattes 161 per 31.12.1988

Die Betriebe des Bauwesens beachten außerdem die zusätzlichen Hinweise auf den Seiten 12/13

Zu den Planangaben (Plan für das Jahr) in Spalte 01

1. Die Spalte 01 - Plan für das Jahr - ist bei allen Kennziffern des Formblattes 161 - sofern nicht mit einem Blockierungsstrich versehen - auf der Grundlage der von übergeordneten Organ erteilten staatlichen Planaufgaben bzw. übergebenen Planvorgaben oder auf der Grundlage des Betriebsplanes auszufüllen.
2. Werden bestimmte Kennziffern nicht geplant bzw. der Plan = 0, so ist von Berichtspflichtigen in der Planspalte der betreffenden Kennziffer ein Blockierungsstrich zu setzen. In diesen Fällen müssen trotzdem alle im Formblatt angegebenen Durchrechnungen auch für die Planspalte stimmen. Differenzen sind auf einer Anlage zum Formblatt zu begründen.
3. Planangaben sind auch für die Kostenarten der Kontengruppen 30 bis 39 zu machen, einschließlich der gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen.
4. Der Plan für die gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen insgesamt (Zeile 69, Spalte 01) ist in die Kontengruppen 30, 33 und 39 (Zeilen 7, 33 und 49 Spalten 01) einzubeziehen.
Der Plan - Leistungsunabhängige Erlöse - (Zeile 103, Spalte 01) ist auf die Zeilen 99 bis 102, Spalten 01 aufzuschlüsseln.
5. Die in den Kontengruppen 30, 33 und 39 geplanten gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen sind auf die einzelnen geplanten Aufwendungen so aufzugliedern, daß die Durchrechnung gegeben ist.

Zeile 55 - Zusätzlich in die Selbstkosten der Erzeugnisse und Leistungen zu verrechnende Kosten

In dieser Zeile sind alle in Vorjahren ausgesonderten und im Berichtsjahr zu Lasten der Selbstkosten verrechneten Kosten zu melden (z. B. eigene Vorleistungen, fremde Vorleistungen).

In Zeile 55 sind auch die im Zusammenhang mit der praktischen Berufsbildung entstehenden Kosten einzubeziehen, die nicht durch Erlöse finanziert werden.

Zeile 56 - Ergebnis aus Umbewertung (der Bestände an UE und FE)

Bei einem negativen Ergebnis (Verlust) ist als Vorzeichen (-), bei einem positiven Ergebnis (Gewinn) als Vorzeichen (+) anzugeben.

Bei einem Verlust erhöhen sich die Kosten und bei einem Gewinn verringern sich die Kosten, dadurch bedingt, daß sich in der Durchrechnung zur Zeile 60 bei einer Subtraktion der Zeile 56 ergibt:

./ (-) = + (Kostenerhöhung)

./ (+) = - (Kostenverringerung)

In Zeile 56 sind die Ergebnisse aus der Umbewertung der Bestände an unfertigen bzw. fertigen Erzeugnissen auf die Produktions- bzw. Gesamtselbstkosten des Planjahres auszuweisen. Das gilt nicht für Betriebe, die Bestandsumbewertungen sowohl auf Grund der Anwendung neuer Plankosten als auch durch planmäßige Industriepreisänderungen, Änderungen der Agrarpreise, Einführung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds und Veränderung der normativen Nutzungsdauer für ausgewählte Grundmittel vorgenommen und die Umbewertungsdifferenz mit dem Staatshaushalt reguliert haben.

Zeilen 58/59 - Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen bzw. an Fertigerzeugnissen und Leistungen

Bei einer Abnahme von Beständen erhöhen sich und bei einer Zunahme verringern sich die Kosten und Aufwendungen des Abrechnungszeitraumes (Zeile 60).

Deshalb ist bei einer Abnahme der Bestände unbedingt das Vorzeichen (+) einzutragen (= Kostenzunahme) und bei einer Zunahme der Bestände muß das Vorzeichen (-) gesetzt werden (= Kostenabnahme). In Zeile 59 sind auch die Bestandsänderungen bei Sekundärrohstoffen (Kto. 17) zu berücksichtigen.

Zeile 60 - Kosten und Aufwendungen des Abrechnungszeitraumes

Die in Zeile 60 ausgewiesenen Kosten und Aufwendungen des Abrechnungszeitraumes dienen ausgehend von den Kosten der Klasse 3 entsprechend der Kontenführung in den Betrieben einer lückenlosen Durchrechnung und exakten Kontrolle der Kosten für die Ermittlung der einzelnen Teilergebnisse und damit einer ordnungsgemäßen Ergebnisrechnung.

Die einzelnen Bestandteile der Kosten und Aufwendungen des Abrechnungszeitraumes werden in den Zeilen 61 bis 68 als Davon-Positionen dargestellt (ohne Zeile 64, die in Zeile 63 enthalten ist).

Zeile 61 - Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion

Bei der Ermittlung dieser Angaben sind neben den Kontengruppen 604, 614 ... 664 auch die Konten 6554 (Sekundärrohstoffe) und 6568 (übrige sonstige Kosten = alle Absatzkosten der abgesetzten Handelsware, die aus der realisierten Handelsspanne gedeckt werden) einzubeziehen.

Zeile 67 - Kosten Export (ohne Kosten Wareneinsatz aber einschl. Handelsspanne des AHB)

Diese Kosten sind unter Zugrundelegung der Anordnung über die Bildung des Einheitlichen Betriebsergebnisses und der dazu erlassenen Buchungsanweisungen zu ermitteln, die den betreffenden Betrieben direkt zugestellt wurden.

Die Kosten Export müssen die Zirkulationskosten innerhalb der DDR für Exporte enthalten (Warenversandkosten sowie zusätzliche Kosten für Exportverpackung, die nicht im Industriepreis kalkuliert sind).

Die Handelsspanne des AHB aus Zeile 57 ist ebenfalls einzubeziehen, da sie in den Kosten und Aufwendungen des Abrechnungszeitraumes (Zeile 60) enthalten ist und auch bei der Ermittlung vom Ergebnis Export (Zeile 119) berücksichtigt werden muß.

Zeile 69, Spalte 01 - Gesellschaftlich nicht notwendige Aufwendungen im Vorjahr

Hier handelt es sich um die vergleichbaren Angaben zur Zeile 69, Spalte 02. Es sind demzufolge die gleichen Positionen einzubeziehen, die für das Berichtsjahr gelten.

Achtung! In Spalte 02 sind die Einnahmen bzw. Weiterberechnungen gemäß Kto. 6895 einzutragen!

Zeilen 71 - 77 Realisierte Erzeugnisse und Leistungen zum einheitlichen IAP

Für die Ermittlung der Zeile 71 - Industrielle Leistungen - ist das Ermittlungsschema lt. Kontenrahmen Industrie verbindlich. Für die Kontengruppen 61, 62, 63 und 66 ist entsprechend zu verfahren, i.h. wie bei Kontengruppe 60.

Zeilen 80 - 86 - Realisierte Erzeugnisse und Leistungen zu BP

In den Zeilen 80 - 85 werden die Leistungen nach den Leistungsarten Industrielle Leistungen, Bauwirtschaftliche Leistungen usw. der Kontengruppen 60, 61, 62, 63 und 66 zum BP ausgewiesen. Die Warenproduktion des Industrieanlagenbaus ist in Zeile 84 gesondert nachzuweisen, da die Staatlichen Planaufgaben ohne Industrieanlagenbau erteilt werden.

Zeile 86 - Summe der realisierten Erzeugnisse und Leistungen zu BP

Sie ist nicht identisch mit der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion zu BP. Sie stellt nur eine Zwischensumme aus den Kontengruppen 60, 61, 62, 63 und 66 dar und dient

- sowohl zur Ermittlung der Realisierten finanzgeplanten Warenproduktion (Zeile 91)
- als auch zur Ermittlung des Ergebnisses - Realisierte Warenproduktion (Zeile 107).

Zeile 86 ergibt sich auch aus Zeile 77 + 78 - 79

Zeile 92 - Erlöse aus Handelsleistungen

Aus dem Kto. 657 sind die Erlösschmälerungen zu berücksichtigen, die sich durch Handelsspannteilung ergeben. Aus dem Kto. 658 ergeben sich zu berücksichtigende produktgebundene Abgaben und -Preisstützungen.

Zeile 93 - Erlöse der Kontengruppe 67

Hier sind die zutreffenden Konten gemäß Kontenrahmen Industrie zu berücksichtigen.

In Zeile 94 sind die Erlöse aus Küchenleistungen (Kto. 6713) und Zuschüsse aus dem Kultur- und Sozialfonds (Kto. 673) für zentrale Zwecke gesondert auszuweisen. Sie sind in Zeile 93 enthalten.

Zeile 95 - Erlöse - realisierte außenwirtschaftliche Leistungen Export

(von Betrieben auszufüllen, die entsprechend den Rechtsvorschriften ein Einheitliches Betriebsergebnis bilden)

Sie stellen die Ausgangsgröße für die Ermittlung des Ergebnisses Export (Zeile 119) dar.

Ausgehend vom Erlös sind alle Erlös- und Ergebniserhöhungen zuzusetzen und alle Erlösschmälerungen und Ergebnisminderungen abzuziehen.

Es sind die gesondert übergebenen Buchungsanweisungen zu beachten.

Zeile 96 - Erlöse aus nichtproduktiven Leistungen

Sie stellen die Ausgangsgröße für die Ermittlung des Ergebnisses - Nichtproduktive Leistungen (Zeile 110) dar und ergeben sich wie folgt:

- Erlöse sonstige Dienstleistungen - Kto. 750 bis 752
- + Erlös- und Ergebniserhöhungen - Kto. 753
- ✓ Erlösschmälerungen und Ergebnisminderungen - Kto. 757
- + produktgebundene Preisstützungen } - Kto. 758
- ✓ produktgebundene Abgaben
- + Erlöse kulturelle und soziale Leistungen - Kto. 770 bis 772
- + Erlös- und Ergebniserhöhungen - Kto. 773
- ✓ Erlösschmälerungen und Ergebnisminderungen - Kto. 777
- + produktgebundene Preisstützungen } - Kto. 778
- ✓ produktgebundene Abgaben

Zeile 105 - Erlös- und Ergebniserhöhungen für realisierte Erzeugnisse und Leistungen

Ausgehend von Zeile 86 sind sämtliche Erlös- und Ergebniserhöhungen (also die gesamten Kontengruppen 603, 613 ...) hinzuzurechnen, da diese das Ergebnis - Realisierte Warenproduktion beeinflussen (erhöhen). Dagegen werden ausgehend von Zeile 86 nur die Konten 6032 + 6034 + 6035 in die realisierte finanzgeplante Warenproduktion einbezogen, so daß eine Trennung der Zeilen 89 und 105 erforderlich ist. Preis- und Gewinnzuschläge sowie Extragewinne für Erzeugnisse sind Bestandteil der Angaben in den Zeilen 71 und 80 und hier nicht zu erfassen.

Zeile 106 - Erlösschmälerungen und Ergebnisminderungen für realisierte Erzeugnisse und Leistungen

Ausgehend von Zeile 86 sind die Ergebnisminderungen (Kontengruppen 607, 617, 6270 lt. Kontenrahmen Landwirtschaft, 637 und 667) in der Durchrechnung zum Ergebnis - Realisierte Warenproduktion abzuziehen. Das Ergebnis wird außerdem gemindert durch Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds aus dem Verkauf von Handelsware in betrieblichen Betreuungseinrichtungen (aus Kontengruppe 657).

Erhebungsunterlagen
Bilanz zum 31.12.1987

Bilanz
Bilanz zum 31.12.1987

Formblatt 069

Angaben in 1000 Mark

Aktiva				Passiva					
Pos. Nr.	Position	Konto	Stand am 1.1.1987	Stand am 31.12.1987	Pos. Nr.	Position	Konto	Stand am 1.1.1987	Stand am 31.12.1987
21-23	0		B 24-31	C 32-39	40-42	0		D 43-50	E 51-58
Achtung! Zu den Positionen 011, 012, 030 und 050 Richtlinien zum Jahresfinanzkontrollbericht beachten!									
011	Bruttowert der Grundmittel	01+03			510	Grundmittelfonds (Pos.030 + 050 + 060)	90		
012	Verschleiß der Grundmittel	02+04			511	Umlaufmittelfonds	91		
020					612	Fonds Wissenschaft und Technik	933		
030	Nettowert der GM (Pos.011 ./012)	---			513	Werbefonds	934		
040	Bodennutzungsgebühren	092			514	Reservfonds	935		
050	Aufwendungen f. geologische Erkundung	093			515	Fonds operative Warenverwendung	937		
060	Nettowert der nicht mehr zu den GM gehörenden Arbeitsmittel	094./095			516	Investitionsfonds	94		
100	Unterwegs befindliche Waren	10			517	Prämienfonds, Kultur- u. Sozialfonds	95		
111	Material	11			518	Leistungsfonds	960		
112	Zweckgebundenes Material	12			519	Fonds für die Instandhaltung	961		
113	Bestand an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen	130-134			520	Verfügungsfonds	964		
114	Bestand an unfertigen wissenschaftl.-techn. Arbeiten	135			521	Fonds Forschung und Entwicklung	966		
115	Bestand an fertigen Erzeugnissen und Leistungen	150-154			522	Fonds Konto junger Sozialisten	9692		
116	übrige materielle Umlaufmittel	Rest aus 13-18			523	übrige Sonderfonds	Rest aus 96		
120	Noch nicht abgeschlossene Investitionen	19			524	Fonds für wissenschaftlich-technische Arbeiten	976		
130	Zahlungsmittel	20			525	übrige Fonds zur Deckung aktiver Abgrenzungen	Rest aus 97		
141	Bankguthaben Zentralisierter Nettogewinn	2144			530	Passive Abgrenzungen	87		
142	Bankguthaben - Fonds für die Instandhaltung	2161			541	Abrechnungskonto zentralisierter Nettogewinn	44		
143	Bankguthaben Investitionsfonds	2194			542	übrige bilanzierungsfähige Abrechnungen	aus Kl.4		
144	Bankguthaben Prämienfonds	21950			551	Grundmittelkredit	8100 8101		

145	Bankguthaben Kultur- und Sozialfonds	21952	552	Umlaufmittelkredit für planmäßige materielle Bestände	8110
146	Übrige Bank- und Postcheckguthaben	Rest aus 21	553	Forderungskredit	8111
151	Langfristige Forderungen	22	554	Kredite zur Vorfinanzierung von Geldmitteln	8120
152	Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen	23	555	Übrige Kredite	Rest aus 81
153	Forderungen an unterstellte Betriebe	24	561	Langfristige Verbindlichkeiten	82
154	Forderungen an das Kombina/WO	25	562	Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen	83
155	Forderungen an den Staatshaushalt	261	563	Verbindlichkeiten gegenüber dem Kombina/WO	84
156	Sonstige Forderungen	Rest aus 26	564	Verbindlichkeiten gegenüber unterstellten Betrieben	85
201	Untertige wissenschaftlich-technische Arbeiten	2760	565	Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt	861
202	noch nicht in die Produktion überführte fertiggestellte wissenschaftl.-technische Arbeiten	2761	566	übrige Verbindlichkeiten	Rest aus 86
203	Noch nicht abgelaste bzw. verkaufte themengebundene Grundmittel usw.	2762	600	Zwischensumme (Pos. 510-566)	—
204	Übrige aktive Abgrenzungen	Rest aus 27	610	Betriebsergebnis - Gewinn	98
211	Abrechnung der Kredite	412	620	Ergebnis Gewinn der Außenhandelsbetriebe 1)	—
212	Übrige bilanzierungsfähige Abrechnungen	Rest aus Kl. 4	630	Fondstützungen u. Verluststützungen	9993 9990
300	Zwischensumme (Pos. 030-212)	—	640	Exportstützungen	9994
310	Betriebsergebnis - Verlust	98	650	Erlaß von Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe	9997
320	Gewinnverwendung	990	660	—	—
330	Gewinnverwendung der Außenhandelsbetriebe 1)	—	670	—	—
341	Nettogewinnabführung an den Staat	9922	680	—	—
342	Übrige Nettogewinnverwendung	Rest aus 99	690	—	—
400	Bilanzsumme (Pos. 300 + 310 bis 342)	—	800	Bilanzsumme (Pos. 600 + 610 bis 650)	—

In der Bilanz muß die Übereinstimmung folgender Summen gegeben sein:

401	Kauf von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs im Jahre 1987	107
-----	---	-----

Pos. 300 Spalte B = Pos. 400 Spalte B = Pos. 600 Spalte D = Pos. 800 Spalte D
sowie Pos. 300 Spalte C = Pos. 600 Spalte E und Pos. 400 Spalte C = Pos. 800 Spalte E

Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen für Lieferungen und Leistungen nach Abnehmerbereichen im Jahre 1987

Pos. Nr.	1. Genossenschaften des Handwerks	2. Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft	Pos. Nr.	3. Betriebe des Konsumgüterhandels	4. übrige Abnehmer ²⁾
21-23	— 24-31 —	— 32-39 —	40-42	— 43-50 —	— 51-68 —
410	Preisausgleichszuführungen	—	810	Preisausgleichszuführungen	—
420	Preisausgleichsabführungen	—	820	Preisausgleichsabführungen	—

1) nur von Kombinatn auszufüllen!

2) nur ausfüllen, wenn die Angaben lt. der Ersten DB vom 1. Juli 1982 zur VO dt 1982 (GBl. I Nr. 30 S. 550) produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 550) übrige Abnehmer erfaßt wurden.

Angaben außerhalb der Bilanz (siehe Hinweise in der Richtlinie)¹⁾

Pos. Nr.	Position	Konto	Stand am 1.1.1987	Stand am 31.12.1987
	0		F	G
21-23			— 24-31 —	— 32-39 —

910	Bruttowert der Grundmittel der mT (aus Pos. 011/012)			
911	Verschleiß der Grundmittel der mT (aus Pos. 021/022)			
912	Bodennutzungsgebühren der mT (aus Pos. 040)			
913	Noch nicht abgeschlossene Investitionsvorhaben der mT (aus Pos. 120)			
914	Investitionsfonds der mT (aus Pos. 516)			
915				
916				
917				
918				
919				
920				
921				
922				
923				
924				
925				
926				
927				
928				
929				

1) Die Positionen 910-914 sind nur von den Betrieben des Verkehrswesens auszufüllen.

**Erhebungsunterlagen
Monatliche Ergebnisrechnung**

Handwritten: *Hand - 02*

A. Allgemeine Angaben

												Schlüsselnummer		Lsp.
Berichtspflichtiger (Anschrift): Fernamt: _____ Nr.: _____ Bearbeiter: _____ App.-Nr.: _____ Verteiler: - Original und 1. Durchschrift an Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik - 1 Exemplar an das zuständige Kombinat/wirtschaftsleitende Organ - 1 Exemplar an die kontoführende Filiale der Staatsbank										01	Betriebsnummer		1-8	
										02	Bezirk/Kreis		9-12	
										03			—	
										04	Eigentumsform		—	
										05	Wirtschaftsleitendes Organ		13-16	
										06	Wirtschaftsgruppe			
										07				
										08				
										09				
										10	Kartenkennzeichen	100	78-80	
Berichtszeitraum vom 1. 1. bis		31. 1.	28. 2.	31. 3.	30. 4.	31. 5.	30. 6.	31. 7.	31. 8.	30. 9.	31. 10.	30. 11.	31. 12.	
T	Vorlage bis		10. Werktag nach Monatsende											
	Rückgabe bis		3. Werktag nach Monatsende											
Für die Richtigkeit	Datum													
	Leiter des Betriebes													
	Hauptbuchhalter													

B	Angaben in 1000 M ohne Dezimale		LK-Nr.	Lsp.	Berichtszeitraum				
			21-23		31. 1.	28. 2.	31. 3.	30. 4.	31. 5.
42	Gesamt-selbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau) ¹⁾	Plan für das Jahr	608	24-30					
43		Plankosten der Planprod. im BZR		31-37					
44		Plankosten unter Berücks. d. Erfüllung d. WP im BZR		38-44					
45		Istkosten im BZR		45-51					
46	Realisierte finanzgeplante Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau) ¹⁾	Plan für das Jahr	609	52-58					
47		Plan im BZR		59-65					
48		Erfüllung im BZR		66-72					
49	Kosten f. Ausschuß durch technolog. bedingte Ausbeuteverluste	Ist im BZR	609	24-30					
50		Ist im gl. Ztr. Vorjahr zu Preisen d. Bj.		31-37					
51	Kosten f. Ausschuß ohne techn. bed. Ausbeuteverluste, Nacharbeiten	Ist im BZR	609	38-44					
52		Ist im gl. Ztr. Vorjahr zu Preisen d. Bj.		45-51					
53	Kosten f. Garantieleistungen - Inland -	Ist im BZR	609	52-58					
54		Ist im gl. Ztr. Vorjahr zu Preisen d. Bj.		59-65					
55		2)		66-72					
56	GSK je 100 M real. finanzgepl. WP (o. Ind.anl.bau) ¹⁾ in Mark mit 2 Dezimalen	Plan für das Jahr (Z. 42 : 46 x 100)							
57		Plankosten der Planproduktion im BZR (Z. 43 : 47 x 100)							
58		Istkosten im Berichtszeitraum (Z. 45 : 48 x 100)							
59		2)							
60	Erfüllung des EBE bzw. Betriebsergebnis (bereinigt) im BZR (Z. 25 ./ 26 + 27) ³⁾								
61	Erfüllung Ergebnis Inland (bereinigt) im BZR (Z. 3 ./ 26 + 27) ³⁾								

1) Achtung! Bereich Bauwesen ist anstelle „realisierte finanzgeplante Warenproduktion“ „Produktion des Bauwesens“ zu setzen
 2) Nur auf besondere Anweisung der SZS auszufüllen
 3) ...

B	LK-Nr. 21-23	Lsp.	Berichtszeitraum					
			31.1.	28.2.	31.3.	30.4.	31.5.	
1	601	Plan für das Jahr	24-30					
2		Plan im BZR	31-37					
3		Erfüllung im BZR	38-44					
4		Erfüllung im gleichen Zeitr. d. Vorj. zu Preisen d. Bj.	45-51					
5		Plan für das Jahr (darunter von Z. 1)	52-58					
6		Plan im BZR (darunter von Z. 2)	59-65					
7		Erfüllung im BZR (darunter von Z. 3)	66-72					
8	602	Leistungsabhängige Erlöse im BZR	24-30					
9		dar. von Zeile 8	31-37	—	—	—	—	—
10		vereinnahmte Vertragsstrafen und Schadenersatz – Kto. 6810	38-44	—	—	—	—	—
11		vereinnahmte Geldstrafen und Standgelder – Kto. 6812	45-51	—	—	—	—	—
11		Zinsen und Verzugszuschläge – Kto. 685	52-58	—	—	—	—	—
12	603	Gesellschaftlich nicht notwendige Aufwendungen im BZR	59-65					
13		im gleichen Zeitraum des Vorjahres	59-65					
14	603	Vertragsstrafen u. Schadenersatz – Kto. 3910/3911	24-30	—	—	—	—	—
15		Mehrkosten f. Invest. u. wiss.-techn. Arbeiten – Kto. 3900-3902 + 398	31-37	—	—	—	—	—
16		dar. von Zeile 12	38-44	—	—	—	—	—
17		Abwertungen, Inventurminusdiff. – Kto. 393 + 394	45-51	—	—	—	—	—
18		Geldstrafen u. Standgelder – Kto. 3912	52-58	—	—	—	—	—
19		Verspätungszinsen u. Verzugszuschläge – Kto. 385	59-65	—	—	—	—	—
19	Zinszuschläge u. Sanktionszinsen – Kto. 3825	59-65	—	—	—	—	—	
20	604	Plan für das Jahr	24-30					
21		Ergebnis Export ¹⁾	31-37					
22		Plan im BZR	38-44					
23	605	Erfüllung im BZR	24-30					
24		Einheitliches Betriebsergebnis bzw. Betriebsergebnis ¹⁾	31-37					
25		Plan für das Jahr ((Z. 1 + 20)	38-44					
25		Plan im BZR (Z. 2 + 21)	45-51					
26	606	Erfüllung im BZR (Z. 3 + 22)	52-58					
27		abzuführende Gewinne, die nicht auf eigenen Leistungen beruhen mit der Nettogewinnabführung zu verr. Gewinnminderung	59-65					
28	606	Plan für das Jahr	24-30					
29		Produktionsfondsabgabe	31-37					
30		Plan im BZR	38-44					
31		Erfüllung im BZR	45-51					
32	607	abgeführt im BZR	52-58					
33		Exportstützungen	59-65					
34		Plan für das Jahr	66-72					
35	607	Plan im BZR	24-30					
36		Nettogewinn ²⁾	31-37					
37		Erfüllung im BZR (Z. 23 ./ 28 + 32)	38-44					
38	607	Plan für das Jahr	45-51					
39		Nettogewinnabführung an das WO	52-58					
40		Plan im BZR	59-65					
41		Erfüllung im BZR	66-72					
		dar.: eigene finanz. Fonds						

1) Gewinn +, Verlust ./.

2) bei Verlust als Vorzeichen ./ anzuzeigen.

B	LK-Nr. 21-23	Lsp.	vom 1. 1. bis _____						
			30. 6.	31. 7.	31. 8.	30. 9.	31. 10.	30. 11.	31. 12.
1	601	24-30							
2		31-37							_____
3		38-44							
4		45-51							
5		52-58							
6		59-65							_____
7		66-72							
8	602	24-30							
9		31-37		_____	_____		_____	_____	
10		38-44		_____	_____		_____	_____	
11		45-51		_____	_____		_____	_____	
12		52-58							
13		59-65							
14	603	24-30		_____	_____		_____	_____	
15		31-37		_____	_____		_____	_____	
16		38-44		_____	_____		_____	_____	
17		45-51		_____	_____		_____	_____	
18		52-58		_____	_____		_____	_____	
19		59-65		_____	_____		_____	_____	
20	604	24-30							
21		31-37							_____
22		38-44							
23	605	24-30							
24		31-37							_____
25		38-44							
26		45-51							
27		52-58							
28	606	24-30							
29		31-37							_____
30		38-44							
31		45-51							
32		52-58							
33		59-65							_____
34		66-72							
35	607	24-30							
36		31-37							_____
37		38-44							
38		45-51							
39		52-58							_____
40		59-65							
41	66-72								

Nur von Betrieben mit Industrieanlagenbau und von Betrieben des Bauwesens mit realisierter finanzgeplanter Warenproduktion auszufüllen:

Alle Angaben in 1000 M ohne Dezimale

C	Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion (nur Industrieanlagenbau) bzw. GSK der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion der Betriebe des Bauwesens					Realisierte finanzgeplante Warenproduktion (nur Industrieanlagenbau) bzw. realisierte finanzgepl. Warenproduktion der Betriebe des Bauwesens		
	Plan für das Jahr	Plankosten der Planproduktion	Plankosten unter Berücksichtigung der Erfüllung der WP	Istkosten	Plan		Erfüllung	
					für das Jahr	im Berichtszeitraum		
	LK-Nr. 610	im Berichtszeitraum				5	6	7
1	2	3	4	5	6	7		
	21-23	24-30	31-37	38-44	45-51	52-58	59-65	66-72
31.1.								
28.2.								
31.3.								
30.4.								
31.5.								
30.6.								
31.7.								
31.8.								
30.9.								
31.10.								
30.11.								
31.12.								

B	LK-Nr.	Lsp.	vom 1.1. bis						
	21-23		30.6.	31.7.	31.8.	30.9.	31.10.	30.11.	31.12.
42	608	24-30							
43		31-37							
44		38-44							
45		45-51							
46		52-58							
47		59-65							
48		66-72							
49	609	24-30							
50		31-37							
51		38-44							
52		45-51							
53		52-58							
54		59-65							
55		66-72							
56									
57									
58									
59									
60									
61									

Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Zentralverwaltung
für Statistik
Abt. Rechnungsführung und Statistik
der Betriebe und Kombinate
Abt. Berichtswesen Bau/Verkehr

Formblatt
S 161
gültig ab 1986

R i c h t l i n i e

für die Berichterstattung
Monetliche Ergebnisrechnung

(Finanzberichterstattung für volkseigene Betriebe und Kombinate
sowie sonstige Einrichtungen der Bereiche Industrie, Bauwesen,
Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen)

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Rechtsvorschriften

Die Abrechnung auf Fbl. S 161 wird auf der Grundlage nachstehender Verordnungen, Anordnungen und Beschlüsse durchgeführt:

1. Verordnung vom 24. Juli 1975 über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (GBI. I Nr. 36 S. 639)
2. Verordnung vom 11. Juli 1985 über Rechnungsführung und Statistik (GBI. I Nr. 23 S. 261)
3. Anordnung vom 6. August 1985 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (GBI. Sonderdruck Nr. 800/1)
4. Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBI. I Nr. 11 S. 110)
5. Anweisung zur Anwendung der Anordnung über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft im zentral- und örtlichgeleiteten Verkehrswesen - Finanzierungsanweisung Verkehrswesen vom 29. 6. 1983.
6. Anordnung über Rechnungsführung und Statistik im sozialistischen Binnenhandel in der ab 1.1.1986 gültigen Fassung (gilt für Berichtspflichtigenkreis Mitropa im Bereich Verkehr)
7. Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBI. Sonderdruck 1190) sowie 1. Ergänzung dazu (GBI. I Nr. 11)
8. Verordnung vom 9. Mai 1985 über die Produktionsfondsabgabe und 1. Durchführungsbestimmung (GBI. I Nr. 13 S. 157 bzw. 159)

Die Erteilung von Anweisungen über die Abrechnung darf nur durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik erfolgen. Anweisungen anderer Dienststellen sind nur zu befolgen, wenn die Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung vorliegt.

Verstöße gegen die in der Richtlinie zum Formblatt enthaltenen Bestimmungen werden nach § 26 der Verordnung über Rechnungsführung und Statistik geahndet.

1.2. Spezielle Hinweise zum Kennziffernprogramm

Gegenüber 1985 ergeben sich folgende prinzipielle Veränderungen in der Berichterstattung auf Fbl. S 161:

Die Kennziffernfolge der Ergebniskennziffern ab Zeile 1 wurde grundlegend verändert. Entsprechend der Planung wird ab 1986 ein Ergebnis außerhalb des Produktionsprozesses mit seinen Bestandteilen neu erfasst.

1.3. Berichtspflichtigenkreis

Berichtspflichtig sind folgende Bereiche:

1.3.1. Bereich Industrie

- alle juristisch sowie alle ökonomisch selbständigen, bilanzierenden und nach einem Finanzplan arbeitenden volkseigenen zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen, die einem wirtschaftsleitenden Organ (Kombinat) der Industrieministerien bzw. einem Industrieministerium direkt unterstehen.

- . Industriebetriebe (auch vorübergehend nicht produzierende Saisonbetriebe),
- . Handelsbetriebe (einschl. Außenhandelsbetriebe),
- . Forschungs-, Projektierungs- und andere Einrichtungen,
- . selbständige Kombinatleitungen.

Berichtspflichtig sind ferner:

- Betriebe und Einrichtungen des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
VEB Münze,
- VEB Wertpapierdruckerei.

Außerdem berichten vierteljährlich (nur per 31. 3., 30. 6. und 30. 9.)

- örtlichgeleitete Betriebe, die einem bezirksgeliteten Kombinat oder dem Bezirkswirtschaftsrat direkt unterstellt sind (WO 8100)
- Betriebe der Kombinate Obst, Gemüse und Speisekartoffeln der Bezirke (WO 8620)
- Betriebe des Kombinates Handelstechnik (WO 2643).

1.3.2. Bereich Bauwesen

- alle juristisch selbständigen, bilanzierenden und nach einem Finanzplan arbeitenden volkseigenen zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen des Ministeriums für Bauwesen und bezirksgeliteten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Bezirksbauämter
- kreisgeleitete Betriebe und Einrichtungen der Kreisbauämter.

1.3.3. Bereiche Verkehrswesen sowie Post- und Fernmeldewesen

- alle juristisch sowie ökonomisch selbständigen, bilanzierenden und nach einem Finanzplan arbeitenden
 - . zentralgeleiteten Betriebe und Betriebe der Kombinate des Verkehrswesens
 - . örtlichgeleiteten ve Verkehrskombinate (die Kombinatbetriebe sind nicht berichterstattungspflichtig)
 - . sonstigen örtlichgeleiteten Betriebe des Verkehrswesens
- die Deutsche Reichsbahn
- die MITROPA
- die INTERFLUG
- die Deutsche Post

Die Hauptbuchhaltung der Deutschen Reichsbahn, die Generaldirektionen des VEB Reisebüro der DDR und der Mitropa geben einen Gesamtbericht bei der zuständigen Kreisstelle der SZS ab. Die einzelnen Dienststellen bzw. Außenstellen des VEB Reisebüro und der Mitropa sind nicht berichtspflichtig.

1.4. Verteiler des Formblattes S 161

Bereiche Industrie/Bauwesen

Auszufüllende Exemplare	davon abzugeben an				
	Kreisstelle der SZS	Wirtschaftsleitendes Organ ¹⁾	Kontoführende Filiale der Staatsbank bzw. zuständige Bank	Abteilung Finanzen des zuständigen Staatsorgans	verbleibt im Betrieb
5 ²⁾	2	1	1	1 ²⁾	1

1) Für Betriebe, die einem bezirksgeliteten Industriekombinat unterstehen, können die Bezirksstellen der SZS die Abgabe eines zusätzlichen Exemplares an den Bezirkswirtschaftsrat festlegen.

2) Bezirksgelitete Kombinate, Betriebe und Einrichtungen im Bereich des WdB und der Bezirksbauämter sowie kreisgeleitete Betriebe der Kreisbauämter geben zusätzlich ein Exemplar an die Abt. Finanzen des zuständigen Staatsorgans ab.

Bereich Verkehrswesen

Auszufüllende Exemplare	davon abzugeben an					verbleibt im Betrieb
	Kreisstelle der SZS	Wirtschafts- leitendes Organ	Kontoführende Filiale der Staatsbank bzw. zuständige Bank	Abteilung Finanzen d. zuständigen Staatsorgans	Abteilung Finanzen des MfV	
7 ¹⁾	2	1 ²⁾	1	1	1 ³⁾	1

- 1) Von örtlich geleiteten Betrieben sind 6 Exemplare auszufüllen.
 2) Soweit kein wirtschaftsleitendes Organ, an die zuständige Hauptverwaltung des Ministeriums für Verkehrswesen.
 3) Gilt nur für zentralgeleitete Betriebe.

Die Deutsche Post übergibt

- 2 Exemplare direkt an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Abt. BW Bau/Verkehr
- 1 Exemplar an das Ministerium der Finanzen, Abt. Finanzen des Bauwesens, des Verkehrs- und Nachrichtenwesens
- 1 Exemplar an die Staatsbank der DDR

1.5. Abgabetermin

Das Formblatt S 161 ist monatlich (Januar bis November) bzw. für Betriebe mit vierteljährlicher Berichtspflicht per 31. 3., 30. 6. und 30. 9. bis zum 10. Werktag nach Berichtsstichtag abzugeben. Die Kreis- bzw. Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind berechtigt, mit den Betrieben Vereinbarungen über Uhrzeit bzw. Abgabetermin innerhalb dieser Fristen zu treffen. Der von der zuständigen Kreis- bzw. Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegte Termin ist bindend und unbedingt einzuhalten, um den vorgesehenen Ablauf der maschinellen Aufbereitung und die Übergabe der Ergebnisse an die Partei- und Staatsorgane zu gewährleisten.

2. Hinweise zur Ausfüllung des Formblattes S 1612.1. Abschnitt A - Allgemeine Angaben

Die Kennnummern für die Eintragungen der Kreisnummer, Kombinationsnummer, Betriebsnummer, Eigentumsform, des wirtschaftsleitenden Organs und der Wirtschaftsgruppe sind aus der den Betrieben von den Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übergebenen Mitteilung zu entnehmen.

2.2. Abschnitte B und CAllgemeine Hinweise

Alle Zahlenangaben sind klar und deutlich mit Schreibmaschine in 1000 M ohne Dezimale einzutragen, soweit im Formblatt nichts anderes angegeben ist.

Was ist als Plan einzusetzen?

Als Plan sind die vom übergeordneten Organ bestätigten Staatlichen Planaufgaben einzutragen. Sofern nicht eine vom wirtschaftsleitenden Organ übergebene Auflage vorliegt, sind die von den Auflagen abgeleiteten Betriebspläne zu melden.

Spezielle Hinweise zu den KennziffernAbschnitt BAchtung Außenhandelsbetriebe!

1986 gelten die gleichen Regelungen für die Berichtspflicht auf Formblatt S 161 wie in den vergangenen Jahren entsprechend den gesonderten Hinweisen des Ministeriums für Außenhandel.

Erläuterungen zu den einzelnen Kennziffern:Zeilen 1 bis 3 - Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz

(Gewinn = +, Verlust = -)

Betriebe ohne einheitliches Betriebsergebnis tragen hier das Betriebsergebnis ein.

Das Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz setzt sich wie folgt zusammen:

Ergebnis aus realisierter Warenproduktion - Kto. 9800

Dieses ergibt sich als Differenz zwischen der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion zu BP und den Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion.

Es sind die Ergebnisse der Kontengruppen 60, 61, 62, 63, 65 und 66 zu erfassen.

+ Ergebnis außerhalb der Warenproduktion

Dieses ergibt sich wiederum aus:

dem Ergebnis aus nichtproduktiven Leistungen bzw. Ergebnis der Leistungen der Kontenklasse 7 = Differenz zwischen dem Erlösen zu BP und den Kosten der nichtproduktiven Leistungen - Kto. 9803

+ Ergebnis Beteiligungen - Kto. 9804

+ Ergebnis aus Umlagen der Kombinate - Kto. 9805

(Die Salden der Konten 9803, 9804 und 9805 ergeben das Ergebnis außerhalb der Warenproduktion)

+ Ergebnis außerhalb des Produktionsprozesses

= Leistungsunabhängige Erlöse - Kto. 680 bis 685

./. gesellschaftlich nicht notwendige Aufwendungen - Kto. 6894

+ Einnahmen bzw. Weiterberechnungen - Kto. 6895

+ Staatlicher Erlöszuschlag - Kto. 9808Zeile 4- Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz bzw. Betriebsergebnis im gleichen Zeitraum des Vorjahres zu Preisen des Berichtsjahres (Gewinn = +, Verlust = -)

Bei der Vergleichbarmachung vom Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz bzw. Betriebsergebnis im gleichen Zeitraum des Vorjahres sind zu berücksichtigen:

- strukturelle Veränderungen

(Veränderung der Betriebsstruktur durch Zusammenlegung von Betrieben, Ein- und Ausgliederung von Betriebsteilen)

- Industriepreisänderungen

Das Ergebnis vom gleichen Zeitraum des Vorjahres ist zu korrigieren um

+ ./. Volumen der lieferseitigen Preisänderungen zu BP

(Senkung ./. , Erhöhung +)

+ ./. Volumen der abnehmerseitigen Preisänderungen zu IAP

(Senkung +, Erhöhung ./.),

- methodische Veränderungen (Veränderungen im Inhalt der Kennziffer)

Es sind die in der AO Nr. 1 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 vom 18. April 1985 (GBI. I Nr. 11 S. 117, Abschnitt IX/3) festgelegten und für das Ergebnis Inland zutreffenden Verursachungsfaktoren bei der Vergleichbarmachung zu berücksichtigen (s. hierzu 1. Ergänzung der Richtlinie zum Formblatt S 160).

Die vergleichbaren Angaben für das Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz bzw. das Betriebsergebnis sind im Zusammenhang mit einer durchgängigen Vergleichbarmachung aller Kennziffern (von der Produktion über die Kosten bis zum Ergebnis) zu ermitteln.

Die wirtschaftsleitenden Organe treffen dazu in zweigspezifischen Regelungen für alle Betriebe methodische Festlegungen über die Verfahrensweise der Vergleichsbarmachung, damit ein revisions sicherer Nachweis gewährleistet wird.

Zeilen 5 bis 7 - Ergebnis außerhalb des Produktionsprozesses (mit + oder - anzugeben!)
In Zeile 5 ist das geplante Ergebnis außerhalb des Produktionsprozesses vom Jahr und in Zeile 6 das vom Berichtszeitraum einzutragen.
Die Erfüllung in Zeile 7 ergibt sich entsprechend den Hinweisen zu den Zeilen 1 bis 3. Die Zeilen 5 bis 7 sind Darunterpositionen der Zeilen 1 bis 3.

Zeile 8 - Leistungsunabhängige Erlöse
Konten 680 bis 685

Zeilen 9 bis 11 - sind ausgewählte Darunter-Positionen von Zeile 8.

Zeile 12 - Gesellschaftlich nicht notwendige Aufwendungen
Kto. 6894
Die Nomenklatur wird in gesonderten Rechtsvorschriften festgelegt.
1986 gilt GB1. I Nr. 11 von 1985.

Zeile 13 - Gesellschaftlich nicht notwendige Aufwendungen im gleichen Zeitraum des Vorjahres
Hier handelt es sich um die vergleichbaren Angaben zur Zeile 12. Es sind demzufolge die gleichen Positionen in die Zeile 13 einzubeziehen, die für den Berichtszeitraum gelten.

Zeilen 14 bis 19 - sind ausgewählte Darunter-Positionen von Zeile 12.

Zeilen 20 bis 22 - Ergebnis Export
Betriebe mit Export weisen hier entsprechend den gesondert übergebenen Buchungsanweisungen das Ergebnis Export (Kto. 984) nach, Gewinn (+), Verlust (-)

Zeilen 23 bis 25 - Einheitliches Betriebsergebnis bzw. Betriebsergebnis
Es ist auszuweisen als Gewinn mit (+) oder als Verlust mit (-) Vorzeichen.
Es enthält:
- das Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz (Zeilen 1 bis 3)
- das Ergebnis Export - Kto. 984 - (Zeilen 20 bis 22)
Das Betriebsergebnis ergibt sich als Saldo der Kontenuntergruppe 980.

Zeile 26 - Abzuführende Gewinne, die nicht auf eigenen Leistungen beruhen
In dieser Zeile sind alle Gewinne auszuweisen, die entsprechend der Finanzierungsrichtlinie nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen.
In der Zeile 26 sind auch die lt. Finanzierungsrichtlinie festgelegten Gewinne aus der Überschreitung des Arbeitskräfteplanes bzw. unbefugter Einstellung von Arbeitskräften und die Sanktionen zum Wagenstandgeld und andere Abführungen an den Staatshaushalt entsprechend gesonderten Rechtsvorschriften auszuweisen.

Zeile 27- Mit der Nettogewinnabführung zu verrechnende Gewinnminderungen

In Zeile 27 sind auszuweisen:

- Gewinnminderungen, die in der Plandurchführung dadurch entstehen, daß dem Betriebsplan auf der Grundlage der staatlichen Planaufgabe nicht die mit Industriepreisänderungen beschlossenen Preise für die einzelnen Erzeugnisse und Leistungen zugrunde gelegt wurden,
- sowie Gewinnminderungen aus der Anwendung von Rechtsvorschriften, die nach Übergabe der staatlichen Planaufgaben in Kraft oder außer Kraft gesetzt werden.

Zeilen 28 bis 31- Produktions- bzw. Handelsfondsabgabe

Die Höhe der Produktionsfondsabgabe bzw. Handelsfondsabgabe - Zeile 30 - ergibt sich durch Anwendung der gemäß gesetzlichen Bestimmungen zu erhebenden Rate auf die PFA-pflichtigen produktiven Fonds. Die Produktionsfondsabgabe ist insgesamt (aus Gewinn und Stützungen) ohne Reduzierung durch Verrechnungen bzw. Einbehalte zu melden.

In der Zeile 31 "abgeführt" ist der effektive Zahlungsvollzug per Berichtstichtag zu melden.

Zahlungen, die in der folgenden Zeit bis zur fälligen Abgabe der Berichterstattung noch erfolgt sind, bleiben dabei unberücksichtigt.

Zeilen 32 bis 34- Exportstützungen (Betriebe mit EBE)

In diesen Zeilen sind nur von Betrieben mit Export die Exportstützungen zu melden.

Alle anderen Betriebe ohne Export, die kein einheitliches Betriebsergebnis bilden, dürfen diese Zeilen nicht zur Meldung bereichstypischer Kennziffern benutzen.

Achtung!

Die Exportstützungen sind nicht Bestandteil des EBE!

Zeilen 35 bis 37- Nettogewinn ¹⁾

Der Nettogewinn ergibt sich, ausgehend von einheitlichem Betriebsergebnis bzw. Betriebsergebnis, in der Durchrechnung wie im Formblatt angegeben.

Zeilen 38 bis 41- Nettogewinnabführung an das wirtschaftsleitende Organ

In diesen Zeilen ist die Abführung von Nettogewinn an das wirtschaftsleitende Organ zu melden. Da es sich um eine Abführung handelt, sind in den Zeilen 38 bis 41 keine negativen Werte möglich. Der Plan (Zeilen 38 und 39) kann z. B. nicht höher sein als der Plan Nettogewinn (Zeilen 35 und 36). Eine Saldierung mit oder ein Ausweis von Fonds- und Verluststützungen darf nicht erfolgen.

In Zeile 40 - Nettogewinnabführung Erfüllung - ist bei der Ausfüllung entsprechend der Finanzierungsrichtlinie vom 14. April 1983 (GBl. I Nr. 11) zu verfahren. Betriebe, die ihren planmäßigen Nettogewinn im Berichtszeitraum nicht erbracht haben, melden in Zeile 41 als Darunter-Position von Zeile 40 den Teil der Nettogewinnabführung, der zur Gewährleistung der planmäßigen Nettogewinnabführung, der zur Gewährleistung der planmäßigen Nettogewinnabführung aus dem Einsatz von Beständen eigener finanzieller Mittel eingesetzt werden mußte (s. Finanzierungsrichtlinie, Abschnitt II, § 6), soweit das möglich ist, so daß trotzdem noch eine Differenz zwischen Plan und Erfüllung bei der Nettogewinnabführung im Berichtszeitraum auftreten kann.

1) bei Verlust ist als Vorzeichen minus (-) anzugeben!

Zeilen 42
bis 48

- Bereiche Industrie/Verkehrswesen

Diese Zeilen dienen zur Kontrolle der Abrechnung der staatlichen Planaufgabe Gesamtselbstkosten je 100 M realisierte finanzgeplante Warenproduktion (ohne Industriebau). Betriebe mit Industriebau und industrieller Warenproduktion füllen diese Zeilen nur aus mit den Kosten- und Produktionsangaben (ohne Industriebau). Betriebe nur mit Industriebau füllen die Zeilen 41 - 48 nicht aus, sondern Abschnitt C (nur Industriebau).

- Bereich Bauwesen

Für die Berichtspflichtigen des Bauwesens ist die staatliche Planaufgabe Selbstkosten je 100 M Produktion des Bauwesens Grundlage der Abrechnung. Die Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion sowie die realisierte finanzgeplante Warenproduktion ist in den entsprechenden Spalten des Abschnittes C nachzuweisen.

Zeile 42
bis 45

- Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion (ohne Industriebau) bzw. der Produktion des Bauwesens

Verbindlicher Maßstab für die Kontrolle der Einhaltung der Gesamtselbstkosten ist der mit der staatlichen Planaufgabe festgelegte Kostensatz.

Zeile 42

- Plan für das Jahr

Es sind die der staatlichen Planaufgabe (Plankostensatz für das Jahr) zugrunde liegenden Plankosten der geplanten realisierten finanzgeplanten Warenproduktion bzw. der Produktion des Bauwesens einzutragen.

Zeile 43

- Plankosten der Planproduktion für den Berichtszeitraum

In dieser Zeile werden die Plankosten der für den Berichtszeitraum geplanten realisierten finanzgeplanten Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens eingetragen, die aus der staatlichen Planaufgabe (Plankostensatz) für den Berichtszeitraum bzw. aus der festgelegten Quartalsaufgliederung abzuleiten sind.

Zeile 44

- Plankosten unter Berücksichtigung der Erfüllung der Warenproduktion bzw. der Produktion des Bauwesens für den Berichtszeitraum

Diese werden wie folgt errechnet: Zeile 48 x Zeile 57 : 100

Zeile 45

- Istkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion bzw. der Produktion des Bauwesens

= Salden der Kontenuntergruppen 604, 614 usw. (ohne Industriebau)

Zeilen 46
bis 48

- Realisierte finanzgeplante Warenproduktion zu Betriebspreisen
(ohne Industrieanlagenbau)

Bereich Industrie

Die realisierte finanzgeplante Warenproduktion umfaßt die Summe der abgesetzten industriellen und nichtindustriellen Fertigerzeugnisse und Leistungen zu effektiven Betriebspreisen (ohne Industrieanlagenbau).

Die Definition der Warenproduktion ist der Richtlinie zur Produktionsberichterstattung (Fbl. S 111) zu entnehmen.

Achtung!

Die Ermittlung der Warenproduktion aus Absatz von Sekundärrohstoffen und der realisierten Handelsspanne als Bestandteile der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion ist auf der Grundlage des veränderten Kontenrahmens der Industrie für die Kontengruppe 65 ab 1986 wie folgt vorzunehmen:

- Warenproduktion aus Absatz von Sekundärrohstoffen (= Erlöse aus Absatz von Sekundärrohstoffen - Kto. 6514 + $\%.$ anteilige PS bzw. PA - aus Kto. 658)

- Realisierte Handelsspanne

Diese ergibt sich ab 1986 wie folgt:

Erlöse Warenumsatz - Großhandel - Kto. 650

+ Handelswarenumsatz - Kto. 6510

+ Handelswarenumsatz in Betreuungseinrichtungen - Kto. 6512

+ Erlöse aus Handelsspannen bei Direktgeschäften - Kto. 6520

+ Handelsspannenteilung - aus Kto. 657

$\%.$ Kosten Wareneinsatz Groß- und Einzelhandel - (Kto. 6550 + 6552 + 654)

Ausgehend von der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion zu einheitlichen IAP, ergibt sich die realisierte finanzgeplante Warenproduktion zu BP wie folgt:

Erlös aus realisierter finanzgeplanter Warenproduktion
+ produktgebundene Preisstützungen für realisierte finanzgeplante Warenproduktion
 $\%.$ produktgebundene Abgaben für realisierte finanzgeplante Warenproduktion
+ Zuschläge zum Erlös (vereinbarte Preiszuschläge, Kooperationszuschläge u.a.)
 $\%.$ Abschläge vom Erlös (vereinbarte Preisabschläge, Erlösschmälerungen, die nicht Bestandteil der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion sind)

Produktion des Bauwesens zu IAP

Bereich Bauwesen

Die Zeilen 46 bis 48 sind von allen Berichtspflichtigen des Bauwesens auszufüllen, die mit dieser Kennziffer beauftragt sind.

Die Produktion des Bauwesens umfaßt:

- die Bauproduktion - ohne Leistungen der MAN,
- die industrielle Warenproduktion des Bauwesens,
- die nichtindustriellen Leistungen des Bauwesens ohne MAN und ohne "Transportleistungen des Bauwesens".

Die mit der Richtlinie zum Formblatt 411-1 zur monatlichen Abrechnung der Produktion des Bauwesens gegebenen Hinweise sind auch für die Berichterstattung auf Formblatt S 161 verbindlich.

Realisierte finanzgeplante Warenproduktion zu Betriebspreisen
Bereich Verkehrswesen

Die realisierte Warenproduktion umfaßt:

- Die Summe aller im Berichtszeitraum ausgeführten Verkehrsleistungen für
 - . den Personenverkehr
 - . den Gepäckverkehr
 - . den Expressgutverkehr
 - . den Güterverkehr
 - . den Postverkehr
 - . die internationale Spedition
 - . den Güterumschlag und
 - . die sonstigen Verkehrsleistungen.
- industrielle Warenproduktion
- Warenproduktion aus Bauproduktion
- sonstige produktive Leistungen
- Erlöse aus Absatz von Sekundärrohstoffen (Altstoffe, Abfälle, Schrott),
 Weitere Erläuterungen siehe Rahmenrichtlinie für den Ausweis der Warenproduktion im Verkehrswesen.

Die unter Bereich Industrie angeführte Methodik über die Ermittlung der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion gilt auch für den Bereich Verkehr.

Zeile 46

- Plan für das Jahr
 Es ist die der staatlichen Planaufgabe Gesamtselbstkosten je 100 M realisierte finanzgeplante Warenproduktion (ohne Industriebau) zugrunde gelegte realisierte finanzgeplante Warenproduktion (ohne Industriebau) "Für das Jahr" einzutragen.

Bereich Bauwesen

Es ist die der staatlichen Planaufgabe Selbstkosten je 100 M Produktion des Bauwesens zugrunde gelegte Produktion des Bauwesens "Für das Jahr" einzutragen.

Zeile 47

- Plan Berichtszeitraum
 In dieser Zeile wird die geplante realisierte finanzgeplante Warenproduktion (ohne Industriebau) bzw. Produktion des Bauwesens "Für den Berichtszeitraum" eingetragen, die aus der staatlichen Planaufgabe (Plankostensatz) für den Berichtszeitraum bzw. aus der festgelegten Quartalsaufgliederung abzuleiten ist.

Zeile 48

- Erfüllung im Berichtszeitraum
 Es ist die tatsächlich im BZR erreichte realisierte finanzgeplante Warenproduktion (ohne Industriebau) bzw. Produktion des Bauwesens einzutragen.

Zeile 49 bis 54

- ANG-Kosten
 Abrechnung erfolgt nur per 31. 1., 28. 2., 30. 4., 31. 5., 31. 7., 31. 8., 31. 10. und 30. 11. von allen zentralgeleiteten Betrieben im Bereich der Industrieministerien (WO 01 bis 11) und von allen zentralgeleiteten Betrieben im Bereich des Ministeriums für Bauwesen (WO 21).
 Die Abrechnung erfolgt wie vierteljährlich auf Fbl. S 162-1.

	Istkosten im Berichtszeitraum		Istkosten im gleichen Zeitraum des Vorjahres zu Preisen des Berichts- jahres	
	S 161	S 162-1	S 161	S 162-1
Kosten für Ausschuß durch technologisch bed. Ausbeu- teverluste	<u>Zeile 49</u>	Zeile 45	<u>Zeile 50</u>	Zeile 46
Kosten für Ausschuß ohne technologisch bed. Ausbeu- teverluste und Nacharbeiten	<u>Zeile 51</u>	Zeile 49	<u>Zeile 52</u>	Zeile 50
Kosten für Garantielei- stungen - Inland -	<u>Zeile 53</u>	Zeile 62	<u>Zeile 54</u>	Zeile 63

Sind von einer Kennziffer keine Kosten angefallen (sowohl im Berichtszeitraum und/oder im gleichen Zeitraum des Vorjahres), so ist in der betreffenden Zeile "0" einzutragen, um unnötige Rückfragen durch die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu vermeiden, ob Kosten angefallen sind bzw. ob die Eintragung vom Betrieb vergessen wurde.

Für die Eintragung der Angaben in die aufgeführten Zeilen, insbesondere für die Ermittlung der Angaben vom gleichen Zeitraum des Vorjahres zu Preisen des Berichtsjahres, sind die Hinweise der 1. Ergänzung zur Richtlinie für die vierteljährliche Kostenberichterstattung (Fbl. S 162 - 1), gültig ab 1985, und der 2. Ergänzung gültig ab 1986 zu beachten!

Aus der Gegenüberstellung

$$\frac{\text{Zeile 49}}{\text{Zeile 50}} \times 100, \quad \frac{\text{Zeile 51}}{\text{Zeile 52}} \times 100 \quad \text{und} \quad \frac{\text{Zeile 53}}{\text{Zeile 54}} \times 100$$

ergibt sich die vergleichbare Entwicklung der entsprechenden Kosten gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres auf %.

Zeilen 56
bis 58

- Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion je 100 M realisierte finanzgeplante Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Selbstkosten der Produktion des Bauwesens je 100 M Produktion des Bauwesens in Mark mit 2 Dezimalen

Zeile 56

- Staatliche Planaufgabe für das Jahr

Zeile 57

- Plankostensatz der Planproduktion für den Berichtszeitraum
Aus der staatlichen Planaufgabe für das Jahr bzw. von der festgelegten Quartalsaufgliederung abgeleiteter Plankostensatz.

Zeile 58

- Istkostensatz

Zeile 60

- Erfüllung des EBE bzw. Betriebsergebnisses (bereinigt) im Berichtszeitraum
In Vergleich zur Zeile 25, wo nur der Kontenstand ausgewiesen wird, ist hier das von den Betrieben selbst erwirtschaftete EBE bzw. Betriebsergebnis anzugeben, um die reale Planerfüllung in % errechnen zu können.
Das bereinigte EBE bzw. Betriebsergebnis ergibt sich wie folgt:
 $\text{Zeile 25} \cdot \text{Zeile 26} + \text{Zeile 27} = \text{Zeile 60}$

Zeile 61

- Erfüllung Ergebnis Inland und aus sonstigen Umsatz (bereinigt) im Berichtszeitraum
Das bereinigte Ergebnis Inland ergibt sich wie folgt:
 $\text{Zeile 3} \cdot \text{Zeile 26} + \text{Zeile 27} = \text{Zeile 61}$

Abschnitt C
Bereich Industrie

Spalten 1
bis 7

- Dieser Abschnitt ist nur von Betrieben auszufüllen, die industrielle Warenproduktion und Industrieanlagenbau oder nur Industrieanlagenbau-Produktion haben.
- Er dient zur Darstellung der Kostenplanerfüllung für den Industrieanlagenbau. Für Betriebe, die nur Industrieanlagenbau-Produktion haben, sind es die Gesamtselbstkosten des Betriebes.
- Für Betriebe, die industrielle Warenproduktion und Industrieanlagenbau haben, sind es nur die Kosten für den Industrieanlagenbau.

Bereich Bauwesen

- Die Berichtspflichtigen des Bereiches Bauwesen rechnen unter diesem Abschnitt die Kennziffern "Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion" und "Realisierte finanzgeplante Warenproduktion" des Bauwesens ab.

Bereich Verkehrswesen

- Berichtspflichtige des Bereiches Verkehr füllen diesen Abschnitt nicht aus. Die Abrechnung dieser Kennziffern erfolgt unter Abschnitt B des Formblattes, Zeilen 42 bis 48.

Spalten 1
bis 4

- Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion (nur Industrieanlagenbau) bzw. Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion (Bereich Bauwesen)

Spalte 1

- Plan für das Jahr
Die dem Plankostensatz für das Jahr zugrunde liegenden Gesamtselbstkosten des Industrieanlagenbaus bzw. Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion (Bereich Bauwesen) sind in Spalte 1 auszuweisen.

Spalte 2

- Plankosten der Planproduktion für den Berichtszeitraum
Dem Plankostensatz für den Berichtszeitraum zugrunde liegende Plankosten für den Industrieanlagenbau bzw. die realisierte finanzgeplante Warenproduktion (Bereich Bauwesen)

Spalte 3

- Plankosten unter Berücksichtigung der Erfüllung der Produktion des Industrieanlagenbaus bzw. der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion (Bereich Bauwesen)
Die Spalte 3 ergibt sich aus der Multiplikation
Spalte 7 realisierte finanzgeplante Warenproduktion (nur Industrieanlagenbau) bzw. real. finanzgepl. WP (Bereich Bauwesen)
x Plankostensatz ($\frac{\text{Spalte 2}}{\text{Spalte 6}}$) (als Koeffizient, nicht Mark mit 2 Dezimalen)

Spalte 4

- Istkosten des Industrieanlagenbaus bzw. Istkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion (Bereich Bauwesen)

Spalten 5
bis 7

- Realisierte finanzgeplante Warenproduktion (nur Industrieanlagenbau) bzw. realisierte finanzgeplante Warenproduktion (Bereich Bauwesen)
Die realisierte finanzgeplante Warenproduktion des Bauwesens umfaßt alle hergestellten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse und Leistungen. Dazu gehören
 - die Erlöse der realisierten Warenproduktion aus Bauproduktion ohne NAN;
 - die Erlöse der realisierten industriellen Warenproduktion;
 - die Erlöse der realisierten nichtindustriellen Warenproduktion ohne NAN;
 - die Erlöse aus Absatz von Sekundärrohstoffen (Altstoffe, Abfälle, Schrott).
 Die Transportleistungen für Dritte bleiben Bestandteil der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion.

Weitere Erläuterungen siehe Richtlinie zur Produktionsberichterstattung
Fbl. 411-1.

Die unter Bereich Industrie angeführte Methodik über die Ermittlung der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion zu BP gilt auch für den Bereich Bauwesen (s. S. 9.).

- Spalte 5 - Plan für das Jahr
Die dem Plankostensatz für das Jahr zugrunde liegende Produktion des Industrieanlagenbaus bzw. realisierte finanzgeplante Warenproduktion (Bereich Bauwesen)
- Spalte 6 - Plan im BZR
Planproduktion für den Industrieanlagenbau im Berichtszeitraum bzw. die geplante realisierte finanzgeplante Warenproduktion (Bereich Bauwesen)
- Spalte 7 - Erfüllung im BZR
Istproduktion des Industrieanlagenbaus im Berichtszeitraum bzw. die Erfüllung der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion (Bereich Bauwesen)

Anmerkung:

In den Zeilen 4, 50, 52 und 54 werden Angaben vom gleichen Zeitraum des Vorjahres zu Preisen des Berichtsjahres abgefordert.

Im Formblatt wurde aus satztechnischen Gründen (Vermeidung von undefinierbaren Abkürzungen wegen ungenügender Satzfeldgröße) zu Preisen d. "BJ" (Berichtsjahres) eingedruckt.

Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Zentralverwaltung
für Statistik
Abt. Rechnungsführung und Statistik
der Betriebe und Kombinate
Abt. Berichtswesen Bau/Verkehr

Formblatt
S 161
gültig ab 1987

1. Ergänzung

der Richtlinie von 1986 für die Berichterstattung - Monatliche Ergebnisrechnung - (Finanzberichterstattung für volkseigene Betriebe und Kombinate sowie sonstige Einrichtungen der Bereiche Industrie, Bauwesen, Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen).

Die Richtlinie wird wie folgt ergänzt :

Seite 2 - Punkt 1.1. Rechtsvorschriften

Neufassung:

7. Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. Sonderdruck Nr. 1190) sowie dazu 1. Ergänzung von 1985 (GBl. I Nr. 11) und 2. Ergänzung von 1986 (GBl. I Nr. 14).

Seite 5 - Zeile 4 - Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz bzw. Betriebsergebnis im gleichen Zeitraum des Vorjahres zu Preisen des Berichtsjahres.

Der letzte Absatz: "Es sind die in der AO Nr.1 über die Ergänzung der Ordnung der Planung ..." erhält folgende Neufassung:

"Es sind die in der AO Nr. 2 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 vom 8. April 1986 (GBl. I Nr. 14) S. 212 festgelegten zutreffenden Verursachungsfaktoren bzw. Auswirkungen bei der Vergleichbarmachung zu berücksichtigen ..."

Seite 6 - Zeile 26 - Abzuführende Gewinne, die nicht auf eigenen Leistungen beruhen

In Zeile 26 sind auch die Preisabschläge für veraltete Erzeugnisse (Kto.9906) einzubeziehen.

Die Richtlinie - gültig ab 1986 wird außerdem wie folgt ergänzt:

Kontrollprogramm für Formblatt S 161

Um die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung der Hauptkennziffern der Leistungsbewertung besser zu gewährleisten, sichert der Hauptbuchhalter vor Abgabe des Formblattes die Durchführung folgender Kontrollen, die er mit seiner Unterschrift auf dem Formblatt im Abschnitt 0. - Allgemeine Angaben - bestätigt:

1. Kontrolle der Staatlichen Planaufgaben

Erfolgte entsprechend den vom Kombinat übergebenen Dokumenten die richtige Eintragung für:

- das Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz in den Zeilen 1 und 2
- das Ergebnis außerhalb des Produktionsprozesses in den Zeilen 5 und 6
- den Nettogewinn in den Zeilen 35 und 36
- die Nettogewinnabführung in den Zeilen 38 und 39
- die Gesamtselbstkosten je 100 M WP (ohne Industrieanlagenbau) in den Zeilen 56 und 57 und deren Übereinstimmung mit den Ausgangsgrößen

$$\text{Zeile 56} = \frac{Z. 42}{Z. 46} \times 100, \quad \text{Zeile 57} = \frac{Z. 43}{Z. 47} \times 100$$

2. Kontrolle der Ermittlung der Plankosten unter Berücksichtigung der Erfüllung der Warenproduktion

Entsprechend der Rechenvorschrift muß sich Zeile 44 ergeben aus:

$$\frac{\text{Zeile 48} \times \text{Zeile 57}}{100}$$

(Für die Betriebe der Wasserwirtschaft gilt die vom Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft herausgegebene Berechnungsmethode)

3. Kontrolle der Relation Plan im BZR: Plan für das Jahr

Januar bis November

$$\left. \begin{array}{l} Z. 28 > Z. 29 \\ Z. 42 > Z. 43 \\ Z. 46 > Z. 47 \end{array} \right\} \text{ durch Vergleich im Formblatt}$$

4. Kontrolle der Angaben vom gleichen Zeitraum des Vorjahres zu Preisen des Berichtsjahres

Für die Angaben in den Zeilen 4, 13, 50, 52 und 54 hat im Hauptbuchhalterbereich ein revisionsssicherer Nachweis vorzuliegen, aus dem

die Auswirkungen der Veränderungen

- der Betriebsstruktur
 - der methodischen Regelungen lt. Ordnung der Planung
 - der Industriepreise
- exakt erkennbar sind.

5. Kontrolle des Ergebnisses außerhalb des Produktionsprozesses und dessen Zusammensetzung

Z. 7 = Z. 8 ./ Z. 12 + Einnahmen bzw. Weiterberechnungen - Kto. 6895 - (im Formblatt nicht enthalten)

Differenzen zwischen leistungsunabhängigen Erlösen und gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen können nur die Einnahmen bzw. Weiterberechnungen sein, die in der Kontenführung nachgewiesen sind.

6. Kontrolle des Einheitlichen Betriebsergebnisses bzw. Betriebsergebnis und dessen Zusammensetzung

Z. 23 = Z. 1 + Z. 20

Z. 24 = Z. 2 + Z. 21

Z. 25 = Z. 3 + Z. 22

(Die rechnerische Richtigkeit ist zu prüfen!)

7. Kontrolle des Nettogewinnes

Z. 35 = Z. 23 ./ Z. 28 + Z. 32

Z. 36 = Z. 24 ./ Z. 29 + Z. 33

Z. 37 = Z. 25 ./ Z. 26 + Z. 27 ./ Z. 30 + Z. 34

(Die rechnerische Richtigkeit ist zu prüfen!)

8. Kontrolle der Nettogewinnabführung

- Die geplante Nettogewinnabführung darf nicht größer sein als der geplante Nettogewinn

Zeile 38 \leq Zeile 35

Zeile 39 \leq Zeile 36

} durch Vergleich im Formblatt

- Die Erfüllung der Nettogewinnabführung (Zeile 40) kann bei Nichterfüllung des geplanten Nettogewinnes (Mindergewinn) nur größer sein als die Erfüllung des Nettogewinnes (Zeile 37), wenn in Zeile 41 die Differenz zu Lasten eigener finanzieller Fonds ausgewiesen wird.

9. Kontrolle der Angaben vom Berichtszeitraum mit den im Vormonat gemeldeten Angaben (außer Januar)

- Kosten und Warenproduktion müssen sowohl im Plan als auch im Ist zum Vormonat ansteigen, da es sich um Angaben seit Jahresbeginn handelt!

Zeile 43	}	Angaben per 28.2	>	31.1.	} durch Vergleich	
Zeile 44		Angaben per 31.3	>	28.2.		im Formblatt
Zeile 45			usw.			
Zeile 47						
Zeile 48						

- Die ANG-Kosten dürfen in der Regel nicht kleiner sein als im Vormonat¹⁾

Zeile 49 bis 54	}	28.2. \geq 31.1.	} durch Vergleich im Formblatt
		31.3. \geq 28.2.	
		usw.	

Per 31.3., 30.6. und 30.9. sind die Angaben aus Fbl. S 162-1 heranzuziehen.

- Die leistungsunabhängigen Erlöse und gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen dürfen nicht kleiner sein als im Vormonat

Z. 8	}	angaben per 28.2. \geq 31.1.	} durch Vergleich im
Z. 12		usw.	
Z. 13			

Bei den Darunter-Positionen (Zeilen 9 bis 11 und 14 bis 19

Angaben per 30.6.	\geq	31.3.	} durch Vergleich im Formblatt
30.9.	\geq	30.6.	

Auftretende Abweichungen entgegen den Kontrollrechnungen sind auf einer Anlage zum Formblatt zu begründen.

1) Ausnahmen bilden die Bereiche, in denen im Fachbereichsstandard der Ausweis der ANG-Kosten abweichend geregelt ist. (z. B. Ausschußkosten in der Glas- und Keramikindustrie, qualitätsbedingte Erlösschmälerungen in der Leichtindustrie)

DOC.141

Erhebungsunterlagen
Eigenerwirtschaftung der Mittel

- Industrie, Bauwesen, Verkehrswesen, Post- u. Fernmeldewesen -
Kombinate/Wirtschaftsleitende Organe (WO)

1.1. bis 1987

A. Allgemeine Angaben

			Lsp.		
Berichtspflichtiger (Anschrift):	01	Betriebsnummer	1-8		
	02	Bezirk/Kreis	—		
	03	Kombinatsnummer	—		
	04	Eigentumsform	—		
	05	Wirtschaftsleitendes Organ	13-16		
	Fernamt:	Nr.:	06	Wirtschaftsgruppe	—
	Bearbeiter:	App-Nr.:	07		
	Verteiler: Siehe Richtlinie!		08		
			09		
			10	Kartenkennzeichen	102 78-80

Achtung! Die Abschnitte D, E und G sind nur per 30. 6. und per 31. 12. auszufüllen!

Angaben in 1000M ohne Dezimale

C	Produktive Fonds	LK-Nr.	Plan				Ist	
			für das Jahr		für den Berichtszeitraum			
			21-23	Lsp.	01	Lsp.	02	Lsp.
01	Produktive Fonds insgesamt	201	24-31		32-39		40-47	
02	dar.: Grundmittel insgesamt	201	48-55	()	56-63	()	64-71	()
03	PFA- bzw. HFA-pflichtige Grundmittel (Nettowert)	202	24-31		32-39		40-47	
04	Durchschnittsbestand an PFA- bzw. HFA-pflichtigen nach nicht abgeschlossenen Investition	202	48-55		56-63		64-71	
05	PFA- bzw. HFA-pflichtige Bestände materieller Umlaufmittel	203	24-31		32-39		40-47	

D		Finanzierung der Investitionen					
01	Zuführungen insgesamt	301	24-31		32-39		40-47
02	Reservfonds	301	48-55	()	56-63	()	64-71
03	Erlöse aus dem Verkauf v. Gm. Restbuchwerten, and Erlöse u. Kst. verr.	302	24-31	()	32-39	()	40-47
04	Leistungsfonds	302	48-55	()	56-63	()	64-71
05	Ausreichung verzinslicher Grundmittelkredite	303	24-31	()	32-39	()	40-47
06	dar. Mittel aus dem Staatshzushalt insgesamt	303	48-55	()	56-63	()	64-71
07		304	24-31	()	32-39	()	40-47
08		304	48-55	()	56-63	()	64-71
09	Sonstige Finanzierungsquellen 2)	305	24-31	()	32-39	()	40-47
10	Verwendung insgesamt	305	48-55		56-63		64-71
11	Abführung an den Staatshaushalt	306	24-31	—	32-39	—	40-47
12	dar. Fonds des Staatshaushaltes	306	48-55	()	56-63	()	64-71
13	Rückführung aus besonderem Fonds des Staatshaushaltes	307	24-31	—	32-39	—	40-47
14	Bestand am Ende d. Berichtszeitraumes	307	48-55	—	56-63	—	64-71
15	Finanzierung von Rationalisierungsinvestitionen über die Plankontingente hinaus	308	24-31	—	32-39	—	40-47

1) Nur auf besondere Anweisung der SZS auszufüllen!

2) In einer Anlage zum Formblatt aufgliedern und erläutern!

(571, Ap 100/95/87-4.10/253/70.0

I	Zahlungsabrechnung a) Abführungen	LK- Nr.	für den Berichtszeitraum					
			Ist		abgeführt		noch abzuführen (+)	
			21-23I	Lsp.	01	02	03	
01	Nettogewinnabführung an den Staat	801	24-31		32-39	—	40-47	—
02	Mit der NGA zu verrechnende Exportstützungen f. Zusatzexporte		48-55		56-63	—	64-71	—
03		802	24-31		32-39		40-47	
04	Abzuführende Nettogewinnabführung an den Staat		46-55		56-63	—	64-71	—
05	Mit der Nettogewinnabführung zu verrechnende Beträge	803	24-31		32-39	—	40-47	—
06	Abzuführende Nettogewinnabführung		48-55		56-63		64-71	
07	dar.: aus überplanmäßig erwirtschaftetem Nettogewinn	804	24-31	()	32-39	—	40-47	—
08	Abzuführende Gewinne, die nicht auf eigenen ökon. Leistungen beruhen		48-55		56-63		64-71	
09	Gewinne aus der Überschreitung des AK-Planes	805	24-31		32-39		40-47	
10			48-55		56-63		64-71	
11	Direktabführungen der Betriebe an den Staatshaushalt	806	24-31		32-39		40-47	
12	Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe		48-55		56-63		64-71	
13	dar.: f. zu spät in Beitr. gen. Investitionen u. zusätzl. Überschrtg. d. Umlaufm. bestände	807	24-31	()	32-39	—	40-47	—
14	PFA f. die Nichteinhaltung des staatl. Normativs f. die zeitl. Auslastung		48-55	()	56-63	—	64-71	—
15	Beitrag für gesellschaftliche Fonds	808	24-31		32-39		40-47	
16			48-55		56-63		64-71	
17	Refinanzierung geologischer Suchaufwand	809	24-31		32-39		40-47	
18	Sonstige Abführungen an den Staatshaushalt		48-55		56-63		64-71	
19	Produktgebundene Abgaben (PA)	810	24-31		32-39	—	40-47	—
20	./. PA für Exportlieferungen (von Zeile 19)		48-55		56-63	—	64-71	—
21	./. Nicht abzuf. PA für Lieferungen an sonst. Abnehmer (von Zeile 19)	811	24-31		32-39	—	40-47	—
22	+ Zusätzlich abzuf. PA für Lieferungen an sonst. Abnehmer		48-55		56-63	—	64-71	—
23	+ Abzuf. bzw. zu vergütende - PA aus Vorstufen	812	24-31		32-39	—	40-47	—
24	Abzuführende PA		48-55		56-63		64-71	
b) Zuführungen			Ist		zugeführt		noch zuzuführen (+)	
25	Produktgeb. Preisstützungen (PS)	813	24-31		32-39	—	40-47	—
26	./. PS für Exportlieferungen (von Zeile 25)		48-55		56-63	—	64-71	—
27	./. Nicht zuzuf. PS für Lieferungen an sonst. Abnehmer (von Zeile 25)	814	24-31		32-39	—	40-47	—
28	+ Zusätzlich zuzuf. PS für Lieferungen an sonst. Abnehmer		48-55		56-63	—	64-71	—
29	Aus dem Staatshaushalt zuzuführende PS	815	24-31		32-39		40-47	
30	Verluststützungen		48-55		56-63		64-71	
31	Fondestützungen	816	24-31		32-39		40-47	
32	Exportsonderzuführung		48-55		56-63		64-71	
33	Sonstige Zuführungen	817	24-31		32-39		40-47	
34	Befristet festgel. Ertragewinne insg. (Sp.1) dar.: f. SW-Export (Sp.2), f. NSW-Export (Sp.3)		48-55		56-63		64-71	

1) Nur a. f. besondere Anweisung der SZS auszufüllen!

2) In einer Anlage zum Formblatt aufgliedern und erläutern!

zu Formblatt	Seite	Stand
S 063 und S 063/WO	1 - 16	1. 1. 1987

Richtlinie

zur Abrechnung der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die Bereiche Industrie, Bauwesen,
Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen - Betriebe, Kombinate -

I. VORBEMERKUNGEN

1. Mit Einführung dieser Richtlinie treten die Richtlinie Stand 1. 1. 1984, die 1. Ergänzung Stand 1. 1. 1986, die 2. Ergänzung Stand Juni 1986 sowie die Richtlinie zum Fbl. 063 B/V Stand 1. 1. 1984 und die 1. Ergänzung gültig ab 1985 außer Kraft.
2. Zur Sicherung der Übereinstimmung der Abrechnungsmethodik mit der Planungsmethodik werden in den Erläuterungen die Kennziffern-Nummern der Kennziffernomenklatur der komplexen ökonomischen Planinformation (ÖP-Nr.) angegeben. Die Planzahlen sind dem bestätigten betrieblichen Plandokument zu entnehmen.
3. Die angegebenen Konten-Nummern entsprechen dem Kontenrahmen der Industrie (einschließlich Ergänzungen).
4. Die Ausfüllung der Zeilen und Spalten hat exakt nach den Richtlinien zu erfolgen. Die in den Formblättern enthaltenen Leerzeilen dürfen nicht ohne Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verwendet werden.
Anweisungen anderer Dienststellen zur Durchführung dieser Erhebung ohne Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind ungültig und nicht zu befolgen.
In solchen Fällen sind die Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sofort in Kenntnis zu setzen.
5. Die Abschnitte
D - Finanzierung der Investitionen
E - Tilgung von verzinslichen Grundmittelkrediten
G - Amortisationsaufkommen
sind nur halbjährlich - per 30. 6. und per 31. 12. - auszufüllen.
6. Neben den für die Berichtspflichtigen auf Fbl. S 063 und S 063/WO unter Punkt III gegebenen Hinweisen zu den Kennziffern sind von den Berichtspflichtigen auf Fbl. S 063/WO zusätzlich die in der Anlage zu dieser Richtlinie gegebenen Erläuterungen zu beachten.
7. Die Angaben sind kumulativ (1. 1. bis Ende des Berichtszeitraumes) auszuweisen.

II. ALLGEMEINE HINWEISE

RECHTSVORSCHRIFTEN

1. Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBI. Sonderdruck Nr. 1190 a)
Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1985 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBI. I Nr. 11 S. 117)
Anordnung Nr. 2 vom 8. April 1986 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der-DDR 1986 bis 1990 (GBI. I Nr. 14 S. 185)
2. Verordnung vom 28. 1. 1982 über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes (GBI. I Nr. 3)
3. Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 14. 4. 1983 (GBI. I Nr. 11 S. 110)
4. Verordnung vom 9. Mai 1985 über die Produktionsfondsabgabe (GBI. I Nr. 13 S. 157) und die 1. DB vom 9. Mai 1985 über die Produktionsfondsabgabe (GBI. I Nr. 13 S. 159)

5. Verordnung über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds vom 14. 4. 1983 (GBI. I Nr. 11 S. 105)
 - Erste Durchführungsbestimmung vom 14. 4. 1983 (GBI. I Nr. 11 S. 106)
 - 2. VO vom 14. 6. 1984 (GBI. I Nr. 18 S. 238)
6. Verordnung über die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen vom 1. 7. 1982 (GBI. I Nr. 30 S. 547) und
 - ✓ 1. Durchführungsbestimmung vom 1. 7. 1982 (GBI. I Nr. 30 S. 550)
7. Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe vom 14. 4. 1983 (GBI. I Nr. 11 S. 123)
8. Verordnung vom 9. 9. 1982 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (GBI. I Nr. 34 S. 595) sowie die 1. DB vom 9. 9. 1982 (GBI. I Nr. 34 S. 598)
9. Anordnung über die Planung und Zuführung des staatlichen Erlöszuschlages vom 2. 6. 1983 (GBI. I Nr. 15 S. 164)
10. Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung vom
 - 17. 11. 1977 (GBI. I Nr. 35 S. 395) und 1. DB (GBI. I Nr. 35 S. 400)
 - 28. 5. 1979, 2. Verordnung (GBI. I Nr. 16 S. 123)
11. Anordnung vom 10. 11. 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBI. II 1971 Nr. 78 S. 694) und Anordnung Nr. 2 vom 23. 6. 1975 (GBI. I Nr. 30 S. 574) und Anordnung vom 27. 4. 1982 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds für Instandhaltung (GBI. I Nr. 19 S. 395)
12. Anordnung vom 12. 8. 1983 zur Überprüfung und Überarbeitung der normativen Nutzungsdauer und Abschreibungssätze für Grundmittel (GBI. I Nr. 23 S. 326)
13. Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik - Beschluß des Ministerrates vom 24. 7. 1975 (GBI. I Nr. 36 S. 639)
14. Verordnung vom 11. Juli 1985 über Rechnungsführung und Statistik (GBI. I Nr. 23 S. 261)
15. Anordnung vom 6. August 1965 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (GBI. Sonderdruck Nr. 800/1)
16. Anordnung vom 3. Dezember 1984 über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds (GBI. I Nr. 35 S. 417)
17. Anordnung über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß vom 19. 12. 1985 (GBI. I Nr. 1 S. 7)

BERICHTERSTATTUNGSPFLICHT

a) Bereich Industrie

Berichterstattungspflichtig sind auf dem Formblatt S 063 :

- alle juristisch sowie alle ökonomisch selbständigen, bilanzierenden und nach einem Finanzplan arbeitenden volkseigenen Betriebe, die einem wirtschaftsleitenden Organ (Kombinat) der Industrieministerien direkt unterstehen (einschl. WdB - WD 81)
- die Betriebe des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (WD 2510), des Kombi- nates Handelstechnik (WD 2643) und der Wirtschaftsvereinigung OGS (WD 8620).
(Für die Betriebe des WdB, des Kombi- nates Handelstechnik und der WV OGS legt der WdB, des Ministerium für Handel und Versorgung bzw. die zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS Inhalt und Verteiler fest. Keine Berichtspflicht gegenüber den Organen der SZS!)

Berichterstattungspflichtig sind auf dem Formblatt S 063/WD :

- alle Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die den Industrieministerien direkt unterstehen (einschl. WdB - WD 81, keine Berichtspflicht gegenüber den Organen der SZS!)
- alle Betriebe und Einrichtungen, die dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft direkt unterstehen

b) Bereich Bauwesen

Berichterstattungspflichtig sind auf dem Formblatt S 063 :

- alle juristisch sowie alle ökonomisch selbständigen, bilanzierenden und nach einem Finanzplan arbeitenden ve zentralgeleiteten Betriebe, die einem wirtschaftsleitenden Organ (Kombinat) des Ministeriums für Bauwesen direkt unterstehen. (Keine Berichtspflicht gegenüber den Organen der SZS!)

Berichterstattungspflichtig sind auf dem Formblatt S 063/W0 :

- alle volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehen
- alle örtlichgeleiteten ve Kombinate und Betriebe der Bezirks- und Kreisbauämter

c) Bereiche Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen

Berichterstattungspflichtig sind auf Formblatt S 063 :

- alle juristisch sowie alle ökonomisch selbständigen, bilanzierenden und nach einem Finanzplan arbeitenden ve zentralgeleiteten Betriebe, die einem Kominat direkt unterstehen (Keine Berichtspflicht gegenüber den Organen der SZS!)

Berichterstattungspflichtig sind auf dem Formblatt S 063/W0 :

- alle ve Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die dem Ministerium für Verkehrswesen direkt unterstehen
- Deutsche Reichsbahn
- INTERFLUG
- MITROPA
- Deutsche Post
- alle ve örtlichgeleiteten Kombinate und Betriebe des Verkehrswesens

ANZAHL UND VERTEILER DER FORMBLÄTTER:

a) Bereich Industrie

1. Je Berichtspflichtiger auf Formblatt S 063:

- 1 Exemplar an des übergeordnete W0
- 1 Exemplar an die zuständige kontoführende Filiale der Staatsbank außerdem per 30.6. und per 31.12.
- 2 Exemplare an die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

2. Je Berichtspflichtiger auf Formblatt S 063/W0:

- 1 Exemplar (Original) an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Abteilung Rechnungsführung und Statistik der Betriebe und Kombinate, Sektor 3
- 1 Exemplar an das zuständige Fachministerium
- 1 Exemplar an die zuständige Fachabteilung des Ministeriums der Finanzen
- 1 Exemplar an die zuständige Filiale der Staatsbank
- 1 Exemplar an die zuständige Zentralstelle der Staatsbank
- Alle Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die den Industrieministerien sowie dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft direkt unterstehen, übergeben außerdem:
per 30. 6. und per 31. 12.
- 2 Exemplare an die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

b) Bereiche Bauwesen, Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen

1. Je Berichtspflichtiger auf Formblatt S 063:

- 1 Exemplar an das übergeordnete Organ
- 1 Exemplar an die kontoführende Filiale der Staatsbank

Achtung: Betriebe des Verkehrswesens übergeben per 31.12. außerdem 1 Exemplar an das Ministerium für Verkehrswesen Abteilung Finanzen

2. Je Berichtspflichtiger auf Formblatt S 063/W0:

- ve zentralgeleitete Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die dem Ministerium für Bauwesen bzw. Verkehrswesen direkt unterstehen, Deutsche Reichsbahn, INTERFLUG, MITROPA:

1 Exemplar (Original) an die zuständige Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

1 Exemplar an das Ministerium für Bauwesen bzw. für Verkehrswesen

1 Exemplar an die zuständige Hauptverwaltung des Ministeriums für Verkehrswesen

1 Exemplar an die zuständige Fachabteilung des Ministeriums der Finanzen

1 Exemplar an die kontoführende Filiale der Staatsbank

- Deutsche Post:

1 Exemplar an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Abt. BW Bau/Verkehr

1 Exemplar an die zuständige Fachabteilung des Ministeriums der Finanzen

- ve örtlichgeleitete Kombinate und Betriebe der Bezirks- und Kreisbauämter bzw. des Verkehrswesens:

1 Exemplar an das übergeordnete Organ

1 Exemplar an die kontoführende Filiale der Staatsbank

außerdem per 30.6. und per 31.12.

2 Exemplare an die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Berichterstattungstermine (per 31. 3., 30. 6., 30. 9. und 31. 12.)

Die Formblätter sind nach Ende des Berichtszeitraumes zu folgenden Terminen zu übergeben:

- Berichtspflichtige auf Formblatt S 063
bis zum 12. Werktag

- Berichtspflichtige auf Formblatt S 063/W0
bis zum 18. Werktag

Per 31. 12. bis zum 12. bzw. 18. Werktag im Februar.

III. HINWEISE ZU DEN KENNZIFFERN

Planangaben

Die Planangaben sind dem bestätigten betrieblichen Plandokument zu entnehmen.

Die Planangaben im Berichtszeitraum sind den Quartalsplänen, per 31. 12. dem bestätigten Jahresplan zu entnehmen. Soweit die Positionen nicht in den Quartalsplänen enthalten sind, sind die enteiligen Werte einzusetzen, wie sie sich aus dem bestätigten Jahresplan bei kontinuierlicher Plandurchführung für den Berichtszeitraum ergeben. In allen Fällen muß jedoch gewährleistet sein, daß die Planangaben für den Berichtszeitraum in allen Abschnitten des Formblattes sowohl miteinander korrespondieren als auch mit denen gleicher Kennziffern in anderen Formblättern (z. B. S 161 bzw. 161) identisch sind.

Abschnitt A - Allgemeine Angaben

Die Kennnummern für die Eintragung der Betriebsnummer, Kreisnummer, Kombinatnummer, Eigentumsform, des WD und der Wirtschaftsgruppe sind aus der den Betrieben und Kombinat von den Dienststellen der Statistik übergebenen Mitteilung zu entnehmen.

Abschnitt C - Produktive Fonds

Zeile 01 - Produktive Fonds insgesamt

Hier sind die geplanten Durchschnittsbestände des Bruttowertes der Grundmittel entsprechend ÖP-Nr. 0316 und den festgelegten materiellen Umlaufmitteln entsprechend ÖP-Nr. 0802 (Spalte 01 und 02) bzw. die effektiven Durchschnittsbestände (Spalte 03) + Bestand an unfertiger Produktion für Investitionen der GAN und HAN entsprechend ÖP-Nr. 0822 einzutragen, die die Basis-kennziffern für die Ermittlung der Fondsrentabilität bilden.

In Spalte 03 (Ist) sind bei den materiellen Umlaufmitteln die im volkswirtschaftlichen Interesse über den Planbestand hinaus gelagerten Bestände mit zu erfassen.

Zeile 28 - Zuführung zum Umlaufmittelfonds

Hier ist die Zuführung zum Umlaufmittelfonds entsprechend den Rechtsvorschriften gemäß Finanzierungsrichtlinie vom 14. 4. 1983 Abschnitt II § 2 (2) auszuweisen (ÖP-Nr. 0205).

Zeile 29 - Zuführung für die planmäßige Tilgung von Grundmittelkrediten

Es ist die Zuführung für die planmäßige Tilgung von Grundmittelkrediten aus Nettogewinn (ÖP-Nr. 0203) entsprechend Finanzierungsrichtlinie vom 14. 4. 1983 Abschnitt II § 2 (2) und Abschnitt V § 19 (1) Buchstabe d) auszuweisen.

Zeile 30 - Zuführung zum Investitionsfonds

Hier ist die Zuführung zum Investitionsfonds aus Nettogewinn (ÖP-Nr. 0423) gemäß Abschnitt II § 2 (2) und Abschnitt V § 16 (5) der Finanzierungsrichtlinie vom 14. 4. 1983 auszuweisen.

Zeile 31 - Zuführung zum Leistungsfonds

Es ist die Zuführung zum Leistungsfonds entsprechend den Rechtsvorschriften gemäß Finanzierungsrichtlinie vom 14. 4. 1983 Abschnitt II § 3 (2) (ÖP-Nr. 0229) auszuweisen.

Zeile 34 - Zuführung zur Finanzierung besonderer Zwecke

Hier sind sämtliche zusätzlich zu den Zeilen 26 sowie 28 bis 31 durch andere Rechtsvorschriften besonders festgelegte Finanzierung aus Gewinnen und Fondsstützungen (Zeile 25) auszuweisen.

Darunter fallen z. B.

- das Konto Junger Sozialisten (Finanzierungsrichtlinie vom 14. 4. 1983 Abschnitt V § 3 (2))
- Finanzierung von Beiträgen für freiwillige Versicherungen gemäß Finanzierungsrichtlinie vom 14. 4. 1983 Abschnitt II § 2 (2).

In diese Position der Gewinnverwendung sind nur die Beiträge für freiwillige Versicherungen der volkseigenen Betriebe gemäß AD vom 19. 11. 1968 über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der volkseigenen Wirtschaft einzubeziehen, die nach der Ersten DVO vom 19. 11. 1968 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBI. Teil II Nr. 120 S. 939) aus dem planmäßigen Nettogewinn zu finanzieren sind.

- Tilgung zusätzlicher Kredite aus überplanmäßig erwirtschaftetem Nettogewinn gemäß Finanzierungsrichtlinie vom 14. 4. 1983 Abschnitt II § 6 Absatz 8 (nur in Spalte 03).

Die Zeile 34 ist unter "Bemerkungen" aufzugliedern.

Abschnitt I - Zahlungsabrechnung

Der Abschnitt ist unterteilt in a) Abführungen und b) Zuführungen.

Hinweise zur Ausfüllung der Spalten

In den Spalten 01 und 02 sind von den Betrieben, mit Ausnahme der Zeile 11, nur die an das übergeordnete WD vorgenommenen Abführungen bzw. Zuführungen zu melden.

Spalte 01 - Ist im Berichtszeitraum

In Spalte 01 ist das sich im Berichtszeitraum effektiv ergebende Ist einzutragen.

Spalte 02 - Ab- bzw. zugeführt im Berichtszeitraum

In dieser Zeile sind die bis zum Berichtsstichtag effektiv geleisteten Zahlungen zu melden. Zahlungen, die in der folgenden Zeit bis zur fälligen Abgabe der Berichterstattung für den Berichtszeitraum noch erfolgt sind, bleiben dabei grundsätzlich unberücksichtigt.

Spalte 03 - Noch ab- bzw. zuzuführen

Der für den Berichtszeitraum noch ab- bzw. zuzuführende Betrag ergibt sich aus der Differenz Spalte 01 ./. Spalte 02.

Im Abschnitt a) Abführungen sind die noch abzuführenden Beträge mit dem Vorzeichen "-" und die überbezahlten Beträge mit dem Vorzeichen "+" zu kennzeichnen.

Im Abschnitt b) Zuführungen sind die noch zuzuführenden Beträge mit dem Vorzeichen "+", die übrigen Beträge mit dem Vorzeichen "-" zu kennzeichnen.

Hinweise zu den einzelnen Zeilen

Zeile 01 - Nettogewinnabführung an den Staat

In Spalte 01 ist der Betrag aus Zeile H 18 Spalte 03 + H 19a) Spalte 03 einzutragen. Das ist die Nettogewinnabführung (brutto) ohne Abzug von Verrechnungen. Die Verrechnungen in

die speziellen Abführungen gemäß Finanzierungsrichtlinie vom 14. 4. 1983 § 21 (2) und (3), soweit sie nicht in anderen Zeilen der Zahlungsabrechnung erfaßt wurden.

In dieser Zeile sind ebenfalls auszuweisen:

- Sanktionen gemäß § 4 der 9. DB vom 15. 10. 1981 zur Transportverordnung (GBI. I Nr. 30 S. 353)
- Wagenstandgelder und Sanktionen zum Wagenstandgeld nach der AW vom 15. 10. 1981 - TVA Nr. 39 vom 27. 10. 1981
- Zwangsgeld nach der VO vom 17. 9. 1981 über die Staatliche Verkehrsinspektion (GBI. I Nr. 32 S. 373)
- Umbewertungsdifferenzen nach der AO vom 10. 8. 1983 über die Planung und Durchführung der Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln (GBI. I Nr. 23 S. 239)
- Abweichungen von den als Kosten geplanten Beiträgen der Betriebe und WD zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung (siehe auch I 05).
- Preisabschläge für veraltete Erzeugnisse gemäß § 14 der zentralen Kalkulationsrichtlinie in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. 12. 1985.

Der Inhalt bzw. die Zusammensetzung der Zeile 18 ist unter "Bemerkungen" zu erläutern.

Zeile 19 - Produktgebundene Abgaben (PA)

Hier sind die auf dem Konto 6080 nachgewiesenen produktgebundenen Abgaben einzusetzen, einschließlich der für Exportlieferungen (ÖP-Nr. 0118 - Konto 6081) und der für Lieferungen an sonstige Abnehmer (ÖP-Nr. 0138 - Konto 6082); dazu zählen auch die für Lieferungen an Erstausrüster errechneten, aber nicht abzuführenden Beträge. In dieser Zeile sind auch die Direktabführungen an das Amt für Preise nachzuweisen. Ein Ausweis dieser Beträge in Zeile 11 - Direktabführungen der Betriebe an den Staatshaushalt - ist nicht zulässig. In einer Anlage sind die an das Amt für Preise abgeführten Beträge nachzuweisen.

Zeile 20 - PA für Exportlieferungen (von Zeile 19)

Es sind die auf dem Konto 6081 nachgewiesenen errechneten, aber nicht abzuführenden produktgebundenen Abgaben einzusetzen.

Zeile 21 - Nicht abzuführende PA für Lieferungen an sonstige Abnehmer (von Zeile 19)

In dieser Zeile sind die auf dem Konto 6082 nachgewiesenen errechneten, aber nicht abzuführenden produktgebundenen Abgaben für Lieferungen an sonstige Abnehmer einzusetzen. Hierzu gehört auch die PA für Lieferungen an Erstausrüster.

Zeile 22 - Zusätzlich abzuführende PA für Lieferungen an sonstige Abnehmer

Hier sind die auf dem Konto 6084 nachgewiesenen zusätzlich abzuführenden produktgebundenen Abgaben für Lieferungen an sonstige Abnehmer einzusetzen.

Zeile 23 - Abzuführende bzw. zu vergütende PA aus Vorstufen

In dieser Zeile sind in der Spalte 01 Vergütungen (./.) bzw. Abführungen (+) von produktgebundenen Abgaben entsprechend nachstehenden speziellen Rechtsvorschriften einzutragen:

- produktgebundene Abgaben aus Vorstufen beim Export von Spirituosen, branntweinhalten Süßwaren, branntweinhalten kosmetischen Erzeugnissen und Geschmacksstoffen (Anweisung Nr. 2/79 des Ministeriums der Finanzen).
Die Anweisung wurde den in Betracht kommenden Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen direkt zugestellt.
- Preisdifferenzen zwischen Industrieabgabepreisen entsprechend § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBI. I Nr. 82 S. 551).
Der Betrag in dieser Zeile ist unbedingt mit einem Vorzeichen (Abführung +, Vergütung ./.) zu versehen.

Zeile 24 - Abzuführende produktgebundene Abgaben

Die Beträge in der Spalte 01 sind wie folgt zu ermitteln:

Zeile 19 ./. **Z.20 ./.** **Z.21 + Z.22 ./.** **Z. 23 = Zeile 24**

Zeile 25 - Produktgebundene Preisstützungen (PS)

Es sind die als Zuführung aus dem Staatshaushalt zu erhaltenden, auf dem Konto 6085 nachgewiesenen produktgebundenen Preisstützungen einzusetzen, einschließlich der für Exportlieferungen (ÖP-Nr. 0115 - Konto 6086) und der für Lieferungen an sonstige Abnehmer (ÖP-Nr. 0136 - Konto 6087) errechneten, aber nicht aus dem Staatshaushalt zuzuführenden Beträge.

Zeile 26 - PS für Exportlieferungen (von Zeile 25)

Hier sind die auf dem Konto 6086 nachgewiesenen errechneten, aber nicht aus dem Staatshaushalt zuzuführenden produktgebundenen Preisstützungen einzusetzen.

Zeile 27 - Nicht zuzuführende PS für Lieferungen an sonstige Abnehmer (von Zeile 25)

In dieser Zeile sind die auf dem Konto 6087 nachgewiesenen errechneten, aber nicht aus dem Staatshaushalt zuzuführenden produktgebundenen Preisstützungen für Lieferungen an sonstige Abnehmer einzusetzen.

Zeile 28 - Zusätzlich zuzuführende PS für Lieferungen an sonstige Abnehmer

Es sind die auf dem Konto 6089 nachgewiesenen, aus dem Staatshaushalt zusätzlich zuzuführenden produktgebundenen Preisstützungen für Lieferungen an sonstige Abnehmer einzutragen.

Zeile 29 - Aus dem Staatshaushalt zuzuführende PS

Die Beträge in der Spalte 01 sind wie folgt zu ermitteln:

Zeile 25 ./.. Z.26 ./.. Z.27 + Z.28 = Zeile 29

Zeile 30 - Verluststützungen

In Spalte 01 ist die notwendige Stützung zu melden, wie sie sich auf Grund des effektiv erwirtschafteten Nettoergebnisses (Fbl. S 161 Zeile 37) nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften ergibt.

Zeile 31 - Fondsstützungen

Der Betrag für die Spalte 01 ist aus dem Abschnitt H, Zeile 24, Spalte 03 zu entnehmen. In Spalte 02 ist der tatsächlich zugeführte Betrag auszuweisen.

Zeile 32 - Exportsonderzuführungen

Es sind in dieser Zeile die Mittel auszuweisen, die den Exportbetrieben auf Grund der Anordnung über die Gewährung von "Exportsonderzuführungen" für den NSW-Export im laufenden Planjahr gewährleistet werden.

Die entsprechende Anordnung über die Gewährung von "Exportsonderzuführungen" ist den Betrieben gesondert übergeben worden. Die Kombinate melden die Summe der durch die Betriebe gemeldeten Beträge.

In einer Anlage zum Formblatt sind die Hauptverwendungsarten entsprechend der Anordnung verbal aufzugliedern.

Zeile 34 - Befristet festgelegte Extragewinne insgesamt (Spalte 01) darunter für SW-Export (Spalte 02), für NSW-Export (Spalte 03)

In dieser Zeile ist in Spalte 01 die Summe aller Extragewinne auszuweisen, die

- als Differenz zwischen den zu Produktionsbeginn wirksam werdenden Betriebspreisen für Erzeugnisse mit hoher Effektivität und den Aufwandspreisen entsprechend § 12 der Anordnung über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie vom 17. November 1983 (GBl. I Nr. 35 S. 341) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S. 377),
- bis zum 31. Dezember 1985 gemäß den Bestimmungen der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen

staatlich festgesetzt wurden. (Siehe auch Erläuterungen zum Kto. 600 gemäß Kontenrahmen Industrie gültig ab 1. Januar 1986.)

Als Darunter-Position zur Spalte 01 sind in Spalte 02 die befristet festgelegten Extragewinne für SW-Exporte und in Spalte 03 die befristet festgelegten Extragewinne für NSW-Exporte nachzuweisen.

Achtung! Der Nachweis der befristet festgelegten Extragewinne erfolgt nur per 31. 3., 30. 6. und 30. 9. auf dem Formblatt S 063 bzw. S 063/WO. Per 31. 12. werden diese Kennziffern in der Ergebnisrechnung auf Formblatt 161 erfaßt.

Erhebungsunterlagen
Ausgewählte Fonds der materiellen Interessiertheit

A. Allgemeine Angaben

			Lsp.	
Berichtspflichtiger (Anschrift):	01	Betriebsnummer	1-8	
	02	Bezirk/Kreis	9-12	
	03	Kombinatsnummer	—	
	04	Eigentumsform	—	
	05	Wirtschaftsleitendes Organ	13-16	
Fernamt:	Nr.:	06	Wirtschaftsgruppe	17-20
Bearbeiter:	App.-Nr.:	07		
Verteiler: siehe Richtlinie!	08			
	09			
	10	Kartenkennzeichen	104 78-80	

Für die Richtigkeit:

Ort/Datum _____ Leiter des Betriebes/der Einrichtung _____ Hauptbuchhalter _____

B. Kultur- und Sozialfonds

		Konto	in 1000 Mark ohne Dezimale	Lsp.	
01	Bestand am 1. 1.	9521	101	21-23 24-30	
02	Zuführungen lt. staatlicher Planauflage	9522		31-37	
03	Zweckgebundene Zuführungen durch Sonderentscheidung			38-44	
04 1)			45-51	
05	Sonstige Zuführungen	9524		52-58	
06	Summe der Zuführungen (Zeilen 02 + 03 + 05)			59-65	
07	Ver- wendung	zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen	9525	102	21-23 24-30
08	 1)			31-37
09		für Abführungen an Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen	9527		38-44
10		für Abführung zentralisierter Mittel für gemeinsame Einrichtungen	9528		45-51
11	Sonstige Verwendung	9529		52-58	
12	Summe der Verwendung (Zeilen 07 + 09 + 10 + 11)		103	21-23 24-30	
13	dar.	für die Finanzierung von Speisen und Getränken anlässlich von Veranstaltungen lt. MR-Beschluß vom 23. 1. 1975		()	31-37
14		für Betrag für gesellschaftliche Fonds (saldiert)		()	38-44
15	Bestand am 31. 12. (Zeilen 01 + 06 ./ 12)			45-51	

1) Nur auf besondere Anweisung der SZS auszufüllen!

C. Prämienfonds

		Konto	in 1000 Mark ohne Dezimale	Lap.	
01	Bestand am 1. 1.	9501	201	21-23 24-30	
02	Prämienfonds auf Basis Grundbetrag	95021		31-37	
03	Zuführungen aus Überbietung der Leistungskennziffern	aus 95022		38-44	
04	Prämienfonds lt. staatlicher Planaufgabe (Zeilen 02 + 03)	—		45-51	
05	Zuführungen aus Übererfüllung der Leistungskennziffern	aus 95022		52-58	
06	Zusätzliche Zuführungen aus Export	aus 95023		59-65	
07	dar.: aus Export immaterieller Leistungen	—	()	66-72	
08	Zusätzliche Zuführungen aus der Produktion von Konsumgütern der produktionsmittelherstellenden Betriebe	aus 95023	202	21-23 24-30	
09	Zusätzliche Zuführungen durch übergeordnete Organe bzw. außerbetriebliche Institutionen	9503		31-37	
10	Zuführungen durch Ausnahmeentscheidung Jahresendprämie - Vorjahr -	—		38-44	
11	1)			45-51	
12	Sonstige Zuführungen (einschl. Exquisit und Delikat)	9504		52-58	
13	Minderungen aus Nichterfüllung der überbotenen Leistungskennziffern und der zusätzlichen Bedingungen	—		59-65	
14	Summe der Zuführungen (Zeilen 04 + 05 + 06 + 08 + 09 + 10 + 12 ./ 13)	—		66-72	
15	Ver- wendung	für Prämien für Wettbewerbe und sonstige Initiativen	95051	203	21-23 24-30
16		für Jahresendprämien - Vorjahr -	95052		31-37
17		für auftragsgebundene Prämien - Berichtsjahr -	95053		38-44
18		für sonstige Prämien	95059		45-51
19		für Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen	9506		52-58
20		für Zuführungen zum Komplexprämienfonds	9507		59-65
21	Sonstige Verwendung	9509	204	21-23 24-30	
22	1)			31-37	
23	Summe der Verwendung (Zeilen 15 + 16 + 17 + 18 + 19 + 20 + 21)	—		38-44	
24	Bestand am 31. 12. (Zeilen 01 + 14 ./ 23)	—		45-51	

25	Vergütungen für Neuerungen und Erfindungen	3471	205	21-23 24-30
26	Vergütungen bei der Senkung des Materialverbrauchs	3472		31-37
27	Prämien für die Aufbereitung von Sekundärrohstoffen	3473		38-44
28	Vergütungen bei Senkung von Ausschuß und Nacharbeit	3474		45-51
29	Prämien und Vergütungen außerhalb zweckgebundener Fonds (Zeilen 25 + 26 + 27 + 28)	347		52-58

D. Verfügungsfonds

01	Bestand am 1. 1.	9640	301	21-23 24-30
02	Summe der Zuführungen	9641		31-37
03	Ver- wendung	für Prämierung von Werk tätigen innerhalb des Kombinat-Bereiches	9645	38-44
04		für Prämien an Personen, die nicht zum Bereich des Kombinates gehören	9646	45-51
05	sonstige Verwendung	9649		52-58
06	Summe der Verwendung (Zeilen 03 + 04 + 05)	—		59-65
07	Bestand am 31. 12. (Zeilen 01 + 02 ./ 06)	—		66-72

1) Nur auf besondere Anweisung der SZS auszufüllen!

E. Leistungsfonds

		Konto	in 1000 Mark ohne Dezimale	Lap.	
01	Bestand am 1. 1.	9601	401	21-23 24-30	
02	aus überbotenem Nettogewinn	aus 96025		31-37	
03	Zu- führun- gen	aus überplanmäßig erwirtschaftetem Nettogewinn	aus 96025	38-44	
04		aus überplanmäßig erwirtschaftetem Exportergebnis	96026	45-51	
05		aus zentralisierten Mitteln des Leistungsfonds ²⁾	9604	52-58	
06	Summe der Zuführungen (Zeilen 02 + 03 + 04 + 05)	-----		59-65	
07	Ver- wendung	für Rationalisierungsinvestitionen	aus 96052	402	
08		für andere Rationalisierungsmaßnahmen einschl. Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln und Kauf gebrauchter Grundmittel	aus 96052		21-23 24-30
09		für Tilgung von Krediten	96055		31-37
10		für Eigenheimbau, Um- und Ausbau von Wohnungen und AWG-Anteile	96056		38-44
11		für Kommunalverträge	96057		45-51
12		für Investitionen	aus 96051		52-58
13		für übrige Maßnahmen der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen	aus 96051		59-65
14		für Zuführungen zum Konto junger Sozialisten	aus 96054	403	66-72
15		für Zuführungen zum Umlaufmittelfonds	aus 96054		21-23 24-30
16		für zentrale Maßnahmen des FDGB	96053		31-37
17	für Abführungen an das Kombinat für zentrale Maßnahmen	96058		38-44	
18	sonstige Verwendung	-----		45-51	
19	Summe der Verwendung (Zeilen 07 + 08 + 09 + 10 + 11 + 12 + 13 + 14 + 15 + 16 + 17 + 18)	-----		52-58	
20	Bestand am 31. 12. (Zeilen 01 + 06 ./. 19)	-----		59-65	
				66-72	

Angaben in 1000 Mark ohne Dezimale

F. Ausgewählte finanzielle Fonds	Konto	LK-Nr.	Bestand 1. 1.	Zuführungen insgesamt	Verwendung insgesamt	Bestand 31. 12.
			Ist			
			01	02	03	04
		21-23	— 24-30 —	— 31-37 —	— 38-44 —	— 45-51 —
01	Komplexer Prämienfonds	951	501			
02	Komplexer Kultur- und Sozialfonds	953	502			
03	Prämienfonds f. betriebliche Einrichtungen d. Berufsbildung	9540	503			
04	Kultur- u. Sozialfonds f. betriebliche Einrichtungen d. Berufsbildung	9541	504			
05	1)		505			
06	Zentralisierte Mittel des Kultur- und Sozialfonds ²⁾	955	506			
07	Risikofonds	965	507			
08	Fonds Konto Junger Sozialisten	9692	508			
09	Reservelonds ²⁾	935	509			

1) Nur auf besondere Anweisung der SZS auszufüllen!

2) Nur von Kombinat auszufüllen!

G. Kosten der Einrichtungen und Maßnahmen der betrieblichen Betreuung und ihre Finanzierung

Angaben in 1000 M ohne Dezimale

LK-Nr.	Einrichtungen und Maßnahmen der betrieblichen Betreuung	Kosten der betrieblichen Betreuung	davon Finanzierung aus:				sonstige zulässige Quellen ¹⁾
			Eigenen Einnahmen	Kostenerstattung aus dem Staatshaushalt	Zuschüsse aus dem Kultur- und Sozialfonds		
01	Für Werkstätten	01 24-30	02 31-37	03 38-44	04 45-51	05 52-58	
02	Für übrige betriebliche Einrichtungen und Maßnahmen der Arbeiterversorgung						
03	Für Kulturhäuser						
04	Für übrige betriebliche Einrichtungen und Maßnahmen der kulturellen Betreuung						
05	Für Polikliniken, Ambulatorien und Nachtsanatorien						
06	Für übrige betriebliche Einrichtungen und Maßnahmen der gesundheitlichen und sozialen Betreuung						
07	Für Sportanlagen und -ausrüstungen sowie Übungsplätze und Ausrüstungen der GST						
08	Für übrige betriebliche Einrichtungen und Maßnahmen für die sportliche Betätigung und Jugendbetreuung						
09	Für Kinderkrippen und Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder						
10	Für Kindergärten und -wochenheime, Kinderhorte						
11	Für Kinderferienlager						
12	Für Pionierlager						
13	Für übrige Maßnahmen der Kinderbetreuung						
14	Für betriebliche Einrichtungen der Ferienbetreuung und Naherholung						
15	Für übrige Maßnahmen der Ferienbetreuung						
16	Für Werkwohnungen						
17	Für übrige betriebliche Einrichtungen der Wohnungswirtschaft einschließlich Arbeiterwohnheims						
18	Summe der Zeilen 01 bis 17						

¹⁾ Dieser Beitrag ist je Zeile nach Finanzierungsquellen zu spezifizieren!

**Erhebungsunterlagen
Vierteljährliche Berichterstattung der
Produktionsgenossenschaften des Handwerks**

0. Allgemeine Angaben

Anschrift der Produktionsgenossenschaft:				01	Betriebsnummer		Lsp.	1-8
				02	Kreisnummer			9-12
				03				
				04				
				05				
Fernamt: Nr.:				06				
Bearbeiter: App.-Nr.:				07				
Verteiler: - Original und 1. Durchschrift an Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik - 2. Durchschrift an wirtschaftsleitendes Organ - 3. Durchschrift verbleibt beim Berichtspflichtigen				08				
				09				
				10	Kartenart	919		78-80
Berichtszeitraum vom 1. 1. bis	31.3.	30.6.	30.9.	31.12.				
T Vorlage bis	_____ .Werktag nach Quartalsende				_____ .WT nach Jahresende			
Rückgabe bis								
Für die Richtig- keit	Datum							
	Vor- sitzender der PGH							

5. Berufstätige im Durchschnitt seit Jahresbeginn und Vergütung/Bruttolohnsumme

		Plan für das Jahr	Berichtszeitraum				Lsp.
			1.1.-30.6.		1.1.-31.12.		
			Ist		Ist		
			seit Jahresbeginn	im gleichen Zeitraum des Vorjahres	seit Jahresbeginn	im gleichen Zeitraum des Vorjahres	
0	1	2	3	4	5		
1	Berufstätige insgesamt (ohne Lehrlinge)		301		301		21-23 24-26
2	dar. Mitglieder (ohne Lehrlinge)	in Personen					30-35
3	außerdem: Lehrlinge						36-41
4	Berufstätige insgesamt (ohne Lehrlinge)	in VbE					42-47
5	dar. Mitglieder (ohne Lehrlinge)						48-53
6	Bruttolohnsumme der Berufstätigen insgesamt	in 1000 M. o. Dez.					54-59
7	dar. Vergütung der Mitglieder						60-65
8	außerdem: Lehrlingsentgelt						66-71

Dieser Abschnitt ist nur auf Anweisung der Kreisstelle für Statistik auszufüllen

	LK- Nr.	Berichtszeitraum vom				Lsp.
		1.1.-31.3.	1.1.-30.6.	1.1.-30.9.	1.1.-31.12.	
0		1	2	3	4	
	21-23					24-26
	601					30-35
						36-41

1. Leistungen

		Berichtszeitraum 1.1.-31.3.				Berichtszeitraum	
		Plan		Ist		Plan	-
		für das Jahr	seit Jahresbeginn	seit Jahresbeginn	gleicher Zeitraum des Vorjahres	seit Jahresbeginn	seit Jahresbeginn
0		1	2	3	4	5	
1	Betriebsleistungen ¹⁾			001	002		001
2	Dienstleistungen und Reparaturen insgesamt						
3	dar. Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung						
4	Leistungen der Stadtwirtschaft						
5	Produktion						
6	abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung zu IAP						
7	Bauproduktion (ohne Leistungen der Nachauftragnehmer)			003	004		003
8	dar. Baureparaturen						
9	Baureparaturen an Wohngebäuden						
10	dar. Klein- und Kleinreparaturen an Wohngebäuden ²⁾						
11	Modernisierung von Wohnungen						
12	für individuelle Eigenheime						
13	aus Zeile 7: von der Bevölkerung bezahlte Bauproduktion						
14	Einzelhandelsumsatz	—	—		—	—	

1) Differenz der Darunterpositionen zur Betriebsleistung sind die Erlöse aus Handelskanne und sonstige Erlöse, wie z. B. aus Materialverkäufen, Verkauf von Sekundärrohstoffen

2) bis 600.- M. Dachdeckerarbeiten bis 1 800.- M

2. Ausgewählte Leistungen

		21-23	Lsp.	Lsp.	21-23
1	Kfz-Instandhaltungsleistungen für die Bevölkerung (Bruttoleistung)	101	24-29	30-35	101
2	Kfz-Instandhaltungsleistungen für die Bevölkerung (Arbeitsleistung)		36-41	42-47	
3	Kfz-Instandhaltungsleistungen insgesamt (Arbeitsleistung)		48-53	54-59	
4	Chemischreinigungslösungen insgesamt	102	24-29	30-35	102
5	Fertigwäsche insgesamt (einschl. Gesundheits- und Sozialwesen)		36-41	42-47	
6	Fertigwäsche für die Bevölkerung		48-53	54-59	
7	dar. Fertigwäsche für das Gesundheits- und Sozialwesen (nur Gesellschaftswäsche)		60-65	66-71	

- Angaben in 1000 M ohne Dezimale -

Berichtszeitraum 1.1.-30.6.		Berichtszeitraum 1.1.-30.9.				Berichtszeitraum 1.1.-31.12.			Lsp.
Ist		Plan	Ist		Plan	Ist			
Jahresbeginn	gleicher Zeitraum des Vorjahres	seit Jahresbeginn	seit Jahresbeginn	gleicher Zeitraum des Vorjahres	seit Jahresbeginn	seit Jahresbeginn	gleicher Zeitraum des Vorjahres		
	6	7	8	9	10	11	12	13	
	002		001	002		001	002	21-23	
								24-29	
								30-35	
								36-41	
								42-47	
								48-53	
								54-59	
	004		003	004		003	004	21-23	
								24-29	
								30-35	
								36-41	
								42-47	
								48-53	
								54-59	
								60-65	
								66-71	

Lsp.	Lsp.	Lsp.	Lsp.	Lsp.	Lsp.	Lsp.	Lsp.	Lsp.	
									21-23
	24-29	30-35	101	24-29	30-35		101	24-29	30-35
	36-41	42-47		36-41	42-47			36-41	42-47
	48-53	54-59		48-53	54-59			48-53	54-59
	24-29	30-35	102	24-29	30-35		102	24-29	30-35
	36-41	42-47		36-41	42-47			36-41	42-47
	48-53	54-59		48-53	54-59			48-53	54-59
	60-65	66-71		60-65	66-71			60-65	66-71

bitte wer

RICHTLINIE zur Berichterstattung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks

A. Übersicht über die Berichterstattung

I. Erhebungsunterlagen

- Formblatt 310
- Formblatt 310 Einlagebogen (nur für PGH mit Textilreinigungsleistungen)
- A/B-Richtlinie

II. Periodizität/Berichtszeitraum

vierteljährlich, Abschnitte 1, 2, 3 und 4

halbjährlich, Abschnitt 5

jährlich per 31.12. Einlagebogen, Abschnitte 1 und 2

Alle Wert- und Mengenangaben (außer Plan für das Jahr) sind auflaufend seit Jahresbeginn bis zum Ende des Berichtszeitraumes einzutragen. Die Angaben der Berufstätigen (Personen und VbE) sind im Durchschnittswert seit Jahresbeginn auszuweisen.

III. Gesetzliche Grundlagen

- Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986-1990 (GBl. Sonderdruck Nr. 1190)
- Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1985 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986-1990 (GBl. Nr. 11)
- Verordnung vom 11. Juli 1985 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 23)
- Anordnung vom 6. August 1985 über die Ordnungsmäßigkeit und den Datenschutz in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 23)
- Verordnung vom 21. Februar 1973 über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I Nr. 14)
- Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik Ausgabe 1980 sowie die Ergänzungen der entsprechenden Jahre.

IV. Verstöße

Die Berichterstattung und die Abrechnung des Planes ist eine Rechenschaftslegung der PGH gegenüber den staatlichen Organen. Sie erfordert, daß die in den Richtlinien festgelegten Bestimmungen eingehalten werden.

Verstöße hiergegen werden nach § 25 der Verordnung vom 11. Juli 1985 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. Teil I Nr. 23) geahndet.

V. Weisungsbefugnis

Die Erteilung von Anweisungen über die Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes kann - um die Gesetzlichkeit im Berichtswesen in vollem Umfang zu gewährleisten - allein durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bzw. mit ihrer Zustimmung erfolgen. Diese Weisungen stützen sich auf die Beschlüsse der Partei und Regierung und stehen in Übereinstimmung mit der beschlossenen Methodik der Planung.

VI. Inhalt der Berichterstattung

Die Erhebung dient der Abrechnung der Staatlichen Plankennziffern aller Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

VII. Abgabetermin

Der Abgabetermin der Formblätter an die lt. Verteiler vorgesehenen Empfänger wird von der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

VIII. Hinweise, die bei allen Abschnitten des Formblattes zu beachten sind

Achtung:

Alle Angaben sind ohne Dezimale einzutragen.

Die Zuordnung der Leistungen entsprechend dem vorgesehenen Kennziffernprogramm berührt nicht die steuerlichen Regelungen zur begünstigten Besteuerung der Gewinne aus Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen der Bevölkerung.

Plan für das Jahr

Es ist der der PGH vom örtlichen Staatsorgan bestätigte Plan einzutragen.

Plan seit Jahresbeginn

Als Plan seit Jahresbeginn ist der auf den jeweiligen Berichtszeitraum aufgeschlüsselte Plan für das Jahr kumulativ vom 1. 1. bis zum Stichtag der Berichterstattung einzutragen (z.B. per 30.6.: vom 1.1.-30.6.).

Ist seit Jahresbeginn

Es ist jeweils das Ist vom 1. 1. bis zum Ende des Berichtszeitraumes einzusetzen.

Ist gleicher Zeitraum des Vorjahres

Hier ist das im gleichen Zeitraum des Vorjahres erreichte Ist anzugeben.

Falls im Laufe des Jahres strukturelle und methodische Veränderungen auftreten, sind die Angaben des Vorjahres vergleichbar zu machen.

Beachten:

Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks rechnen ihre Leistungen (mit Ausnahme der Bauproduktion und der abgesetzten Produktion an FE für die Bevölkerung) zu Betriebspreisen (BP)

- einschließlich produktgebundener Preisstützungen und -ausgleichszuführungen,
- ohne produktgebundene Abgaben und Preisausgleichsabführungen,
- einschließlich Erlöse aus realisierter Handelsspanne

ab.

Die Bauproduktion ist einheitlich zu IAP zu bewerten und entsprechend dem in dieser Richtlinie festgelegten Inhalt (einschließlich von Kunden bereitgestelltes oder wiederverwendetes Material) in die Betriebsleistung einzubeziehen (siehe Punkt Bauproduktion). Das bedeutet, daß das Volumen der Bauproduktion bewertet zu IAP Bestandteil der Betriebsleistungen ist.

Die abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung ist ebenfalls zu IAP zu bewerten.

B. Erläuterungen zum Kennziffernprogramm

Abschnitt 1

Betriebsleistungen insgesamt

Grundlage für die Ermittlung der Leistungen zu Betriebspreisen ist das Rechnungswesen der PGH: Saldo der Kontengruppen 60, 61, 63, 66, 75 und 77 abzüglich der Konten 602 und 612 (innerbetriebliche Umsätze), zuzüglich Erlöse aus realisierter Handelsspanne - Kontengruppen 65 minus 33.

Die Betriebsleistungen insgesamt ergeben sich aus der Addition der Kennziffern:

Dienstleistungen und Reparaturen insgesamt (Zeile 2)

+ Leistungen der Stadtwirtschaft (Zeile 4)

+ Produktion (Zeile 5)

+ Bauproduktion (ohne NAN) (Zeile 7)

zuzüglich Handelsleistungen (wird auf dem Fbl. nicht gesondert erfaßt).

Unter Handelsleistungen sind die Erlöse aus der realisierten Handelsspanne zu verstehen.

Kooperations- und Transportleistungen sind der jeweiligen Hauptleistung zuzuordnen (betrifft nicht die NAN-Leistungen). Die NAN-Leistungen für die Bauproduktion sind nicht in den Betriebsleistungen enthalten.

Dienstleistungen und Reparaturen insgesamt

Zu den Dienstleistungen gehören hauswirtschaftliche und persönliche Dienstleistungen einschließlich Textilreinigung. Reparaturen sind mit eigenen Arbeitskräften für Dritte durchgeführte Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten, die der Wiederherstellung, Verbesserung und Erhaltung des Gebrauchswertes der Erzeugnisse dienen. Nur das zur Durchführung der Reparatur bzw. Dienstleistung verwendete Material und die Ersatzteile sind einzubeziehen (s. dazu Hinweise zur Kennziffer „Einzelhandelsumsatz“, S. 4). Baureparaturen werden hier nicht erfaßt, sondern bei der Kennziffer „Bauproduktion“.

Neuanfertigungen sind nur dann den Dienstleistungen und Reparaturen zuzuordnen, wenn sie nach individuellem Auftrag und individuellen Wünschen erfolgen. (Ausnahme bildet die individuelle Anfertigung von Möbeln und Polsterwaren: Sie ist unter Produktion abzurechnen, siehe Hinweise zur Kennziffer „Einzelhandelsumsatz“, S. 4). Anfertigung in Kooperation für die Industrie und die Direktbelieferung des Handels sind keine Dienstleistungen und Reparaturen, sondern Produktion.

Zu den Dienstleistungen und Reparaturen gehören im wesentlichen:

- alle Textilreinigungsleistungen,
- Maß- bzw. Einzelanfertigung, Änderung und Reparatur von Bekleidung aus Textilien, Leder, Kunstleder, Pelzen und Wolle,
- Reparatur- und andere Leistungen an sonstigen Textilerzeugnissen,
- Einzelanfertigung und Reparatur von Schuhen und Täschnerwaren,
- Reparatur an feinmechanischen und optischen Erzeugnissen (Fotogeräte, Uhren, Waagen u.a.) und anderen Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie,
- Foto- und Vervielfältigungsleistungen,
- Friseur- und Kosmetikleistungen,
- Reinigungs- und Pflegedienstleistungen an Gardinen, Oberbekleidung, Bettfedern, Öfen, Pelzen und Erzeugnissen aus glattem Leder,
- Reparatur-, Wartungs- und Pflegedienstleistungen an sonstigen Erzeugnissen (wie Musikinstrumente, Spielzeug, Campingartikel und Sportgeräte, Schreib- und Zeichengeräte, Möbel und Polsterwaren, Zelte, Segel, Planen, Waffen, Schmuck u.a.),
- Glas- und Gebäudereinigung,
- Optikerleistungen,
- Anfertigung und Reparatur von Orthopädiemechanik,
- Anfertigung und Reparatur von Zahntechnik,
- Bandagistenleistungen,
- Goldschmiedeleistungen,
- Schornsteinfegerleistungen,
- Kundendienstleistungen (Anzeigendienst, Auftragsvermittlung, Informationsdienst, Ausleihe von Geräten, Hausbelieferung und Ausführung von Dienstleistungen in der Wohnung des Kunden),
- Provisionsleistungen als Anteil der Dienstleistungen und Reparaturen, die über das betriebseigene Annahmestellennetz als Kooperationsleistungen für andere Dienstleistungsbetriebe vertrieben werden. Dieser Anteil ist beim provisionsgewährenden Betrieb nicht als Leistung abzurechnen.
- die unter Verantwortung der Kundendienstorganisation der Finalproduzenten ausgeführten Reparatur- und Wartungsleistungen an
 - Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte
 - elektrischen Haushaltsgeräten (ohne Elektroherd) und
 - Kühl-, Wasch- und Gasgeräten (einschl. Elektroherde)
- Die nachträgliche Ausrüstung mit Gemeinschaftsantennenanlagen ist als Dienstleistungen und Reparaturen auszuweisen. Die Errichtung von Gemeinschaftsantennenanlagen im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus ist nicht den Dienstleistungen und Reparaturen, sondern der Bauproduktion zuzuordnen.
- Leistungen für die Montage und das Auswuchten von Pkw-Reifen (Die Bereitstellung von Pkw-Reifen für die Bevölkerung - Neuproduktion einschl. industriell erneuerter Reifen - ist als Einzelhandelsumsatz abzurechnen).
- für Betriebe der ÖVW

Alle nicht den Kennziffern Produktion bzw. Bauproduktion zugeordneten Elektroinstallationsleistungen (siehe Hinweise zu den Kennziffern Produktion/Bauproduktion, S. 3) sind unter Dienstleistungen und Reparaturen abzurechnen (auch Reparaturen in der Landwirtschaft).

Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung

Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung sind Textilreinigungsleistungen, hauswirtschaftliche und persönliche Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung, die

- direkt für Bürger zur Befriedigung ihrer individuellen materiellen und kulturellen Bedürfnisse durch die PGH ausgeführt werden und zu deren Zweck die Bürger zivilrechtliche Beziehungen zur PGH eingehen (sie bestehen sowohl aus Leistungen, die von den

Bürgern direkt bezahlt werden, als auch aus Leistungen, die im Rahmen von Versicherungs- und Garantieansprüchen von Dritten bezahlt werden).

- im Auftrag solcher gesellschaftlicher Bedarfsträger ausgeführt werden, die Versorgungsleistungen für Bürger ausführen, in deren unmittelbarem Zusammenhang hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen erforderlich sind (z.B. Wäschereileistungen für Kindergärten, -krippen, -horte im Zusammenhang mit der Betreuung der Kinder; Wäschereileistungen und Reparaturen für Feierabendheime im Zusammenhang mit der Betreuung älterer Bürger). Nicht dazu gehören z.B. Leistungen für Gaststätten, Hotels, Ferienlager, Ferienheime, Wohnheime und Internate, sofern keine direkte Bezahlung durch die Bürger erfolgt.
- im Auftrag gesellschaftlicher Bedarfsträger ausgeführt, von diesen jedoch gegen Bezahlung ihren Beschäftigten angeboten werden (z.B. Berufsbekleidung). Dazu gehören auch Wohnheime und Internate, die Leistungen für die Bewohner gegen Bezahlung durch Dienstleistungsbetriebe ausführen lassen (z.B. Bereitstellung von Bettwäsche gegen direkte Bezahlung durch die Bewohner).
- für Einzelhandelsbetriebe zur Herstellung der Verkaufsfähigkeit beschädigter oder defekter Konsumgüter ausgeführt werden.
- für Bürger aufgrund von Aufträgen durch Betriebe der Wohnungswirtschaft (KVV) und AWG ausgeführt werden (z.B. Reparaturen an Elektroherden, Gasgeräten, der Elektroinstallation).

Leistungen der Stadtwirtschaft

Diese Zeile ist von allen PGH auszufüllen, die stadtwirtschaftliche Dienstleistungen erbringen, z.B.

- Stadtreinigungsleistungen (wie z.B. Straßenreinigung und -wintertdienst, Siedlungsabfallbeseitigung und -verwertung),
- Leistungen der Stadtbeleuchtung,
- Grünanlagenunterhaltung,
- Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens.

Produktion

Hier ist die von den PGH abgesetzte Produktion ohne Reparaturen auszuweisen.

Anfertigung in Kooperation für die Industrie und die Direktbelieferung des Handels ist hier auszuweisen.

Für PGH der ÖVV

Elektroinstallationsleistungen (Neubau) im Industrie-, Wasser- und Gesellschaftsbau (ohne Gemeinschaftseinrichtungen des komplexen Wohnungsbaus) sowie in der Landwirtschaft (z.B. Weidezäune) und Elektroinstallationsleistungen im Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesen sind als Produktion auszuweisen.

Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung

Diese Kennziffer wird zu IAP bewertet.

Als Fertigerzeugnisse für die Bevölkerung (Konsumgüter) zählen alle Erzeugnisse, die für die individuelle Konsumtion bestimmt sind und von den PGH an den volkseigenen, genossenschaftlichen oder privaten Groß- und Einzelhandel, an die BHG, Versorgungskontore, Industrieläden und andere die Bevölkerung versorgende Einrichtungen oder direkt an die Bevölkerung abgesetzt wurden.

Lieferungen an den Produktionsmittelhandel sind hier nicht auszuweisen.

Bauproduktion (ohne Leistungen der NAN)

Die Bauproduktion ist entsprechend den Preisbestimmungen (s. unter A, VIII. Hinweise) zu bewerten.

Es sind sämtliche Bauarbeiten an Gebäuden und baulichen Anlagen, die als Neubau, Rekonstruktionsbau (einschließlich

Modernisierung), Baureparaturen oder Abbruch von Bauwerken ausgeführt werden, ohne Leistungen der Nachauftragnehmer, einzutragen.

Der Wert aller verarbeiteten Materialien, Einbauteile und Bauelemente - sofern sie nicht zur technologischen Ausrüstung gehören - ist Bestandteil der Bauproduktion, unabhängig davon, ob sie bezogen, selbst hergestellt oder vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Wiederverwendetes Material ist mit seinem Neuwert Bestandteil der Bauproduktion. Einzubeziehen ist alles auf der Baustelle befindliche Material, das im Rahmen der Bauproduktion angearbeitet wurde.

Projektierungsleistungen der Baubetriebe für Fremde sind nicht als Bauproduktion, sondern als Dienstleistung auszuweisen.

Für Betriebe der ÖVV

Elektroinstallationsleistungen im komplexen Wohnungsbau (einschließlich Rekonstruktion und Modernisierung von Wohnungen), im Eigenheimbau, Reparaturen der Elektroinstallation in Wohngebäuden, für die im Rahmen der Baubilanz eine objektbezogene Beauftragung erfolgte, sind Bauproduktion.

Bei Netzumstellungen durchgeführte Elektroinstallationsleistungen sind Neuinstallationen von Zuleitungen, Verteilern u.ä. und demzufolge Bauproduktion.

Baureparaturen

Bauarbeiten an und in bestehenden Gebäuden und baulichen Anlagen zur Erhaltung oder Wiederherstellung ihres Gebrauchswertes. Sie umfassen Instandhaltungen und Instandsetzungen, die notwendig werden, um den physischen Verschleiß zu verzögern bzw. zu beseitigen, mit dem Ziel, die Nutzungsdauer der Bauwerke zu erreichen bzw. zu verlängern.

Baureparaturen gehören zum Rekonstruktionsbau, wenn sie im Zusammenhang mit dem Um- und Ausbau und der Modernisierung von Bauwerken erforderlich werden.

Baureparaturen an Wohngebäuden

Diese Kennziffer ist eine Darunter-Position der „Baureparaturen“. Es ist darauf zu achten, daß in dieser Kennziffer keine Angaben über Rekonstruktionsbau (einschl. Modernisierung bzw. Um- und Ausbau von Wohnungen) abgerechnet werden.

Klein- und Kleinstreparaturen an Wohngebäuden

Diese Kennziffer ist eine Darunter-Position von „Baureparaturen an Wohngebäuden“.

Es ist der Teil der Baureparaturen, die im wesentlichen Instandhaltungen an Wohngebäuden umfassen, deren Wertumfang einschl. Material 600,- M je Einzelauftrag und Reparaturobjekt (Wohnung, Treppenhaus usw.) nicht überschreitet.

Klein- und Kleinstreparaturen an Wohngebäuden können auch bestimmte Instandsetzungen zum Inhalt haben:

- Instandsetzungen an besonders gefährdeten Bauwerksteilen, wie z.B. im Dachbereich die Umdeckung der Dachhaut, die Dachentwässerung, die Sanierung von Hausschornsteinen, Reparaturen an Fassaden sowie für die Bauwerkstrockenlegung (Sperrschichten gegen Feuchtigkeit). In solchen Fällen gilt als Höchstgrenze für Klein- und Kleinstreparaturen der Wertumfang einschließlich Material von maximal 1 800 Mark je Reparaturobjekt.

- im Zusammenhang mit Reparatur- und Modernisierungsarbeiten unmittelbar ausgeführte Instandsetzungsarbeiten, die mit geringsten materiellen Aufwendungen erledigt wurden und die Ausweitung größerer Schäden verhinderten, mit einem Wertumfang einschließlich Material je Einzelauftrag und Reparaturobjekt bis zu 1 300 Mark.

Dazu zählen solche Instandsetzungen wie

- Teilerneuerung der Decken- und Wandtragwerke sowie Türen und Fenster,
- Regenerierungsarbeiten an hochwertigen technischen Anlagen der Wohngebäude,

- Austausch bzw. Erneuerung der Sanitär-, Elektro- und heizungstechnischen Anlagen bei weitgehender Verwendung regenerierter Teile.

Modernisierung von Wohnungen

Diese Kennziffer ist eine Darunter-Position der Kennziffer „Bauproduktion“.

Es sind Baumaßnahmen an Wohnungen und Wohngebäuden (einschließlich Eigenheimen) zur Gewährleistung der Ausstattung mit Inntoilette sowie Bad oder Dusche und mit moderner Heizung, günstiger räumlich-funktioneller Lösungen und eines guten baulichen Zustandes mit dem Ziel, die Wohnqualität der Wohnungen zu erhöhen.

Die Rekonstruktion von Wohnungen ist nicht Bestandteil der Bauproduktion für Modernisierung von Wohnungen. Der Um- und Ausbau von Wohnungen ist als Bestandteil der Bauproduktion für die Modernisierung von Wohnungen abzurechnen.

Individuelle Eigenheime

Hierunter ist die Bauproduktion (ohne NAN) für den Neubau von Wohnungen in Reihen-, Doppel- oder Einzelhäusern, die in das persönliche Eigentum von Bürgern übergehen, auszuweisen, unabhängig davon, ob sie ganz oder teilweise durch eigene Bauleistungen der Bürger oder unter Inanspruchnahme von Baukapazitäten von Betrieben durchgeführt werden.

Von der Bevölkerung bezahlte Bauproduktion

Hier ist der Teil der Bauproduktion einzubeziehen, der von der Bevölkerung direkt bezahlt wird, unabhängig davon, daß die Zuordnung entsprechend ihrer Zweckbestimmung bereits erfolgte. Werden beispielsweise Baureparaturen an Wohngebäuden von der Bevölkerung direkt bezahlt, dann sind diese Leistungen sowohl als „Baureparaturen an Wohngebäuden“ als auch als „Von der Bevölkerung bezahlte Bauproduktion“ auszuweisen.

Nicht erfaßt werden in der Kennziffer „Von der Bevölkerung bezahlte Bauproduktion“ Leistungen, die z. B. von der KWV, AWG und von Eigentümern privater Mietshäuser in Auftrag gegeben und bezahlt werden.

Einzelhandelsumsatz

Als Einzelhandelsumsatz gilt der Verkauf von Waren (fertig bezogen oder selbst produziert) direkt an die Bevölkerung (auch an Betriebsangehörige) zum EVP, die von der PGH weder be- oder verarbeitet noch installiert oder montiert werden. Einzelhandelsumsatz ist auch der Verkauf von individuell angefertigten Möbeln und Polsterwaren.

Die Bereitstellung von PKW-Reifen an die Bevölkerung – Neuproduktion einschl. industriell runderneuerter Reifen – ist als Einzelhandelsumsatz abzurechnen.

Nicht als Einzelhandelsumsatz gelten:

- Reparaturen und Dienstleistungen,
- die Umsätze an Wiederverkäufer,
- die Umsätze an Weiterverarbeiter,
- die Umsätze von hergestellten Erzeugnissen aus Kundenmaterial und von Produktionsmitteln.

Hinweise

Lebensmittel produzierende PGH melden als Einzelhandelsumsatz den Verkauf von Erzeugnissen, die im eigenen Betrieb produziert wurden (z. B. Fleisch, Wurst, Salate, Brot, Brötchen und Konditoreiwaren) sowie den Verkauf von fertigbezogenen Waren.

Abschnitt 2

Kfz-Instandhaltungsleistungen für die Bevölkerung (Bruttoleistung)

Hierunter ist die Gesamtleistung der PGH zu verstehen, die zur Instandhaltung von Kraftfahrzeugen erbracht wurde, deren Kraftfahrzeugzulassung auf eine Privatperson ausgestellt ist.

Kfz-Instandhaltungsleistungen für die Bevölkerung (Arbeitsleistung)

Hier sind die Kfz-Instandhaltungsleistungen auszuweisen, die an individuellen Kraftfahrzeugen durchgeführt werden, deren Kraftfahrzeugzulassung auf eine Privatperson ausgestellt ist.

Diese Leistungen sind als Arbeitsleistung abzurechnen (Definition siehe „Kfz-Instandhaltungsleistungen insgesamt“ – Arbeitsleistung).

Kfz-Instandhaltungsleistungen insgesamt (Arbeitsleistung)

Die Arbeitsleistung ist die Summe der eigenen produktiven Leistungen der Werk tätigen in einer Kfz-Instandhaltungs-PGH.

Sie umfaßt:

Erlöse aus produktiven Arbeitsstunden entsprechend der Preisordnung Nr. 4431 vom 1. April 1966 für die Kraftfahrzeuginstandhaltungen und Nebenleistungen einschl. Erlöse für Arbeitsleistungen aus industriellen Instandsetzungen, Herstellung und Veränderung von Kfz-Ersatzteilen

+ Erlöse aus der Regenerierung von Kraftfahrzeugersatzteilen der Preisordnung Nr. 4057 Z vom 1. Januar 1966 für regenerierte Ersatzteile für Kraftfahrzeuge

+ anteilige Erlöse aus produktiven Dienstleistungen für

- die Wartung und Pflege der Fahrzeuge (auch Unterbodenpflege, Waschleistungen)
- den Kraftfahrzeug-Abschlepp- und Bergungsdienst
- das Einstellen der Kraftfahrzeugvergaser
- die sonstigen produktiven Leistungen an Kfz.

Chemischreinigungsleistungen

Bei dieser Kennziffer sind sowohl die Leistungen für die Bevölkerung als auch die Leistungen für gesellschaftliche Bedarfsträger zu erfassen. Zu den Chemischreinigungsleistungen gehören alle Leistungen für das Wiederherstellen der Gebrauchsfähigkeit von Chemischreinigungsgut einschließlich Teppichreinigung (Grundreinigen und Fertigstellen einschließlich aller vereinbarten ergänzenden Leistungen).

Fertigwäsche insgesamt

Es sind die Wäschereileistungen, bei denen das Waschgut gewaschen, entwässert und als Trocken-, Mangel- oder Plättwäsche (einschließlich Oberhemden und Berufswäsche) fertiggestellt wird, auszuweisen (einschließlich Leistungen für das Gesundheits- und Sozialwesen).

Fertigwäsche für die Bevölkerung

Diese Kennziffer ist eine Darunter-Position der „Fertigwäsche insgesamt“.

Es wird die Wäsche, die in industriellen Wäschereien und Einrichtungen der Direktbedienung direkt für die Bevölkerung oder auf Grund der Verlagerung von Hausarbeit (Entlastung der Arbeit im Haushalt) in gesellschaftliche Einrichtungen für Kindergärten, -krippen, -horte und Feierabendheime, einschließlich Berufswäsche und Mietwäsche für die Bevölkerung, fertiggestellt wird, ausgewiesen (siehe auch Hinweise zur Kennziffer Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung).

Fertigwäsche für das Gesundheits- und Sozialwesen (nur Gesellschaftswäsche)

Darunter sind alle Leistungen an Fertigwäsche der Wäschereien aller Verantwortungsbereiche für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (auch konfessionelle Einrichtungen), außer Fertigwäsche für die Bevölkerung, zu verstehen (siehe dazu Hinweise zur Kennziffer „Fertigwäsche für die Bevölkerung“).

Abschnitt 3

Ausgewählte Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung

Es sind die nachstehenden Leistungen nur einzutragen, wenn sie vom Betrieb für die Bevölkerung entsprechend der Definition „Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung“ ausgeführt werden.

In Spalte 0 ist die Schlüsselnummer der durchgeführten Leistungsart einzutragen, in Spalte 1 die der Leistungsart zugeordnete Lochkartennummer (ohne textliche Bezeichnung der Leistungsart).

Spalte 1	Spalte 0	
	Schlüssel-Nr.	
LK-Nr. 103	177691	Reparaturen und Maßanfertigung von Schuhen
LK-Nr. 104	177642	Reparaturen und Maßanfertigung von Orthopädeschuhen
LK-Nr. 105	177662	Reparaturen von Campingmöbeln und Zelten
LK-Nr. 106	177151/52	Reparaturen von Möbeln und Polsterwaren
LK-Nr. 107	177585	Schimmreparaturen
LK-Nr. 108	177652/70/92	Anfertigung und Reparatur von Sattler- und Täschnerwaren sowie Lederbekleidung
LK-Nr. 109	177591/92	Maßanfertigung, Änderungen und Reparatur von Bekleidung
LK-Nr. 110	166391	Reparaturen an Uhren
LK-Nr. 111	166511	Optikerleistungen (Augenoptik)
LK-Nr. 112	177391/92	Fotodienstleistungen
LK-Nr. 113	701921	Friseurleistungen
LK-Nr. 114	701922/23	Kosmetik- und Körperpflegeleistungen
LK-Nr. 115	701991	Glas- und Gebäudereinigungsleistungen

Abschnitt 4

Ausgewählte Reparaturleistungen an technischen Konsumgütern

Es sind Angaben über die Reparaturleistungen an Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten, elektrischen Haushaltsgeräten (ohne Elektroherde) und Kühlmöbeln, Wasch- und Gasgeräten (einschl. Elektroherde) einzutragen.

Es sind alle Leistungen zur

- Wiederherstellung des Gebrauchswertes,
- vorbeugenden Wartung und Pflege,
- Regenerierung von Verschleißteilen und Baugruppen,
- Installation und fachgerechten Inbetriebnahme (einschließlich Antennenservice)

auszuweisen. Garantieleistungen sind nicht gesondert abzurechnen, sondern sind der jeweiligen Leistungsart zuzurechnen.

Bruttoleistung für die Bevölkerung

Hierunter ist die Gesamtleistung je Reparaturart zu verstehen, die eigenen Materialaufwendungen sind mit einzubeziehen.

Die Hinweise zur Kennziffer „Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung“ (Abschn. 1) sind zu beachten.

Die „eigene Leistung“ wird wie folgt berechnet:

Gesamtleistungen je Reparaturart

J. Grundmaterial

J. Kooperationsleistungen (einschl. anderer weiter berechneter Leistungen)

= eigene Leistung

Die eigene Leistung je Reparaturart ist nur für „Insgesamt“ auszuweisen; sie beinhaltet die Leistungen für die Bevölkerung und für gesellschaftliche Bedarfsträger.

Die Fahrtkosten bei Reparaturen außerhalb der Werkstatt werden bei der Berechnung der eigenen Leistung nicht aus der Gesamtleistung herausgerechnet.

Abschnitt 5

Berufstätige Insgesamt in Personen

Hier sind alle im Arbeitsprozeß stehenden Personen – jedoch ohne Lehrlinge – einzutragen (Mitglieder, Heimarbeiter, Arbeiter und Angestellte). Die im evtl. angeschlossenen Einzelhandelsgeschäft Berufstätigen (ohne Lehrlinge) sind mit einzubeziehen.

Nicht mitzuzählen sind Berufstätige mit ruhender Arbeitsvereinbarung, wie z. B. Berufstätige, die ihren Grundwehrdienst ableisten, die nach Beendigung des Wochenurlaubs entsprechend § 246 des GBA die Tätigkeit aufgeben oder unterbrechen, ohne daß das Mitgliedsverhältnis/Arbeitsrechtsverhältnis gelöst wurde.

Für die Eintragung in das Formblatt ist die ermittelte Durchschnittszahl auf volle Personen auf- oder abzurunden, also ohne Dezimale.

Für die Berechnung der Berufstätigen im Durchschnitt seit Jahresbeginn ist die Anzahl der Berufstätigen der einzelnen Monate zugrunde zu legen.

Im Urlaub befindliche, erkrankte – auch über 6 Wochen – und verkürzt arbeitende Personen sind in die Angaben über die Durchschnittszahl der Berufstätigen kopfzahlmäßig einzubeziehen.

Die Summe, die sich aus der Addition der Berufstätigen je Monat ergibt, ist in den entsprechenden Berichtszeiträumen per 30. 6. und 31. 12. für die Eintragung in den Zeilen 1 bis 3 durch 6 bzw. 12 zu dividieren.

Hat eine PGH erst im 2. oder 3. Monat des Berichtszeitraumes ihre wirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen, so ist ebenfalls per 30. 6. bzw. 31. 12. durch 6 bzw. 12 zu dividieren.

Mitglieder ohne Lehrlinge

Hier sind die durch Beschluß der Mitgliederversammlung in die PGH aufgenommenen Mitglieder einzutragen, deren Mitgliedsverhältnis nicht ruht (in Zeile 1 enthalten).

Lehrlinge

Lehrlinge sind schulentlassene Jugendliche, mit denen ein Lehrvertrag zur Ausbildung in einem Facharbeiterberuf bzw. ein Lehrvertrag zum Erwerb des Abschlusses auf einem Teilgebiet eines Facharbeiterberufes abgeschlossen wurde. Diese Angaben sind in Zeile 1 nicht enthalten. Lehrlinge sind ausschließlich von dem Betrieb nachzuweisen, mit dem der Lehrvertrag abgeschlossen wurde. Das gilt auch für Delegationen, so daß delegierte Lehrlinge aus anderen Betrieben nicht in den Nachweis des ausbildenden Betriebes einzubeziehen sind. Nicht als Lehrlinge zählen Arbeitskräfte, mit denen im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung Ausbildungsverträge abgeschlossen wurden (z. B. zum Erwerb eines Facharbeiterbriefes).

Berufstätige in Vollbeschäftigteinheiten

Die Umrechnung der lt. Arbeitsvereinbarung verkürzt arbeitenden Berufstätigen auf Vollbeschäftigteinheiten.

Lt. Arbeitsvereinbarung verkürzt arbeitende Berufstätige sind solche, deren wöchentliche Arbeitszeit auf Grund der abgeschlossenen Arbeitsvereinbarung weniger als die gesetzlich festgelegte Normalarbeitszeit (43,75; 42 bzw. 40 Stunden) in der Woche beträgt, unabhängig davon, wie sich die vereinbarte Arbeitszeit auf die einzelnen Tage in der Woche verteilt.

Es ist das Verhältnis zwischen der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit und der Normalarbeitszeit zu ermitteln.

Die vollbeschäftigten Personen sind gleich Vollbeschäftigteinheiten.

Für die verkürzt arbeitenden Berufstätigen wird die Summe der wöchentlich gearbeiteten Stunden durch 43,75 Std. (Normalarbeitszeit) dividiert. Als Ergebnis werden die VbE ausgewiesen.

Beispiel:

- 1 teilbeschäftigte Person arbeitet = 35 Std. wöchentlich
- 1 teilbeschäftigte Person arbeitet = 34 Std. wöchentlich
- 1 teilbeschäftigte Person arbeitet = 30 Std. wöchentlich
- 1 teilbeschäftigte Person arbeitet = 22 Std. wöchentlich

4 teilbeschäftigte Personen arbeiten = 121 Std. wöchentlich

$\frac{121 \text{ Stunden}}{43,75} = 2,8 \text{ Vollbeschäftigteneinheiten} \approx 3 \text{ VbE}$

Das so ermittelte Ergebnis stellt die Vollbeschäftigten-Einheiten für die vier teilbeschäftigten Personen dar.

Zu den ermittelten Vollbeschäftigten-Einheiten der teilbeschäftigten werden die VbE der vollbeschäftigten Personen addiert.

Die Summe ist im Formblatt auszuweisen.

Beispiel:

	Voll- beschäftigte	Teil- beschäftigte	Voll-und Teilbeschäftigte
Anzahl der Personen	20	4	24
Anzahl der Voll- beschäftigten-Einheiten in Personen	20	3	23

Die auf Grund von Vereinbarungen und Verträgen zeitweilig zusätzlich eingesetzten Arbeitskräfte, wie z.B. Studenten im Arbeits-einsatz, Schüler in der Ferientätigkeit, werden auf der Basis der bezahlten Zeit in VbE umgerechnet.

Bruttolohnsumme der Berufstätigen insgesamt

Die Bruttolohnsumme bzw. Arbeitsvergütung ist in 1 000 Mark ohne Dezimale anzugeben.

Es ist die im Laufe des Berichtszeitraumes (seit Jahresbeginn) gezahlte Bruttolohnsumme bzw. Arbeitsvergütung zu melden, unabhängig davon, ob Berufstätige im Laufe des Berichtszeitraumes aus-geschieden sind oder nicht.

Nicht zur Bruttolohnsumme gehören:

- Prämien
- Ehegattenzuschläge
- Lohn- und Sonderzuschläge, soweit sie entsprechend der Lohn-zuschlagsverordnung (GBI. I 1958, Nr. 34 und 35) noch geson-dert gezahlt werden
- Staatliches Kindergeld
- Geldleistungen aus der Sozialversicherung
- Entschädigungen für zusätzliche Kosten (z.B. Reisekosten, Wege- und Trennungsgelder, Tage- und Übernachtungsgelder, Auslösungen, Entschädigungen für die Benutzung eigener Werk-zeuge).

Vergütung der Mitglieder

Die Angaben über die Arbeitsvergütung (brutto) sind der Vergü-tungsrechnung zu entnehmen.

Nicht zur Arbeitsvergütung im Sinne der Berichterstattung zählen die nicht zur Bruttolohnsumme gehörenden Positionen, Zeile 6, und die Anteile der PGH-Mitglieder, die sie aus der Gewinnauschü-tung erhalten.

Lehrlingsentgelt

Auszuweisen sind die seit Jahresbeginn gezahlten Entgelte von der PGH, mit der der Lehrvertrag abgeschlossen wurde.

C. Einlagebogen Formblatt 310

nur per 31. 12. auszufüllen von Betrieben mit Textilreinigungsleistungen

Mit dem Einlagebogen werden die Textilreinigungsleistungen einmal jährlich erfaßt.

Der Ausweis der wertmäßigen Angaben der Textilreinigungsleistungen (Wäschereileistungen und Chemischreinigungsleistungen) erfolgt kumulativ in 1000M vom 1.1.-31.12. des Berichtsjahres.

Die Leistungen sind bewertet zu Betriebspreisen. Die Ausnahme bilden die Kennziffern „Von der Bevölkerung direkt bezahlte Fertigwäsche“ (Zeile 12) und „Hausbelieferung“ (Zeile 14). (s. dazu Hinweise zu den Kennziffern unter Abschnitt 1)

Der mengenmäßige Ausweis der Wäschereileistungen erfolgt kumulativ in Tonnen vom 1.1.-31.12. des Berichtsjahres.

Abschnitt 1

Wäschereileistungen insgesamt

Es sind alle Leistungen (ohne Nacharbeit und Kooperationsleistungen anderer Wäschereien), die für die Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit von Waschgut einschließlich aller vereinbarten ergänzenden Leistungen, wie z. B. Stärken und Ausbessern von Waschgut, erbracht werden, auszuweisen.

Wäschereileistungen für die Bevölkerung

Hierzu gehören alle Wäschereileistungen, die direkt für Haushalte oder aufgrund der Verlagerung von Hausarbeiten in gesellschaftliche Einrichtungen für Kindergärten, -krippen, -horte und Feierabendheime erbracht werden, einschließlich Berufswäsche und Mietwäsche für die Bevölkerung.

Wäschereileistungen in Direktbedienungseinrichtungen

Es sind die Wäschereileistungen insgesamt, die in Sofort- und Selbstbedienungswäschereien erbracht werden, auszuweisen.

Mietwäsche

Alle Leistungen an Waschgut, das sich in Eigentum bzw. in Rechtsträgerschaft von Mietwäschebetrieben befindet und an die Bevölkerung bzw. gesellschaftliche Bedarfsträger vermietet wird, sind auszuweisen.

Fertigwäsche insgesamt

Fertigwäsche für die Bevölkerung

Es erfolgt hier nur der wertmäßige Ausweis der Leistungen an Fertigwäsche (Definition dieser Kennziffern siehe Abschnitt 2, S. 4).

Von der Bevölkerung direkt bezahlte Fertigwäsche

Es ist hier nur der von der Bevölkerung direkt bezahlte Betrag als Erlös auszuweisen (ohne Preisstützungen und ohne Qualitätszuschläge).

Hierzu gehört nicht die Menge bzw. der Wert der aufgrund der Verlagerung von Hausarbeit in gesellschaftliche Einrichtungen fertiggestellten Wäsche, wie z. B. Leihkittel und Wäsche für Kindergärten, -krippen und -horte.

Hausbelieferung

Umfaßt das Abholen und Rückliefern der Auftragsgegenstände der Bevölkerung aus der bzw. in die Wohnung durch Fahrzeuge und Berufstätige der Textilreinigungsbetriebe oder der Dienstleistungsbetriebe aller Eigentumsformen bzw. von kommunalen oder sonstigen Einrichtungen.

Zur Hausbelieferung gehören auch die Transport- und Versorgungsleistungen für Aufträge, die für mehrere Kunden über Sammelpunkte durch Vertrauenspersonen (Pfortner, Hausmeister usw.) oder Schließfächer durchgeführt werden. Nicht zur Hausbelieferung gehören Transport- und Versorgungsleistungen für gesellschaftliche Bedarfsträger.

Preisstützungen und Qualitätszuschläge sind grundsätzlich bei Hausbelieferung nicht mit in die wertmäßige Berechnung einzubeziehen.

Achtung!

Betriebe und Einrichtungen, die unentgeltlich waschen, legen für die Berechnung der wertmäßigen Leistung für 1 kg Wäsche 2 Mark zugrunde.

Abschnitt 2

Chemischreinigungsleistungen (industriell)

s. Hinweise zur Kennziffer „Chemischreinigungsleistungen insgesamt“ im Abschnitt 2, S. 4. Nicht enthalten sind hier Chemischreinigungsleistungen in Einrichtungen der Direktbedienung (Zeile 2) sowie die Angaben der Reinigung von Rauhleder und Pelzen (Zeile 3) und der Reinigung textiler Fußbodenbeläge (Zeile 4).

Chemischreinigungsleistungen in Direktbedienungseinrichtungen

Es sind die Chemischreinigungsleistungen in Laden- und Sofortreinigungen sowie Selbstbedienungsreinigungen auszuweisen.

Reinigung von Rauhleder und Pelzen

Umfaßt die Grundreinigung, Nachbehandlung und Fertigstellung von Rauhleder- und Pelzbekleidung bzw. -erzeugnissen (sowie Glattleder).

Reinigung textiler Fußbodenbeläge

Umfaßt alle Leistungen für die Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit textiler Fußbodenbeläge.

Die Summe der Zeilen 1 bis 4 des Abschnittes 2 des Einlagebogens ergibt die Chemischreinigungsleistungen im Fbl. 310, Abschnitt 2, Zeile 4.

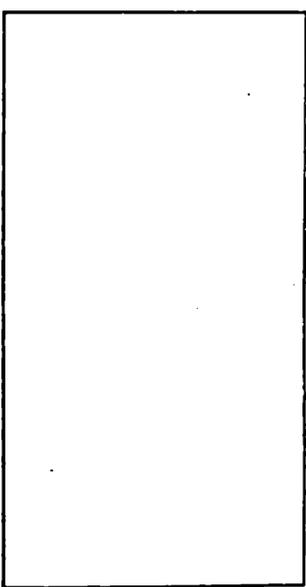
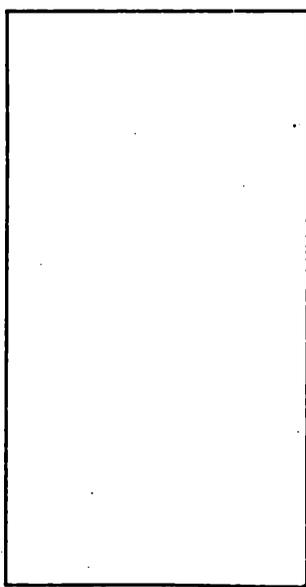
Färbereileistungen

Alle Leistungen für die Stück-, Partie- und Musterfärberei von Färbegut, einschließlich aller erforderlichen zusätzlichen Leistungen wie Grundreinigungen vor und Imprägnieren nach dem Färben.

**Erhebungsunterlagen
Berichterstattung der privaten Handwerks- und Gewerbebetriebe**

0. Allgemeine Angaben

Handwerks- bzw. Gewerbebetrieb:		01	Zählnummer		Lsp.	1-4				
		02	Kreis			9-12				
		03	Wirtschaftsorgan			13-16				
		04	Lochkartenummer	000		21-23				
Fernamt:	Nr.:	05	Eigentumsform	.. 0		24-26				
Bearbeiter:	App.-Nr.:	06	Handwerks- bzw. Gewerbebetriebsgruppe			27-32				
Eingetragen in der Handwerksrolle/Gewerberolle (Nichtzutreffendes bitte streichen)		07	Kennzeichen, wenn Betrieb ruht bzw. gelöscht wurde			33				
Verteiler: - Original und 1. Durchschrift an Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung f. Statistik - 2. Durchschrift an zuständige ELG - 3. Durchschrift verbleibt im Betrieb		08	Gemeinde-Nr.			34-35				
		09	ELG-Nr.			36-38				
		10	Kartenart	920		78-80				
Berichtszeitraum vom 1. 1. bis	31. 3.	30. 6.	30. 9.	31. 12.						
T	Vorlage bis						Werktag nach Quartalsende			
	Rückgabe bis									
Für die Richtigkeit Datum/Betriebsinhaber	1988									
	1989									
LK-Nr.	Anzahl der Betriebe	1988				1989				Lsp.
		1.1.-31.3.	1.1.-30.6.	1.1.-30.9.	1.1.-31.12.	1.1.-31.3.	1.1.-30.6.	1.1.-30.9.	1.1.-31.12.	
21-23										39-44
000	darunter Betriebe ohne Lohnbeschäftigte									45-50



4. Berufstätige (Personen/Stichtagszahl), Bruttolohnsumme

4.1. Berufstätige (Personen/Stichtagszahl), Bruttolohnsumme - nur per 30.9. und 31.12.

BZR	1988	LK-Nr.	Berufstätige insgesamt (ohne Lehrlinge) einschl. tätige Inhaber, Mitinhaber und mithelfende Familienangehörige, Arbeiter und Angestellte	darunter		aus Sp. 1	Bruttolohnsumme der Arbeiter und Angestellten	außerdem Lehrlinge	außerdem Lehrlingsentgelt		
				Arbeiter und Angestellte (einschl. Heimarbeiter)	Teilzeitbeschäftigte	Berufstätige der Geburtsjahrgänge Männer: 1923 u. früher Frauen: 1928 u. früher					
										in Personen (Stichtagszahl)	
0			1	2	3	4	5	6	7	8	
			21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
1	1.1.-30.9.	insgesamt	401								
2		dar.: weiblich	402								
3	1.1.-31.12.	insgesamt	401								

BZR	1989	LK-Nr.	Berufstätige insgesamt (ohne Lehrlinge) einschl. tätige Inhaber, Mitinhaber und mithelfende Familienangehörige, Arbeiter und Angestellte	darunter		aus Sp. 1	Bruttolohnsumme der Arbeiter und Angestellten	außerdem Lehrlinge	außerdem Lehrlingsentgelt		
				Arbeiter und Angestellte (einschl. Heimarbeiter)	Teilzeitbeschäftigte	Berufstätige der Geburtsjahrgänge Männer: 1924 u. früher Frauen: 1929 u. früher					
										in Personen (Stichtagszahl)	
0			1	2	3	4	5	6	7	8	
			21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
1	1.1.-30.9.	insgesamt	401								
2		dar.: weiblich	402								
3	1.1.-31.12.	insgesamt	401								

4.2. Berufstätige nach Altersgruppen per 30.9.1989

	LK-Nr.	Personen in den Geburtsjahrgängen												
		1965 und später	1960	1955	1950	1945	1940	1935	1930	LK-Nr.	1925	1920	1919 und früher	
			bis								bis			
			1964	1959	1954	1949	1944	1939	1934		1929	1924		
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11			
		21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71	21-23	24-29	30-35	36-41
1	insgesamt	403									404			
2	dar. weiblich	405									406			
3	dar. weibl. Teilzeitbesch.	407									408			

1. Leistungen

	0	1988				1989				Lap.
		Jahresplan	Ist seit Jahresbeginn			Jahresplan	Ist seit Jahresbeginn			
			1.1.-31.3.	1.1.-30.6.	1.1.-30.9.		1.1.-31.12.	1.1.-30.6.	1.1.-30.9.	
1	Betriebsleistungen ¹⁾	001	001	001	001	001	001	001	001	21-23
2	Dienstleistungen und Reparaturen insgesamt									24-29
3	dar. Dienstleist. u. Reparaturen für die Bevölkerung									30-35
4	Leistungen der Stadtwirtschaft									36-41
5	Produktion									42-47
6	abgesetzte Prod. an Fertig-erzeugn. f. d. Bevölkerung									48-53
7	Bauproduktion (ohne Leistungen der Nachauftragnehmer) in 1000 M mit einer Dez.	003	003	003	003	003	003	003	003	54-59
8	dar. Baureparaturen									21-23
9	Baureparaturen an Wohngebäuden									24-29
10	dar. dar. Klein- u. Kleinstrep. an Wohngebäuden ²⁾									30-35
11	Modernisierung von Wohnungen									36-41
12	für individuelle Eigenheime									42-47
13	aus Zeile 7: von d. Bevölk. bezahlte Bauprod.									48-53
14	Einzehandelsumsatz									54-59
										60-65
										66-71

1) Die Differenz der Darunterpositionen zur Betriebsleistung sind die Erlöse aus Handelsspanne.

2) bis 600.- M Dachdeckerarbeiten bis 1900.- M

RICHTLINIE zur Berichterstattung der privaten Handwerks- und Gewerbebetriebe

A. Übersicht über die Berichterstattung

I. Erhebungsunterlagen

- Formblatt 320
- Formblatt 320 Einlagebogen (nur für Betriebe mit Textilerzeugungsleistungen)
- A/B Richtlinie

II. Periodizität/Berichtszeitraum

vierteljährlich, Abschnitte 1, 2 und 3

per 30.9. und 31.12., Abschnitt 4

jährlich per 31.12. Einlagebogen, Abschnitte 1 und 2

Alle Wert- und Mengenangaben (außer Plan für das Jahr) sind auflaufend seit Jahresbeginn bis zum Ende des Berichtszeitraumes einzutragen. Die Angaben der Berufstätigen (Personen) sind als Stichtagszahlen per 30.9. bzw. 31.12. auszuweisen.

Achtung!

Die Formblätter 320 sind für 2 Jahre vorgesehen.

III. Gesetzliche Grundlagen

- Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986-1990 (GBl. Sonderdruck Nr. 1190)
- Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1985 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986-1990 (GBl. I Nr. 11)
- Verordnung vom 11. Juli 1985 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 23)
- Anordnung vom 6. August 1985 über die Ordnungsmäßigkeit und den Datenschutz in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 23)
- Gesetz vom 16. März 1966 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I Nr. 8) und nachfolgende Verordnungen vom 15. Dezember 1970 (GBl. II Nr. 96) und vom 5. April 1976 (GBl. I Nr. 13)
- Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Ausgabe 1980 sowie die Ergänzungen der entsprechenden Jahre

IV. Verstöße

Die Berichterstattung und die Abrechnung des Planes sind eine Rechenschaftslegung der privaten Handwerks-

betriebe gegenüber den staatlichen Organen. Sie erfordert, daß die in den Richtlinien festgelegten Bestimmungen eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht kann der Betriebsinhaber nach der Verordnung vom 11. Juli 1985 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 23) zur Verantwortung gezogen werden.

V. Inhalt der Berichterstattung

Die Erhebung dient der Abrechnung der Leistungen aller privaten Handwerks- und Gewerbebetriebe.

VI. Abgabetermin

Der Abgabetermin der Formblätter an die lt. Verteiler vorgesehenen Empfänger wird durch die Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

VII. Hinweise, die bei allen Abschnitten des Formblattes zu beachten sind

Achtung!

Alle Wertekennziffern sind in 1000M mit 1 Dezimale auszuweisen, die Angaben der Berufstätigen und Lehrlinge sind ohne Dezimale einzutragen.

Die Zuordnung der Leistungen entsprechend dem vorgesehenen Kennziffernprogramm berührt nicht die steuerlichen Regelungen zur begünstigten Besteuerung der Gewinne aus Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen der Bevölkerung.

Die Kennziffer „Anzahl der Betriebe“ und darunter „Betriebe ohne Lohnbeschäftigte“ muß ausgefüllt werden, wenn es sich um Sammelbelege handelt. Sie wird zum exakten Nachweis der Anzahl der „Alleinmeister“ benötigt. Diese Kennziffer ist eine Darunterposition der Kennziffer „Anzahl der Betriebe“ (betrifft ELG).

Jahresplan

Die Betriebe setzen den ihnen vom übergeordneten Organ übergebenen Plan für das Jahr ein.

Ist seit Jahresbeginn

Es ist jeweils das Ist vom 1. 1. bis zum Ende des Berichtszeitraumes

B. Erläuterungen zum Kennziffernprogramm

Abschnitt 1

Betriebsleistungen

Die privaten Handwerks- bzw. Gewerbebetriebe rechnen ihre Leistungen (mit Ausnahme der Bauproduktion und der abgesetzten Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung) zu Regelleistungspreisen bzw. zu Betriebspreisen ab. Sie ergeben sich aus den Erlösen bzw. Einnahmen

- einschließlich produktgebundener Preisstützungen und -ausgleichszuführungen
- ohne produktgebundene Abgaben und Preisausgleichsabführungen
- einschließlich Erlöse aus realisierter Handelsspanne.

Die Bauproduktion ist einheitlich zu IAP zu bewerten und entsprechend dem in dieser Richtlinie festgelegten Inhalt (einschließlich von Kunden bereitgestelltes oder wiederverwendetes Material) in die Betriebsleistungen einzubeziehen (siehe Pkt. Bauproduktion). Das bedeutet, daß das Volumen der Bauproduktion bewertet zu IAP Bestandteil der Betriebsleistungen ist.

Die Betriebsleistungen (außer Bauproduktion) werden wie folgt berechnet:

Gesamteinnahmen aus Lieferungen und Leistungen (Sp. 7 + 8 des Kassenbuches)

J. Einnahmen für Handelsware (Sp. 9 des Kassenbuches)

J. an die Abt. Finanzen des Rates des Kreises/der Stadt abgeführte produktgebundene Abgaben und Preisausgleichsabführungen

+ Erlöse aus Handelsspanne - Differenz aus Einnahmen (Sp. 9) und Ausgaben (Sp. 19).

Preisstützungen und -ausgleichszuführungen sind, sofern sie nicht in den Einnahmen enthalten sind, hinzuzurechnen.

Bei Betrieben, die in der Gewerberolle eingetragen sind, wird wie folgt verfahren:

Erlöse

J. Erlöse aus Handelstätigkeit und aus der Veräußerung von Grundmitteln

J. produktgebundene Abgaben und Preisausgleichsabführungen.

Die Betriebsleistungen insgesamt ergeben sich aus der Addition der Kennziffern:

Dienstleistungen und Reparaturen insgesamt

+ Leistungen der Stadtwirtschaft

+ Produktion

+ Bauproduktion (ohne Leistungen der NAN)

zuzüglich Handelsleistungen (werden auf dem Fbl. nicht gesondert erfaßt).

Unter Handelsleistungen sind die Erlöse aus der realisierten Handelsspanne zu verstehen.

Kooperations- und Transportleistungen sind der jeweiligen Hauptleistung zuzuordnen (z.B. Dienstleistungen, Produktion usw.; betrifft nicht die NAN-Leistungen). Die NAN-Leistungen für die Bauproduktion sind nicht in den Betriebsleistungen enthalten.

Dienstleistungen und Reparaturen insgesamt

Zu den Dienstleistungen gehören hauswirtschaftliche und persönliche Dienstleistungen einschließlich Textilreinigung.

Reparaturen sind Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten für fremde Rechnung. Nur das zur Durchführung der Reparatur bzw. Dienstleistung verwendete Material und die Ersatzteile sind einzubeziehen.

(s. dazu Hinweise zur Kennziffer „Einzelhandelsumsatz“ S. 4)

Baureparaturen werden hier nicht erfaßt, sondern bei der Kennziffer „Bauproduktion“.

Neuanfertigungen sind nur dann den Dienstleistungen und Reparaturen zuzuordnen, wenn sie nach individuellem Auftrag und individuellen Wünschen erfolgen (Ausnahme bildet die individuelle Anfertigung von Möbeln und Polsterwaren: Sie ist unter Produktion abzurechnen; siehe Hinweise zur Kennziffer „Einzelhandelsumsatz“, S. 4)

Anfertigung in Kooperation für die Industrie und die Direktbelieferung des Handels sind keine Dienstleistungen und Reparaturen, sondern Produktion.

Zu den Dienstleistungen und Reparaturen gehören im wesentlichen:

- alle Textilreinigungsleistungen,
- Maß- bzw. Einzelanfertigung, Änderung und Reparatur von Bekleidung aus Textilien, Leder, Kunstleder, Pelzen und Wolle,
- Reparatur- und andere Leistungen an sonstigen Textilerzeugnissen,
- Einzelanfertigung und Reparatur von Schuhen und Täschnerwaren,
- Reparatur an feinmechanischen und optischen Erzeugnissen (Fotogeräte, Uhren, Waagen u. a.) und anderen Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie,
- Foto- und Vervielfältigungsleistungen,
- Friseur- und Kosmetikleistungen,
- Reinigungs- und Pflegedienstleistungen an Gardinen, Oberbekleidung, Bettfedern, Öfen, Pelzen und Erzeugnissen aus glattem Leder,
- Reparatur, Wartungs- und Pflegedienstleistungen an sonstigen Erzeugnissen (wie Musikinstrumente, Spielzeug, Campingartikel und Sportgeräte, Schreib- und Zeichengeräte, Möbel und Polsterwaren, Zelte, Segel, Planen, Waffen, Schmuck u. a.),
- Glas- und Gebäudereinigung,
- Optikerleistungen,
- Anfertigung und Reparatur von Orthopädiemechanik,
- Anfertigung und Reparatur von Zahntechnik,
- Bandagistenleistungen,
- Goldschmiedeleistungen,
- Schornsteinfegerleistungen,
- Kundendienstleistungen (Anzeigendienst, Auftragsvermittlung, Informationsdienst, Ausleihe von Geräten, Hausbelieferung und Ausführung von Dienstleistungen in der Wohnung des Kunden),
- Provisionsleistungen als Anteil der Dienstleistungen und Reparaturen, die über das betriebseigene Annahmestellennetz als Kooperationsleistungen für andere Dienstleistungsbetriebe vertrieben werden. Dieser Anteil ist beim provisionsgewährenden Betrieb nicht als Leistung abzurechnen,
- die unter Verantwortung der Kundendienstorganisation der Finalproduzenten ausgeführten Reparatur- und Wartungsleistungen an
 - Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten,
 - elektrischen Haushaltsgeräten (ohne Elektroherde) und
 - Kühl-, Wasch- und Gasgeräten (einschl. Elektroherde).
- die nachträgliche Ausrüstung mit Gemeinschaftsantennenanlagen.
- Die Errichtung von Gemeinschaftsantennenanlagen im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus ist nicht den Dienstleistungen und Reparaturen, sondern der Bauproduktion zuzuordnen.
- Leistungen für die Montage und das Auswuchten von Pkw-Reifen (Die Bereitstellung von Pkw-Reifen für die Bevölkerung - Neuproduktion einschließlich industriell runderneuerter Reifen - ist als Einzelhandelsumsatz abzurechnen.)

- für Betriebe der ÖVW

Alle nicht den Kennziffern Produktion bzw. Bauproduktion zuzuordnenden Elektroinstallationsleistungen (siehe auch Hinweis zu den Kennziffern „Produktion/Bauproduktion“) sind unter Dienstleistungen und Reparaturen abzurechnen (auch Reparaturen in der Landwirtschaft).

Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung

Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung sind Textilerreinigungsleistungen, hauswirtschaftliche und persönliche Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung, die

- direkt für Bürger zur Befriedigung ihrer individuellen materiellen und kulturellen Bedürfnisse durch private Handwerks- und Gewerbebetriebe ausgeführt werden und zu deren Zweck die Bürger zivilrechtliche Beziehungen zu diesen Betrieben eingehen (sie bestehen sowohl aus Leistungen, die von den Bürgern direkt bezahlt werden, als auch aus Leistungen, die im Rahmen von Versicherungs- und Garantieansprüchen von Dritten bezahlt werden).
- im Auftrag solcher gesellschaftlicher Bedarfsträger ausgeführt werden, die Versorgungsleistungen für Bürger ausführen, in deren unmittelbarem Zusammenhang hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen erforderlich sind (z.B. Wäschereileistungen für Kindergärten, -krippen, -horte im Zusammenhang mit der Betreuung der Kinder, Wäschereileistungen und Reparaturen für Ferienabende im Zusammenhang mit der Betreuung älterer Bürger). Nicht dazu gehören z.B. Leistungen für Gaststätten, Hotels, Ferienlager, Ferienheime, Wohnheime und Internate, sofern keine direkte Bezahlung durch die Bürger erfolgt
- im Auftrag gesellschaftlicher Bedarfsträger ausgeführt, von diesen jedoch gegen Bezahlung ihren Beschäftigten angeboten werden (z.B. Berufsbekleidung). Dazu gehören auch Wohnheime und Internate, die Leistungen für die Bewohner gegen Bezahlung durch Dienstleistungsbetriebe ausführen lassen (z.B. Bereitstellung von Bettwäsche gegen direkte Bezahlung durch die Bewohner).
- für Einzelhandelsbetriebe zur Herstellung der Verkaufsfähigkeit beschädigter oder defekter Konsumgüter ausgeführt werden.
- für Bürger aufgrund von Aufträgen durch Betriebe der Wohnungswirtschaft (KVV) und AWG ausgeführt werden (z.B. Reparaturen an Elektroherden, Gasgeräten, der Elektroinstallation).

Leistungen der Stadtwirtschaft

Diese Zeile ist von allen privaten Betrieben auszufüllen, die stadt-wirtschaftliche Dienstleistungen erbringen, z.B.:

- Stadtreinigungsleistungen (wie z.B. Straßenreinigung und -wintertdienst, Siedlungsabfallbeseitigung und -verwertung),
- Leistungen der Stadtbeleuchtung,
- Grünanlagenunterhaltung,
- Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens.

Produktion

Hier ist die von den Betrieben abgesetzte Produktion ohne Reparaturen auszuweisen, außer den unter Dienstleistungen und Reparaturen genannten Leistungen.

Anfertigung in Kooperation für die Industrie und die Direktbeliefer des Handels ist hier auszuweisen.

Für Betriebe der ÖVW

Elektroinstallationsleistungen (Neubau) im Industrie-, Wasser- und Gesellschaftsbau (ohne Gemeinschaftseinrichtungen des komplexen Wohnungsbaus) sowie in der Landwirtschaft (z.B. Weidezäune) und Elektroinstallationsleistungen im Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesen sind als Produktion auszuweisen.

Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung

Diese Kennziffer wird zu IAP bewertet.

Als Fertigerzeugnisse für die Bevölkerung (Konsumgüter) zählen alle Erzeugnisse, die für die individuelle Konsumtion bestimmt sind und von den privaten Handwerks- und Gewerbebetrieben an den volkseigenen, genossenschaftlichen oder privaten Groß- und Einzelhandel, an BHG, Versorgungskontore, Industrieläden und andere die Bevölkerung versorgende Einrichtungen oder direkt an die Bevölkerung abgesetzt wurden. Lieferungen an den Produktionsmittelhandel sind hier nicht auszuweisen.

Bauproduktion (ohne Leistungen der NAN)

Die Bauproduktion ist entsprechend den Preisbestimmungen (s. unter Abschnitt 1, „Betriebsleistungen“, S. 2) zu bewerten.

Es sind sämtliche Bauarbeiten an Gebäuden und baulichen Anlagen, die als Neubau, Rekonstruktionsbau (einschl. Modernisierung), Baureparaturen oder Abbruch von Bauwerken ausgeführt werden, ohne Leistungen der Nachauftragnehmer, einzutragen.

Der Wert aller Materialien, Einbauteile und Bauelemente ist – sofern sie nicht zur technologischen Ausrüstung gehören – Bestandteil der Bauproduktion, unabhängig davon, ob diese bezogen, selbst hergestellt oder vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Wiederverwendetes Material ist mit seinem Neuwert Bestandteil der Bauproduktion.

Einzubeziehen ist alles auf der Baustelle befindliche Material, das im Rahmen der Bauproduktion angearbeitet wurde.

Projektierungsleistungen der Baubetriebe für Fremde sind nicht als Bauproduktion, sondern als Dienstleistung auszuweisen.

Für Betriebe der ÖVW

Elektroinstallationsleistungen im komplexen Wohnungsbau (einschließlich Rekonstruktion und Modernisierung von Wohnungen), im Eigenheimbau, Reparaturen der Elektroinstallation in Wohngebäuden, für die im Rahmen der Baubilanz eine objektbezogene Beauftragung erfolgt, sind Bauproduktion.

Bei Netzumstellungen durchgeführte Elektroinstallationsleistungen sind Neuinstallationen von Zuleitungen, Verteilern u.ä., und demzufolge Bauproduktion.

Baureparaturen

Hierunter sind Bauarbeiten an und in bestehenden Gebäuden und baulichen Anlagen zur Erhaltung oder Wiederherstellung ihres Gebrauchswertes zu verstehen. Sie umfassen Instandhaltungen und Instandsetzungen, die notwendig werden, um den physischen Verschleiß zu verzögern bzw. zu beseitigen mit dem Ziel, die Nutzungsdauer der Bauwerke zu erreichen bzw. zu verlängern.

Baureparaturen gehören zum Rekonstruktionsbau, wenn sie im Zusammenhang mit dem Um- und Ausbau und der Modernisierung von Bauwerken erforderlich werden.

Baureparaturen an Wohngebäuden

Diese Kennziffer ist eine Darunter-Position der „Baureparaturen“.

Es ist darauf zu achten, daß in dieser Kennziffer keine Angaben über Rekonstruktionsbau (einschl. Modernisierung bzw. Um- und Ausbau von Wohnungen) abgerechnet werden.

Klein- und Kleinstreparaturen an Wohngebäuden

Diese Kennziffer ist eine Darunter-Position von „Baureparaturen an Wohngebäuden“.

Es ist der Teil der Baureparaturen, die im wesentlichen Instandhaltungen an Wohngebäuden umfassen, deren Wertumfang einschl. Material 600,- Mark je Einzelauftrag und Reparaturobjekt (Wohnung, Treppenhaus usw.) nicht überschreitet.

Klein- und Kleinstreparaturen an Wohngebäuden können auch bestimmte Instandsetzungen zum Inhalt haben:

- Instandsetzungen an besonders gefährdeten Bauwerksteilen, wie z.B. im Dachbereich die Umdeckung der Dachhaut, die Dachentwässerung, die Sanierung von Hausschornsteinen, Reparaturen an Fassaden sowie für die Bauwerkströckenlegung (Sperrschichten gegen Feuchtigkeit). In solchen Fällen gilt als Höchstgrenze für Klein- und Kleinstreparaturen der Wertumfang (einschl. Material) von maximal 1 800 M je Reparaturobjekt;
- im Zusammenhang mit Reparatur- und Modernisierungsarbeiten unmittelbar ausgeführte Instandsetzungsarbeiten, die mit geringsten materiellen Aufwendungen erledigt wurden und die Ausweitung größerer Schäden verhinderten, mit einem Wertumfang einschl. Material je Einzelauftrag und Reparaturobjekt bis zu 1 300 Mark.

Dazu zählen solche Instandsetzungen wie

- Teilerneuerung der Decken- und Wandtragwerke sowie Türen und Fenster,
- Regenerierungsarbeiten an hochwertigen technischen Anlagen der Wohngebäude,
- Austausch bzw. Erneuerung der Sanitär-, Elektro- und heizungstechnischen Anlagen bei weitgehender Verwendung regenerierter Teile.

Modernisierung von Wohnungen

Diese Kennziffer ist eine Darunter-Position der Kennziffer „Bauproduktion“.

Es sind Baumaßnahmen an Wohnungen und Wohngebäuden (einschl. Eigenheimen) zur Gewährleistung der Ausstattung mit Inntoilette sowie Bad oder Dusche und mit moderner Heizung, günstiger räumlich-funktioneller Lösungen und eines guten baulichen Zustandes mit dem Ziel, die Wohnqualität der Wohnungen zu erhöhen.

Die Rekonstruktion von Wohnungen ist nicht Bestandteil der Bauproduktion für Modernisierung von Wohnungen.

Der Um- und Ausbau von Wohnungen ist als Bestandteil der Bauproduktion für die Modernisierung von Wohnungen abzurechnen.

Individuelle Eigenheime

Hierunter ist die Bauproduktion (ohne NAN) für den Neubau von Wohnungen in Reihen-, Doppel- oder Einzelhäusern, die in das persönliche Eigentum von Bürgern übergehen, auszuweisen, unabhängig davon, ob sie ganz oder teilweise durch eigene Bauleistungen der Bürger oder unter Inanspruchnahme von Baukapazitäten von Betrieben durchgeführt werden.

Von der Bevölkerung bezahlte Bauproduktion

Hier ist der Teil der Bauproduktion einzubeziehen, der von der Bevölkerung direkt bezahlt wird, unabhängig davon, daß die Zuordnung entsprechend ihrer Zweckbestimmung bereits erfolgte.

Werden beispielsweise Baureparaturen an Wohngebäuden von der Bevölkerung direkt bezahlt, dann sind diese Leistungen sowohl als „Baureparaturen an Wohngebäuden“ als auch als „Von der Bevölkerung bezahlte Bauproduktion“ auszuweisen.

Nicht erfaßt werden in der Kennziffer „Von der Bevölkerung bezahlte Bauproduktion“ die Leistungen, die z.B. von der KWV, AWG und von Eigentümern privater Mietshäuser in Auftrag gegeben und bezahlt werden.

Einzelhandelsumsatz

Als Einzelhandelsumsatz gilt der Verkauf von Waren (fertig bezogen oder selbst produziert) direkt an die Bevölkerung (auch an Betriebsangehörige) zum EVP, die vom Handwerker weder be- oder verarbeitet noch installiert oder montiert werden. Einzelhandelsumsatz ist auch der Verkauf von individuell angefertigten Möbeln und Polsterwaren.

Die Bereitstellung von Pkw-Reifen an die Bevölkerung – Neuproduktion einschl. industriell runderneuerter Reifen – ist ebenfalls als Einzelhandelsumsatz abzurechnen.

Nicht als Einzelhandelsumsatz gelten:

- Reparaturen und Dienstleistungen
- die Umsätze an Wiederverkäufer
- die Umsätze an Weiterverarbeiter
- die Umsätze von hergestellten Erzeugnissen aus Kundenmaterial und von Produktionsmitteln.

Hinweise

Lebensmittel produzierende Handwerksbetriebe melden als Einzelhandelsumsatz den Verkauf von Erzeugnissen, die im eigenen Betrieb produziert wurden (z.B. Fleisch, Wurst, Salate, Brot, Brötchen und Konditoreiwaren) sowie den Verkauf von fertigbezogenen Waren.

Sofern Handwerksbetriebe mit Einzelhandelstätigkeit einen Kommissionshandelsvertrag mit dem volkseigenen oder konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel bzw. der GHG abgeschlossen haben, sind diese Einzelhandelsumsätze hier nicht abzurechnen, da die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandelsbetriebe und GHG den Einzelhandelsumsatz für ihre Kommissionshändler melden.

Abschnitt 2

Kfz-Instandhaltungsleistungen für die Bevölkerung (Bruttoleistung)

Hierunter ist die Gesamtleistung des Handwerksbetriebes zu verstehen, die zur Instandhaltung von Kraftfahrzeugen erbracht wurde, deren Kraftfahrzeugzulassung auf eine Privatperson ausgestellt ist.

Kfz-Instandhaltungsleistungen für die Bevölkerung (Arbeitsleistung)

Hier sind die Kfz-Instandhaltungsleistungen auszuweisen, die an individuellen Kraftfahrzeugen durchgeführt werden, deren Kraftfahrzeugzulassung auf eine Privatperson ausgestellt ist. (Definition siehe „Kfz-Instandhaltungsleistungen insgesamt“ – Arbeitsleistung)

Kfz-Instandhaltungsleistungen insgesamt (Arbeitsleistung)

Die Arbeitsleistung ist die Summe der eigenen produktiven Leistungen der Werk tätigen in einem Kfz-Instandhaltungsbetrieb.

Sie umfaßt:

Erlöse aus produktiven Arbeitsstunden entsprechend der Preis-anordnung Nr. 4431 vom 1. 4. 1966 für die Kraftfahrzeuginstandhaltungen und Nebenleistungen einschl. Erlöse für Arbeitsleistungen aus industriellen Instandsetzungen, Herstellung und Veränderung von Kfz-Ersatzteilen.

- + Erlöse aus der Regenerierung von Kraftfahrzeugteilen entsprechend der Preis-anordnung Nr. 4057 Z vom 1. 1. 1966 für regenerierte Ersatzteile für Kraftfahrzeuge
- + anteilige Erlöse aus produktiven Dienstleistungen für
 - die Wartung und Pflege der Fahrzeuge (auch Unterbodenpflege, Waschleistungen)
 - den Kraftfahrzeug-Abschlepp- und Bergungsdienst
 - das Einstellen der Kraftfahrzeugvergaser
 - die sonstigen produktiven Leistungen an Kfz

Chemischreinigungsleistungen insgesamt

Bei dieser Kennziffer sind sowohl die Leistungen für die Bevölkerung als auch die Leistungen für gesellschaftliche Bedarfsträger zu erfassen. Zu den Chemischreinigungsleistungen gehören alle Leistungen für das Wiederherstellen der Gebrauchsfähigkeit von Chemischreinigungsgut einschließlich Teppichreinigung (Grundreinigen und Fertigstellen einschließlich aller vereinbarten ergänzenden Leistungen).

Fertigwäsche insgesamt

Es sind die Wäschereileistungen, bei denen das Waschgut gewaschen, entwässert und als Trocken-, Mangel- oder Plättwäsche (einschl. Oberhemden und Berufswäsche) fertiggestellt wird, auszuweisen (einschließlich Leistungen für das Gesundheits- und Sozialwesen).

Fertigwäsche für die Bevölkerung

Diese Kennziffer ist eine Darunter-Position der „Fertigwäsche insgesamt“.

Es wird die Wäsche, die in industriellen Wäschereien und Einrichtungen der Direktbedienung direkt für die Bevölkerung oder auf Grund der Verlagerung von Hausarbeit (Entlastung der Arbeit im Haushalt) in gesellschaftliche Einrichtungen für Kindergärten, -krippen, -horte und Feierabendheime, einschließlich Berufswäsche und Mietwäsche für die Bevölkerung, fertiggestellt wird, ausgewiesen (siehe auch Hinweise zur Kennziffer Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung, S.3).

Fertigwäsche für das Gesundheits- und Sozialwesen (nur Gesellschaftswäsche)

Darunter sind alle Leistungen an Fertigwäsche der Wäschereien aller Verantwortungsbereiche für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (auch konfessionelle Einrichtungen), außer Fertigwäsche für die Bevölkerung, zu verstehen (siehe dazu Hinweise zur Kennziffer „Fertigwäsche für die Bevölkerung“).

Abschnitt 3

Ausgewählte Reparaturleistungen an technischen Konsumgütern

Dieser Abschnitt ist von allen privaten Handwerks- und Gewerbebetrieben, die die genannten Leistungen ausführen, auszufüllen.

Es sind Angaben über

- Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte,
 - elektrische Haushaltsgeräte (ohne Elektroherde) und
 - Kühlmöbel, Wasch- und Gasgeräte (einschl. Elektroherde)
- einzutragen.

Es sind alle Leistungen zur

- Wiederherstellung des Gebrauchswertes,
- vorbeugenden Wartung und Pflege,
- Regenerierung von Verschleißteilen und Baugruppen,
- Installation und fachgerechten Inbetriebnahme (einschl. Antennenservice)

auszuweisen. Garantieleistungen sind nicht gesondert abzurechnen, sondern sind der jeweiligen Leistungsart zuzurechnen.

Bruttoleistung für die Bevölkerung

Hierunter ist die Gesamtleistung je Reparaturart zu verstehen, die eigenen Materialaufwendungen sind mit einzubeziehen. Die Hinweise zur Kennziffer „Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung“ (Abschnitt 1) sind hierbei zu beachten.

Die „Eigene Leistung“ wird wie folgt berechnet:

Gesamtleistung je Reparaturart

/. Grundmaterial

/. Kooperationsleistungen (einschl. anderer weiter berechneter Leistungen)

= eigene Leistung

Die eigene Leistung je Reparaturart ist nur für „insgesamt“ auszuweisen, sie beinhaltet die Leistungen für die Bevölkerung und für gesellschaftliche Bedarfsträger.

Die Fahrtkosten bei Reparaturen außerhalb der Werkstatt werden bei der Berechnung der eigenen Leistung nicht aus der Gesamtleistung herausgerechnet.

Abschnitt 4

Die Angaben dieses Abschnittes sind nur per 30.9. und 31.12. des Berichtsjahres auszufüllen. Bei den Angaben in Personen sind Stichtagszahlen auszuweisen.

Berufstätige insgesamt

Hier sind alle im Arbeitsprozess stehenden Personen – jedoch ohne Lehrlinge – einzutragen (Inhaber, Mitinhaber, mithelfende Familienangehörige, Heimarbeiter, Arbeiter und Angestellte).

Die im angeschlossenen Einzelhandelsgeschäft Berufstätigen (ohne Lehrlinge) sind mit einzubeziehen.

Die Dauer des Arbeitsverhältnisses bleibt unberücksichtigt. Zeitweilig abwesende Personen (Krankheit, Urlaub u.ä.) sind, unabhängig von der Dauer der Abwesenheit, mitzuzählen.

Nicht mitzuzählen sind Berufstätige mit ruhendem Arbeitsvertrag, wie z. B. Betriebsangehörige, die ihren Grundwehrdienst ableisten; die nach Beendigung ihres Wochenurlaubs entsprechend § 246 des Arbeitsgesetzbuches die Freistellung in Anspruch nehmen, ohne daß das Arbeitsverhältnis gelöst wurde.

Arbeiter und Angestellte (in Personen)

Diese Kennziffer ist eine Darunter-Position der Berufstätigen insgesamt.

Hierzu zählen alle Arbeitskräfte einschl. Heimarbeiter und Familienangehörige, die im Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen, das durch einen unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrag begründet wurde (ohne Lehrlinge).

Teilzeitbeschäftigte lt. Arbeitsvertrag (in Personen)

Diese Kennziffer ist eine Darunter-Position der Arbeiter und Angestellten.

Arbeiter und Angestellte einschl. Heimarbeiter, deren im Arbeitsvertrag vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit weniger als die gesetzlich festgelegte wöchentliche Arbeitszeit von 43,75 Stunden beträgt (GBl. II 1972 Nr. 27, GBl. I 1972 Nr. 28, GBl. I 1976 Nr. 29). Nicht hierzu zählen vollbeschäftigte Mütter mit mehreren Kindern, deren durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit vom Gesetzgeber mit 40 Stunden festgelegt worden ist.

Heimarbeiter zählen nur dann als verkürzt Arbeitende, wenn eine entsprechende arbeitsvertragliche Vereinbarung besteht.

Berufstätige bestimmter Geburtsjahrgänge

Hier sind die Personen auszuweisen, die sich im Berichtsjahr bereits im Rentenalter befinden bzw. dieses bis zum Jahresende erreichen.

Bruttolohnsumme der Arbeiter und Angestellten

Es ist der Gesamtbetrag der Bruttolöhne der Arbeiter und Angestellten des Betriebes einzusetzen. In die Bruttolohnsumme sind einzubeziehen:

- Tarif- und Mehrleistungslohn,
- Zuschläge (z.B. Zuschläge für Überstunden, für Sonntags-, Feiertags-, Nacht- oder Schichtarbeit, für erschwerte Arbeitsbedingungen),
- an Werkätige mit ruhendem Arbeitsvertrag gezahlte Beträge, wenn gesetzliche Regelungen derartige Zahlungen vorsehen.

Nicht zur Bruttolohnsumme gehören:

- Prämien,
- Ehegattenzuschläge,
- Lohn- und Sonderzuschläge, soweit sie entsprechend der Lohnzuschlagsverordnung (GBI. I 1958 Nr. 34 und 35) noch gesondert gezahlt werden,
- Staatliches Kindergeld,
- Geldleistungen aus der Sozialversicherung,
- Entschädigung für zusätzliche Kosten (z.B. Reisekosten, Wege- und Trennungsgelder, Tage- und Übernachtungsgelder, Auslösungen, Entschädigung für Benutzung eigener Werkzeuge).

Lehrlinge in Personen

Lehrlinge sind schulentlassene Jugendliche, mit denen ein Lehrvertrag zur Ausbildung in einem Facharbeiterberuf bzw. ein Lehrvertrag zum Erwerb des Abschlusses auf einem Teilgebiet eines Facharbeiterberufes abgeschlossen wurde.

Diese Angaben sind in Spalte 1 nicht enthalten.

Lehrlinge sind ausschließlich von dem Betrieb nachzuweisen, mit dem der Lehrvertrag abgeschlossen wurde. Das gilt auch für Delegationen, so daß delegierte Lehrlinge aus anderen Betrieben vom ausbildenden Betrieb nicht in den Nachweis einzubeziehen sind.

Nicht als Lehrlinge zählen Arbeitskräfte, mit denen im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung Ausbildungsverträge abgeschlossen wurden (z.B. zum Erwerb des Facharbeiterbriefes).

Lehrlingsentgelt

Hier ist die Summe der Entgelte, die an Lehrlinge des Betriebes im Berichtszeitraum gezahlt wurde, auszuweisen.

Diese Angaben sind nicht in Spalte 5 enthalten.

C. Einlagebogen Formblatt 320 -

nur per 31.12. auszufüllen von Betrieben mit Textilvereinigungsleistungen

Mit dem Einlagebogen werden die Textilvereinigungsleistungen einmal jährlich erfaßt.

Der Ausweis der wertmäßigen Angaben der Textilvereinigungsleistungen (Wäscherei- und Chemischreinigungsleistungen) erfolgt kumulativ in 1000 M mit einer Dezimale vom 1.1.-31.12. des Berichtsjahres.

Die Leistungen sind bewertet zu Betriebspreisen. Die Ausnahme bilden die Kennziffern „von der Bevölkerung direkt bezahlte Fertigwäsche“ (Zeile 12) und „Hausbelieferung“ (Zeile 14).

Siehe dazu Hinweise zu den Kennziffern unter Abschnitt C/1.

Der mengenmäßige Ausweis der Wäschereileistungen erfolgt kumulativ in Tonnen mit einer Dezimale vom 1.1.-31.12. des Berichtsjahres.

Abschnitt 1

Wäschereileistungen insgesamt

Es sind alle Leistungen (ohne Nacharbeit und Kooperationsleistungen anderer Wäschereien), die für die Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit von Waschgut einschließlich aller vereinbarten ergänzenden Leistungen, wie z. B. Stärken und Ausbessern von Waschgut, erbracht werden, auszuweisen.

Wäschereileistungen für die Bevölkerung

Hierzu gehören alle Wäschereileistungen, die direkt für Haushalte oder aufgrund der Verlagerung von Hausarbeiten in gesellschaftliche Einrichtungen für Kindergärten, -krippen, -horte und Feierabendheime erbracht werden, einschließlich Berufswäsche und Mietwäsche für die Bevölkerung.

Wäschereileistungen in Direktbedienungseinrichtungen

Es sind die Wäschereileistungen insgesamt, die in Sofort-Wäschereien erbracht werden, auszuweisen.

Mietwäsche

Alle Leistungen an Waschgut, das sich im Eigentum bzw. in Rechtsträgerschaft von Mietwäschebetrieben befindet und an die Bevölkerung bzw. gesellschaftliche Bedarfsträger vermietet wird, sind auszuweisen.

Fertigwäsche insgesamt

Fertigwäsche für die Bevölkerung

Es erfolgt hier nur der wertmäßige Ausweis der Leistungen an Fertigwäsche (Definition dieser Kennziffern siehe Abschnitt 2, S. 5)

Von der Bevölkerung direkt bezahlte Fertigwäsche

Es ist hier nur der von der Bevölkerung direkt bezahlte Betrag als Erlös auszuweisen (ohne Preisstützungen und ohne Qualitätszuschläge).

Hierzu gehört nicht die Menge bzw. der Wert der aufgrund der Verlagerung von Hausarbeiten in gesellschaftliche Einrichtungen fertiggestellten Wäsche, wie z. B. Leihmittel und Wäsche für Kindergärten, -krippen und -horte.

Hausbelieferung

Umfaßt das Abholen und Rückliefern der Auftragsgegenstände der Bevölkerung aus der bzw. in die Wohnung durch Fahrzeuge und Berufstätige der Textilvereinigungsbetriebe oder der Dienstleistungsbetriebe aller Eigentumsformen bzw. von kommunalen oder sonstigen Einrichtungen.

Zur Hausbelieferung gehören auch die Transport- und Versorgungsleistungen für Aufträge, die für mehrere Kunden über Sammelpunkte durch Vertrauenspersonen (Pfortner, Hausmeister usw.) oder Schließfächer durchgeführt werden. Nicht zur Hausbelieferung gehören Transport- und Versorgungsleistungen für gesellschaftliche Bedarfsträger.

Preisstützungen und Qualitätszuschläge sind grundsätzlich bei Hausbelieferung nicht mit in die wertmäßige Berechnung einzubeziehen.

Achtung!

Betriebe und Einrichtungen, die unentgeltlich waschen, legen für die Berechnung der wertmäßigen Leistung für 1 kg Wäsche 2 Mark zugrunde.

Abschnitt 2

Chemischreinigungsleistungen (industriell)

Siehe Hinweise zur Kennziffer „Chemischreinigungsleistungen insgesamt“ im Abschnitt 2, S. 5

Nicht enthalten sind hier Chemischreinigungsleistungen in Direktbedienungseinrichtungen (Zeile 2), sowie die Angaben der Reinigung von Rauhleder und Pelzen (Zeile 3) und der Reinigung textiler Fußbodenbeläge (Zeile 4).

Chemischreinigungsleistungen in Direktbedienungseinrichtungen

Es sind die Chemischreinigungsleistungen in Laden- und Sofort-Reinigungen sowie Selbstbedienungseinrichtungen auszuweisen.

Reinigung von Rauhleder und Pelzen

Umfaßt die Grundreinigung, Nachbehandlung und Fertigstellung von Rauhleder- und Pelzbekleidung bzw. -erzeugnissen (sowie Glattleder).

Reinigung textiler Fußbodenbeläge

Umfaßt alle Leistungen für die Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit textiler Fußbodenbeläge.

Die Summe der Zeilen 1 bis 4 des Abschnittes 2 des Einlagebogens ergibt die Chemischreinigungsleistungen im Fbl. 320, Abschnitt 2, Zeile 4.

Färbereileistungen

Alle Leistungen für die Stück-, Partie- und Musterfärberei von Färbegut einschließlich aller erforderlichen zusätzlichen Leistungen wie Grundreinigungen vor und Imprägnieren nach dem Färben.

**Erhebungsunterlagen
Berichterstattung der Betriebe des Wirtschaftsbereiches
der Industrie über Arbeitsstätten**

Paul, 01

Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Zentralverwaltung
für Statistik

Berichtsjahr 1987
Berichterstattung
der Betriebe des Wirtschaftsbereiches Industrie
über Arbeitsstätten

Formblatt S 101-88
Anzahl der Blätter: Blatt:

- 1. Vorlagetermin: 30. 9. 1987¹⁾
- 2. Vorlagetermin: 23. 3. 1988²⁾

Stichtag: 31. 12. 1987

0. Allgemeine Angaben

		Schlüssel-Nr.	Lsp.
Anschritt des Betriebes:	01 Betriebsnummer		1-8
	02 Bezirk/Kreis		9-12
	03 Kombinarsnummer		
	04 Eigentumsform		
	05 Wirtschaftsleitendes Organ		
	06 Wirtschaftsgruppe		
	07		
	08		
	09		
	10 Kartenkennzeichen	036	7
Fernamt:	Nr.:		
Verantw.:	App.-Nr.:		
Bearbeiter:			
Verteiler:			
- Original und 1. und 2. Durchschrift an Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik			
- 3. Durchschrift an wirtschaftsleitendes Organ			
- 4. Durchschrift verbleibt beim Berichtspflichtigen			
T	Vorlage bis	30. 9. 1987 ¹⁾	23. 3. 1988 ²⁾
	Rückgabe bis	15. 2. 1988	
Für die Richtigkeit	Datum		
	Leiter des Betriebes		
	Hauptbuchhalter		

1) Für den Abschnitt 2 (Spalten 01 und 03 bis 05) des Formblattes

2) Für das gesamte Formblatt einschließlich der Abschnitte 1, 2 (Spalten 07 bis 12) und 3

1. Kennziffern für die Arbeitsstätten des Betriebes insgesamt

Alle Angaben im Formblatt ohne Dezimale!

	LK-Nr.	Arbeitsstätten des Betriebes			EDV
		Insgesamt	davon		
			Produktionsstätten	übrige Arbeitsstätten	
01	02	03	04	05	06
	21-23	24-32	33-41	42-50	72
Anzahl der Arbeitsstätten	900				5
Arbeiter und Angestellte (Personen)	901				5
Grundmittel, Bruttowert (1000 M)	902				5
darunter	Gebäude und bauliche Anlagen, Bruttowert (1000 M)	903			5
Grundstücksfläche (m ²)	904				5
Bruttofläche in Gebäuden (m ²)	905				5

